Germ. sp. 353

Digitized by Google

<36610769520011

<36610769520011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Digitized by Google

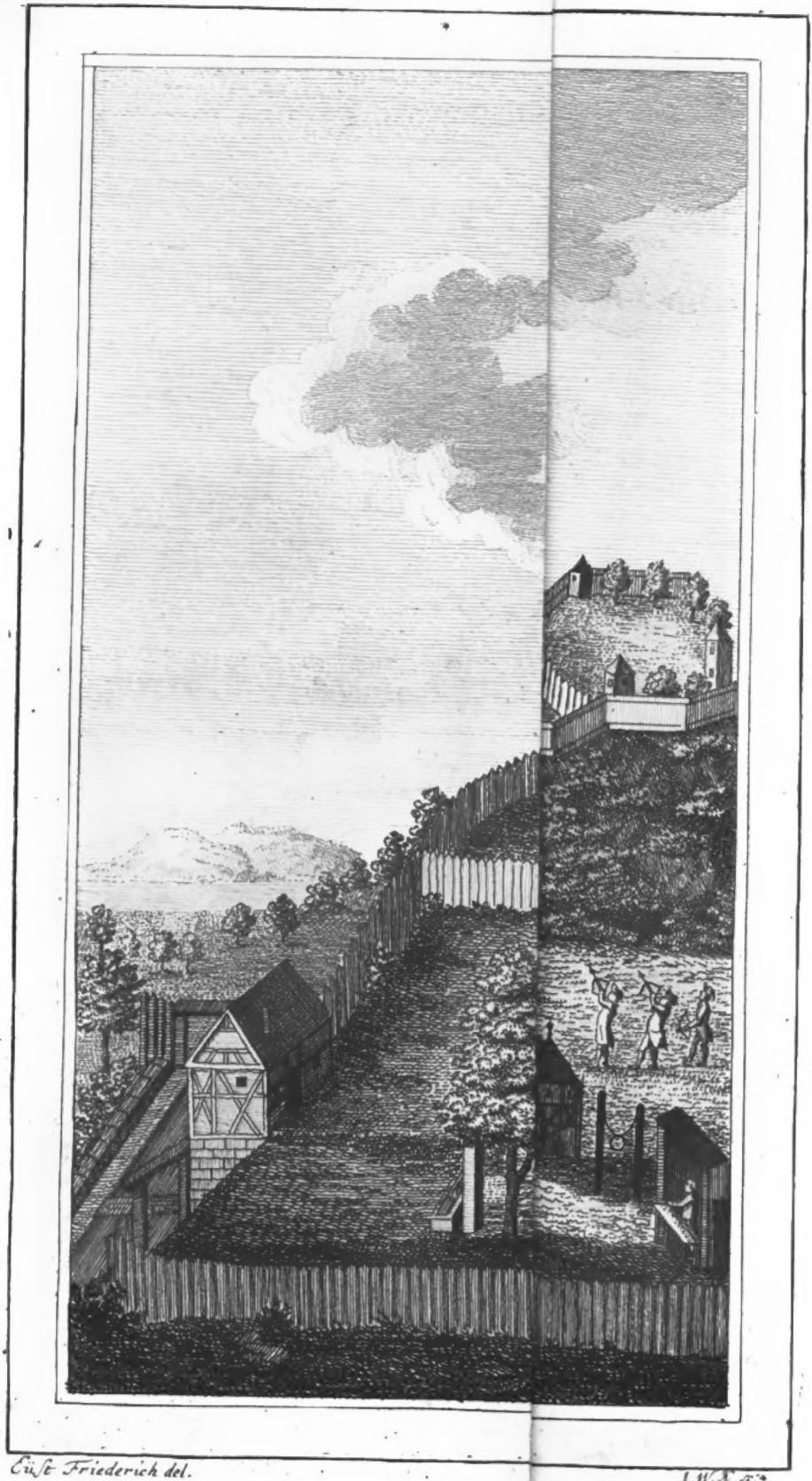

Eust. Friederich del.

Beyträge
zu
Bambergs
Topographischen und Statistischen
so wohl
älteren als neueren
Geschichte,
von
Benignus Pfeufer,
Hochfürstlich-Bambergischen Hofrathe und
Geheimenarchivare.

Mit einem Titel Kupfer.

Bamberg bey Vinzenz Deberich, 1791.

Pfeufe
Bamb
60
1791
125 BG
Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Das Fürstenthum Bamberg ist bekanntlich eines der jüngsten Bistume des teutschen Reichs. Auffallend muß es also seyn, daß, da von so vielen der ältesten Bistume vaterländische Geschichten vorhanden sind, dennoch von diesem wenig noch zur öffentlichen Kenntnis gekommen ist.

Was noch mit Verläßigkeit bekannt wurde, das sind des Bambergischen Archivars Hofmann Bambergische Annalen; obgleich

Digitized by Google

auch diese mit einer **Zurükhaltung** geschrieben sind, die sehr viele wichtige Lüken in der Geschichte zurük ließ. Alles übrige ist magere Urkundensammlung — und die nicht durchgängig ächt — welche zwar **Stükweise** den Staat kennen lernen, aber im Gantzen zu einer ordentlichen Geschichte der inneren und äusseren Verfassung viel zu unhinlänglich sind.

Woher dieser Mangel entstehe, getraue ich mir nicht eigentlich zu bestimmen. Wenn ich mir aber Muthmassungen erlauben darf, so liegt die Ursache theils in den auf zu verschiedenen Plätzen zerstreut liegenden Acten, theils in einem unbegreiflichen, fast lächerlichen Mistrauen, welches Stellen und Stellen des sich durchkreuzenden **eingebildeten** Interessewegen gegeneinander haben: wodurch gantz natürlich ein wahrer zur Beförderung des **Gemeinnützlichen** erforderlicher **Gemeingeist** zu entstehen gehindert wird; theils auch mit in der Bequemlichkeit derer, denen Archive und Registraturen anver-

traut

Digitized by Google

traut ſind, die nicht ſelten zu ſehr Miethlinge machen, um etwas mehr zu thuen, als höchſtens das, was ſie gegen vorübergehende Bedürfniſſe decken kann.

Wahr iſt es: durch die unſeligen inneren Unruhen, die in den bambergiſchen eigenen Eingeweiden durch mehrere Jahrhunderte wüteten; durch die unendlichen Verwüſtungen, welche ſo oft von auſſen kamen, und in dem Herzen Bambergs die abſcheulichſten Gährungen erregten, gieng eine Menge Urkunden zu Grunde. Gelegenheitlich des Huſſittenkriegs plünderten ſelbſt Einheimiſche das Stadtmagiſtratshaus; das Nämliche geſchahe auf der Burg, wo Fürſt und Domkapitel wohnten, im Jahre 1524 bey dem Bauernkriege; wo man durch zerſtreute und zerriſſene Acten und Urkunden an manchen Plätzen durchwaden mußte. Der bekannte Marggraf Albrecht von Brandenburg, und in der Folge die ſchwediſchen Völker verbreiteten Feuer und Schwerd über die Stadt Bamberg und das

ganze Land. Auf solche Weise wurde ein wichtiger Theil von Behelfen zur Geschichte ein Raub der Zerstöhrung; wieder andere aber waren durch den im Jahre 1440 entstandenen Brand und den Bau des neuen Stadtmagistratshauses, — woselbst als der ältesten bambergischen Gerichtsstelle unstreitig die zur innländischen Geschichte wichtigsten Urkunden vorhanden seyn mußten — und endlich durch die in neueren Zeiten geschehene Versetzung der Dikasterialstellen von einer Gegend in die andere, theils verschleppet, vielleicht auch gantz entzogen.

Allein: meine eigene Erfahrung *) müßte mich täuschen, wenn ich bey allen diesen Umständen

*) Im Jahre 1775 wurde von einem gewissen Orte her sich nach Bamberg gewendet, um über einige Punkte aus den daselbst befindlichen westphälischen Friedensexecutionsacten einige Aufklärung zu bekommen. Die Antwort war, daß zwar verschiedene beträchtliche Actenbände hierüber vorhanden, die Schriften aber sehr unleserlich und überhaupt die Acten nicht in gehöriger Ordnung gehalten worden seyen; da ich doch mit Bestand der Wahrheit

ständen dennoch die Möglichkeit bezweifeln sollte, daß eine ganz passende, theils auf Urkunden beruhende, theils aus dem Zusammenhange abgezogene Thatenreihe sich herstellen lassen könne, aus welcher ein der Sache gewachsener Mann, — dem aber alle Archive offen stehen müssen, — eine jedem Tadel hohnsprechende Landesgeschichte zusammentragen könnte.

Inzwischen und bis dahin sich etwas Ganzes erwarten lassen mag, muß es dem Patriote äusserst willkommen gewesen seyn, in ganz neue-

heit versichern kann, daß diese bambergischen Acten nicht allein in guter Ordnung und wohl lesbar, sondern vielleicht vollständiger sind, als man sie in manchem Standesarchive antreffen mag, indem bekanntlich der zu dem westphälischen Friedenswerke abgeordnet gewesene bambergische Gesandte von Gobelius durch sein rechtschaffenes Betragen sich das Vertrauen beider Theile zu Münster und zu Oßnabrük erworben hatte. Aber die Acten waren damals nicht bearbeitet, und man wußte nicht, wo man etwas finden sollte; obgleich Herr von Meiern, wie bekannt ist, vieles daraus erhohlet hat, und, wie ich mich zu versichern getraue, noch mehr daraus hätte herhohlen können.

ren Zeiten einige Männer auftreten zu sehen, die zu einer solchen so sehr gewünschten, theils älteren, theils neueren Geschichte des Fürstenthumes Bamberg verschiedene, und zum Theile wichtige Bruchstücke geliefert haben.

Im Jahre 1787 gab Herr Geistlicherrath und Oberpfarrverweser Schellenberger eine Geschichte der Pfarre zu U. L. Frauen heraus, worinnen sehr schöne Behelfe zur älteren Geschichte aus Urkunden, die vor ihm bey der Pfarre daselbst ungekannt vergraben lagen, gehohlet werden können.

Im Jahre 1789 lieferte Herr Hofrath und Fürstlicher Leibarzt Marcus in einem Werkchen: von dem Nutzen der Krankenspithäler, und Herr Geistlicherrath und Fiscal Schubert im Jahre 1790 in seinem historischen Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg manche Bemerkungen, die für die ältere und neuere Geschichte schätzbar sind; und vielleicht

leicht noch schätzbarer hätten werden können, wenn **mehr aus einheimischen** Urkunden geschöpft, nicht seltene historische und chronologische Soläzismen vermieden, und sich manchmal nicht zu viel auf die Tradition oder die blose Angabe eines fremden oder einheimischen Soufleurs blindlings verlassen worden wäre; wodurch theils wichtige Zwischenräume entstanden sind, theils Veranlassungen zu unverdienten Kritiken gegeben werden mußten.

Das, was ich hier liefere, sind **blose Beytrage** zu unsrer Geschichte, und nichts weniger als Geschichte selbst, die bey unsrer Verfassung, wie ich sie oben schilderte, vielleicht noch lang unergänzt bleiben wird. *)

Da

*) Es bleibt immer genug, wenn auch nur einzelne Theile, aber aus Quellen bearbeitet werden. Viele Stücke machen endlich auch ein Ganzes. Ich kenne einen sehr würdigen, fleißigen Mann, der die Geschichte unserer Landtäge bearbeitet hat, und gewiß unrecht thuen würde, wenn er sie dem Publikum nicht vorlegen wollte.

Da mein Plan die bey Auswärtigen so sehr verkannte **dermalige Verfassung Bambergs** zum Hauptgegenstande hat, so gehe ich blos und nur in so weit bey jedem Artikel auf die ältere Geschichte zurück, als mir die **eingesehenen Protokolle und Urkunden für jede Thatsache die Gewähre leisten**, und den Faden reichen, von dem, was war, auf das, was dermalen ist, mit Sicherheit vorschreiten zu können; um mit Verlässigkeit ermessen zu lassen, ob wir denn mirklich noch so weit, als uns gewiß mit nicht vieler Billigkeit vorgeworfen wird, zurük seyen oder nicht.

Sollten mir Kräfte bleiben, und meine Berufsgeschäfte so viel Zeit gönnen; so werde ich nicht allein manches Bemerkenswerthes noch nachbringen, sondern auch von dem Verhältnisse des Fürstenthumes Bamberg in Rüksicht auf dessen Reichs- und Kreisband schäzbare Beyträge lieferen.

Inn-

Innhalt.

§. 1. Beſtandtheile des Fürſtenthumes Bamberg.
§. 2. Innere politiſche und gerichtliche Verfaſſung.
§. 3. Von dem Domkapitel und dem Verhältniſſe des Fürſten mit demſelben.
§. 4. Geiſtliche Verfaſſung.
§. 5. Conſiſtorium oder Dekanatgericht.
§. 6. Päbſtliche Nuntien.
§. 7. Weltliche Verfaſſung.
§. 8. Stadtmagiſtrat.
§. 9. Immunitäten.
§. 10. Kaiſerliches Landgericht.
§. 11. Landesregierung.
§. 12. Genius der Bamberger.
§. 13. Landesproducte und Nahrungsquellen.
§. 14. Steuer und Anlagen. Landſtände.
§. 15. Schulanſtalten.
§. 16. Erleichterung der Nahrungsquellen. Wollenausfuhr. Rohe Häute. Haſenbälge. Vererbung der Domänen.

Beamten keine Güter. Schutzertheilungen und Tropfhäuser. Grosses Bürgerrecht. Hausierer. Handwerksverminderung — Wandern — Pfuschen — Gebühren bey Meisterwerden. Abgesetzte Feiertage. Hopfenbau. Steinkohlen. Viehezucht und Stallfütterung. Schmalzhandel. Schmalzmagazin. Pferdzucht.

§. 17. Erhaltung des Seinigen: Justizpflege. Advokaten. Depositen. Zehlkreuzer. Concurse. Webersteuer. Theilungsgebühren. Contracte in Wirthshäusern.

§. 18. Sanitätsanstallten.
Hebammenschule.

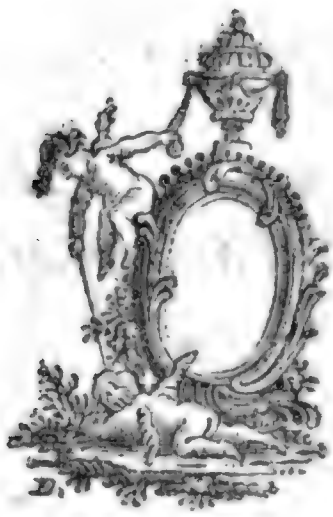

§. I.

Beſtandtheile des Fürſtenthumes Bamberg.

Das Fürſtenthum Bamberg hat an ſeiner Ausdehnung an urſprünglichen Stiftungsgütern manche wichtige Stüke verloren, * die in tieferen Zeiten zurük theils durch nothwendig gewordene Veräuſſerungen, theils durch ſtürmiſche Vorfälle an andere Fürſten und Stände gekommen ſind. Dagegen hat es theils durch Kauf, theils durch Schankungen und aufgetragene, in der Folge aber aufgegangene Lehen einen herrlichen Zuwachs erhalten.

Der

* Man will unter vielen anderen nur nachſtehende bemerken: Abbtey Bahringen. Halle bey Salzburg. Abbtey Kißingen. Nuwenburg (Neuburg) bey Salzburg. Pferingen. Auerbach. Kemnat. Gera. Königshofen. Abbtey Theres. Hersbruk. Schnaittach. Dingol-

Dermalen beſtehet daſſelbe in drey Hauptſtädten, als: Bamberg, Vorcheim, Kronach; in 18 Municipalſtädten, ** als: Bothenſtein, Burgkunſtadt, Ebermannſtadt, Herzogenaurach, Höchſtadt, Hollfeld, Kupferberg, Lichtenfels, Neuhaus, Rothenkirchen, Scheßlitz, Stadtſteinach, Staffelſtein, Teuſchnitz, Vielſek, Weiſchenfeld, Weismain und Zeil; in 16 Markfleken, als: Baunach, Burgebrach, Döringſtadt, Eggolsheim, Enchenreuth, Fürth, Hallſtatt, Ludwigſchorgaſt, Markgraitz, Markleugaſt, Markſchorgaſt, Markzeuln, Neunkirchen, Nordhalben, Oberſcheinfeld und Wachenroth; in mehr als 1200 theils Dorfſchaften, theils ſo genanten Einzeln ***; der vielen zu dem Hochſtifte

---

Dingolfingen bey Landshut. Oſtheim. Amberg. Rothenberg. Ingelfingen. St. Sebaldswald zwiſchen der Pegniz und der Schwabach. Schidingen. Plaſſenburg. Oſterhofen bey Paſſau. Selbiz. Vitzenburg an der Unſtrut. Eginhauſen bey Schweinfurt. Scherſtett zwiſchen der Schwabach und Haßlach. Salza. Memmingen und noch etliche und dreiſſig dort herumliegende Orte. Bettenburg ꝛc. ꝛc.

** Dieſe Städte und Fleken wurden alle zu den ehemaligen Landtagen, wie die Acten zeigen, eingeladen.

*** Einzeln ſind ein oder mehrere groſſe Höfe.

Hochstifte Bamberg wesentlich gehörigen, aber unter dem Lehenbande von Ritterschaftlichen Gliedern besessen werdenden sehr wichtigen Ortschaften nicht zu gedenken.

Den Innländischen so wohl als den Auswärtigen glaubt man einen nicht unwichtigen Dienst zu leisten, wenn man in der Beylage unter der Ziffer 1. das ganze Verzeichniß aller dieser zum Bambergischen Körper gehöriger Bestandtheile in alphabethischer Ordnung liefert, und zugleich jedem Orte auf dem zweiten Spalte das Amt gegenüber sezt, dessen gerichtlicher Aufsicht es unterstellt ist.

Diese gerichtliche Amtsaufsicht ist nun in 18 Oberämter, welche dem Adel zu Theile werden, und in 35 Vogtey und Jurisdictionsämter getheilt, die dem einem jeden untergebenen Bezirke Recht zu sprechen, und auf die Landeshoheitsrechte zu wachen haben.

Da in der bemerkten Beylage unter der Ziffer 1 jene Plätze, wo des Beamtens Wohnort ist, mit ausgezeichneter Schrift schon bemerkt sind, also hier die Aemter selbst, wo Vorsteher unter den verschiedenen Benennungen; **Vogt, Richter, Amtmann, Amtsverweser, Kastner** und **Verwalter** angestellt sind, namentlich zu bemerken überflüssig wäre; so will

man nur jene 18 Aemter, in welchen Oberamtleute angeſtellt ſind, anführen. Dieſe ſind: Baunach, Bothenſtein, Burgebrach, Ebermannſtadt, Eggolsheim, Höchſtadt, Hollfeld, Kronach, Kupferberg, Lichtenfels, Marloffſtein, Neuhaus, Scheßlitz, Teüſchnitz, Vielsek, Vorcheim, Weismain und Zeil.

Ich finde nöthig hier anzumerken, was in den Bambergiſchen Landen eigentlich Oberamtmann iſt; weil dieſe Benennung in den benachbarten Staaten nicht die nämliche Bedeutung hat, wenigſtens nicht mit den nämlichen Obliegenheiten verknüpft iſt.

Ehemals hatten wir mehrere nach den älteren Zeiten feſte Schlöſſer im Lande, die aber in dem Bauernkriege im Jahre 1524 zum größten Theile zerſtört wurden. Die Beſchützung eines jeden ſolchen Schloſſes nebſt dem dazu angewieſenen Bezirke hatte einer von Adel, beſonders vom Stiftsadel, der von Bamberg Lehen beſaß. Er mußte, ſo weit ſein Bezirk gieng, auf die öffentliche Sicherheit und was dahin Bezug hatte, wachen. Gerechtigkeitspflege war auſſer ihrer Beſtimmung; dieſe beſorgte das Kaiſerliche Landgericht. Nur in den beiden Städten und Feſtungen Vorcheim und Kronach war der Commandant

auch

auch zugleich Vorsteher der Magistratsgerichte, die mit Bürgern besetzt waren. Da, wie sich im Verfolge dieses Werkchens zeigen wird, das Landgericht wegen eingetretenen mehreren Umständen eine andere Richtung bekam, so wurde nothwendig, im Puncte der Justizpflege eine andere Fürsorge zu treffen, weil wo nicht alle von Adel, doch gewiß die wenigsten eine Kenntnis der Rechtswissenschaften hatten, sondern sich blos auf die ihrer damaligen Bestimmung angemessenen Kriegsübungen verlegten. Es wurden also der Rechte kundige Männer auf dem Lande angestellt; denen von Bezirken zu Bezirken mehrere von Adel vorgesetzt wurden, die den Namen: **Oberamtmann** erhielten. Der Oberamtmann und der Vogt zusamm. en machen die Amts oder Gerichtsstelle aus, doch so, daß der Vogt, wenn der Oberamtmann abwesend ist, ohne Rükfrage bey demselben, alle Amtsverrichtungen vornimmt, und nur unmittelbar der Landesregierung verantwortlich ist.

Ausser den Vogteybeamten, denen in mehreren Aemtern auch die Besorgung der Domänen und Steuergefälle anvertraut ist, sind noch verschiedene besonders aufgestellte **Kastner** und Steurbeamten, denen blos die Besorgung des Kammeralintereſſe, und die Erhebung der Steuer zur Obliegenheit gemacht ist.

Da das Fürstenthum Bamberg mit vielen Waldungen und Jagden versehen ist, so sind für selbe zwey und zwanzig Forstbeamte, ein Oberjäger, sechs Wildmeister, zehen Waldbereiter, vier und neunzig Jäger und Forstknechte angestellt, denen drey respective Oberjägermeister und Oberforstmeister vorgesetzt sind.

§. II.

Innere politische und gerichtliche Verfassung.

Der Stadt Bamberg ließ Nikolai in seiner Reisebeschreibung allerdings Gerechtigkeit wiederfahren, wenn er sie eine schöne Stadt rühmt, und sich darüber verwundert, daß Ihrer in den Reisebeschreibungen so wenig gedacht ward. Diesem Urteile setze ich in Rükſicht auf Lage einen Ausruf eines über diesen Punct euſſerst verwöhnten Italieners bey, der in meiner Gegenwart aus der Abbtey Michelsberg das Ganze übersah, und in vollem Wonnegefühle versicherte, wie in ganz Italien keine so theatralische Lage gefunden werde, es müßte denn Cassino seyn.

Die dermalen so weitläufige Stadt war zur Zeit, als Kaiser Heinrich II das Bistum daselbst errichtete, sehr beschränkt; die unter der Ziffer 2 beyliegende alte Beschreibung liefert hierüber den unumstößlichen Beweis.

weis. Durch die vielen Gebäude, welche gedachter Kaiser in einem noch heut zu Tage mit dem Namen: auf der Burg belegten Bezirke herstellte: durch die Menge der Häuser, welche auf dem zur Abbtey Michelsberg, zu den Kollegiatstiftern zu St. Jakob und St. Stephan ursprünglich gehörigen Grunde und Boden gebauet wurden, und alle diesen Communitäten lehenbar sind, wurde die gegen die Hügel ansteigende Gegend so sehr erweitert, daß die Fischmühle, welche urkundemäßig im Jahre 1157 ausserhalb der Stadtmauer lag, nun beynahe der Mittelpunct der Stadt ist. Eben so sehr wurde die Stadt auch in jenen Gegenden ausgedähnt, wo das Collegiatstift zu St. Gangolph ist. Dieses suchte, wie seine Brüder, seinem Stiftungsbezirk möglichst nutzbar zu machen, und fand eben so wie sie, Leute genug zum Ansiedeln; weil die daselbst sich niederlassenden Leute ungemessene Vortheile zogen, und doch, wie unten mehr gesagt werden wird, als so genannte Immunitätler keine bürgerlichen Lasten trugen.

Dieses veranlaßte, daß die Stadt sich in zwey Theile sönderte, deren Einer die Altstadt, der andere aber die Neustadt benamset wurde; weil die Bürger der alten Stadt gewisse kaiserliche Privilegien, besonders die Zollfreiheit auf den Frankfurter Messen hatten,

an welchen sie die Bürger der neuen Stadt, indem sie mit ihnen nicht heben und legen wollten, ein für allemal keinen Theil nehmen ließen; auch itzt noch selbst von Seite Frankfurts darauf bestanden wird, daß keinem, der nicht in dem Bezirke der ehemaligen alten Stadt wohnet, ein Zeugniß in Bezug auf die Zollfreiheit gegeben werde.

Diese Stadt wurde (so wie Vorcheim) nicht selten von den Kaisern besucht. In den Jahren 1131 und 39 hielten Kaiser Lothar II. und Konrad III. Reichstäge daselbst; und im Jahre 1208 wurde der da anwesende Kaiser Philipp von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach erschlagen. In den Jahren 1362 und 1486 waren auch zwey Turniere daselbst, deren erster in der Turnierzahl der neunzehente, der zweyte aber der vier und dreissigste war.

In dieser Stadt hat nun ein zeitlicher Regent seinen beständigen Sitz; denn ehemals ware derselbe nicht selten zu Vorcheim, zu Kronach, meistens aber auf dem ganz nahe an Bamberg liegenden Bergschlosse Altenburg, auch öfters zu Klagenfurt in Cärnthen. Der Pallast, den er bewohnt, liegt ganz auf einer Anhöhe, die gegen Osten und Norden die herrlichste Aussicht hat. Dieses Residenzschloß ist seit dem errichteten

Bist-

Biſtume die dritte Fürſtliche Wohnung. Die erſte ſtand Rechts der Domkirche und zog ſich über die Gegende hinauf, wo dermalen die gräflich Stadioniſche und Fhr. von Huttenſche Höfe ſtehen. Die zweite, die noch zum größten Theile ſtehet, liegt links der Domkirche. Das itzige Schloß wurde erſt mit Anfang dieſes Jahrhunderts von dem Fürſten **Franz Lothar** aus dem Hauſe der Grafen **von Schönborn**, der auch zugleich Kurfürſt zu Mainz war, erbauet. Wie es dermalen ſtehet, iſt es blos die Helfte des Bauentwurfes, der, wenn er ganz vollendet werden ſollte, eine der erſten Fürſtenwohnungen Teutſchlandes ſeyn würde.

Dermalen ſind in einem Theile des Schloſſes die Geheimekabinetskanzley, das Vikariat und das Landesregierungscollegium nebſt dem Lehenhofe und den Archiven und Regiſtraturen derſelben befindlich.

Da der Herr Geiſtlicherath und Fiſcal Schubert in ſeinem Anfangs gedachten Werke bereits die ſämmtlichen Dikaſterialſtellen der Stadt Bamberg bemerkt hat, ſo übergehe ich dieſen Gegenſtand in der Zergliederung, und liefere blos das, was daſelbſt in Rükſicht auf Verfaſſung nicht angemerkt iſt, und dennoch zur Ueberſicht des Ganzen nöthig ſeyn mag. Nur das Einzige will ich dem, was gedachter Herr Geiſtlicher-

rath in Bezug auf Bambergs Benennung angegeben hat, noch beyfügen, daß ich in keiner einzigen Urkund den Ausdruk Baymburg, Beimberg oder Pfaffenberg zur Zeit noch gefunden habe. In der Urkund vom Jahre 975, mittelst welcher Kaiser Otto der Zweite seinem Neffen Heinrich Herzoge zu Baiern, nachherigem Kaiser die Stadt schenkte, findt sich der Ausdruk: Papinberc; welcher Ausdruk und Babenberg in den meisten unserer ältesten Urkunden auch gebraucht wurde. Ueberhaupt glaube ich, daß, da man keine Spure hat, wer die Stadt gebauet habe, auch sehr schwer bleiben möchte, die Anspielung auf den Namen des Erbauers finden zu können.

§. III.

Von dem Domkapitel und dessen Verhältniß mit den Fürsten.

Das Domkapitel zu Bamberg ist unstreitig der wichtigste und ansehnlichste Körper des Fürstenthumes; sowohl weil aus dessen Gliedern seit vierhundert Jahren immer der Landesregent gewählt wird, als auch wegen dem ausserordentlich schönen Güterstande, der den Kapitularen die ansehnlichsten und festesten Revenüen gewähret; indem Ihnen nebst einer Menge Gült und zehentpflichtigen Unterthanen die Aemter Büchenbach, Burgellern, Döringstatt, Fürth, Mainek und

Staffel-

Staffelſteln in ihren Nutzungen ganz eigenthümlich ſind. Zu welcher Zeit die erſten Einrichtungen über den Revenüentheil, der dem zeitlichen Biſchofe und dem Domkapitel für immer und allzeit beſtimmt ſeyn und bleiben ſoll, getroffen worden ſeyen, darüber wird man wohl für immer und allzeit, ſo ſehr auch dieſe Auseinanderſetzung die Bambergiſche ältere Geſchichte erläuteren würde, unbefriedigt ſtehen müſſen, weil eine groſſe Menge der älteſten Urkunden und Rezeſſe mit der unglaubigſten Mühe erſt durchgeſehen werden müßte.

Daß Biſchof und Kapitel geſönderte Wohnungen und Tiſche hatten, dies iſt zuverläſſig richtig; daß aber gewiſſe gemeinſchaftliche Kaſſen gehalten worden ſeyen, das beweiſet mir der Innhalt verſchiedener Urkunden. Ich will hier einige vom Jahre 1045 und 1189 anführen. In dem erſten dieſer Jahre übergiebt Herzog Heinrich zu Baiern Creglingen und Rintbach an Bamberg: pro XX talentis auri probati datis ſibi, wie die Worte lauten, *ex theſauro ſanctæ Babenbergenſis Eccleſiæ* juſſu ſwidgeri ipſius eccleſiæ ſecundi præſulis etc. in dem Zweiten dieſer Jahre tritt Graf Friedrich von Brensdorf, der die advocatiam fori in Bamberg, Halſtatt, Gisveld cum ſuis attinentiis, in Cranaha, in Greuza, in Thariſſa, in Roſtall, in Rote hatte, dieſe Advocatie gegen vierzig

Mark

Mark Gold ab, die *ex theſauro eccleſiæ* cum conſenſu Epiſcopi Ottonis, Burkardi Decani & aliorum fratrum bezahlt wurden. Da man eigene Officialen beſtellte, ſo wurde in dieſer nämlichen Urkund feſtgeſetzt: ſi pro exceſſibus compoſitiones fiant, LX. denarii vel infra officiato cedant, ſi vero ultra, *Epiſcopo & Fratribus &c.* aus dieſen und noch verſchiedenen anderen Urkunden, wo ex theſauro eccleſiæ Zahlungen geſchahen, entſtehet allerdings mehr als Vermuthung, daß zwiſchen dem Biſchofe und dem Kapitel eine Gemeinkaſſe beſtanden ſey, die erſt in der Folge ſich geſöndert hat.

Nicht ſo ſchwer würde es zwar ſeyn, die Zeit zu beſtimmen, wann die Domchorherren aufgehört haben, ihr gemeinſchaftliches Leben, welches ſie als regulare Chorherren unter dem Namen der Georgibrüder * nach Chrodogangus Regel führten, zu verlaſſen, und

ihre

---

* Waren wohl dieſe Georgibrüder ſchon in Bamberg, ehe und bevor Kaiſer Heinrich das Biſtum errichtete? Oder: Sind ſie erſt mit dem Biſtume entſtanden? Da Heinrich ihnen ſo viele Güter ſchenkte, ſo ſollte man glauben, wenigſtens nach dem Tone der Stiftungsurkunden zu urtheilen, ſie ſeyen ſchon vorher da geweſen; indem nirgends zu finden iſt, daß der Kaiſer mit der Stiftung des Biſtumes auch die Brüder geſtiftet, wohl aber mit vielen Gütern verſehen habe. Hier könnte ſich ein domkapitliſcher Archivar

ihre Revenüenantheile zur Führung ganz eigener geſönderter Oekonomie erhalten haben; weil noch in dem vorigen Jahrhunderte Spuren dieſes Gemeinlebens, wenigſtens was Domizellaren und Vikarien betrift, ſich darſtellen. Allein da, um auch hierinn Licht zu bekommen, dem Freunde einer vaterländiſchen Geſchichte das Archiv des Domkapitels offen ſtehen müßte, um ſich die Behelfe zu ſammeln; ſo begnügt man ſich mit dem, was zur neueren Geſchichte der dermaligen Verfaſſung gehört, weil dieſe doch für den Staatenforſcher von weſentlicherer Wichtigkeit ſeyn mag.

Das Domkapitel hat einen Probſt, einen Dechant, einen Scholaſter, einen Cuſtos, einen Cantor und auſſer dieſen noch 15 Kapitularen, und 14 Domizellaren. *

Die freie Wahl eines Domprobſtens wurde dem Domkapitelsgremium beynahe drey Jahrhunderte hindurch

---

Archivar um ſo mehr Ehre machen, wenn er dieſes Problem löſen wollte, als ſich in einer alten Schrift findt, daß die Kaiſerin Kunegund die Zahl der Prebende vermehret habe.

* Der erſte Probſt kömmt in einer Urkund vom Jahre 1015 unter dem Namen Poppo vor. Der Dechant findt ſich erſt im Jahre 1025 unter dem Namen Buſo und in der nämlichen Urkund auch ein Scholaſter Rukier. Erſt im Jahre 1093 kömmt ein Cuſtos vor; und im Jahre 1192 wurde von dem Biſchofe Otto die Cantorey errichtet.

durch mittelst der in den mittleren Zeiten von dem päbstlichen Hofe in alle Stifter gewagten Eingriffe gestöhrt, und immer Provisionen von Rom aus zu dieser Dignität an Auswärtige gegeben. Die von dem Domkapitel sowohl als von dem zu Hilfe gerufenen Fürstbischofen nach Rom gemachten Vorstellungen wurden ohne alle Rükficht gelassen; so daß, obgleich immer Concordatenmässiger Widerstand geleistet und eine Domprobsteywahl vorgenommen wurde, man doch kein anderes Mittel vor sich fandt, als sich mit den Provisis auf eine Geldsumme gütlich abzufinden, zugleich aber Kaiserliche Majestät um Unterstüzung, und um Abhilfe dieser der teutschen Kirche zugehender Kränkungen dringend anzugehen.

Allein, ob man schon von 1594 an, wo die Domprobsteystelle neuerlich dem Dechante zu Trient, Brudern des Kardinals Madrutius von Rom aus conferirt wurde, auf dem damaligen Reichstag zu Regenspurg und in der Folge bey allen neuen Veranlassungen vorzüglich noch im Jahre 1640 alle mögliche Vorstellungen durch diese und andere Wege machen ließ, so konnte doch nicht ehender als im Jahre 1723 die Sache am römischen Hofe ins Reine und dahin gebracht werden, daß dem Domkapitel zwar für die Zukunft die freye Wahl seines Probstens zustehen, dagegen die

Con-

Confirmation des Neuerwählten zu Rom nachgesucht werden sollte, wofür allzeit etliche und achtzig Scudi bezahlt werden müssen.

Von diesem Jahre 1723 also an wählt das Domkapitel seinen Probst wie seinen Dechant ohne eines Menschen Einwirkung; dagegen begiebt ein zeitlicher Fürstbischof die benannten drey anderen Dignitäten der Scholasterey, Custorey, und der Cantorey nach Belieben an einen Kapitularn. An der Begebung der Stiftspräbende aber hat Niemand Antheil als die Domkapitularen selbst, die von Monate zu Monate abwechseln; so daß die herkömmlichen Kaiserlichen Preces ausgenommen, weder der Pabst noch der Ordinarius eine zu begeben hat; nur hat dieser Letzte, wenn er aus dem Gremium neu zum Fürstbischofe gewählt ist, die Befugnis seine eigene gehabte Prebende jemanden zu verleihen.

Ein zeitlicher Domdechant ist, so bald seine Wahl vollendet ist, der Richter des Consistoriums oder des Decanatgerichtes, und zugleich Probst des Nebenstiftes St. Jakob. Da von beiden diesen Stellen noch weiter unten die Rede seyn wird, so enthalte ich mich hier Erwähnung davon zu thun.

Das

Das Domkapitel ist unmittelbar dem Regenten untergeordnet. Es hat alle landesherrliche Verfügungen und Verordnungen, was sie immer zum Gegenstande haben mögen, und welche gewöhnlich dessen Syndikatamte, wie jeder mittelbaren Stelle zugeschickt werden, bey seinen Unterthanen verkünden, und auf deren genaue Befolgung mit dem Ernste, wie jede andere Vogteystelle wachen zu lassen. Was dagegen von der Landesregierung in Polizey, Cent oder Jurisdictionssachen an das Domkapitel erlassen wird, muß im Namen des Regenten selbst gefertigt werden. In allen übrigen sowohl persönlich, als Civilsachen hat das Domkapitel durch sich und seine nachgeordnete Stellen eigene Erkenntnisse, die aber bey Appelationsfällen an das Hofgericht als die älteste der Bambergischen Fürstlichen Gerichtsstellen gebracht werden; in dinglichen Klagen aber hat jede Domkapitelsperson da, wo der Streitgegenstand liegt, Rede und Antwort zu geben.

Wenn ich hier vom Hofgerichte spreche, so verstehet es sich von selbst, daß die Sprache nur von bürgerlichen Fällen seyn kann: denn bey peinlichen hat es vermöge Rezesses vom 11. März 1748 die bestimmte Regel, daß solche nach dem Unterschiede der Verbrechen entweder dem Vikariate, wenn die Personen

geistlich

geiſtlich ſind und das Verbrechen privationem, majorem excommunicationem, degradationem oder gar Leib und Lebensſtraffe nach ſich ziehen kann; oder dem Malefizamte, wenn ſie weltlich ſind, und das Verbrechen durch den Nachrichter zu beſtraffen iſt, übergeben werden müſſen. Nur iſt bey dem Falle, wo ein Domkapitular ſich eines ſolchen Verbrechens ſchuldig machen ſollte, rezeßmäſſig verſehen, daß nach geſchloſſener Unterſuchung dem Domkapitel Nachricht davon zu geben, auch zwey aus deſſen Mitgliedern von dem Regenten zu ernennen ſeyen, die auf dem Vikariate die Unterſuchungsacten in Beyſeyn einer Deputation einſehen und, was ſie etwa noch zur Vertheidigung des Inquiſitens nöthig oder dienlich finden, anzeigen können.

Das Oekonomikum des Domkapitels liegt ganz und ohne alle Rükſprache in deſſen Händen; ſo daß die Aufſtellung oder Entlaſſung ſeiner Beamten; die Abhörung und Rechtfertigung der Rechnungen; die Vertheilung der Revenüen; die gerichtliche Vertheidigung ſeiner Rechte und Gerechtigkeiten; die Sicherſtellung ſeiner Kaſſen, und was überhaupt zur Erhaltung des Ganzen ſeiner feſtgeſetzten Einrichtung gehöret, ſeiner Direction allein überlaſſen iſt; und nur dann die Mitwirkung des Fürſtbiſchofes eintritt, wann die ſuprema *inſpectio* nothwendig werden ſollte, oder Anfälle auf

dessen Rechte und Kränkungen seiner Besitzungen, die als Bestandtheile des Hochstiftes zu schützen sind, gewagt werden.

Nicht so unbeschränkt kann ein zeitlicher Regent mit jenem Theile der Staatseinkünfte schalten, die durch öffentliche Anlagen in die Landschafts, oder wie es itzt heißt, in die Obereinnahmskasse eingehen; welche den öffentlichen Staatsbedürfnissen gewidmet, und, ganz gesöndert von den zum Bischöflichen Tische gehörigen Domänen, der Domkapitlischen Mitaufsicht, wie ich glaube, sehr glüklich in dem nämlichen schon gedachten Rezesse von 1748 übertragen ist; wovon in der Folge dieses Werkchens noch mehreres vorkommen wird.

Dieser Rezeß, ob er schon an dem kaiserlichen Hofe wegen einigen Puncten Anstand litte, und eben daher der Confirmation desselben eine clausula salvatoria beygerükt wurde, ist nichts destoweniger ein herrliches Kleinod, welches die innere Ruhe Bambergs, die in den vergangenen Zeiten ausserordentlich oft durch alle Theile gestöhrt ward, zum größten Theile herstellte. Denn das Verhältniß des Domkapitels mit dem Bischofe war anderst bey dem Anfange der Stiftung, anderst drey Jahrhunderte darnach, und wieder anderst ist es in neueren Zeiten.

Da

Da die meiſten Biſchöfe der erſten drey Jahrhunderte von den Kayſern, Königen und Päbſten ernannt wurden, ſo war es ganz natürlich, daß die Uebereinſtimmung bey beiden Theilen nicht ſowohl in perſönlichen Neigungen, als in einem wahren Eifer lag, das neue mit ſo vieler Mühe, mit ſo vielen Widerſprüchen * und doch mit ſo großem Schimmer errichtete Biſtum durch gute Beyſpiele und durch immer mehrere von den Biſchöfen ſowohl als von den Gliedern des Domkapitels und ihren Familien gemachte Schankungen und Vermächtniſſe glänzender und dauerhafter zu machen.

* Ich muß hier einen Auszug aus einem weitläufigen Briefe mittheilen, den der Biſchof Arnold zu Halberſtadt an den bey dem Geſchäfte ſo hartnäkigen Biſchof Heinrich zu Wirzburg im Jahre 1006 ſchrieb. nonne recordaris, ſagt er, quod in priori anno ad eundem locum (Babenberg) nobis equitantibus, me advocato a te, hujusmodi ſermonem, quaſi preſcires, habere caepiſti: *ſi Rex ibi facere vellet Epiſcoparum, facile illum eccleſiae tuae, quod tibi utilius eſſet, poſſe tribuere, te parvum inde fructum habere, totam illam terram pene ſylvam eſſe, ſclavos ibi habitare, te in illa longinqua vel raro vel nunquam veniſſe.* Cur modo difficile videtur, quod tunc facile viſum eſt etc. Sogar zeigen ſich Spuren, daß noch nach dem Tode des Kaiſers Heinrich, der Bruder dieſes Kaiſers, der Biſchof Bruno zu Augſpurg durch ſeine an Kaiſern Konrad II. vermählte Nichte Giſela Bewegungen machte, die Stiftungsgüter wieder zurückzureiſſen, ja die ganze Stiftung zu vernichten.

Daher kam es, daß beynahe kein Bischof etwas wichtiges that oder unternahm, ohne seinen Probst und Dechant zu Rathe zu ziehen; und umgewendet, da die Stadt Bamberg so sehr auf ihre alte Rechte hielte, die in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte aber so einrissig gewordenen **Hildebrandischen** Grundsätze die Geistlichkeit in Rükſicht ihrer Freiheiten äusserst aufmerksam gegen die Stadt machte, so war von Seite des Domkapitels allerdings nöthig, die Hilfe und den Beystand der meistens aus wichtigen Häusern entsprossenen Bischöfe durch Anhänglichkeit an sie sich eigen zu machen, um unter ihren oder derer, die sie zum Bischofstuhle beförderten, Schutze ihre wahre oder geglaubte Freiheitsrechte zu deken, und, wo möglich, von Zeit zu Zeit zu erweitern.

Aus diesen theils sehr guten, theils ziemlich zweydeutigen Bewegungsgründen entstand, wie viele Urkunden beweisen, eine gewisse schätzbare Zusammensicht zwischen Haupte und Gliedern, die dem Staate im Ganzen nicht anderst als nützlich seyn konnte. Verändert wurden aber diese Umstände in dem vierzehnten Jahrhunderte.

Das Domkapitel wurde zwar gebührend und allgemein verehrt, bey allem dem aber nicht von der Seite betrach-

betrachtet, als wenn es in Rükſicht der Regierung auf Stadt und Land einen weſentlichen Bezug habe. Selbſt das Domkapitel glaubte nicht, daß es einen ſolchen Bezug habe, weil es im Jahr 1324 den Kaiſer Ludwig IV. dringend angieng, zu veranlaſſen, daß der abweſende Biſchof **Heinrich von Sternberg** entweder in ſein Biſtum komme, oder aber wegen einer **Zwiſchenregierung** Fürſorge getroffen werden möchte. Als daher wegen den beſtändigen Irrungen zwiſchen der Stadt und Immunitätenbewohnern im Jahr 1333 von gedachtem Kaiſer, wie die Anlage unter der Ziffer 3 beweiſt, ein Schiedſpruch ertheilt wurde, ſo fand man für gut, um dieſem Spruche eine Feſtigkeit zu verſchaffen, den Kaiſer dringender anzugehen und die vorige Bitte zu wiederhohlen. Dieſer erklärte in einem andern unter der Ziffer 4 beyliegenden Briefe vom Jahre 1339, daß bey erledigtem Biſchofſtuhle dem Domkapitel alle Rechte eben ſo wie dem Biſchofe aus gedachtem Entſcheidſpruche zuſtändig ſeyn ſollten. Da die Stadt Bamberg, wie der Anhang zu dieſer Beylage zeigt, ſich reverſirte, dieſe beyden kaiſerlichen Befehle feſt zu halten, ſo bekam das Domkapiteliſche Anſehen, weil es in der Zwiſchenregierung dem Biſchofe gleichgeſtellt ward, einen ungleich höhern Schwung; der ſechzig Jahre hernach durch ganz beſondere Umſtände noch mehr vermehrt wurde.

Der vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1374 zum Bistume Bamberg beförderte **Lambertus Vombrunn** war dem Domkapitel durchaus nicht anständig; erstlich schon, weil er nicht von Adel war, und denn, weil er sich in die damalige so gefährliche Fehde mit den Städten einließ, überhaupt auch eine sehr lebhafte Regierung führte. Dieser **Lambert** nahm sich, wahrscheinlich mit Bewilligung des Kaisers, einen **Coadjutor** in der Person eines **Alberts Grafen von Wertheim.** Als er in der Folge das Bistum ganz niederlegte, so wurde der bisherige Coadjutor zum Bischofe gewählt, ihm aber die in der Anlage unter der Ziffer 5 zu ersehende Kapitulation zu beschwören vorgelegt; worinnen mehrere Punkte begriffen waren, die dem Bischofe die Hände banden, ohne Einwilligung oder Beystimmung des Domkapitels in manchen Dingen vorzuschreiten, ja sogar, wie die Ausdrüke des ersten Artikels: ejusque Capitulo *fidelis* erit: lauten, dem Kapitel Treue schwören hießen.

Da ich von der Regierungszeit dieses Fürstens keinen mehr fand, der von einem Kaiser oder Pabste zum Bischofe zu Bamberg ernannt worden wäre, das Domkapitel also für immer selbst wählte, so wurden die Kapitulationspunkte zur Beschränkung der Bischöfe und Erhöhung des Domkapitlischen Einflusses von

Zeit

Zeit zu Zeit immer ſtrenger, und in Folge ſo ſehr ausgedehnt, daß ſogar der Biſchof **Philipp Graf von Henneberg** die päbſtliche Abſolution von ſeinem geleiſteten Juramente, wie die unter der Ziffer 6 beyliegende Bulle Sixti IV. vom Jahre 1482 in ziemlich ſtarken Ausdrüken zeigt, erhalten mußte.

Dieſe Kette von Kapitulationen änderte alſo das urſprüngliche Verhältniß, und mit dieſem auch die Regierungsform; deren Bild mit allen ſeinen Schattierungen man ganz anſchaulich vor ſich haben würde, wenn man dieſe Kapitulationen, wie ſie von einer Regierungszeit zur andern bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts vorgelegt und beſchworen worden ſind, in einem Zuſammenhange liefern könnte oder wollte. Gewiß iſt aber, daß ſie ſehr oft Urſache waren, daß Biſchöfe und Domkapitel, wenn auch nicht immer in öffentliche Zwiſte, doch nicht ſelten in mancherley Nekereyen geriethen, die das wechſelſeitige Vertrauen zum Beſten des Ganzen nicht unterhalten konnten; weil mancher Fürſtbiſchof, den der Reiz zum Fürſtenſtuhle ſeine Kapitulation unterſchreiben und beſchwören ließ, den Druk derſelben in der Folge erſt fühlte, und durch manche in ſeinen Händen liegende Mittel dem Domkapitel oder wenigſtens einzelnen Gliedern deſſelben den verdekten Unmuth fühlen ließ.

Man erstaunt über die Entfernung, in welcher manchmal Bischöfe und Domkapitel sich hielten. Noch im Jahre 1640 wurde von dem Domkapitel eine Deputation mit einem förmlichen Kreditive an den damaligen Fürsten Franz nach Wirzburg abgeordnet, die doch lauter häusliche Angelegenheiten im Auftrage hatte. Die Irrungen mit dem im Jahre 1675 zur Regierung gekommenen Fürsten Peter Philipp von Dernbach, von welchen in diesem Werke noch manches vorkommen wird, waren beständig und bis zu dessen Tode anhaltend. Lauter Folgen der Kapitulationen, die immer für die Bischöfe strenger wurden!

Läugnen kann man inzwischen doch nicht, daß diese Kapitulationen mitunter ihr wahres Gutes hatten. Die große Menge der verpfändeten und in der Folge an Zahlungsstatt hingegebenen Güter würde noch bey dem Hochstifte seyn, wenn der Verschwendung und der Willkühr mancher Fürstbischöfe vorgebeugt gewesen wäre. Sogar da, wo das Domkapitel die Erhöhung seines eigenen Interesse zum Gesichtspunkte gehabt haben mag, entstanden nicht selten gute Wirkungen. Ich führe zum Beyspiel die Kapitulation des im Jahre 1683 gewählten Fürstbischofens Marquard Sebastian aus dem Geschlechte der von Stauffenberg an. Er beschwor den in keiner der vorigen Kapitulationen

befindlichen Punkt: daß aus den Domkapitlischen Gliedern Präsidenten zur Regierung, Hofkammer und Obereinnahme genommen werden sollen. Obgleich, wie wohl nicht zu zweifeln ist, dieses aus bloser Convenienz eingerükt wurde, um in Regierungsgeschäften die wesentlichste stäts fürdauernde Einwirkung zu haben; so wird doch kein wahrer Patriot miskennen, daß eben diese Neuerung auf das wahre Wohl des Landes in dem Gesichtspunkte den wichtigsten Einfluß haben mußte, weil dadurch Männer, mit welchen der Fürstenstuhl besezt werden kann, durch den Geschäftsgang Landeskenntnis erhalten, Verfassungsfehler entdeken, den Werth arbeitender Diener erkennen, und dann, wann sie die Fürsehung zu dem Regentenamte führt, ihre Regierung nicht blos wie die Laune will, sondern sistematisch anfangen und zum Wohl und Danke des Landes glüklich führen können.

Da aber eine Kapitulation kein immerwährend bindendes Gesetz, sondern nur der Regent, der sie beschwört, zu deren Beobachtung verpflichtet ist; so wurde in dem mehrmalen schon berührten und zur beständigen Richtschnur erhobenen Rezesse von 1748 dieser Punkt als Norm nicht allein mit eingeführt, sondern auch noch dahin ausgedehnt, daß auch der Generalvikar aus dem Domkapitel ernannt und dem Vikariate als Präsident vorgesezt werden soll.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich tiefer in die innere Verfassung eindringen wollte; da ich blos die Absicht habe, das Verhältniß eines Bambergischen Regenten mit seinem Domkapitel darzustellen. Hiezu gehören aber allerdings noch zwey Punkte, die ich nicht umgehen kann; nämlich das Bündnisrecht des Fürsten und die Statuten des Domkapitels, die in ehemaligen Zeiten auch manche Irrungen und schwere Prozesse erregt haben.

Ohne weiter zurükzugehen, will ich nur den Fall vom Jahre 1676 anführen, in welchem der Fürstbischof **Peter Philipp** aus dem Geschlechte der von **Dernbach** mit dem Kaiser ein Bündniß errichtete, und mit Spanien und den Generalstaaten in Subsidientraktate sich einließ. Nicht allein sezte sich das Dompitel gegen dieses Vorhaben, sondern, da der Fürst standhaft seine Fürstenrechte behauptete, suchte es sogar zu Rom, wohin gewiß ein solcher Gegenstand nicht gehörig seyn konnte, demselben Hindernisse und Verdruß zu erregen. Aber nicht der Kaiser allein, an den sich der Fürst wandte, sondern Rom selbst schüzte denselben, und wies das Domkapitel zur Ruhe,

Dessen ohngeachtet wollte es doch im Jahr 1680 den Fürsten zwingen, Truppen abzudanken, welches,

da

da es eben wieder nicht geschah, das Domkapitel veranlaßte, bey dessen Anfangs des Jahres 1683 erfolgtem Ableben dem neuerwählten Fürstbischofen einen Capitulationspunkt daraus zu machen, **ohne Wissen und Einwilligung desselben keine Bündnisse einzugehen.**

So sicher und gewiß das Domkapitel durch diese Wege des Landes Ruhe gegen nicht selten unnöthige Einmischungen deken wollte; so unverkennbar ist auf der anderen Seite die Gefahr, daß, durch Mittheilung solcher Gegenstände an mehrere, den vor der Zeit best überdachten Planen wo nicht gantze Scheiterung, doch wesentliche Zerrüttungen bereitet werden können.

Um nun auch hierinnen Fürsehung zu thuen, wurde dieser Gegenstand in den nämlichen Rezeß von 1748 aufgenommen, und zur Ruhe beider Theile durch Temperamente glücklich gehoben.

Was den Statutenpunct betrift, so hat das Domkapitel allerdings das Recht, deren unter sich so oft und so viele zu machen, als es zu seinem gemeinsamen Wohle nur immer will; so bald aber von wesentlichen Veränderungen seiner kirchlichen oder politischen Verfassung die Rede in einem Statute ist, oder das

Recht

Recht eines Dritten darunter frühe oder spätz verletzt werden kann, oder bey entstehenden Beschwerden und Berufungen rechtliche Rükksicht darauf genommen werden soll, so ist die Bestättigung des Fürstbischofens unumgänglich nöthig; der, wenn er darum belangt wird, das Statut von seinem Vikariate untersuchen läßt, und nach Befund der Umstände seine Bestättigung giebt oder verweigert.

§. IV.

Geistliche Verfassung.

Der Fürstlich Bambergische Herr Geistlicherath und Fiscal Schubert hat in seinem im Eingange dieses Werkchens angeführten Historischen Versuche ꝛc. S. 49—76 die geistliche Verfassung des Bistumes Bamberg weitläuftig behandelt. Das, was ich also hier noch beyzufügen gedenke, sind nichts als kleine Beyträge; die aber, wie ich glaube, nicht überflüssig sind; weil sie den Punct, der die verlorne Ausdähnung des Bambergischen Kirchensprengels, und die Verfassung des Weltpriesterstandes: jenen des Dekanatgerichtes und denn Bambergs Betragen gegen päbstliche Nuntien betrift, etwas näher erläuteren.

Was

Was Bamberg durch die unſelige Religionsſpaltungen im Bayreüthſchen, Nürnbergiſchen und Ritterſchaftlichen an Pfarreyen verloren hat, und welche Pfarreyen noch dermalen da ſeyen, das beweiſet das unter der Ziffer 7 hier beygefügte Verzeichniß, welches während den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen unter andern Bambergiſchen Beſchwerden zur Sprache kam, folglich ächt und geſetzlich iſt. Ueber die erſten dieſer Pfarreyen **ruhet** alſo, wie über ſo viele Ritterſchaftliche und andere nach der Sprache des Friedensgeſetzes die **Ausübung** des Diöceſanrechtes.

Zur Beſetzung der noch wirklich katholiſch beſtehenden Pfarreyen in dem Biſtume Bamberg iſt eine Grundeinrichtung getroffen, die vielleicht keiner in der gantzen Chriſtenheit an Vortrefflichkeit weicht.

Man würde nicht allein ſehr partheiſch ſeyn, ſondern wahrhaft ins Lächerliche fallen, wenn man den Satz aufſtellen wollte, daß das Bambergiſche Biſtum zur Zeit der Religionsirrungen lauter Seelſorger gehabt habe, die von den abſcheulichen Vorwürfen, welche damals dem Clerus gemacht wurden, gantz frey geweſen ſeyen. Wenn ich auch bey meiner zimlich genauen Kenntniß der damaligen Reichstagsverhandlungen einen großen Theil der Beſchuldigungen, welche die

Pro-

Protestanten machten, für übertrieben halte, so gewähret mir doch die schätzbare Offenherzigkeit des Pabsts **Hadrian des sechsten**, und die eigene Sprache der in den Jahren 1540 und 1559 auf dem Reichstage in Conferenz gestandener Bischöfe die Grundwahrheit, daß die Meisten der Seelsorger nichts weniger waren, als was sie ihres Berufes wegen seyn sollten; daß vielmehr unmässiger Geitz, wollüstige Ausschweifungen, Eigennutz bey Verwaltung der h. h. Sakramente, Prozeßsucht und überhaupt Rohigkeit der Sitten und Unwissenheit der characteristische Theil der Meisten war. Die Grundursache dieser Ausartung des Clerus wurde allgemein darinn festgesetzt, daß die sonst gewöhnlichen Synode nicht gehalten, und die Visitationen der Pfarreien wo nicht gänzlich vernachlässiget, wenigstens nicht mit der gehörigen Sorgfalt und dem nothwendigen Nachdrucke unternommen würden.

Diesem Unheile zu steuern und den weiteren betrübten Folgen mit Ernste vorzubeugen, hat der damals regierende Fürstbischof zu Bamberg auf der Stelle seinen Suffragan **Johann Riger** in alle Pfarreien des Bistumes ausgeschickt, um strenge Nachsicht zu pflegen, unwürdige Seelsorger zu entfernen, und überhaupt dem Aergernisse zu wehren, welches einen so großen Stein des Anstoßes verursachen mochte.

In-

Inzwiſchen blieb doch allzeit die wichtigſte Betrachtung noch über, daß Leute, die man als Titularen ſehr oft durch die elendeſten Empfehlungen zum Pfarramte, wie die Knechte, bey dem erſten Bedürfniſſe von der Straße weg annahm, die alſo ohne alle dieſem wichtigen Stande ſo äußerſt nöthige Vorbereitung zur Seelſorge kamen, (wie man leider Gottes! in unſeren Zeiten in gewiſſen Bezirken Teutſchlandes dergleichen betrübte Beyſpiele noch hat) unmöglich zur Erbauung der Heerden, denen ſie vorgeſetzt werden ſollten, tauglich genug ſeyn konnten. Man dachte alſo auf das einfachſte, aber auch einzige Mittel, nämlich auf eine Pflanzſchule; in welcher den Zöglingen zum Seelſorgeramte mehrere Grundbegriffe ihres wichtigen Berufes in Zeiten beygebracht, von denſelben die nöthigen Kenntniſſe erworben, und alſo durch ſolche Vorbereitungen bey Erledigungsfällen die Seelſorgerſtellen zum Beſten des Seelenheils der Pfarrgenoſſen, zur Verherrlichung der Religion und zur Ehre des Landes gleichprobhaltig beſetzt werden könnten.

Es wurde daher im Jahr 1585 unter der Regierung des Fürſtbiſchofs **Ernſt** aus dem Geſchlechte der von **Mengersdorf** ein Seminarium errichtet, welches alle dieſe ſo gewünſchte Abſichten erreichen ſollte; ja man bemühete ſich, weil in jenen Zeiten unter den

Katho-

Katholiken das Vertrauen auf die wissenschaftliche Stärke der Jesuiten allgemein war, diese Männer zur Beförderung des theologischen und canonischen Faches im Jahre 1611 in die Stadt Bamberg zu bekommen, und in der Folge, nämlich im Jahre 1648, unter dem Fürsten **Melchior Otto** aus dem Geschlechte der **Voit von Salzburg** eine Universität zu errichten, um den Gang der Wissenschaften, besonders der theologischen und kanonischen, mit jedem Schritte lebhafter zu machen.

Die Folgen davon waren nur zu sichtlich, als daß irgend ein kluger Fürstbischof diesen Gegenstand hätte aus den Augen verlieren sollen.

Der nicht allein in der Bambergischen, sondern auch in der teutschen Reichsgeschichte berühmte Fürst **Friedrich Karl** aus dem Geschlechte der von **Schönborn** hatte gleich nach seiner im Jahre 1729 angetretenen Regierung sein erstes Augenmerk auf die Bildung seines Clerus. Er ordnete statt der alten, ungeräumlichen, theils ungesunden Wohnung der Seminaristen einen ganz neuen, stattlichen und durch Ankauf mehrerer Häuser sehr erweiterten Bau, der im Jahre 1735 zu Stande kam; er vermehrte die Alumnen nach dem Bedürfnisse des Bistumes; ordnete ihre

Kost

Kost und Tagordnung, und empfahl mit wahrem Oberhirtengeiste seinem Suffraganbischofe, dessen herrliche Wohnung dem Seminariumsbau angefügt ist, und dem aufgestellten Regens (der allzeit wirklicher geistlicher Rath ist) die stäte und unverdrossenste Aufmerksamkeit über die Zöglinge. *

Der dermalige Fürstbischof **Franz Ludwig** aus dem Geschlechte der **von Erthal** scheint aber diese geistliche Pflanzschule durch ein Sistem zu befestigen, das schwerlich einem seiner Regierungsnachfolger eine andere Sorge hinterlassen wird, als die, fest darauf zu halten.

Bisher wurde kein Theolog ohne vorherige Prüfung seiner Wissenschaften ins Seminarium aufgenommen. Es gieng aber hiebey durch Empfehlungen und den Hang zu Gnadenbezeugungen, wozu der Geistliche nicht weniger als der Laye gestimmt ist, unter reinem Gold

* Dieser Seminaristen sind itzt immer 24. Sobald ein Theolog dahin aufgenommen ist, wird für ihn nach allen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten unentgeltlich gesorgt, bis ihn zu einer Kaplanstelle die Ordnung der Aufnahme trift. In diesem Betracht möchte wohl das Bambergische Seminarium in ganz Teutschland das einzige in seiner Art seyn.

Golde manche Schlaken mit. Nun hat aber dieser Fürst den Grundsatz, daß unter allen Ständen keiner theils so viel Aufmerksamkeit auf sich ziehe, theils dem Moralischen mehr nützen und schaden könne, als der geistliche; er will daher, daß Leute, die sich diesem Stande widmen, nicht im Wissenschaftlichen allein, sondern auch im Sittlichen, so weit es die Menschheit erlaubt, ohne Tadel seyn sollen.

Er ordnete zu diesem Ende im Jahre 1781, 1) daß der wissenschaftlichen Prüfung eine strenge Untersuchung der Aufführung der Candidaten nach bestimmten Vorschriften vorhergehen, und das Resultat von einem jeden Lehrer gesöndert auf Pflichten unmittelbar ins Kabinet eingeschikt werden solle, 2) daß bey der wissenschaftlichen Prüfung jede dem Kandidaten gestellte Frage niedergeschrieben, und, wie er in der Auflösung derselben bestanden sey, berichtlich bemerkt werden soll; um aus der Gegeneinanderstellung der Fragen und Antworten ermessen zu können, ob mit voller Unpartheilichkeit zu Werke gegangen worden sey.

So wie die erste Einrichtung (ad 1.) schon wirklich manchen, dem sein Wissenschaftliches die Aufnahme hätte versichern können, dennoch zurükgeworfen hat; so haben (ad 2.) bey der zweyten Anordnung sich die

Fälle

Fälle ſchon eräuget, daß, da die Stimmen der Examinatoren getheilt waren, der Candidat ſich zur zweiten Prüfung, welcher ſogar der Fürſtbiſchof ſelbſt beywohnte, anſchiken mußte. Die Vorkehrungen ſtehen aber hiebey und nach geſchehener Aufnahme ins Seminarium nichts weniger als ſtille.

Die Erfahrung lehret, daß nur zu oft Leute, wenn ſie das Ziel ihrer Verſorgung erreicht zu haben glauben, träge und unachtſam werden; welches bey den Geiſtlichen vorzüglich alsdenn der nicht ſeltene Fall iſt, wenn ſie aus dem Seminarium zur Seelſorge als Kapläne auf das Land überſtellt werden.

Um dieſem Uebel vorzubeugen, müſſen die jungen Geiſtlichen, ſo lange ſie im Seminarium ſind, nebſt ihren in der St. Martinspfarrkirche angewieſenen Seelſorgerverrichtungen ſich dem Predigtamte ſcharf widmen, und, daß ſie es thuen und darinnen Fortſchritte machen, an jedem Sonn- und Feiertage in Gegenwart des Fürſten ſelbſt und des ganzen Hofes in der Hofkirche predigen; ſie werden von Zeit zu Zeit einzeln zu dem Fürſtbiſchofe gerufen, der ſie nach Belieben der Gegenſtände prüft, und dadurch über ihre Geiſtesfähigkeiten eigenthümliche Beweiſe ſammelt.

Leute, die eine ſolche Erziehung bekommen, werden von den großen Pflichten ihres Standes in der Regel ſo unterrichtet, daß man mit einem beynahe ſichern Vertrauen auf ſie und ihr gutes Betragen richtige Rechnung machen kann, wann die Ordnung ſie zur Antretung eines Seelſorgeramtes trift. Allein eben dieſes Bewuſtſeyn des eignen Werths, ſtatt ſie beſcheiden und verträglich zu machen, erregt manchmal das gerade Gegentheil, und reizt den Stolz noch mehr, deſſen — mit Recht oder Unrecht — nicht ſelten der Geiſtliche mehr als der Weltmann beſchuldigt wird.

Auch hier ſuchte der dermalige Fürſtbiſchof nachdrükliche Schranken zu ſetzen.

Fehler der Geiſtlichkeit werden nur zu gerne mit einem Schleyer bedekt. Bey den Katholiken iſt wenigſtens nicht ſelten der Wahn, daß mit der perſönlichen Beſchimpfung eines Geiſtlichen die Religion ſelbſt beſchimpft werde.

Der dermalige Fürſt urtheilt ganz anderſt. Er weiß zwar, daß Geiſtliche Menſchen bleiben, ſie mögen ſtehen wo ſie wollen: er weiß aber auch zugleich, daß Fehler der Geiſtlichen, ehe ſie einmal zu den Ohren der Höheren kommen, lange ſchon in den Gemeind-

en Aergernis erreget und das Vertrauen gemindert haben, welches Pfarrgemeinden zu ihrem Hirten haben sollten. Er befahl daher im Jahre 1780 seinem Vikariate, daß alle Anzeigen, die gegen irgend einen Seelsorger gemacht werden, ihm unmittelbar einberichtet werden sollen, um der Untersuchung näher auf dem Grunde zu sehen, und strafbar befundene unter dem Gunstmantel ungestraft nicht durchschlüpfen zu lassen.

Zur Bestrafung besonders ausgearteter und in gewisser Maase nicht zu verbessernder Geistlichen haben wir zu **Schlüsselau** ein geistliches Strafhaus. Die Verbrechen mußten aber wirklich schon groß seyn, wenn einen Geistlichen das Loos traf, dahin gebracht zu werden; bey anderen gieng es mit einem scharfen Verweise oder mit Exercitienmachen auf eine bestimmte kurze Zeit in einem Kloster ab, wo die Sträflinge meistens besser als selbst zu Hause genährt werden, also, ausser dem Klosterarreste, keine Strafe fühlten.

Der regierende Fürst fand diese Züchtigung der Sache nicht ganz anpassend; vielmehr griff er den Sträfling an einem Orte an, wo der Geistliche unstreitig am empfindlichsten ist; nämlich durch Demüthigung und Herabsetzung. Kapläne, die in der

Ordnung zu einem Pfarramte stunden, sezte er auf 2, 3, 4 zurüke, und ließ sie überspringen; sogar nahm er einem Pfarrer sein Pfarramt, sezte ihn ins Seminarium als Zögling zurük und machte ihn in der Folge zum Kaplane.

Um aber genau unterrichtet zu seyn, wie es von Zeit zu Zeit um die Conduite seiner Landgeistlichkeit stehe, befahl er, daß alle jährliche Visitationsprotokolle der Ruraldechante ihm urschriftlich unmittelbar eingeschikt werden sollten, um, da er durch ungewöhnliche Mühe in den Jahren 1783, 1784 die Pfarreyen persönlich visitirt und eine Menge der wichtigsten Anordnungen getroffen, folglich alle Lokalumstände, so wie die Personen der Seelsorger genau kennen gelernt hat, mit eigenen Augen unbefangen beurteilen zu können, wie weit seine Befehle oder Mahnungen befolgt worden, oder unbefolgt geblieben seyen; und wie weit ein Pfarrer oder Kaplan Rükſicht verdiene, wenn B. W. der erste eine sich eröfnende bessere Pfarrey verlangt, oder der andere in seiner Ordnung auf ein Pfarramt gesezt zu werden wünscht.

Viel zu weit würde ich von meinem Ziele abweichen, wenn ich der Menge der Verordnungen gedenken wollte, die den Pfarrvorstehern bey jeder Veranlassung

ge-

gemacht worden sind, um den Wohlstand der Pfarrgenossen, die Achtung, die der Seelsorger verdient, und die Ehre der Religion immer mehr zu erhöhen. Ich beschränke mich also hier nur noch auf einige wenige, aber wichtige Punkte.

. Bey Ausleihung der Kirchengelder erlaubten sich die Pfarrer und Kirchen- oder Mildenstiftungspfleger Zehlgelder zu nehmen:

Kirchenstrafen verhängte man meistens in Gelde oder Wachse:

Von Provisuren nahm man hie und da in gewissen Gegenden Geld.

Alle diese eigennützigen und zum Theile den Kirchensatzungen gerade widersprechenden Gewohnheiten wurden durch scharfe Befehle aufgehoben; und besonders was den Punkt der Kirchenstrafen betrifft, tief eingebunden, daß solche nach dem Geiste der Kirche medizinalisch seyn, und nicht dem Beutel der Pfarrer oder der Kirchenfabrike fröhnen sollen.

Auch wurde befohlen, daß die Abendandachten, die zu nichts weniger als zur Erbauung, wohl aber zu

allerhand Ausschweifungen dienten, abgeschaffet, oder bey Tage gehalten werden sollen.

Auf diesen Wegen befestiget dieser Fürst die Würde der Religion auf einer, und die Befähigung und Aufmerksamkeit seiner Weltgeistlichkeit auf der andern Seite; ohne daß man zu Bamberg den Gedanken faßte, in öffentlichen Blättern je etwas von Dingen bekannt zu machen, die durch ihren innern Werth schon zu sehr belohnt sind.

Auch in Rükſicht der protestantischen in dem Bistume Bamberg bestehenden Pfarreyen wird alle Fürsorge getroffen. In einer wegen Besetzung einer solchen Pfarrey den 2ten Sept. 1790 ertheilten Entschliesung sagt der Fürst:

> Ich will, daß, da es bey Begebung protestantischer Pfarreien mir eben so wohl als bey der von Katholischen keineswegs blos auf das Wissenschaftliche, sondern hauptsächlich auch auf Reinigkeit der Sitten, Unbefangenheit des Karakters, Unbescholtenheit des Lebenswandels, und überhaupt auf moralische Vorzüglichkeit von Kopf und Herz ankömmt, mir noch ein besonderer Vortrag .... erstattet werde. ꝛc.

Was

Was Religioſen betrifft, ſo wird die nöthige Aufmerkſamkeit ebenfalls nicht auſſer Augen geſetzt. Beſtändig abwechſelnde Viſitationen in den Abbteien, ernſtliche Erinnerungen an die Oberen der Bettelmönche, es betreffe ſie ſelbſt oder die ihrer geiſtlichen Leitung anvertraute Kloſterfrauen, (bey deren Vorſteherinnenwahlen immer ein Biſchöflicher Commiſſar die Direction hat) Wegſchaffung verdächtiger oder ausſchweiffender Mönche von dem Beichtſtuhle oder von der Aushilfe bey Seelſorgern, gewähren eine Ordnung, die dem Geiſte der Kirchenſatzungen und dem Wohle des Staats gantz anpaßt. Und man muß es zur Ehre dieſer Mönche bemerken, daß, es ſeyen Ordinariates oder landesfürſtliche Verfügungen, noch nie im Oeffentlichen eine Spure ſonſt ſo gewöhnlicher Widerſetzlichkeiten, die aber ungeahndet gewiß nicht geblieben wären, ſich gezeiget habe.

§. V.

Conſiſtorium.

Ich wende mich von dieſem Gegenſtande auf das Conſiſtorium, oder, wie es ehemals hieß, das Dekanatgericht. Die Klagen gegen das Conſiſtorium entſtunden nicht allein wie Herr Geiſtlicherrath Schubert ſagt, von dem Vikariate, als der Bambergiſchen

obersten geistlichen Stelle; sondern auch theils wegen Bestraffung der Ehebrüche, theils wegen der unmittelbaren Vorladung der Partheien und deren willkührigen Behandlung, theils weil man weltliche Dinge dahin zog, von den weltlichen Gerichten, und in der Folge auch von dem Militardepartement.

Dieses Gericht, welches ehemals das einzige geistliche Gericht in Bamberg war, gieng mit allen seinen Brüdern einen und den nämlichen Gang; das ist, es zog alles an sich, was nur den mindesten Bezug entweder auf geistliche Güter oder auf eine geistliche Person, sie mochte Kläger oder Beklagter seyn, oder aber auf eine Sache hatte, die nach den strengsten Begriffen des allgemeinen Kirchenrechtes nur entfernt auf das Gewissen wirkte.

So wurde B. W. jede Klage, die aus einer mit einem Eide versicherten Urkund angebracht wurde, der Gegenstand mochte noch so weltlich seyn, dahin gezogen, *) ja sogar Laye gegen Laye, wenn nur der Kläger versicherte, seine Klage mit einem Eide erhärten

zu

*) Beweis hierüber giebt so gar die im Jahre 1463 reformirte zu Bamberg teutsch gedrukte, in Hofmanns Annalen S. 1168. lateinisch befindliche Dekanatgerichtsordnung.

zu wollen, wurde gehört, und so ferne der Beklagte entweder selbst nicht erscheinen, oder der weltliche Richter ihn zu erscheinen hindern wollte, gleich mit dem Banne gedrohet.

Vermischte Sachen, das ist solche, die an den geistlichen oder weltlichen Gerichten angebracht werden konnten, als Meineide, Ehebrüche und damals so fest geglaubte Zauberey ꝛc. wurden mit allem möglichen Bestreben zum geistlichen Gerichte zu ziehen gesucht.

Die lüderlichste Person durfte die rechtschaffenste Frau nur eine Ehebrecherinn schimpfen, so mußte diese zu Gerichte stehen, und durch Eid sich reinigen.

War einmal eine Ladung erlassen, so war gegen die Bezahlung der Kösten auch in dem Falle keine Rettung, wenn die Parthey entweder unschuldig befunden, oder auf Andringen des weltlichen Richters vom geistlichen Gerichte entlassen wurde.

Die Beschwerden hierüber waren laut und allgemein; alles empörte sich dagegen, da nirgends Abhilfe geschah, und dennoch bey der mindesten Weigerung mit den empfindlichsten Geld und Kirchenstraffen nach dem alten so schönen Gebrauche zu Werke gegangen wurde.

Im Bambergiſchen war der Betrieb zur Hilfe ſo ſtark und anhaltend als anderſtwo.

Schon im Jahre 1463 fand Biſchof Georg aus dem Geſchlechte der von Schaumberg, einer der würdigſten unter Bambergs Fürſten, als er unter der Geiſtlichkeit eine allgemeine Reform machte, für nothwendig, auch dieſes Gericht zu reformiren, und beſonders demſelben eine angemeſſene Taxe zu geben und nähere Schranken zu ſetzen. *)

Allein

*) Dieſe Reformation war Urſache, daß, wie ſich weiter unten das Nähere zeigen wird, die Probſtey St. Jakob mit der Domdechantey verbunden wurde. Von dieſem großen Fürſten ſagt der Michelsbergiſche Abbt Andreas: Anno Dni 1459. Dnus Georgius de Schaumberg Pontifex triceſimus ſecundus eligitur, vir grandævus, ſobrius, maturus, juſticiarius, magnanimusque, zelum magnum religionis habens. Hic itaque Deo dignus Pontifex tanquam gigas fortiſſimus indutus virtute ex alto, ut alter David, manu forti viriliter ſe armavit ad reformandum Monaſterium S. Michaelis Montis Monachorum, cujus memoria in omni ore Religioſorum Reformatorum quaſi Mel indulcabitur. Ipſe revera divinitus eſt directus, ut tolleret impietates deformatorum. Nam anno ſalutis noſtræ 1463 in die aſcenſionis poſt celebrationem divinorum Montem S. Michaelis, ſtipatus nobili comitiva ſuorum fratrum canonicorum ac Nobilium quorund-

Allein, von Seite des Domkapitels gab man sich bey dessen Nachfolger in der Regierung, dem Bischofe **Philipp Graf zu Henneberg**, alle Mühe, Modificationen verschiedener Artikel gedachter Reformation zu erringen; die auch wenigstens auf dessen Lebzeiten, vermittelst eines Compromißspruches vom 3ten März 1482 zum Theile gegeben wurden, und bey den nachkommenden Fürsten immer noch weiter und weiter auf die wilde Form des Ursprungs zurüke gebracht werden wollten.

Dies

---

am, vocato imprimis Domino Ioanne Episcopo Aconensi (Suffraganeo) administratore, cassationem suæ commendæ eidem insinuavit, curæque pastorali per eundem abdicato, ad locum Capitularem cum suis accessit, convocatisque in unum fratribus paterna dulcedine eos exhortari cepit, reducens eis ad mentem atque inculcans eorum statum damnabilem, Monasterii nimiam desolationem, bonorum omnium dilapidationem, atque, ut propriæ eorum saluti consulant, obsecrat, ac Reformationi sanctæ (sponsæ suæ) colla pro Christo et animarum suarum salute submittant. Qui in partem secedentes longa inter se altercatione atque deliberatione præhabita spondent Præsuli digniſſimo, se id animo volenti facturos; sed aliter Rei probavit eventus. Quod qualiter id actum sit, malo silentio tegi, quam ut ad lucem prodeat calamo exarare, sed potius Deo cunctipotenti, qui in sua dispositione non fallitur, committerre.

Dies waren aber die Steine des Anstosses nicht allein. In den Jahren 1585 und 1608 wurden im Puncte der Gerichtsbarkeit, besonders in Rükſicht auf die geistlichen Personen zwischen den Fürstbischöfen und dem Dombechante Rezesse gemacht. Aus diesen zweyen Rezessen glaubte ein zeitliger Dombechant das Recht behaupten zu können, alle Jurisdiction über die gantze Geistlichkeit in der Stadt sowohl als auf dem Lande in der ersten Instanz eigen überkommen zu haben.

Der Fürst Melchior Otto fand dieses für das Ordinariatsansehen zu herabwürdigend; und veranlaßte gleich

---

Demum Pontifex præfatus venerabilem virum D. Eberhardum de venulo, abbatem Monasterii S. Iacobi prope Moguntiam, authoritate fretus apostolica Monasterio S. Michaelis Abbatem ordinavit adque confirmavit, eundem quoque, quoad vixit, paterna dulcedine contra omnia jacula sævientis inimici fovit, pariterque defensavit. Idem quoque Præsul digniſſimus omnia Monasteria in civitate Bambergensi laudabiliter reformavit, videlicet Monasteria: Fratrum Prædicatorum, ordinis Carmelitarum, Fratrum minorum, S. Claræ, et ad Sepulchrum Sanctum, dempto Monasterio S. Theodori, nam idem Monasterium suo in statu permansit, licet omni cum conatu maximis insudaverit laboribus.

gleich nach ſeiner im Jahre 1642 angetretenen Regierung mit ſeinem Domkapitel eine Conferenz; worinnen endlich verglichen würde, daß dem **Ordinarius** der clerus urbis et diœceſis zwar unterworfen, dagegen dem **Dekanate** jurisdictio primæ inſtantiæ in clerum ſecundarium allhieſiger Stadt, einſchlüſſig der Dechante, Kapitularen und Vikarien der Nebenſtifter, cauſas judiciales et extrajudiciales cognoſcendi, ut et ejusdem cleri correctio zuſtehen, die Klagen dagegen, welche nicht unmittelbar an den Domdechant gehören, in den Nebenſtiftern vor dem Dechante und Kapitel, weil ſie doch curam chori et aliqualem correctionem morum ihrer Mitglieder haben, erſtlich vorgenommen, gut und redlich entſchieden werden, dabey jedem Theile der Recurs an das Domkapitel reſervirt ſeyn ſoll ꝛc.

Dieſer Verabredung ungeachtet gab es beſtändige Einhängungen; und es wurde manchmal ſo willkührig zu Werke gegangen, daß die Biſchöfe von Zeit zu Zeit eine zu der Erhaltung der Ruhe mehr angemeſſene Abhilfe wünſchten. Dieſes war aber nur der Mitte dieſes Jahrhundertes vorbehalten.

In dem einigemal ſchon angeführten Rezeſſe von 1748 wurde das, was die Beſchwerden der weltlichen Gerichtsbarkeit betraf, abgethan; und

in

in einem andern Rezesse vom 13. Dez. 1754 ward auch das, was die geistliche Gerichtsbarkeit angieng, auseinander gesetzt; so daß das Consistorium, als Richter erster Instanz nichts anderes mehr dermalen zu besorgen hat, als Gegenstände, welche die Bekräftigung und Execution der letzten Willen der Domkapitlischen Glieder und Officianten, der Canonicorum simplicium und Vikarien: Eheversprechungen oder Scheidungen: Schwängerungsfälle und damit verbundene Parentelherstellung, Alimentationen und Bestraffung: denn der einfachen Ehebrüche ebenmässige Untersuchung und Bestrafung betreffen; worüber dasselbe das gantze rechtliche Erkänntniß, vorbehaltlich der an das Vikariat offen stehenden Berufung ungestöhrt hat und ausübt.

Dieses Gericht war ehemals, wie alle seines Gleichen, mit blos geistlichen Gerichtspersonen besetzt; da aber eben dieser Gegenstand in den Zeiten der Religionsspaltung ein Stein des Anstosses mit war; so wurde ein Weltlicher, der zu Bamberg den Namen: **Consistorialsiegler** führt, nebst dem Officiale und den anderen geistlichen Beysitzern, aufgestellt, dem die Leitung der Prozesse anvertraut ist.

Der dermalige Fürstbischof **Frantz Ludwig**, welcher nicht sehr schiklich hält, daß fleischliche Gegenstände,

die

die bey deren Unterſuchung nicht ſelten mit ganz beſonderen nicht ſehr erbaulichen Umſtänden verknüpft ſind, durch geiſtliche Perſonen beſchäftiget werden, hat im Jahre 1789 dieſes ſeinem Domkapitel zu erkennen gegeben, mit dem Wunſche, daß ihm gegen ein Aequivalent dieſes Gericht überlaſſen werden möchte. Ob oder wie ferne die Sache zu beider Theile Zufriedenheit gedeihen werde, muß erſt die Zukunft lehren.

§. VI.

Päbſtliche Nuntien.

Daß das Biſtum Bamberg keinem Metropolite, ſondern Rom ganz alleine unterſtellt ſey, hat Herr Geiſtlicherrath Schubert in ſeinem bereits angezogenen Werke bemerkt; *) die von demſelben angegebene

*) Pabſt Benedict der dreyzehnte, als er auf den weiſen Sonntag 1725 eine Provinzialkirchenverſammlung nach Rom, mittelſt ſeiner Bulle von 24ten Dez. 1724, ausſchrieb, citirte auch Bamberg als einen exemten Biſchof inter epiſcopos, wie die Worte lauten, qui alias ſibi Metropolitanum, cujus provinciali Concilio interſint, ad formam Tridentini non elegerunt, dahin. Die Frage: Wann das Biſtum exemt geworden, berühre ich nicht, weil ſie, wie ich weiß, vielleicht eheſtens genau unterſuchter zum Vorſcheine kommen wird.

gebenene Art aber, wie man ſich gegen die päbſtlichen Nuntien von Seite Bambergs benehme, erfordert einige Berichtigung.

So wie die Nuntien ſich nicht damit begnügten, blos ihre Anſtellung zu Kölln dem Fürſtbiſchofe zu Bamberg bekannt zu machen, ſondern auch andere Nuntiaturgeſchäfte von Zeit zu Zeit über das Biſtum auszudähnen ſuchten; eben ſo blieb Bamberg **nichts weniger als bey bloſen Komplimenten** auf die geſchehenen Notificationen **allein** ſtehen; ſondern wahrte auch ſeine Rechte ganz troken, wann ein Nuntius in einem Falle der zweiten Gattung ſich etwas erlauben wollte.

Unter dem Fürſten **Marquard Sebaſtian** gegen Ende des vorigen Jahrhundertes theilte der Nuntius zu Kölln eine Päbſtliche Verfügung über die Materie verbotener Bücher mit. Man ließ die Sache auf ſich beruhen, ohne eine Antwort zu geben.

Der nämliche Nuntius ſchikte ein päbſtliches Breve in materia commeatus oder des Durchmarſches verſchiedener Truppen durch den fränkiſchen Kreis. Man ſchrieb hierüber **unmittelbar an den Pabſt.**

Unter

Unter dem Fürſten Franz Lothar inſinuirte der Nuntius ein Breve in materia capitulationum et reliquorum abuſuum capitularium. Man ließ es wieder unbeantwortet auf ſich erliegen.

Unter dem nämlichen Fürſten verlangte der Nuntius im Jahre 1717 Aufklärung über das Verhältniß der Kaiſerlichen precum in dem Biſtume Bamberg. Statt der Aufklärung wurde ihm zu erkennen gegeben, daß, wenn Se. Päbſtliche Heiligkeit ſolche unmittelbar von dem Biſchofe verlangen würde, ſie auch gerne würde gegeben werden.

Als der Nuntius im Jahre 1734 eine Jubiläumsbulle an Bamberg mittheilte, ſchikte man ihm ſolche wieder zurüke, und verlangte, erhielte auch ſolche unmittelbar von Rom aus.

Das Nämliche geſchah im Jahre 1730 bey einem ausgeſchriebenen Jubiläum; welches, obgleich dieſer Gegenſtand ganz unverfänglich war, dennoch, wie die Worte lauten, ſo lange nicht verkündet werden ſoll, bis ſolches von Rom aus unmittelbar mitgetheilt würde, um dem Nuntius keinen Schritt in dem Hochſtifte zu laſſen.

Im Jahre 1736, da der Nuntius einen päbſtlichen Ablaß an Bamberg und Wirzburg mittheilte,

wurde von Wirzburg — welches der Nuntiatur unterstellt ist — geantwortet, von Bamberg aber keine Rükſicht darauf genommen.

Im Jahre 1755, da der Nuntius wegen der damaligen Angelegenheit des Erbprinzens von Hessen-Cassel ein päbstliches Breve überschikte, antwortete man demselben, daß man sich herkömmlicher Weise gegen den Pabst selbst erklären würde.

Im Jahre 1766 schickte mehrmalen der Nuntius ein päbstliches Breve wegen den Kaiserlichen primis precibus. Auch hier wurde weder Antwort gegeben, weder von dem Breve einiger Gebrauch gemacht.

Als im Jahre 1785 der römische Hof einen Nuntius an den Pfalzbaierischen Hof abschickte; so wurde auf der Stelle dem Bambergischen Residenten zu Rom aufgegeben, sich zu beanfragen, ob dieser Nuntius mit Fakultäten oder Jurisdiction versehen sey? In welchem Falle er Resident zu erklären habe, daß sein gnädigster Committent als **Bischof zu Bamberg** nicht entstehen könnte, mit den übrigen Ertz und Bischöfen Teutschlandes gemeine Sache zu machen, und seine Rechte zu wahren. Da die den 22 Jun. schriftlich erhaltene Antwort, daß von diesem Nuntius so wenig, wie von jenem zu Kölln ein Eingriff in die Unmittelbarkeits-

barkeitsrechte geschehen würde, erfolgte, beruhigte man sich zwar, gab aber dennoch diesem Nuntius auf seine von seiner Anstellung hieher gegebene Nachricht keine Antwort.

Auf diese Weise wahrte sich das Bistum Bamberg gegen alle auch noch so oft wiederhohlte Schritte der Päbstlichen Nuntien; um seinen Unmittelbarkeitsrechten so wohl in Gnaden als Justizsachen auf irgend eine Art nicht nahe gehen lassen.

Ehe ich den Gegenstand, der das geistliche Wesen des Bistumes Bamberg betrift, gantz verlasse, muß ich noch die Bemerkung machen, daß das Vikariat, so wie es heute zu Tage ist, eine gantz andere Einrichtung habe, als es ehemals und bis beynahe an dieses Jahrhundert her gehabt hat.

Diese gantze Gerichtsstelle bestund ehedem in dem Generalvikar, der zugleich Suffragan war, wenn der Bischof einen hatte, einem Fiscal und einem Notarius. Von diesen wurden alle Apellationen, Testamentsirrungen und Zehentsachen, die einzigen Gegenstände, die man in den Protokollen voriger Zeiten verzeichnet findet, behandelt und berichtiget. Waren manchmal Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, so wurden Männer, die sich unter dem Clerus oder in den Klöstern als

Doctoren oder Magister besonders bekannt gemacht hatten, zu Conferenzen beygezogen. In dem dermaligen Jahrhunderte aber ist dieser Stelle nebst dem im Jahre 1748 neu aufgestellten Presidenten, dem Suffraganbischofe, und einem weltlichen Milderstiftungenconsulenten mit acht bis zehen Geistlichenräthen besetzt; weil die Schreibseligkeit dieses aufgeklärten Jahrhunderts, die auf die geistlichen Güter und Rechte sich immer mehrenden Anfälle, die wegen der strengen Aufsicht auf alles, was die Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande betreffen mag, nothwendige Aufmerksamkeit und daraus entstehende gehäufte Berichte und Verfügungen die Geschäfte, folglich auch die Vermehrung der Arbeiter nöthig machte.

Die Direction der Geschäfte hat allzeit ein zeitlicher Weybischof oder im Hinderungsfalle der älteste der Räthe statt Seiner.

Ehemals wohnten diese Suffraganbischöfe, deren Entstehung man erst mit dem Anfange des vierzehenten Jahrhundertes findt, selten zu Bamberg, sondern hielten sich in Bayreuth, Culmbach, Hirsbruk, Nürnberg und in dem Thüringischen auf, je nachdem die geistlichen Geschäfte ihre Anwesenheit in diesem oder jenem Theile des damals so sehr ausgebreiteten Bam-

bergischen

bergiſchen Kirchenſprengels nöthig oder räthlich machte. Der Fürſtbiſchof **Heinrich der III.** aus dem Geſchlechte der **von Groß zu Trokau** fand für gut, ſie in der Stadt Bamberg mit einem ſtändigen und dauerhaften Unterhalt zu verſehen.

Er wandt ſich deswegen im Jahre 1497 an den Pabſt **Alexander VI**, ſtellte ihm ſeine Abſichten vor, und bat zu erlauben, daß die Pfarrey St. Martin, welche bis dahin, wie mehrere andere Pfarreyen ein Domkapitular hatte, einem jeweiligen Suffraganbiſchofe eigen, und der Ertrag davon als der weſentlichſte Theil zu deſſen Unterhalte für immer und allzeit beſtimmt ſeyn und bleiben ſollte.

Die den 17ten October des nämlichen 1497. Jahres erfolgte Päbſtliche Bulle entſprach ganz den Wünſchen des Biſchofes; und von dieſer Zeit an iſt dieſe Pfarrſtelle in den Händen des Suffraganbiſchofes, der, wie oben ſchon gedacht wurden, dicht daran ſeine ſehr herrliche Wohnung hat. *)

*) Ich füge hier das Verzeichniß der Bambergiſchen Suffraganbiſchöfe an, wie ſie von dem 14ten Jahrhunderte bishieher waren.

In dem vierzehnten Jahrhunderte:

Wolframus.

§. VII.

Weltliche Verfaſſung.

Ich wende mich nun an die weltliche Verfaſſung; und finde da wo nicht mehrere, doch eben ſo viele und wichtige Aenderungen im Siſteme, als je bey dem geiſtlichen Fache.

So

Albertus de Beuchlingen.
Waltherus Epiſ. Nicopolitanus.
Ioannes Ep. Yponenſis.
Waltherus Ep. Nicopolitanus.
Ioannes Ep. Rutinenſis.

In dem fünfzehenten Jahrhunderte.

Eringus archiep. annaverſenſis.
Conradus.

In dieſen Jahrhunderte waren manchmal 2, 3 auch 4 zugleich angeſtellt, die ihren Verrichtungen auf dem Lande vorſtunden.

Waltherus Ep. Diagorganenſis.
Petrus Ep. Mitrocomianus.
Hugo Ep. Nicopolitanus.
Ioannes de Heldin Ep. Schopienſis.
Ioannes Ep. Acconenſis.
Ioannes Ep. Ebronenſis.
Hieronymus de Reizenſtein Ep. Naturenſis.

In dem ſechzehenten Jahrhunderte.

Caſparus Preil Ep. Naturenſis.
Andreas Hanlin Ep. Naturenſis.
Ioannes Rieger Ep. Naturenſis.

So gewiß es iſt, daß die Religionsirrungen allenthalben die Aufmerkſamkeit ſpannten; ſo ſicher iſt es, daß das, was Anfangs blos Gewiſſensſache ſeyn ſollte, in der Folge in lauter politiſche Rückſichten ſich umformte, und der daraus am Ende entſtandene weſt-

---

Petrus Rau Ep. Naturenſis.
Paulus Iæger Ep. Naturenſis.
Fridericus Lichtenauer Ep. Naturenſis.
Iacobus Feucht Ep. Naturenſis.
Ioannes Ertlin Ep. Naturenſis.

In dem ſiebenzehenten Jahrhunderte.

Ioannes Schoner Epiſ. Naturenſis. (Dieſer wurde gleich nach ſeiner Conſecration abgeſchafft, quia ut fertur ſe non adeo benevolum in caſſandis concubinis oſtenderet, immediatusque ſolius ſummi pontificis eſſe vellet.)
Fridericus Förner Ep. Hebronenſis.

Von 1630 an beſtand kein Weybiſchof, ſondern die Verrichtungen geſchahen durch Aushilfe dazu auserſehener aus den Nebenſtiften: als: Daniel Beßler, Paul Stürmer, Julius Scharrer, Ernſt Bonn, Joh. Murmann, Johann Mölkner, bis gegen das Ende dieſes Jahrhundertes, wo wieder angeſtellt ward
Mathias Epſ. Coronenſis.

In dem achtzehenten Jahrhunderte.

Wernerus Schnatz Ep. Dragonenſis.
Franciſcus de Hann Ep. Aradenſis.
Ioſephus de Nitſchke Ep. Antipatrenſis.
Itzt Adamus Behr Ep. Hymerienſis.

phäliſche Friede allen inneren und äuſſeren Verfaſſungen der teutſchen Fürſtenthume und Lande einen gantzen, durch alle Theile wirkenden Umſchwung gab.

Die in dieſem Friede entwikelten und durch alle Theile beſtimmten Landeshoheitsrechte, welche vorher auf allen Seiten Widerſprüchen und Prozeſſen ausgeſezt waren, erhöheten bey den Fürſten die Ideen ihrer Macht; und ein dreiſigjähriger alles verwüſtender Krieg hatte ſo viel Schüchternheit verbreitet und die Spannkraft der ſonſt auf ihre wahre oder vermeintliche Rechte ſo ſehr pochenden Unterthanen geiſt- und weltlichen Standes ſo ſehr geſchwächet, daß ein Fürſt immer einen Schritt um den andern zur Befeſtigung oder Vermehrung ſeines Anſehens thuen konnte, ohne nur entfernt eine widrige Folge daraus befürchten zu dürfen.

Im Fürſtenthume Bamberg iſt dieſes zuverläſſig der reine Fall. Und wenn ſchon der Fürſt in den erſten fünfzig Jahren ſeine Abſichten nicht ganz erreichte, ſo waren doch Schritte vor Schritte ſolche Vorbereitungen gemacht, daß, wie es auch geſchehen iſt, dennoch die Folgen den Regentenabſichten entſprechen mußten.

Um dieſes zu beweiſen, werde ich, ſo weit ich immer aus den Acten Hilfe ſchöpfen konnte, die Verfaſſung,

fassung, wie sie in der Stadt Bamberg vor einigen Jahrhunderten war, darstellen, und wie sie dermalen ist, nachsetzen; dadurch aber verschiedenes berichtigen, welches dem Herrn Geistlichenrathe und Fiscal Schubert mit oder ohne Willen entgangen ist.

Die Gerichtsbarkeit über alles und jedes, was Bürger, bürgerliche Gewerbe und Güter oder Schutzverwandte in der Stadt Bamberg hieß, übte ganz und allein der **Stadtmagistrat** aus. Was ausser den Thoren lag und **Immunität** genannt wurde, nahm sein Recht bey den in diesen Gegenden besonders angestellten **Gerichten**. Was dahingegen in der Burg * oder auch in der Stadt wohnte, und nicht Bürger war, auch kein bürgerliches Gewerb trieb, wie B. w. Hofdiener, das stand unter dem Hof-Rathe; obgleich auch diese Leute, wenn sie in der Stadt wohnen wollten, sich bey dem Stadtmagistrate wegen ihrem Aufenthalt in dem Stadtbezirke melden mußten. Auf dem Lande gieng alles an das **Landgericht**. Ich will diese Gegenstände einzeln durchgehen, um so viel möglich ist, diese Theile unsrer ältern Geschichte mit zu erläutern.

§. VIII.

---

* Der Umfang, wo Kaiser Heinrich das Dom hinbaute, und damals Pfauenberg oder mons pavonis genannt wurde, und der Bischof mit seinen Dienern wohnte.

§. VIII.

Stadtmagistrat.

Unstreitig ist der Stadtmagistrat die älteste Gerichtsstelle in Bamberg. Ehe noch Bamberg zu einem Bistume erhoben wurde, und ehe die St. Georgenbrüder (das heutige Domkapitel) und die Collegialstifter ihre Entstehung bekamen, war diese Stadt schon in einer bürgerlichen Verfassung.

Die herrlichen in den tieferen Zeiten ihr, wie Nürnberg, gegebenen kaiserlichen Privilegien, und die durch vier Jahrhunderte beynahe unabhängig erhaltene Selbstständigkeit bewähren dieses zur Genüge; so wie bis noch an das fünfzehnte Jahrhundert hin der Magistrat nicht einmal seinem Fürsten die Stadtschlüssel zum Merkmale einer ganzen Unterwürfigkeit aushändigte, *) auch noch in der Helfte des fünfzehnten Jahrhunderts aus eigenem Willen, ohne den Fürsten zu fragen, mit Erlaubnis des Kaisers Si-

gis-

*) Schon in dem Jahre 1291 sollte es, wie die Ziffer 8 der Beylage beweiset, vermittelst eines Schiedbriefes geschehen. Der Bischof verlangte es auch wieder im Jahre 1333. So gar wurde im Jahre 1398 dem neugewählten Fürsten ein Eidespunkt daraus gemacht, sich der Thürme und Thoren der Stadt zu versichern.

gismund (der sie in seiner Bulle von 1433: unsere und des Reichs liebe Getreue hieß) die Stadt mehr zu befestigen anfieng.

Wie sehr der Magistrat über alle Jurisdictionsgattungen auch noch in dem sechzehnten Jahrhunderte sich ausbreitete, und in welchem wichtigen Ansehen derselbe in diesen Zeiten — auch noch lang hernach bis schier zu dem Anfange dieses Säkulums — stand, sollen Thatsachen beweisen, die um so wenigern Zweifel unterworfen seyn können, als selbst die Magistratsprotokolle jener Zeiten, in welchen jede Kleinigkeit verzeichnet ist, die Gewähre leisten können.

Vor allem muß bemerkt werden, daß Bürgermeister und Rath, und das in der Folge, nach Vorschrift der Entscheidung Kaisers Ludwig IV. von den Jahren 1333 und 1339, und Kaisers Ruprecht von 1401 geordnete sogenannte Stadtgericht an und für sich eine und die nämliche Gerichtsstelle war. Nur die Verschiedenheit der Geschäfte machte die Benennung und die Begriffe davon verschieden.

Der Stadtmagistrat verbreitete seine Hand über alles, was nur in der Stadt vorgieng, ohne daß er irgendwoher gehindert wurde; die Sache mochte einen Polizeygegenstand, eine bürgerliche Klage oder aber eine milde Stiftung der Stadt betreffen.

Nun

Nun mußten aber nach oben angeführten kaiserlichen Vorschriften dessen Glieder allzeit blos aus dem Bürgerstande *) gewählt werden, die nach der Kenntnis des Stadtherkommens die angebrachten Klagen seiner Bürger und Innsassen entschieden.

Da aber die unendlich vielen Händel, welche sich, wie die Folge zeigen wird, zwischen den mit eigenen Gerichten versehenen Immunitätsbewohnern und den eigentlichen Stadtbürgern ergaben: die Händel der Fremden und der Juden **) theils unter sich, theils mit den Bürgern, und endlich die peinliche Gerichtsbarkeit Fürsehung des Regentens erfoderten, der als

der

*) Patrizier oder Bürger, die in der inneren Stadt wohnten, kein Gewerb oder Handwerk trieben, sondern von eigenen Renten lebten. Ich finde in einigen Urkunden namentlich: Zoller, Haller, Münzmeister, Tokler, Beringer, Wezel, Dittmar, Eichelberger und Melber unterschrieben. Noch itzt leben hier Nachkömmlinge solcher Familien, als v. Zollner, Lorber von Störchen, Rohrbach ꝛc. mit deren Ahnen zum Theile stiftmäßige Familien probiert haben. Auch mehrere Patriziatgeschlechter zu Nürnberg stammen von solchen bambergischen Bürgern ab. Sie halfen sich auch bey Vorfällen sehr treu einander. In der Fehde des Marggrafs Albrechts gegen die Nürnberger im Jahre 1449 hielte die Stadt Bamberg 900 Mann ein ganzes Jahr über für Nürnberg im Felde.

**) Fürstliche Kammerknechte.

der allgemeine Gesetzgeber für das Ganze zu sorgen hatte; so wurde von demselben der in seinem Namen ohnehin schon dem Bürgerrathe als Presidente beygesezte Schuldheiß, * welcher allzeit ein Ritter war, mit dem Namen eines Stadtrichters belegt; der zur Pflicht haben sollte, so oft ein Gegenstand erst erwähnter Art vorkommen würde, bey der Berathung und Aburtheilung der Sache entweder selbst gegenwärtig

zu

* Es findt sich keine Urkund, woraus sich beweisen ließ, daß in dem ersten Jahrhunderte des errichteten Bistumes ein Schuldheiß im Namen des Bischofen dem Magistrate vorgesezt gewesen sey. Das Privilegium Heinrichs III. vom 15ten Jul. 1103, worinnen ausdrüklich bemerkt ist: nullus ibi Comes aut judex legem facere praesumat *infra* urbem praeter episcopum ejusdem loci scheint die erste Veranlassung zur Aufstellung desselben gewesen zu seyn. Denn in einer Urkund vom Jahre 1124 kömmt Engelhard Scultetus das erstemal als Zeug vor. Die *advocatia fori* in civitate Babenberch und einigen anderen Orten wurde aber erst mittelst einer Renunciationsacte vom Jahre 1189 von dem Grafen Friedrich von Brensdorf mit 40 Mark Gold abgelöst: Episcopus ad manum suam — sind die Worte — et ad mensam teneat advocatiam fori in civitate cum suis attinentiis, et nullo modo, nisi consilio fratrum et ministerialium et fidelium Ecclesiae infeudare presumat. In dieser Urkund finde ich noch dieses sonderbar, daß der Scultetus oder Schuldheiß in der Unterschrift den Magistratspersonen nachgesezt ist; denn es heißt: de civitate: Herrmann et filius ejus Beringer, Gotfrid Thelonearius (Zollner) Gotfrid Scultetus et alii quam plures.

zu seyn, oder (die peinlichen Fälle ausgenommen, wo er unumgänglich selbst anwesend seyn mußte) jemand in seinem Namen allzeit dazu zu bevollmächtigen; um das Mistrauen der Einseitigkeit oder Vorliebe des Magistrats für seine Bürger bey den Immunitätspersonen und anderen dadurch zu beseitigen.

Dieses so bestellte Gericht wurde nun Stadtgericht genannt; welches immer im Beyseyn der Bürgermeister und Magistratsglieder seine Sitzungen hatte, und, mit Rükksicht auf die in dem Kaiser Ludwigischen Entscheide vom Jahre 1333 gegebene Norm, nach der in den Jahren 1421 und 1484 gegebenen Vorschrift oder Gerichtsordnung die Vorfälle entschied.

Herr Geistlicherrath und Fiscal Schubert sagt zwar in seinem mehrmalen angeführten Werke S. 98:

> Ersterer (der Oberschuldheiß) hatte, wie auch zuvor schon, bey Bürgermeister und Rath als erster Vorsteher den Vorsitz; aber als Oberschuldheiß hatte er mit seinem Unterschuldheißen nicht nur die erwähnte Civiljurisdiction, sondern auch in Policey, Zunft und Handwerkssachen die richterliche Gewalt erhalten. Wie leicht vorauszusehen war, gerieth dieses neue Oberschuldheißenamt

enamt mit Bürgermeister und Rathe, der Gerichtsbarkeit wegen, öfters in Collisionen. Diese zu heben wurden zwar im Jahre 1565 ..... Verträge errichtet ꝛc.

Ich muß aber frey gestehen, daß ich die Quellen nicht zu entdeken wüßte, woraus die Beweise dieser Angaben hergenommen werden könnten.

Ich habe mir Mühe gegeben, weil ich von dem reinen Gegentheile überzeugt war, einige Protokollenbände eben von diesen Zeiten und Jahren mit Bedacht zu durchlesen; und nirgendwo finde ich, daß in dem Jahre 1565 der Stadtmagistrat aufgehöret habe, in Polizey- oder Civilsachen seine Anordnungen zu treffen und zu urtheilen; wohl aber finde ich von dem Jahre 1563 bis 1569 eine Menge standhafter Beweise für das Gegentheil.

Um mir den Vorwurf nicht zuzuziehen, als wenn ich da, wo nur Thatsachen Platz haben sollen, mir willkührige Angaben erlaubt hätte, so hebe ich aus dem über diese sechs Jahre geführten ziemlich starken Protokolle nur einige, aber doch verschiedener Gattung aus, die, wie ich glaube, genüglich Erläuterung geben werden.

Im Jahre 1565 wurden mehrere Meiſterſtüke auf das Rathhaus gebracht und dem Herkommen gemäß ihrer Richtigkeit wegen von dem Magiſtrate unterſucht.

Im nämlichen Jahre wurde durch den Unterſchuldheißen der mündliche fürſtliche Befehl zu Rathe gebracht, daß Burgermeiſter und Rath auf die Fleiſchſchau Aufmerkens haben ſolle,

Durch den Oberſchuldheißen wurde ein ähnlicher fürſtlicher Befehl gebracht, daß der Magiſtrat ſeine Bürger muſteren ſoll, um ihre Wehr und Waffen in Ordnung zu haben.

Auf die Anzeige des Weybiſchofs, daß der St. Martinskirchhof voller Unrath ſey, heißt es im Prokolle:

auf des Herrn Weybiſchof Suppliciren beſchloſſen, den Kirchhof reinigen zu laſſen.

Als in dieſem Jahre der Dechant zu St. Gangolph ſich in der Bürger Trinkſtube ungebührlich aufführte, und der Unterbürgermeiſter bey offenem Rathe Anzeige davon machte, mit dem Beyſatz, daß, als der Dechant die Stubenknechtsfrau auf dem Rüken legen wollte, und man ihn der Beſcheidenheit erinnerte,

er

er gesagt habe, daß dieses sie nichts angienge; so wurde beschlossen,

daß man ihn Dechant eine tapfere nahmhafte Straf mit Commination, do er sich darein vermüg der Ordnung nit gutwillig ergeben wolle, solches unsern gnädigen Fürsten und Herrn zu klagen, auflegen soll, doch zuförderst mit dem Herrn Oberschuldheiß Unterredung gepflogen werden soll.

Als ein Bürger und seine Frau sich ehelich gesöndert hatten, endlich aber wieder sich mit einander vertrugen, und die Anzeige davon im Rathe gemacht wurde; so wurde geschlossen:

Soll ihnen geboten werden, sich ehelich zu betragen und sich friedlich zu halten, solchen wo sie nit nachkommen werden, soll man sie beide neben dem Paternoster * an den Pranger stellen, und ihnen darnach die Stadt verbieten.

Ein Bürger, der gegen die Ordnung ohne Wissen des Gassenhauptmanns heilos Gesindel beherbergt hatte, wurde sogleich der Stadt verwiesen.

* Ein Haus neben dem Lochhause oder bürgerlichen Gefängnisse.

Das Schneiderhandwerk machte bey Rathe die Anzeige, daß einer ihrer Mitmeister einen Kunden betrogen habe; wurde beschlossen, daß der Betrüger drey Monate seines Handwerks müsig stehen und nicht ehender, als bis die Meisterschaft es gut finden würde, zur **Zunft** wieder **zugelassen** werden sollte.

Stöhrer oder Pfuscher im **Handwerke** wurden auf der Stelle aus der Stadt geschaft, oder, wie die Protokollausdrüke lauten, angewiesen, **ihren Pfennig weiter zu verzehren.**

Alle Anordnung gegen und bey **Feuersbrünsten** geschahe vom Burgermeister und Rathe. Als im Dezember 1568 ein Feuer auskam, und einer wie der andere der zwey anstossenden Nachbarn, bey denen es auskam, läugnete, daß es bey ihm ausgekommen sey; so wurde entschieden, daß die **Feuerbuse** von jedem zur Helfte getragen werden soll.

Die Aufsicht auf **Bettler** und Herstellung der Bettelordnung; die Regulierung der **Marktpreise** aller Viktualien; die **Reinigung der Stadt** und des Pflasters; die Wachsamkeit auf die **Sicherheit** der Stadt bey Tage und Nacht; die Aufhebung und Verpflegung der **Findelkinder** und was noch sonsten immer zum Wohle einer **Stadtpolizey** nüzlich seyn konnte,

war

war, wie häufige Beweise in den Protokollen dieser Zeiten liegen, stäte Beschäftigung des Stadtmagistrats, ohne daß ich die mindeste Spur einer Stöhrung irgend woher in diesem Zeitraume entdekt hätte.

So gewiß nach diesen Beweisen Bürgermeistern und Rathe in **Polizey-** und **Handwerkssachen** alle Erkenntnis und Verfügung frey zustand, eben so wenig wurde derselbe auch in der Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege oder Gerichtsbarkeit gehindert.

Die Protokolle sind voll von Klaghändeln, die so wohl persönliche als dingliche Gegenstände betrafen, und meistens kurz abgethan wurden. Da ich dieses unter dem Vorstande der Protokolle versichere, so enthalte ich mich, auch hier Auszüge zu liefern. Nur muß ich der besonderen Weise gedenken, deren sich der Stadtmagistrat oft bediente, ehe er einen Bescheid gab.

Bey **dinglichen** Klagen, wenn sie durch die Partheien selbst oder auch unterm Beystande eines Stadtprokurators (deren viere von dem Magistrate aufgestellt waren) verhandelt waren, wurden die Partheyen befragt, ob sie dem Bescheide, den man ihnen geben wolle, sich unterwerfen, und damit zufrieden seyn wollten? Ich fand keinen Fall, wo ein Theil einige Abneigung bezeigt hätte, und eben deswegen auch nir-

gendwo nur eine Spur einer Appellation, wenn eine Urtel verkündet war.

In persönlichen, besonders Injurienklagen, war dagegen allzeit in dem Eingange des verkündeten Bescheids die Injurie **von Oberhandswegen** abgethan; so daß der angethane Schimpf keines Leumute schädlich seyn sollte; alsdenn wurde erst theils auf die privat, theils auf die öffentliche Genugthuung gesprochen.

Die Strafen waren zwar nicht selten in Geld; welches, so weit der Fürst nicht Theil daran hatte, meistens zu öffentlichen Instituten hingewiesen wurde. Doch waren die meisten Züchtigungen durch Gefängnis bestimmt, welche öfters bis auf zwanzig Täge bey Wasser und Brod erweitert wurde. Jeder Tag einer solchen angesezten Gefängnisstrafe konnte aber manchmal und in dem Falle mit einem Gulden abgelöset werden, wenn im Bescheide die Alternative begriffen war.

Das Stadtgericht hatte also bey seiner Einrichtung nichts weniger als einen Abbruch der dem Stadtmagistrate vorher zugestandenen Befugnisse über die Bürger, ihre Güter, Gewerbe, und die Stadtverfassung zum Gegenstande; sondern, wie ich oben bereits bemerkte, nebst der vorbereitlichen Untersuchung in

pein-

peinlichen Sachen die Rechtspflege bey solchen Vorkommenheiten, wo Fremde unter sich oder Bürger mit Fremden oder Immunitätsbewohner verflochten waren.

Zu diesem Ende mußte der Oberschuldheiß bey einer jeden solchen Sache entweder selbst anwesend seyn, oder statt seiner jemanden dazu bestellen, der in der Folge Unterschuldheiß hieß, und als ein Diener des Oberschuldheißen von ihm alleine abhienge.

Indessen zeigen die Magistratsprotokolle, daß bey allen und jeden Vorkommenheiten dieses Stadtgerichts jederzeit ein Bürgermeister nebst mehreren Rathsgliedern * als anwesend verzeichnet sind, die so gar in Centsachen die immerwährenden Beysitzer mit Stimme waren; obgleich der Magistrat allein ohne Beyseyn des Oberschuldheißens sich nie in peinliche Dinge mischte, wie mir das Protokoll vom Jahre 1566 einen Fall liefert, der von da weggewiesen wurde, weil er zur tzent gehörig sey.

*) Den 16ten Nov. 1565 machte der Elterbürgermeister bey versammeltem Gerichte die Anzeige: Sr. Fürstlichen Gnaden Rath und Sekretar habe den Befehl gebracht, daß, weil viel Saumsal in dem Stadtgericht sey, Sr. Gnaden Räthen bey Hof, so oft ein Gerichtstag sey, was vorgangen, angezeigt werden soll. Wurde beschlossen, daß befolgt werden soll.

Bey der heut zu Tage wie überall, so auch zu Bamberg ganz veränderten Verfassung, und da alle Centverbrechen bey der Regierung als obersten Justizstelle verhandelt werden, bestehet indessen noch die Gewohnheit, daß, wenn ein Verbrecher zum Tode verurteilt, auch des Fürsten Genehmigung dazu schon eingetreten ist, dem hiesigen Unterschuldheiße als angestelltem Centrichtern und acht aus den Stadtmagistratsgliedern als Centschöpfen drey Tage vorher, ehe der Verbrecher zur Richtstätte gebracht werden soll, die Species facti seines Verbrechens schriftlich zugestellt, und auf dem Stadtrathhause darüber: mit welcher Strafe ein solcher Verbrecher nach Vorschrift der Bambergischen peinlichen Halsgerichtsordnung zu belegen sey? durch förmliche Stimmensammlung geurtelt, und das Resultat hievon der Regierung schriftlich eingeschikt wird.

Daß dieses bey unseren Zeiten nur ein bloses des Alterthumes wegen noch beybehaltenes Ceremoniel sey, kann man zwar annehmen, doch hat sich in den lezten vierzig bis fünfzig Jahren ein Fall eräuget, daß auf Erinnerungen dieses Centschöpfengerichtes Rükficht genommen, und eine Verbrecherin, die als Kindsmörderin verurtheilt war, mit der vorher ihr zugedachten Strafe nicht, sondern mit gelinderer belegt worden ist.

Auch

Auch ist es jezt noch Sitte, daß an dem Tage, an welchem der Verbrecher zur Vollziehung der Strafe ausgeführt werden soll, derselbe unter Bedekung einer **bürgerlichen Wache** auf das Stadtrathhaus geführt, ihm daselbst vor dem nämlichen Centschöpfengerichte sein Verbrechen vorgehalten, die Urtel verkündet, und durch den Centrichter der Stab zerbrochen vor die Füsse geworfen wird.

Ueberhaupt zeigen die alten Acten, daß der Stadtmagistrat dahier ein sehr ehrwürdiges und auf das Wohl der Stadt mit Nutzen wirkendes Ansehen gehabt habe.

Da die Bürgerschaft streng seinen Anordnungen folgte, so vertheidigte derselbe auf der anderen Seite mit aller Würde die Rechte der Bürger und ihren Wohlstand.

Die Fürsten wußten dieses aus den vielfältigen Beyspielen nur zu wohl; sie behandelten daher den Magistrat mit Güte und Schonung; erreichten aber auch meistens auf diesem Wege ihre Absichten.

Ich will, statt einer Menge anderer, nur eines einzigen Vertrags gedenken, den der **Fürst Lambert**, das **Domkapitel** und der **Stadtmagistrat** im Jahre 1377 wegen Erhebung eines Umgelds machte, welches noch itzt der **Lambertinische Pfenning** genannt wird.

Der Fürst war wegen Geldmangel in dem größten Drange. Er stellte dieses dem Kaiser vor, und erhielte die Erlaubnis, auf Getränke eine Anlage zu machen.

Der Magistrat, der nie seinem Fürsten eine billige Foderung weigerte, und in den Gelderhebungen nur Gleichheit foderte, bewilligte unter ganz billigen Bedingnissen diese Anlage auf Getränke.

Die darüber am Dionisytage gefertigte Urkund spricht in einem Tone, als wenn alle drey Theile sich einander ganz und völlig gleich gewesen. Alle drey verbanden sich mit einem Eide zu den Heiligen, den Vertrag zu halten, nie einseitig zu Werke zu gehen, und weder an den Pabst noch an den Kaiser auf irgend eine Weise, ohne daß jeder der drey Theile es wisse, zur Untergrabung dieses Vertrags sich zu wenden. *)

Nicht

*) So haben wir Lamprecht vorbenandt für uns und alle unsere Nachkhommen, Wir Heinrich und Ullrich und alle unsere Nachkhommen und das Kapitul gemeiniglichen, und wir die Bürger der Stadt Bamberg vor benandt für unß und alle unsere Nachkhommen gelobt und geschworen zu den Heyligen, daß vorbemeldt Ungeld in der Mäsen als vorgeschrieben stehet, einzunehmen und aufzuheben, und nimmermehr darwider zu thun noch schiken gethan werden, es sey mit Päbsten, Kaisern oder römischen Königen in keine Weise ꝛc.

Nicht ein einziger Befehl der Regenten wurde dem Magiſtrate anderſt, als durch Abſchikung des Oberſchuldheißen oder eines andern Cavaliers, oder Raths und Sekretärs mündlich zugebracht, der alsdenn mit dem Beſchluſſe darauf zu Protokolle niedergeſchrieben wurde.

Kein Menſch, er mochte angehörig ſeyn, wem er wollte, durfte ſich ohne Wiſſen und Willen des Magiſtrats in der Stadt aufhalten. Im April 1568 machte der damalige Domprobſt die Anzeige bey Rathe, daß er einen tüchtigen Gipsgießer auf ein Vierteljahr habe kommen laſſen, um in ſeinem Hofe verſchiedene Arbeiten machen zu laſſen. „Es wurde beſchloſſen, dieſem Manne in Rükſicht unſers gnädigen „Herrn Thumprobſt den Aufenthalt auf ein Vierteljahr „zu geſtatten; doch ſoll er ſich der Gebühr nach bey „der Wochenſtuben melden.

Im Jahre 1547, als Kaiſer Karl V. nach Bamberg kam, wurden ihm und ſeinem Gefolge, wie es bey Reichsſtädten noch heutzutage Sitte iſt, von dem Stadtmagiſtrate die gewöhnlichen Geſchenke *) an Wein gereicht.

Im

*) Sr. Majeſtät ein Fuder Wein in zweyen Fäſſern.
Dem Prinzen von Oeſterreich 24 Kandel.

Päbſt

Im Jahre 1568 wurde ein Beneficium in der Judenkapelle ledig. Der Weybischof erschien selbst vor dem Magistrate, und legte eine Fürbitte für einen Kaplan ein.

Als im nämlichen Jahre wieder ein solches Beneficium sich erledigte, und selbst der Regent durch sein

---

Päbstlicher Heiligkeit Legaten 24 Kandel.
Herrn Wolfgang Hochmeister teutschen Ordens in Preussen 24 Kandel.
Bischofen von Arras 16 Kandel.
Bischof von Hildesheim 16 Kandel.
Herzog von Braunschweig und seinem Sohn 32 Kandel.
Herzog von Ferrara 16 Kandel.
Duca d' Alba 24 Kandel.
Herzog van Savoyen 16 Kandel.
Marggrafen von der Miss 16 Kandel.
Marggrafen Hans Albrecht Bischof zu Magdeburg 24 Kandel.
Marggraf Albrecht 16 Kandel.
Martin von Rotenhan Wirzburgischer Rath 16 Kandel.
Nürnbergischer Bothschaft 8 Kandel.
Grafen von Dekelburgs Räthen 8 Kandel.
Sr. Majestät Beichtvater 8 Kandel.
Dr. Kugel von Nürnberg 6 Kandel.
Des Kaisers Kämmerer 6 fl.
— — Trommetern und Heerpauker 8 fl.
Duc d' Alba Trumetern 3 fl.
Prinz von Oesterreichs Trumetern 2 Thaler.
Marggrafen Albrechts Trumetern 2 Goldgulden.
Kaisers Thorhüter 4 fl.
Kaisers Pfeifer und Instrumentisten 2 fl.

seinen Hofmeister für jemanden eine Empfehlung einlegte; so wurde beschlossen: „Den Suplikanten unsern gnädigen Fürsten und Herrn zu Ehren das Beneficium zu conferiren, doch unbeschadet des Magistrats Rechten und Herkommen.

Der Magistrat hatte seine Kanzley, ohne daß man ihm diesen Vorzug in Zweifel zog; denn allenthalben stehet in den Protokollen: *ex cancellaria:* in der Kanzley zu melden.

Im Jahre 1567 verehrte der Fürst dem Magistrate einen Hirschen; und es wurde beschlossen, den Fürsten und seinen Hof zu einem Gastmahl zu laden. Der Protokollareintrag zeichnet zu schön die Sitte damaliger Zeiten, als ihn nicht ganz herzusetzen.

Auf Donnerstag nach Dionysi den 9ten October ao. 1567 hat der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Veit, Bischof zu Bamberg unser gnädiger Herr dem ehrbaren Rath eine Verehrung mit einem frischen Hirschen, so desselben Tags gefangen *) worden, gethan.

Den-

*) In dem Vorplatze der bürgerlichen Rathsstube dahier siehet man einen vergoldeten kleinen Hirschen aufgehangen, der noch eine Eichel im Graser hat. Die Tradition ist, daß dieser Hirsch einmal, da eben der Magistrat versammelt

Denſelben Tages iſt berathſchlaget, und Freytages zu frue in einem ehrbaren Rathe beſchloſſen, daß der hochgedachte unſer gnädiger Fürſt und Herr, auch andere mein gnädigen Herrn eines ehrwürdigen Thumkapitels, und dann unſers gnädigen Fürſten und Herrn ehrlöbliche Räthe zu ſolchen Hirſchenmal uff dem neuen Rathhauß nachfolgend Dienſtags um 3 Uhr gnädiglich zu erſcheinen gebethen werden ſollen, und ſeind zu unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, auch einem verſammelten gnädigen Thumkapitel und unſers gnädigen Fürſten und Herren Räthen in die Rathſtuben zu gehn und dieſelbigen ſamtlich und ſunderlich

melt war, aus dem ganz nahen Wald, der ſich an die dermalige lange Gaſſe hereinzog, an die Rathhauſes Thüre gekommen ſey. Ich denke aber, dies ſey der nämliche von dem Fürſten dem Magiſtrate geſchenkte Hirſch, der friſch gefangen, und an das Rathhaus gebracht wurde. Der Grund meiner Vermutung liegt darinnen, weil die Art, womit ſich der Fürſt bey dieſem im Protokolle ſo genannten Hirſchenmahle benommen hat, ſo herablaſſend und gefällig war, daß ſelbſt auf dem Rande deſſelben die Worte zu leſen ſind: ecce humilitatem: man alſo, wie mich deucht, dieſen auf dem ohnehin damals neuen Rathhauſe vorgegangenen Fall von Magiſtratswegen zu verewigen und deswillen einen Hirſch aufzuhängen entſchloſſen hat, der jedem in die Augen fallen muß, der bey Rathe etwas zu thuen hat.

derlich zu laden, geordnet Herr Elterburgermeister Hanns Hager, Steffan Dittlein Unterburgermeister und der Stadtschreiber, und ist solcher Rathschluß und Ladung also erfolgt. Desgleichen ist beschlossen, daß wie vor alter Herkommen, aller der Rathspersonen Weiber sollen geladen werden, und hat die Herren eines ehrbaren Raths ire Weiber, Söhne und Tochtere der Rathsknecht geladen, die jungen Gesellen aber hat der Stubenknecht geladen, aber unsers gnädigen Fürsten und Herrn wohlgedachter Räthe Weibere Sohn und Tochtere seynd nit geladen worden.

Uff Dienstags ungefehr um 4 Uhr ist der Hochwürdige unser gnädiger Fürst und Herr, neben einem ehrwürdigen Thumcappitel und seiner Fürstlichen Gnaden ehrlöblichen Rathe von Hof heruntergegangen und haben die Herren des Raths uff dem Rathhauß herunten Sr. Fürstlichen Gnaden unterthänig gewarten und dieselben empfangen. Nachmals hat man sich zu Disch niedergesetzt. Wie man nun die Malzeit gehalten, hat der Herr Oberschuldheiß unsern gnädigen Fürsten und Herrn gedankt. Als man nun den Dantz hat angefangen, haben der Herr Elterburger-

burgermeister Herr Hans Hager und Jörg Fürst hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herrn fürgedanzt, und hat sein fürstl che Gnaden erstlichen gedanzt mit des eltern Burgermeisters Weib der Hagerin, nachmals hat sein Fürstlich Gnaden gedanzt mit des Herrn Jörgen Fürsten Weib, und ist hochgedachter unser gnädiger Herr mit seiner Fürstlichen Gnaden Hofgesind ungefehr um Ailf Uhr gnädiglichen abgeschieden. ꝛc.

Alle Spitäler und Stadtstiftungen standen unter der Aufsicht des Magistrats, und alle Pfründen wurden von da aus begeben; so gar findet sich im Jahre 1568, daß der Magistrat in der St. Martinspfarrkirche den Begräbnißplatz für den verlebten Frühemesser, den Gangolphiter Canonicus Rurnwaiz durch eine abgeschikte Deputation anordnete; und dem noch minderjährigen Frühemesser in U. l. Frauenkirche Vormünder bestellte. Keine Rechnung wurde anderstwo als bey dem Rathe vorgelegt und untersucht.

Das Vertrauen auf denselben war so stark, daß der Fürst selbst im Jahr 1565 durch seinen Cammermeister eigene Gelder bey dem Rathe in Verwahrung geben ließ.

Nur

Nur die Wochenstubenrechnung wurde in dem fünfzehenten Jahrhunderte dem Regenten vorgelegt; welches theils der Natur derselben gemäß nicht anderst geschehen konnte, theils auf Verträgen beruhete.

Diese Stube, welche deswegen Wochenstube genannt wurde, weil die Abgaben der Bürger und Innsassen, die sie an den Magistrat leisten mußten, auf Wochen ausgeschlagen waren, auch wochentlich gesammelt wurden, war eigentlich das Zahl oder Steueramt der Stadt und des Fürsten; alle öffentliche Einnahme, ausser den Fürstlichen Domänengefällen, floß dahin; und jede Ausgabe geschah von da aus. Noch gegen das Ende des vorigen Jahrhundertes nannte der Fürstbischof so wohl als das Domkapitel sie das Fürstliche Stadtsteueramt.

Zwölfe der Magistratspersonen waren geordnet, welche in den so genannten zwölf Nächten, die sich in dem Vorabende des Christfestes anfangen, beysammen saßen, und die einzeln vorberufenen Bürger nach ihrem Vermögen taxirten. Der Bürger mußte sein Vermögen auf Bürgerpflicht angeben, *) und die

nach

*) Gantz nach dem Muster mehrerer großen Reichsstädte.

nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses wöchentlich auf mehr oder wenigere Pfenninge *) bestimmte Abgabe wurde ihm mit der Verbindlichkeit eröffnet, daß er Niemanden, weder Frau noch Kindern noch Anverwandten was er zu bezahlen habe, eröffnen sollte.

So wenig sich nun weder der Fürst, noch irgend jemand in das, was eigentlich zu der gemeinen Stadtoekonomie gehörte, einmischten; so hatte es doch ein ganz anderes

*) Ich führe hier einen Anschlag an: Eine arme Rokenspinnerinn oder Schwesterfrau ward belegt wochentlich mit 1 Pfennig: Ein Taglöhner und gemeiner Hekersmann mit 2 Pfen. Ein Zimmermann, Steinmetz und Dachdeker, so keine eigene Häuser hatten 2 Pfen. Handwerker die eigene Häuser hatten mit 3, 4 Pfen. Schneider, Kürschner, Schuster oder andere dergleichen Handwerker, so Häuser haben 4, 5 Pfen. Beken, Büttner, Schmidte, Schlosser und dergleichen 5, 6 Pfen. Die aber noch Felder dazu haben 8, 10 Pfen. Ein Pfragner und andere Händler 10, 12 Pfen. Die Weinhändler 15, 16 bis 18 Pfen. Die Büttner, Rothgerber, Weisgerber und dergleichen Handwerker, so neben ihren Handwerken mit Feldern begütert und Handel trieben 20, 24 bis 26 Pfen. Die Bürger, die mit Wein, Getreide, und Pfragnerey handelten, 32, 34 bis 36 Pfen. Die wohlbegüterten Bürger wurden mit 40, 42 und auch höher belegt. Diese Anlagen oder Taxen waren aber nicht allzeit gleich, sondern wurden nach den Umständen gemehret oder gemindert.

anderes Verhältniß mit jenen Geldern, die gegen die Mitte des fünfzehenten Jahrhundertes zu des ganzen Landes Nothdurft von den Bürgern und den Bewohnern der Immunitäten, auch allen ohne Ausnahme, die in der Stadt Güter besaßen, sie mochten geistlich oder weltlich seyn, beygetragen werden mußten; die nicht immer gleich waren, sondern nach dem Bedürfnisse und nach festgesetzten Regeln, auch in der Folge durch die Bewilligung der Stände oder selbst des Magistrats bald größer, bald minder beträchtlich waren.

Da ich weiter unten, wo die Rede von den Anlagen und Steuern seyn wird, hievon mehr sagen werde; so bemerke ich hier nur zu meinem Gegenstande, daß, da diese erhobenen Gelder, in so weit sie das Umgeld betraffen, zum großen Theile dem Fürsten zugehörten, derselbe auch allerdings das Recht hatte, die Rechnung hierüber einzusehen; in so ferne sie aber die von den Bürgern überhaupt bezahlten Anlagen angienge, laut eines Compromißspruches vom Jahre 1420 zum Vorlegen immer bereit seyn sollte.

In diesem Jahre nämlich glaubte das Volk, daß mit ihren Geldern nicht ordentlich gewirthschaftet würde. Dasselbe compromittirte daher mit völliger Bereitwilligkeit des Stadtmagistrats auf den damaligen

Fürstbischofen Albert den Domprobst, und Domdechant.

Diese hörten, wie die wirklich schöne Beylage unter der Ziffer 9 bewähret, beide Theile; die den Bürgern vorgelegten Rechnungen wurden gantz ordentlich gefunden, zur Beseitigung eines etwa ferner entstehen mögenden Mistrauens aber doch festgesetzt, daß dem Fürsten, wenn er es nöthig finden würde, allzeit die Rechnung vorgelegt werden sollte. *) Hier muß ich einer Art einer Liquidation gedenken, die mir in dem Protokolle vom Jahre 1568 aufstieß, und das gantz Einfache und Redliche, womit man in jenen Zeiten zu Werke gieng, Characterisirt.

Der Wochenstubenknecht, dessen Obliegenheit war, die Wochenpfenninge von den Bürgern zu sammeln, wurde krank und zu seinem Dienste unbrauchbar. Man bestellte einen andern; zugleich aber ward eine Deputation ernannt, die mit dem Weibe des Kranken und dem Wochenschreiber von Bürger zu

Bürger

*) Ohngeachtet der zu unseren Zeiten gantz veränderten Umstände wird dennoch itzt noch die Wochenstubenrechnung unmittelbar dem Regente jährlich zur Einsicht ins Kabinet geschikt.

Bürger herumgehen mußte, um zu sehen, ob das, was der Wochenstubenknecht in sein Buch notirt hatte, alles richtig sey, um, wie es im Protokolle heißt, nach seinem Ableiben keinen Scrupel zu haben.

Die Glieder des Magistrats vom Bürgermeister an bis zum geringsten Pfleger wurden **ohne eines Menschen Zuthun** von dem Magistrate selbst aus dessen Mitgliedern und der Bürgerschaft gewählt; *) nur wurde von dem Jahre 1655 an ein neu gewählter Bürgermeister wegen der Wichtigkeit seines Amtes und wegen seines großen Einflusses auf die so zahlreich gewordene Bürgerschaft, wie es auch noch heut zu Tage geschiehet, dem Fürsten durch dessen Oberschuldheissen in Begleitung der drey anderen Bürgermeister bey

*) Herrn Geistlichenrathe Schubert möchte es wohl sehr schwer seyn, seine Angabe zu beweisen, daß die Erlaubnis, einen Bürgermeister zu haben, erst durch Bischöfe den Bürgern gegeben worden sey. Man wird ihn danken müssen, wenn er so glücklich ist, hierüber eine Spur vorzufinden. Dagegen zeigt die Bulle des Pabstes Sixti IV. vom 5. Sept. 1431, in welcher die Bürger zu Bamberg von dem Kirchenbann losgezehlet wurden, die Ausdrüke: Proconsules, consules, cives et incolæ &c. welches die nämliche Benennung wie heut zu Tage ist: **Ober und Unterbürgermeister.**

Hofe vorgestellt, um mittelst Handgelöbnisses dem Regente seine Treue zu versicheren.

So war das Verhältniß von Bürgermeister und Rath bis beynahe über zwey Drittheile des vorigen Jahrhundertes. Da von dieser Zeit an die innere Verfassung Bambergs eine ganz allgemeine Veränderung erlitte, so traff in vielen Stücken auch die Reihe den Stadtmagistrat. Ob zum Nutzen und gedeihen? Das gehört nicht zu meinen Plane; sondern mag von jenen beurtheilt werden, welche beide Verfassungen kennen und beherzigen mögen. Ich liefere blos Beyträge zur Geschichte unsers Staates.

Das Stadtgericht wurde zwar wegen den vielen Eingriffen in des Magistrats Gerichtsbarkeit, besonders wo Bürger und Fremde mit einander zu thuen hatten, aufgehoben; indessen wurde doch dem am Platze dieses Stadtgerichtes besonders geordneten Oberschuldheißen oder Vicedomamte durch eine Entscheidungsnorm vom 7. Nov. 1684, die ich unter der Ziffer 10 deswegen beylege, weil sie die dermalige Verfassung zeigt, nebst der Centgerichtsbarkeit auch die Klagen in Zunft und Handwerkssachen, denn die Rechtspflege über Fremde und Juden sammt einigen Polizeyzweigen übertragen, dem Magistrate also über eigentliche Zunft und Handwerkssachen zu urtheilen abgenommen, dagegen ihm

J 4 10

in

in Dingen, welche die Meisterstüke oder Meisterfähigkeit eines Bürgers betreffen, die gemeinschaftliche Aufsicht und Beurtheilung mit dem Vicedomamte, wie vorhin, überlassen, auch die Polizeyaufsicht zwischen Ihm und gedachtem Vicedomamte in gewisser Maase getheilt; wodurch, gewiß nicht zum Besten des Publikums, beynahe mit jedem Tage Irrungen erregt werden, und erregt werden müssen, wenn man die in der nur angeführten Beylage befindlichen Verwikelungen der Gegenstände reif überdenken will; welches auch den itzt regierenden Fürsten veranlaßt hat, von seiner Regierung standhaftes Gutachten abzuverlangen, wie diesen Einhängungen endlich einmal vorgebeugt werden könnte.

Auch die freie **Wahl** der Bürgermeister und Rathsglieder **ist seit fünfzig Jahren** nach und nach sehr beschränkt worden.

Zwar hat schon der Fürst **Philipp Valentin** im Jahre 1655 geordnet, daß von jedem Erledigungsfalle so wohl, als auch auf welche Subjecte die Wahl gefallen sey, die **Anzeige** an den Regenten gemacht, und der Bürgermeister ihm vorgestellt werden soll. Doch blieb es im übrigen immer noch bey dem alten freien Herkommen; ja es finden sich noch Anfangs dieses Jahrhundertes von dem Fürsten **Lothar Franz** erlas-

sene

sene schriftliche Empfehlungen zu dergleichen Stellen an Bürgermeister und Rath. Aber schon unter der Regierung des Fürsten Friederich Karl wurde aus dem Grunde, weil bey dergleichen Wahlen Partheiligkeiten untergelaufen seyen, geordnet, daß allzeit die ausgefallene Wahl angezeigt, und die Bestättigung hierauf erst erwartet werden soll; wie denn im Jahre 1741 wirklich der durch die Mehrheit der Stimmen Vorgeschlagene nicht, wohl aber der, welcher die minderen Stimmen hatte, als Rathsglied bestättiget wurde.

Wenige Jahre darauf wurde unter dem Fürste Philipp Anton dieser Befehl dahin erweitert, daß bey jeder Wahl drey Subjecte vorgeschlagen werden sollten, um dem Regente die Auswahl des tüchtigsten zu erleichteren.

Diesem wurde unter der Regierug des Fürstens Adam Friedrich der Beysatz noch gemacht, daß von Zeit zu Zeit abwechselnd ein Literatus zum Rathsgliede gewählt werden sollte, um bey Erledigungsfällen tüchtige Bürgermeister haben zu können. Ehemals hatte der Stadtmagistrat nur einen Syndikus; es wurde aber in der dem neuerwählten Bischofe Marquard Sebastian im Jahre 1683 vorgelegten Kapitulation mit versehen, daß wegen den häufigen und wichtigen bey dem Magistrate vorkommenden Geschäften nebst

diesem

diesem Syndikus noch ein Consulent aufgenommen werden sollte; welches auch geschah, in neueren Zeiten aber durch Vereinigung beider Stellen in einer und der nämlichen Person wieder abgeändert worden ist.

Das Personale des Magistrats bestehet in vier Oberbürgermeistern, die vom Viertel zu Vierteljahre im Directorium abwechseln, achtzehen gewählten Rathsgliedern, wovon die vier ältesten Unterbürgermeister sind; und zwey dergleichen Gliedern, die das Domkapitel ernennet, und seit dem Austausche der Immunitäten durch dessen Syndikus bey dem Magistrate förmlich präsentirt, auch, weil sie keine Pflegen wie die übrigen Rathsglieder bekommen, von dem Domkapitel bezahlt werden.

Den Vorsitz hat ein zeitlicher Vicedom, ohne daß er einige Einwirkung in die Geschäfte selbst hat; doch beziehet er bey Hypotheken oder Kaufbrieffertigungen auch bey Concursfällen noch einige Sporteln.

Was die Rechnungen betrift, welche gedachtermassen blos bey dem Magistrate ehemals abgehört und berichtiget wurden, so müssen solche nun, und zwar die **Wochenstubenrechnung** unmittelbar in das Fürstliche Kabinet; die Rechnungen des **Bauhofes**, der **Bürgertrinkstube**, der **Kuchelmeisterey**, der **Weg** und

Stegpflege, der Königsberger Geschäftspflege, der Gottfriedischen Stiftung und des Wachtamtes *) an die fürstliche Regierung als weltliche Gegenstände eingesandt,

*) Die Bürgertrinkstube hatte die nämliche Bestimmung, wie noch heut zu Tage in mehreren Städten die sogenannten Pfaffenkeller, Herrenkeller ꝛc. So wie Geistliche und Vornehmere der Städte in diese jeder Klasse bestimmten Sammelungsplätze kamen, um da zu trinken und sich zu unterhalten, eben so war diese Bürgertrinkstube der Sammelplatz der Bürger und sonst ansehnlicher Personen. Und da ehemals in dem noch itzt sogenannten Hochzeithause alle vornehmere Hochzeiten und andere öffentliche Lustbarkeiten gegen Erlegung einer bestimmten Abgabe gehalten wurden; so mußte der Kuchelmeisterey-pfleger alles Essen, Trinken und sonstige Bedürfnisse gegen angemessene Zahlung beyschaffen und verlegen. Diese Kuchelmeisterey besteht nun nur noch dem Namen nach; dessen dermalige Obliegenheit ist, die ehemals aus den Ersparnissen und Nutzungen entstandenen Kapitalien auszuleihen, und die Zinnse davon für drey studierende Bürgerssöhne zu verwenden, die den Genuß des Stipendiums drey Jahre haben. Die Königsbergerpflege besteht ebenfalls in Besorgung gewisser Kapitalien, deren Zinnse theils zur Unterhaltung eines eine halbe Viertelstunde von Bamberg entlegenen Brunnens, den man den Jungfernbrunnen nennt, verwendet, theils am Veitstage armen Dienstbothen, die lange gedienet und sich wohl aufgeführt hatten, ausgetheilt werden; doch bekömmt auch eine arme Kindbetterinn an dem nämlichen Tage ein paar Gulden davon. Die Gottfriedische Stiftung ist für Burgerstöchter, welche heyrathen; denen die Zinnse der Stiftungskapitalien zur Aussteuer gegeben werden.

gesandt, die über milde Stiftungen geführte Rechnungen aber dem Vikariate vorgelegt werden.

Nach der schon einigemal gedachten Verordnung des Fürstens Philipp Valentin vom Jahre 1655 wurde ein Fürstbischöfliger Deputirter zur Abhöre der Rechnungen, welche milde Stiftungen betreffen, auf das Rathhaus geschikt; in neueren Zeiten aber fand man für gut, diese Unbequemlichkeit zu beyseitigen; und die Rechnungen werden an die Stelle, wohin jede andere Rechnung dieser Stiftungen kömmt, nämlich an das Vikariat übergeben.

Da durch diese Weise nicht mehr, wie ehemals der ganze Magistratskörper an der Rechnungspflege gemeinsamen Antheil nimmt, so überläßt er auch das Wohl und Wehe der einzelnen Stiftungen der Ehre oder der Verantwortung der einzelnen Pfleger oder Rechnungsleistern, und der alleinigen Sorge und Aufmerksamkeit des Vikariates; ob wohl oder übel? Dies gehört nicht zur Geschichte.

§. IX.

Immunitäten.

Von der Magistratsgerichtsbarkeit gehe ich nun zu den sehr alten Immunitätgerichten über.

Von

Von diesen sogenannten Immunitäten die Gedächtniß zu vertilgen würde ein für Bambergs Geschichte höchst ehrenhafte Sache seyn; wenn nicht eben das, was Fleuri in seiner Kirchengeschichte von den Unordnungen beym Römischen Hofe sagt, *) auch hier einträffe.

Die meisten der Tumulte und aufrührischen Vorgänge, unzählige Morde und Todtschläge, und Unordnungen aller Gattung, die Bambergs ältere Geschichte so abscheuvoll machen, hatten ihre Entstehung diesen Immunitäten zu verdanken. Sie waren wie die Lernäische Hyder, deren Kopf immer wieder neu vorstand, so oft man ihn abgehauen zu haben glaubte.

Herr Geistlicherrath und Fiscal Schubert hat in seinem einigemale schon angeführten Versuche ꝛc. sich hierüber weitläufig verbreitet; er wählte aber einen Standpunct, der, wie mich deucht, nur gewissen Absichten entsprechen sollte; verlor dagegen einen andern Gesichtspunct, welcher, wenn die Bambergische Geschichte

*) Quand meme nous voudrions abolir la memoire des ces anciens desordres, il nous seroit impossibile, a moins que de suprimer tous les livres et les autres monumens, qui nous restent de six ou sept derniers siecles.

ſchichte über dieſen wichtigen Artikel aufgekläret werden und ächt ſeyn ſoll, unmöglich zu verlaſſen iſt.

Die aus den ehemals ſogenannten Immunitäten beſtehenden äuſſeren Vorſtädte Bambergs haben, wie ſelbſt gedachter Herr Geiſtlicherrath ſchon bemerkte, nichts weniger als eine und die nämliche Entſtehungsquelle.

Der Kaulberg kam mit der allererſten Dotirung der St. Georgibrüder oder des heutigen Domkapitels an dieſes Gremium.

Das Stift St. Stephan wurde im Jahre 1009 von der Kaiſerin Kunegund, Gemahlin Heinrichs des zweiten,

Das Stift St. Gangolph im Jahre 1063 von dem Biſchofe Günther mit Beyhilfe eines Reginaldus aus dem noch blühenden Geſchlechte der von Walpot, und

Das zu St. Jakob im Jahre 1073 aus den eigenen Mitteln des Biſchofs Hermann errichtet.

Aus dieſer Verſchiedenheit der Stiftenden, und da gewiß die Biſchöfe die von ihnen neu errichteten Collegiatkirchen und angewieſenen Güter und Unterthanen unabhängig von ſich zu machen, nie gedachten,

fällt

fällt die Vermuthung von selbst weg, daß St. Gangolph und St. Jakob beym Anfange ihrer Stiftung der nämlichen Freiheiten, wie St Stephan vermöge seines Stiftungsbriefes, zu erfreuen gehabt haben.

Wenigstens beweisen die Acten, daß, als Beyspielweise im Jahre 1264 Bischof Berthold das erstemal Umgeld auf Bier in der Stadt zu bezahlen auflegte, zwar bey St. Stephan, nicht aber bey den anderen Stiftern die Einwilligung dazu nachgesucht worden sey; obgleich St Gangolph schon im Jahre 1148, also 85 Jahre nach seiner Entstehung durch die Gnade des Bischofs Eberhard II. die Immunitätsrechte überkommen hatte.

Die Immmunität dieser zwey Stifter, so wie jene des ebenfalls ausser den Stadtmauern liegenden Klosters Mönchsberg *) hat sich daher eigentlich blos aus dem Genius der damaligen Zeiten geformt; und in der Folge dadurch aufrecht erhalten, daß diese sämmt-

*) Von der Abtey Michelsberg, und dessen Pfortengerichte suchte ich zu den Nachrichten die ich in Händen habe, noch verschiedene Beyträge zu erhalten um auch hievon einigen Gebrauch zu machen. Ich erhielte aber keine; man versicherte mich, daß ein Geistlicher dieser Abbtey den Geg-

sämmtlichen geistlichen Gemeinden, wenn sie oder ihre Lehenleute zu den gemeinen Bedürfnissen beygezogen werden wollten, allzeit für einen Mann stunden, ihre geistliche Freiheiten vorschützten, sich an das Domkapitel, welches wegen dem Kaulberger Cellariate vorzüglich interessirt war, wandten, und von daher nachdrükliche Unterstüzung erhielten.

Diese gegen den Bischof und besonders gegen die Bürger der Stadt Bamberg behauptete Exemtion erregte aber stäts anhaltende Tumulte.

Die Bischöfe, angefangen von dem nur erst erwähnten Berthold, suchten bey den Kaisern verschiedene Privilegien, Auflagen auf Getränke oder sonstige Artikel zu machen. Der Bürger, den die Last allein drükte, verlangte, daß die Innwohner der Immunitäten, da sie so viele Vortheile von und mit den Bürgern zögen, **) auch, wie diese, zum gemeinen Mit-

leiden

---

enstand selbst bearbeite, und seiner Zeit dem Publikum mittheilen würde; wofür ihm auch jeder danken wird, weil unstreitig dieses Kloster die schönsten Behelfe zu unserer Geschichte in Händen haben sollte.

**) Selbst das Domkapitel sagt in einem im Jahre 1430 an den Kaiser Sigismund erlassenen Schreiben: item notandum, quod degentes in montatibus nec Domino

leiden beyzutragen nach dem Gesellschaftsbande schuldig seyn sollten; die Anderen dagegen trotzten auf ihre Exemtionen und weigerten standhaft alle und jede Beyträge.

Hiedurch entstanden nicht allein unter gedachtem Bischofe **Berthold**, sondern auch in der Folge unter dem Bischofe **Arnold** im Jahre 1291, vorzüglich aber in den Jahren 1346 unter der Regierung **Friedrichs**, 1379 und 1396 unter dem Bischofe **Lambert** ꝛc. solche abscheuliche Tumulte, unter deren Wut von beiden Partheien eine Menge erschlagen wurde.

Diese durch das beiderseits sich durchkreuzende Interesse veranlaßten Unordnungen traffen Einwohner gegen Einwohner, das ist: Bürger der innern Stadt Bamberg und Bürger der Immunitäten.

Aber

---

nostro Bambergensi neque nobis sunt aliquo jure fidelitatis aut homagii obligati, sed unusquisque eorum potest recedere, ire et redire, quando et ubi vult ad placitum proprium et tamen quelibet possunt in emtionibus, vendicionibus, aliisque exercitiis mercimoniorum omnimodo potiuntur, quo cives hactenus uti sunt soliti, quique in steuris, exactionibus aliisque communibus necessitatibus, que quotidie eveniunt, cum civibus nihil contribuant &c.

Aber auch die Obrigkeiten hatten wechſelſeitige beſtändige Irrungen wegen dem von Fremden zu nehmenden Zolle: wegen verweigertem Markrechte der in die Stadt handelnden Immunitätbewohner: wegen verſagter Execution der entweder im Stadtgerichte oder in den Immunitäten gefällter Urtel: vorzüglich aber in Rükſicht auf die Ausübung der Centgerechtſame.

Die Immunitäten dienten, nebſt dem in jenen finſteren Zeiten den geiſtlichen Häuſern und Kirchenbezirken ohnehin gegönnten ſtrengen Aſylrechte, auch noch in ihrem übrigen gantzen Umfange jedem Frevler, nach welchen man haſchen wollte, zur Freyſtätte.

Die Immunitätsgerichte, die nach ihrer erſten Stiftung blos ihre Lehenleute, wenn ſie in Irrungen geriethen, auseinander ſetzen ſollten, ja ſo gar angewieſen waren, bey wichtigen Sachen ſich mit ihrem Biſchofe zu benehmen *) breiteten ſich über alle Zweige, ſogar die dem Stadtgerichte gantz allein geeignete peinliche Gerichtsbarkeit aus.

Auf-

*) Wenigſtens die Stiftungsurkunde von St. Stephan ſpricht ſo. Ob der Stiftungsbrief von St. Gangolph ꝛc. eines andern Innhalts ſey, weiß ich nicht; weil man ſolchen nicht zu Geſichte bekommen kann, er auch vielleicht gar nicht mehr vorhanden iſt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Auftritte ſolcher Art ſtöhrten alle Ordnung in der Stadt Bamberg ſo, daß nirgendwo eine perſönliche Sicherheit mehr war.

Dieſes brachte endlich auch die Geiſtlichkeit dahin, nachgiebiger zu werden. Es wurden durch verſchiedene Schiedsbriefe von dem Jahre 1275, laut Beylage unter der Ziffer 11, und vom Jahre 1291, wie die unter der Ziffer 8 ſchon beygelegten Statute beweiſen, Temperamente getroffen, die ſowohl den Beytrag zum gemeinen Mitleiden und den wechſelſeitigen Gewerbhandel, als auch die Art und Weiſe, mit welcher, auch wie weit bey Betretung eines Frevlers die Stadt ſowohl als Immunitätsgerichte einwirken ſollen, feſtgeſetzt hatten.

Hiedurch wurde zwar auf eine Zeitlang den Einwohnern einige Ruhe gegeben; die aber unter der Regierung des Biſchofes **Lamberts** im Jahre 1379 wieder ganz geſtöhrt wurde, da derſelbe vermöge zweyer im Jahre 1377 mit dem Stadtrathe getroffener Verträge, 1) auf Wein und Bier eine Anlage machte, und 2) jährlich von der Stadt ein Tauſend Gulden zu erheben haben ſollte; wozu beyzutragen die Immunitätbewohner ſtandhaft weigerten, und in gewiſſer

Maaſe

Maaſe von dem Biſchofe ſelbſten *) unterſtützt wurden; ſo daß in dem darüber erregten Tumulte der Fürſt ſelbſt aus der Stadt zu weichen gezwungen ward.

Obgleich Kaiſer **Wenzeslaus** im Jahre 1381 mittelſt ſtrenger Züchtigung die Ruhe wieder herſtellte, ſo fanden doch die Stadtbürger für das Beſte, um ein für allemal innern Frieden zu haben, ſich unmittelbar an den Pabſt **Bonifaz** IX. zu wenden, und ihm den Greuel der Verwüſtung darzuſtellen, der ſchon einige Jahrhunderte über die Stadt Bamberg durch den Eigennutz und Eigenſinn der Geiſtlichkeit ſich verbreitet hatte.

Dieſer erließ in dem Jahre 1397 die unter der Ziſer 12 anliegende Bulle, worinnen er alle Immunitätsrechte aufhob, alle Einwohner derſelben dem Biſchofe als ihrem Herrn zuwies, und ihm freyſtellte, nach dem Bedürfniſſe der Zeiten Anlagen zu machen; welchen ſich Niemand, er ſey geiſtlich oder weltlich, in der Stadt oder in den Immunitäten unter der Strafe des Kirchenbannes entziehen ſoll.

*) Dieſer Biſchof verband ſich ſo gar gegen ſeine eigene Stadt Bamberg, und lag gegen ſie zu Felde, als dieſe Stadt ſich mit den übrigen Städten des Oberfrankens in den bekannten Bund der Städte einließ.

Dieſer Bulle ohngeachtet wollten dennoch in der Folge eben ſo wenig wie vorher die Beyträge von den Immunitäten, beſonders aber von den Geiſtlichen ſelbſt nicht geleiſtet werden; obſchon Kaiſer **Sigmund** ſolche mittelſt einer anderen Bulle von 1431 wie ſolche unter der Ziffer 13 beyliegt, bekräftigte, und die Anordnung, daß **alle Immunitätsgerichte aufgehoben**, und nur ein einziges weltliches Gericht in der Stadt Bamberg ſeyn ſoll, gemacht; auch Pabſt **Eugenius** IV. im Jahre 1433 die Bulle **Bonifazens** wiederhohlt hatte; ja das Domkapitel, ob es gleich (S. Note S. 95.) im Jahre 1430 ſelbſt die Unbilligkeit einſahe, verband ſich doch in einem im Jahre 1431, alſo gerade ein Jahr hernach, zu Staffelſtein gehaltenen Peremtorialkapitel, und zwar jeder der zwanzig anweſenden Domkapitelsglieder durch einen beſondern Eid *), die Immunitätsrechte in allem Umfange aufrecht zu erhalten; und brachte ſo gar dieſe Angelegenheit

---

*) Ego N. N. non conſentio, quod homines in Emunitatibus circa majorem Bambergenſem et reliquas Collegiatas eccleſias in et extra muros Bambergenſes exiſtentibus commorantes eodem jure cenſeantur cum hominibus in judicio ſæculari civitatis Bambergenſis reſidentibus; nec conſimiliter conſentio, quod judicia Emunitatum eccleſiarum præfatarum ad unum judicium ſæculare reducantur, ſed quod conſuetud-

heit an die Kirchenverſammlung zu Baſel, wo die Verhandlungen zwiſchen ihm und den Bürgern auf 800 Blätter anliefen und doch in der Hauptſache nichts entſchieden wurde.

Dieſes erregte gleich nach der im Jahre 1433 erfolgten Wahl des Biſchofs **Anton** von **Rottenhan** wiederhohlter einen ſchreklichen Tumult; in welchem nicht allein die Geiſtlichkeit und Immunitätenbewohner geplündert und ruinirt wurden, ſondern ſelbſt der Biſchof aus der Stadt fliehen mußte, weil die Bürger ihn nicht ehender als ihren Fürſten erkennen wollten, bis er ſich würde verbindlich gemacht haben, die obbenannten ſowohl Päbſtlichen als Kaiſerlichen Bullen in Ausübung zu bringen und geltend zu machen.

Der Kirchenrath zu Baſel und verſchiedene benachbarte Fürſten ſchafften zwar für diesmal wieder Ruhe; aber im Jahre 1437 wurde vom Kaiſer **Sigismund** zu Eger, wohin von dem Biſchofe ſo wohl als den Stadtbürgern Deputirte geſchikt waren,

---

ines, libertates et privilegia, quatenus hactenus eccleſiæ prædictæ et homines in Emunitatibus ipſis commorantes uſi fuerunt et ſunt, conſerventur et manu teneantur, conſentio, ita dico per juramentum &c.

allein die oben schon angeführte Anordnung des Pabstes Bonifazens wiederhohlt, sondern streng befohlen, daß dem Bischofe in der unbeschränkten Ausübung seiner Herrschaft über die Stadt und Immunitätenbewohner sowohl in Bestimmung der Anlagen als der Gerichte nicht der entfernteste Eingriff ferner gemacht werden solle; zu diesem Ende wurde auch den Bürgern der Stadt die Fortsetzung der mit Erlaubnis des nämlichen Kaisers vier Jahre zuvor angefangenen Erweiterung der Stadtbefestigung untersagt: weil sie durch ihr ganz frisches Beyspiel gezeigt hatten, was sie zu thuen fähig seyen; folglich dem Regenten selbst furchtbar geworden waren.

Den geistlichen Vorstehern der Immunitäten waren nun dergleichen Verordnungen, wodurch sie und ihre Lehenleute dem Bischofe ganz untergeordnet werden wollten, nichts weniger als anständig; sie fanden also für gut, den Hauptstein des Anstosses zu heben; nämlich die Stadtbürger dadurch zu beruhigen, daß sie in einer durch ein Compromiß vom Jahre 1439 (wovon in diesem Werkchen mehr vorkommen wird) veranlaßten Conferenz mit denselben unter dem Beytritte des Domkapitels im Jahr 1440 feierlich sich erklärten, wie jeder Immunitätenbewohner nach fest-

gesetzten

geſetzten Regeln mit den Stadtbürgern gleiche Laſten fernerhin zu tragen angehalten werden ſolle.

Dieſes beruhigte die Bürger; obgleich alle übrige Immunitätsrechte, auch deren Gerichte auf eine ſtillſchweigende Weiſe vorbehalten blieben. Allein dieſe Immunitäten ſcheinen beſtimmt geweſen zu ſeyn, der ewige Zankapfel in dem Herze des Biſtumes Bamberg zu ſeyn. Es entſtand nemlich eine ganz andere Gattung Zwiſtigkeit, an die wohl durch ganze vier Jahrhunderte kein Menſch dachte, wohl auch nicht gedenken konnte, und die ich berühren muß, weil ſie die ganz neue und dermalige Bambergiſche Geſchichte der Stadtverfaſſung erläutert.

Die ſämmtlichen Collegiatſtifter, denen die Biſchöfe von Zeit zu Zeit nach Belieben *) Pröbſte gaben, wählten ihre Dechante und andere Vorſteher,

*) Dieſes Belieben hörte im Jahre 1398 auf. Der das erſtemal durch die Wahl des Domkapitels zum Biſchof ernannte Albert II. Graf von Werthheim mußte unter den 25 ihm vorgelegten Puncten Num. 14. auch dieſen beſchwören, daß er die Probſteien niemanden andern als einem Domkapitularn geben wolle; welches bis auf das Jahr 1448 auch geſchehen iſt. (S. hierüber die Beylage unter Ziffer 5.)

besonders den Cellarius; der Namens derselben ihren Lehenleuten Recht sprach. Nun fiengen aber nach den unter dem Pabste Nikolaus V. zu Stande gekommenen, und in dem Jahre 1448 zu Bamberg in Ausübung gebrachten Concordaten die Römer an, die Probsteyen auch in den sämmtlichen Bambergischen Stiftern willkührig zu besetzen, das ist, sie meistens an Kardinäle und Fremde als Pfründen zu begeben. Den Dom. probst von Lichtenstein traf die erste Reihe. Er ward gezwungen, seine aufgehabte Probstey in die Hände des Pabsts zu resigniren; und nur mit vieler Mühe konnte er es dahin bringen, daß ihm die Helfte der Einkünfte davon auf seine Lebenszeit überlassen wurde.

Das Stift St. Jacob hatte das Glück, durch einen besondern Weg seine Probstey in einheimischen Händen zu behalten.

Durch eine Kette von Unruhen und Kriege, die das Bambergische Land geraume Zeit erlitte, besonders aber durch die grosse Reformation, die der im Jahre 1460 zum Bischofen erwählte Georg aus dem Geschlechte der von Schaumberg in dem Bambergischen Bistume, besonders auch mit dem Consistorium vornahm, verlor das Domdekanatgericht viele Nutzträglichkeiten.

Der

Der damalige Domdechant Hartnid von Stein (a lapide) nahm daher den Anlaß, an den Pabst Pius II. sich zu wenden, seine Noth vorzustellen, und um Vereinigung der Probstey St. Jakob mit der Domdechantey zu bitten, weil er sonst nicht im Stande sey, die Auslagen für das Consistorium zu bestreiten; und er war so glüklich, durch eine in dem nämlichen Jahre 1463 ausgegangene Bulle seine Absicht in allem Umfange zu erreichen; so daß von jener Zeit an ein zeitlicher Domdechant immer Probst bey St. Jakob ist.*)

*) Das Domkapitel hat auch wirklich dieses um das Stift verdient, weil es in der That die Haupturſache war, daß es wenige Jahre nach seiner Errichtung nicht wieder aufgehoben worden ist. Bischof Herrmann, der dasselbe aus eigenem Vermögen stiftete, verfiel wenige Jahre nach der Errichtung des Stiftes auf den Einfall, solches wieder aufzuheben, und die ganze Stiftung den Mönchen des Klosters auf dem Michelsberg zu überlassen: So wohl die aufgestellten Canonici als das Domkapitel machten Vorstellungen: und besonders stellte lezteres vor, daß es unbillig wäre, diese Canonicos, die Priester seyen, ihrem Schikſal zu überlassen, und Mönche zu begünstigen, die keine Priester seyen, und folglich dem Christenvolke nichts nützen. Da der Bischof aber nicht hören wollte, und erklärte, daß er mit seinem Vermögen nach Belieben schalten könne; so wandt sich das Domkapitel an Pabst Gregor VII. nach Rom; stellte das Beste der Religion vor; beschuldigte den Bischof der Simonie und noch mancher Abscheulichkeit, und erwirkte, daß nicht allein das Stift St. Jacob bestehen

Mit den übrigen Pröbſten blieb es aber ein wie allemal bey den Römiſchen Proviſionen; bis endlich in den Zeiten der Religionsirrungen, wo unter anderen großen Beſchwerden gegen den römiſchen Hof auch dieſe, daß Ausländern, ohne etwas dafür zu thuen, das Schmalz der Stifter zu verzehren überlaſſen werde, ſo ſchwer gerüget wurde, das Domkapitel die bequemſte Zeit wählte, und dem nach dem Tode des Biſchofs Weigand von Redwiz im Jahre 1556 neu gewählten Biſchofe Georg, Fuchs von Rügheim eine Kapitulation von 40 Punkten vorlegte, in deren Einem derſelbe ſich verbinden mußte, wenn eine Probſtey ſich erledigen würde, ſolche Einem aus den Domkapitliſchen Mitgliedern zu ertheilen.

Der Fall ergab ſich gleich in nachfolgendem 1557ſten Jahre bey dem Nebenſtifte St. Stephan. Der Biſchof ernannte zum Probſten daſelbſt den Domkapitular Johann Fuchs von Bimbach, und Pabſt Paulus IV. gab die Proviſion auf dieſelbe einem gewiſſen Konrad Pius Peutinger zu Augſpurg. Das Stift ſchlug ſich aus Vaterlandsliebe zur Parthey des Einheimiſchen, wurde aber dagegen mit Exkommunikationen und Interdikten heimgeſucht, und mit allen mög-

---

ſtehen blieb, ſondern auch Biſchof Herrmann des Biſtumes verluſtig erklärt wurde.

möglichen Drangsalen überladen, bis es sich im Jahre 1560 mit dem päbstlichen Provisus durch eine Geldsumme abfand.

Während dieser Zeit, als das Stift sich alle Mühe gab, dem Einheimischen den Besitz der Probstey zu verfechten; fand das Domkapitel für gut, dem Stifte den Cellarius oder Vorsteher des Gerichts und die Officianten zu ernennen und solche aus eigener Macht zu setzen.

Dieses erregte Gährung; nachdem aber innere Eintracht nöthig war, um gegen die auch in der Zukunft noch erschienenen päbstlichen provisos auf die Probstey gemeinschaftlich zu Werke gehen zu können, so bliebe die Sache blos bey Vorstellungen.

Als aber unter der Regierung des im Jahre 1583 gewählten Fürsten Ernst von Mengersdorf dem Cellarius des Stiftes St. Gangolph ein dem Domkapitel abzulegendes und, wie die Urkunden sagen, ganz ungewöhnlich neues Eid vorgelegt, aber zu schwören verweigert wurde, so brach die Sache in Weiterungen aus. Der Cellarius wurde cassirt, und der Stiftsdechant nebst einigen Kapitularen und dem Unterrichter, die sich ebenfalls das Jurament abzulegen weigerten, gefänglich niedergeworfen, und so lang nicht los gelas-

sen,

sen, bis sie mit Verzicht auf alle Provocation schwören würden, daß sie alles getreulich befolgen wollten, was dem Stift St. Gangolph und den übrigen Stiftern von Zeit zu Zeit mit Genehmhaltung Sr. Fürstlichen Gnaden *) würde vorgeschrieben werden.

Hier waren also Immunitäten gegen Immunitäten; da ehemals Innwohner gegen Innwohner, und Gerichte gegen Gerichte zu Felde lagen.

Die Stifter, die da glaubten, mit den ehemaligen St. Georgibrüdern ganz gleiche Stiftungsrechte und Freyheiten zu haben, wollten dieser Unterordnung in keiner Art sich fügen; und trieben ihre gemeinschaftlichen Vorstellungen ununterbrochen fort; so daß endlich das Domkapitel sich erklärte, wie es denselben die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in keiner Art hinderen, wohl aber sich die Appellationen von ihren Urteln — die sonst immer unmittelbar an den Fürstbischofen und sein Hofgericht giengen — vorbehalten wolle.

Der zwischen dem Bischofe Johann Philipp von Gebsattel und dem Domkapitel im Jahre 1608 errich-

*) Diese Genehmhaltung lag allzeit schon in den Kapitulationen.

errichtete Rezeß bestättigte nicht allein dieses; sondern noch sehr viel anderes zum Vortheile des Domkapitels, oder, welches auf eines hinausgehet, dessen Dekanatgerichtes. Allein die Nebenstifter hörten nicht auf, ihre ehemaligen Rechte zu reclamiren, ob sie gleich ihre Wünsche erst in der Mitte dieses Jahrhunderts befriedigt sahen.

Nun waren aber die durch so viele Jahrhunderte aus den Immunitäten entsprungenen Irrungen und wahre Greuel noch immer nicht entschöpft.

Ich habe schon oben (§. V.) angemerkt, wie sehr einige Fürstbischöfe des siebenzehnten Jahrhunderts ihr durch Rezesse geschwächtes **Ordinariatsansehen** in Betrachtung zogen. Hier muß ich noch beysetzen, daß sie auch ihre **Fürstenrechte**, die durch den westphälischen Frieden so genau entwikelt wurden, streng zu wahren und aufrecht zu erhalten suchten.

Das Domkapitel hatte sich, wenn auch mit Widerspruch der Nebenstifter, in dem Besitz einer Oberaufsicht über sämmtliche Immunitätsbezirke gesetzt, und solchen mit großem Ernste zu behaupten gewußt. Dadurch bekam es über eine sehr große Menge Bambergischer Innwohner einen Einfluß, der allerdings, wenn er mißbraucht werden wollte, dem An-

sehen

sehen des regierenden Fürsten und seiner landesherrlichen Verordnungen sehr nachtheilig werden konnte.

Daß dieses geschehen sey, zeigen vorzüglich die Regierungsjahre des im Jahre 16[illegible]2 gewählten Fürstens **Peter Philipp** aus dem Geschlechte der **von Dernbach**, der nicht selten mit einer oder einer halben Kompagnie Reuter die Domkapitlischen Beamten zurecht weißen mußte; noch weit mehr aber die Regierungszeiten des Fürstbischofs **Friedrich Karl** aus dem Hause **Schönborn**, der kurz nach seinem im Jahre 1729 geschehenen Regierungsantritte in solche Mishelligkeiten mit dem Domkapitel geriethe, die mehr mit ganzer Vergessenheit überdekt als nur berührt zu werden verdienen.

Alles, was sich, um der Geschichte von 1672 bis in die Mitte dieses Jahrhundertes keine ganze Lüke zu lassen, sagen läßt, ist, daß landesherrliche Gebothe, ja sogar Kreispatente **nur mit vorausgegangener Einwilligung** des Domkapitels in den Immunitäten verkündet werden sollten; daß Polizeygesetze nur nach Belieben angenommen oder verworfen wurden; daß aus manchen Canonicathöfen förmliche Tavernen gemacht wurden, in welchen Tag und Nacht gezechet und getanzt ward; daß Frevler, die sich in diese Bezirke

flüchte

flüchteten, wie in den ersten Jahrhunderten der Bambergischen Stiftung, nur mit schwerer Mühe und unter manchen Thätlichkeiten konnten habhaft gemacht werden ꝛc.

Kurz: diese Immunitäten waren von ihrer Entstehung an bis in die Mitte dieses Jahrhunderts eine wahre Pandorenbüchse, aus welcher nichts als Zwietracht und Haß aussprudelte. Wer segnet also wohl das Jahr 1748 nicht, in welchem alle diese Abscheulichkeiten, die theils so vieles Menschenblut kosteten, theils ewige Zwietracht unter Brüdern und Brüdern, unter Haupte und Gliedern nährten, zum Theile auch Reichsgerichten und Anderen sehr widrige Begriffe von einem geistlichen Staate beybringen mußten, durch den unermüdeten Eifer des regierenden Fürsten **Philipp Anton** aus dem Geschlechte der **von Frankenstein** und den patriotischen Betrieb des Domkapitels aus der Wurzel gehoben wurden.

Durch den oben schon öfters angeführten Rezeß von 1748 wurden diese sämmtlichen Immunitäten auf ewige Zeiten dem Fürstbischofe überlassen; von diesem aber dem Domkapitel ein Ersatz an Revenüen gemacht, die, so reichlich sie auch sind, den Vortheil doch nicht überwiegen, den die Herstellung der so viele

Jahr-

Jahrhunderte hindurch ganz zerstöhrten Ruhe über die Stadt nothwendig verbreiten muß.

Sogleich nach der Uebergabe dieser ehemaligen Immunitäten, die im Anfange des Jahres 1750 erfolgte, wurde die Stadt in vier Theile, und zwar unter dem Namen des Henrici, Kunegundis, Ottonis und Georgiviertels getheilt, jedem dieser Theile der ihm nahe und anliegende Bezirk der überwiesenen Immunitäten einverleibt, und die Vogteylichkeit darüber dem jedem Stadtviertel votgesezten Burgermeister mit der Appellation an die Regierung übertragen.

Gegen diesen lezten Punkt machte das einzige*) Stift St. Gangolph seine Vorstellung, und wollte, daß das Richteramt des Gangolpher Bezirkes wie bisher, also auch fernerhin einem Kanonicus übertragen werden möchte.

Da hierauf keine Rükficht gemacht wurde, der Fürstbischof aber ein Paar Jahre hernach starb; so war es bey dem im Jahre 1753 an die Regierung gekommenen Fürsten Franz Konrad aus dem Geschlechte der Grafen von Stadion eine der ersten Bemühung gedachten Stiftes, die nämlichen Anträge zu wiederhohlen.

Die-

*) Nur von diesem Stifte ist eine Vorstellung, und zwar vom 14ten März 1750, bey den Acten.

Dieser Fürst, der bey seinem Regierungsantritte schon 74 Jahre alt, und selbst durch drey Viertheile eines Jahrhundertes Augenzeug der großen mit den Immunitäten vorgewesenen Unordnungen war, ließ sich durch frömmelnde Insinuationen gleich in den ersten Monaten seiner Regierung verleiten, den sämmtlichen drey Nebenstiftern das Richteramt, doch in so lang es ein höchster Regent gnädigst gut befinden *) werde, wieder zu übergeben.

Es

*) Diese Clausel ist auf ausdrüklichen Befehl des Fürstens von der Hand des verlebten biedern und sehr würdigen Hofkanzlers Frhr. von Karg in das Konzept eingerükt worden. Die Veranlassung hiezu war folgende. Unter der Regierung dieses Fürstens wurde meistens alles mündlich vorgetragen. Bey einem solchen Vortrage erklärte der Fürst seinem Kanzler, daß er den Nebenstiftern ihre Gerichte wieder überlassen habe. Der Kanzler eröffnete dieses der versammelten Regierung; und der damalige Regierungspresident Domkapitular von Werdenstein nebst mehreren Gliedern der Regierung war der Meinung, daß diese Aenderung dem erst vor ein Paar Jahren (1748) errichtetem Rezesse und der besseren Ordnung in der Stadt entgegen, folglich zuträglich seyn würde, dem Fürsten Vorstellung dagegen zu machen. Der Hofkanzler verfügte sich daher auf der Stelle zu demselben, und erhielte die Antwort: Ich habe es den Stiftern zugesagt; meine Nachfolger mögen damit machen, was sie für gut finden: setzen sie es hinein in das Rescript: Diese

Auf-

Es ist ganz ausser meinem Plane, darüber Anmerkungen zu machen; ich will vielmehr die Geschichtenmäßige Ursache angeben, warum der Glüksstern *) der am 12ten Dez. 1753 den drey Nebenstiftern aufgieng, den 12ten Dez. 1786 sich wieder neigte.

Der dermalen regierende Fürst **Franz Ludwig** aus dem Geschlechte der **von Erthal** hat auf die nämliche Weise, wie er des Bistumes Pfarreien persönlich visitirte, auch für gut befunden, mehrere weltliche Aemter seines Bambergischen Fürstenthumes durch seine Räthe untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung traf nun auch die drey Nebengerichte St. **Stephan**, St. Gangolph und St. Jakob.

Veranlaßt durch die ihm erstatteten Relationen entschloß sich der Fürst, das zu thuen, was seine Regierungsvorfahrer nach der Bulle **Bonifaz IX. Eugens IV.** und Kaisers **Sigismund** lange schon thuen konnten, nämlich diese Gerichte nach Belieben zu besetzen, sie aus den geistlichen Händen wegzunehmen, und weltlichen zu übergeben. Doch, da er, so bald eine Sache

auf

Aufklärung, die selbst der verlebte Herr Hofkanzler von Hepp, der im Jahre 1753 Regierungssekretar war, von der Sache gab, wird den Herrn Geistlichenrath Schubert und die Wirzburger H. H. Rezensenten wieder mit einander vereinigen.

*) Schuberts Versuch ꝛc. S. 196.

auf einen Justizpunkt hinauslaufen kann, ohne Gutachten seiner Regierung nichts zu verfügen pflegt, so foderte derselbe solches durch das unter der Ziffer 14 hier beyliegende Reskript an dieselbe; in welchem Gründe aufgestellt sind, die jedem für das Wohl eines Staates denkenden Manne schätzbar und überzeugend seyn müssen.

Das erstattete Gutachten der Regierung entsprach auch vollkommen den Gesinnungen des Fürsten.

Er erließ daher unterm 12ten Dez. 1786 an die gedachten drey Nebenstifter ein in der Beylage 15 befindliches Reskript, worinnen die ihn bewegenden Gründe angeführt, die geistlichen Richterstellen aufgehoben, und die bey denselben angestellten Richter ihrer Pflichten entlassen wurden.

Nur das Stift St. Gangolph fand wieder für gut, sich gegen diese Verfügung Beschwerden zu erlauben; sie als Kränkung ihrer **Patrimonialgerichtsbarkeit** anzugeben, und zugleich als eine Quelle des bittersten Schadens zu erklären, der den Kapitularen des Stiftes dadurch zugieng, weil erstlich wegen mangelndem eigenem Gerichtszwange die **Zinnse und Gaben** nicht so leicht **herausgetrieben** werden könnten, und zweitens einem mit der Richterstelle sonst bekleide-

ten Kapitularn durch dieſe Gerichtsentziehung Revenüen entgiengen, überhaupt aber den Gliedern der Stifter ein Theil der Ehre und Achtung entzogen würde, die ihnen wegen der innegehabten Richterſtellen bezeiget worden ſey.

Da oben ſchon erwieſen worden iſt, daß bey Errichtung dieſes Stiftes nicht daran gedacht worden ſeyn könne, demſelben die Immunitätsrechte zu geben, ſondern dieſe erſt 85 Jahre nach der Stiftung durch eine beſondere Gnade eines Fürſtbiſchofens ihm zu Theile geworden ſeyen; ſo fällt die angegebene Patrimonialgerichtsbarkeit ſchon von ſelbſten weg; und die zwey anderen auf bloſen Privatnutzen ruhenden Gründe werden durch das allgemeine Wohl verdrungen; welches nicht geſchehen laſſen darf, daß Richterſtellen in ſolchen Händen ſeyen, durch welche die Abſicht, warum ſie da ſind, beynahe nicht einmal erreicht werden kann.

Da auch bey unſeren Zeiten noch ſo viele Schwachköpfe von Geiſtlichen ſich an dem Aſylrechte letzen; da ganz neue bambergiſche Beyſpiele den Beweis geliefert haben, daß Geiſtliche, die beſtohlen wurden, und ihre Diebe kannten, aus Furcht, irregular zu werden, ſie nicht angaben, alſo zum Schaden des gemein-

en Wesens diese Pest der Gesellschaft ungestraft fortwirken ließen; da noch vor kurzem, als auf Fürstlichen Befehl Kommissarien von Hause zu Hause giengen, um die Zahl der Dienstboten aufzunehmen, von einem Kanonikus des Stiftes St. Gangolph, der noch dazu Fürstlicher Rath ist, der Kommissarius mit den Worten: **Hier hat keine bürgerliche Gerichtsbarkeit etwas zu sagen**: abgewiesen wurde ꝛc. so wird es wohl nicht Problem, sondern entschiedene Wahrheit seyn, daß ein Geistlicher, als **Vogteybeamter**, welcher **Verbrecher handfest machen** und **Polizey** durch alle ihre Theile **besorgen** soll, seine Schuldigkeit nicht thuen **könne**; vorausgesezt auch, daß es ihm an rechtswissenschaftlichen Kenntnissen nicht fehle.

Der Fürst stöhrte sich auch an dieser Vorstellung nicht; vielmehr erließ er unterm 29sten Dez. des nämlichen Jahres 1786 ein anderweites Reskript, in welchem derselbe, ganz nach seinem Belehrungsgeiste, sich herabließ, dem Stifte jeden seiner angebrachten Gründe in das behörige Licht zu seßen, und ihm zu zeigen, daß er von Seiten des **Rechtes** sowohl als von Seite **politischer und moralischer Betrachtungen**, die er durch alle Theile und Unterabtheilungen zergliederte, *)

*) Vielleicht, daß das Stift mir dafür Dank weiß, daß ich dieses fürstliche Reskript nicht, wie die beiden vorhergehenden

ſich gezwungen geſehen habe, dieſe Richterſtellen aus den Händen der Geiſtlichen in weltliche Hände zu geben, endlich aber ſeine Belehrung damit zu ſchließen, daß fleißiges Einfinden in dem Chore und der Kirche, eine genaue Erfüllung anderer Pflichten des geiſtlichen Standes, Mildthätigkeit gegen Arme, Entfernung vom Stolze, Pracht und eitelm Weſen, ſanftes und höfliches Betragen auch gegen Leute vom geringſten Stande, die wahren Charakterzüge ächter Geiſtlichen, zugleich aber der einzige Weg ſeyen, ſich Liebe, Anſehen und Ehre zu erwerben. Obſchon nun dieſem allem der Fürſt noch beyſezte, daß er dem Stifte ganz freie Hände laſſe, im Falle daſſelbe nach allem dem, was ihm geſagt worden, dennoch vermeinte, durch ſeine Ver-

füg-

---

gehenden in ſeinem ganzen Umfang hier mittheile. Bemerken muß ich indeſſen doch in der Allgemeinheit, daß der Fürſt ſagte, wie eine Erbgerichtsbarkeit ſich da von Seite des Rechtes nicht denken laſſen könne, wo der Richter, wie jeder andere Beamter, bey der Landesregierung Pflicht leiſten, und bey der Domänenkammer über die Früchte der Gerichtsbarkeit jährliche Rechnung ablegen muß; von Seite der Politik und Moral aber aus dem (ſehr zergliederten) Vergangenen jeden einleuchten müſſe, wie auſſerordentlich ſchlecht die Juſtiz und Polizey gehandhabet, ſo gar Verordnungen und Befehlen ſich widerſetzlich gezeiget, ja dieſe bekleideten Richterämter nicht ſelten benutzet worden ſeyen, ſich den Pflichten und Obliegenheiten, die der geiſtliche Beruf foderte, zu entziehen.

fügungen gekränkt zu seyn, den Rechtsweg gegen ihn anzugehen, so scheint es doch, daß man die Gründe eingesehen und die Einschlagung dieses Weges mit mehr als Wahrscheinlichkeit für fruchtlos gehalten habe, weil der bestellte weltliche Richter ohne alle Stöhrung sein Amt ausübet.

§. X.

Landgericht.

Ich gehe nun zu dem Bambergischen kaiserlichen Landgerichte über, welches über das ganze Land des Bistumes seit seiner Errichtung sich verbreitete.

Da Bamberg von aller Gerichtsbarkeit der Grafen durch kaiserliche Befreihung ausgenommen ward, so übergab es die Besorgung der Rechtspflege und der Sicherheit des Landes nach der damaligen Gewohnheit aller geistlichen Staaten an innsitzende oder benachbarte ansehnliche Familien gegen eine nach Zeit und Umständen mit denenselben verabredete und meistens in dem Genusse lehnbarer Güter bestandene Belohnung.

Der lezte der Bambergischen auf diese Weise geordnete Landrichter war der Herzog Otto von Meran, der dieses Gericht nebst den Schlössern Giech, Nist-

en (Weismain) und Lichtenfels mit ihren Zugehörungen und einem gegen Giech sich ziehenden Stüke des Hautsmorwaldes unter dem Bambergischen Lehenbande besaß.

Da dieser im Jahre 1248 ohne Hinterlassung eines männlichen Erben verstarb, so fand der damals regierende Bischof Heinrich für gut, diese sämmtlichen heimgefallenen Lehen, wie die Beylage unter Ziffer 15 beweiset, nicht mehr zu vergeben, sondern solche auf ewige Zeiten seinen Tafelgütern einverleiben zu lassen; das Landgericht aber mit einem eigenen Richter und nöthigen Beysitzern zu bestellen.

Wie aufmerksam Bamberg auf dieses Kleinod war, das beweiset sich daraus, daß man sich nicht damit beruhigte, in den von den Kaisern erhaltenen Lehenbriefen, wovon ich unter der Ziffer 16 einen vom Jahre 1379 beylege, unter anderen Gerechtsamen auch des Landgerichtes ausdrüklich Meldung zu finden, sondern, wie die Beylage 17 bewähret, eine besondere auf dieses Gericht allein sprechende kaiserliche Bestätigung nachzusuchen und zu erhalten.

Dieses Gericht breitete seinen Wirkungskreis nicht auf unmittelbare im Lande gesessene Unterthanen allein aus, sondern jeder, geistlich oder weltlich, adelich

lich oder unadelich, der Bambergiſche Lehen hatte, er mochte ſeyn, wer er wollte, und ſitzen, wo er wollte, mußte, wenn er da belangt wurde, auf ergangene Ladung unweigerlich erſcheinen, und Recht nehmen; ja ſelbſt der Fürſtbiſchof und ſeine Beamten brachten ihre Klagen dahin.

Ich will die Beweiſe hierüber nicht einmal aus den ganz tiefen Zeiten, ſondern nur aus dem fünfzehnten Jahrhunderte nehmen, und deren nur einige, doch verſchiedener Gattung, aus den Protokollen ausheben.

Im Jahre 1404 klagt Albrecht v. Eggloffſtein gegen Rolland v. Eggloffſtein wegen geſtöhrtem Lehenbeſitze.

Im Jahre 1407 klagt Hanns Stieber Ritter gegen die Flurmärker zu Muchendorf wegen Befehdung ſeiner ausgeſchikten Gerichtsperſonen, die doch Echter aufſuchen ſollten. ꝛc.

Im Jahre 1408 klagt Hans v. Auffees wider Marquard v. Criſtans pto Heimſteuer.

Im Jahr 1409

klagt der Hochwürdig Fürſt und Herr, Herr Albrecht Biſchove zu Bamberg auf alle die Gut und Recht, die da Dietrich vom Eggloffſtein, zu

Egloffſtein, zu Hachenbach, zu Zaunsbach, zu Stadelhofen, zu Affalternthal liegend hatt, und wo er anderswo im Stieft des Gotshauſ zu Bamberg icht hat, an Behauſung, an Schloſſen und an allen dem, das dazu gehort, Leüte und Gütter, erb, eigen, zehenden, Lehen, Hölzer, ecker, Wieſen, Wein, Wayde, farende und liegende Hab, wie das anders genant und geheißen iſt, klein unnd groß, beſucht und unbeſucht, nichts ausgenommen ... umb das er Jme die ſein und ihr Hab auf frembde Gericht, auf ſeiner Herrſchaft, unverclagter Dingen geladen und gemut hat wider konigliche Freiheit unnd Gnade, die ſein Stift haben von Kaiſern und Königen, und hofft, er ſey ine die Pen verfallen, die dieſelben Brief ausweiſen.

Im Jahr 1411

Herr Albrecht Biſchoff zu Bamberg gegen den Hannſen von Wieſenthaw, In der Kolbenreut, umb das er Im Markart Bickel von Ehrenbach ſein arm Man nit ſichren will ſein Leib noch gut auf freüntlich recht. Beſchädigung hundert Mark Silbers.

Im Jahre 1428 klagt ſtatt des Biſchofens Hanns von Reiß gegen die Gebrüder v. Rauſchner zu Warnſtein wegen rukſtändiger Zinnſe.

Im

Im Jahre 1428 klagt des St. Jakobstiftes Obleger gegen Jörg v. Wiesenthau wegen vierjährigem Zinnsrükstande.

Im Jahre 1430 Domprobst Martin von Lichtenstein klagt gegen Albrecht Rothmann Besitzern des Schlosses und Dorfs zu der Buge und den Zehenten zu Oelsdorf ꝛc.

Im Jahre 1430 verklagt Ullrich Sturz das Kloster Mönchsberg dahier pto debiti.

Im Jahre 1431 klagt Namens des Fürstens sein Kammermeister gegen die Gemeinde Dörfleins, weil sie einen Bambergischen Unterthan an fremde Gerichte geladen.

Im Jahr 1445

Der Hochwürdig Fürst und Herr, Herr Anthonius Bischoffe zu Bamberg... hat fürbracht mit Fürsprechen, wie er hab ein Armen Mann genannt Ott Hofmann, der hab ein Gut von Ime, und sey sein ungeurlaubter Mann, denselben hab Paul von Streitberg sein Khue, pferdt und ander Hab genommen, mit Gewalt on Recht, damit er In und sein armen Mann beschädigt hat um 600 Gulden, und getraue, Paul soll mit Recht undterweist werden, daß er Im Erklärung

klärung darum thet und ausrichten um die dargelegten Beschedigung ꝛc.

Im Jahre 1447 wurde die in Schwaben gelegene, aber Bamberg lehnbare Abbtey Stein auf die Klage Hanns Gersters vorgeladen.

Da meine Absicht nicht ist, mich ohne meinem Plane gemäßer Noth willkürig auszudähnen, so übergehe ich Tausende solcher und anderer Fälle, welche Klagen der Juden gegen Edelleute und ihre Unterthanen; Klagen auf Execution in Zweifel gezogener oder nicht gehalten werden wollender Verabredungen oder Schiedssprüche, Klagen auf Erbschaftsirrungen oder angegriffenen Leumuth, und eine Menge anderer der Landgerichtsjurisdiction vermöge der Ordnung unterstellte dingliche oder persönliche, peinliche oder bürgerliche Gegenstände zum Vorwurfe hatten. Ich zeige blos durch obige Auszüge, daß alle Personen und Gegenstände auf dem Lande, so bald sie Bambergische Unterthanen oder Lehen waren, durch dieses Landgericht behandelt und entschieden wurden.

Bey der großen Vermischung der Bambergischen Lande mit fremdherrischen Unterthanen fehlte es nun an Fällen nicht, daß fremde Unterthanen an das Bambergische, oder bambergische Unterthanen an fremde Landgerichte, B. W. an das wirzburgische Landgericht

oder

oder an jenes des Burggrafthumes Nürnberg geſchlepp-
et wurden. Hiedurch erhoben ſich Beſchwerden, die in Weitläuftigkeiten ausbrachen und in der Folge veranlaßten, daß, beſonders was das burggräfliche Landgericht angieng, man auf Beylegung der Irrungen dachte.

Dieſes geſchahe durch einen Compromißbrief des Herzogs Wilhelm zu Sachſen vom Jahre 1460, auf den beide Theile ihr Vertrauen legten, und wirklich auf eine geraume Zeit zur Ruhe gebracht wurden; bis die unter der Regierung des Fürſtbiſchofs Veit aus dem Geſchlechte der Truchſees zu Pomersfelden im Jahre 1503 ergangene und im Druke erſchienene Reformation des Landgerichtes zum Vorſcheine kam.

Obgleich in dieſer reformirten Landgerichtsordnung manches z. B. die einfachen Schuldſachen an die Erbherren gewieſen, auch Erbſchaftsſachen, ob man ſie an den Erbherrn oder das Landgericht bringen wolle, frey geſtellt wurde, ſo glaubte doch die Ritterſchaft, daß in verſchiedenen anderen Punkten die Gerichtsbarkeit des bambergiſchen Landgerichtes in dieſer neuen Ordnung gegen alles Herkommen über die Maaſe ausgedähnt, und ſie beſonders bey dem Punkte der Rekonvention auf eine unleidliche Weiſe beſchwert worden ſey.

In

In den auf dem Reichstage vom Jahre 1522 - 1523 gelegenheitlich der Reformationsirrungen zum Vorscheine gekommenen Beschwerden des Adels gegen die Fürsten, welche Sonntags nach Antoni 1523 zur Diktatur kamen, wurde diese Beschwerde gegen Bamberg vorzüglich aufgemutzt; und das Gewirre der unmittelbar nachgefolgten Jahre war zuverlässig nicht dazu gemacht, um mit Anstande und durch gütliche Unterhandlungswege zur Ruhe zu kommen.

Die Ritterschaft arbeitete indessen bey diesem für sie so günstigen Zeiten unablässig am kaiserlichen Hofe, um ihre Freiheiten mehr auszudähnen, in sich und ihrem Sisteme mehr Selbstständigkeit zu erringen, und sich aus der Abhängigkeit von Fürsten und Ständen möglichst loszureißen.

Das im Jahre 1559 vom Kaiser Ferdinand erhaltene Privilegium war hiezu der erste und Hauptgrundstein; da sie von aller Landsasserey, Obrigkeit und Beyziehung zum gemeinen Mitleiden losgezehlt wurden. Doch war dieses noch lang nicht hinreichend, sich dem so viel hundertjährigen Herkommen zuwider gegen die Verfügungen der ständischen Gerichte zu schützen; es gehörten noch mehrere und geschiktere Ableiter dazu, um das Gebäude gegen Zerstöhrung zu sichern.

Dies war dem **Kaiser Rudolph** vorbehalten. Nicht allein bestättigte dieser im Jahre 1609 der Ritterschaft das, was **Ferdinand** gegeben hatte; sondern er **hob** ausdrüklich in einer Urkund alle vorige **Herkommen auf, und entzog sie den Landgerichten.**

In einer andern vom nemlichen Jahre kassirte er alle **Judenklagen** gegen ritterschaftliche Personen und **Unterthanen** über Handel und Contrakte, die nicht mit ausdrüklichen Wissen und Genehmigung des Edelmanns, unter welchem der Beklagte saß, eingegangen und abgeschlossen waren. Wieder eine andere **Urkund** von 1609 untersagt alle **Arreste auf Personen und Güter der Ritterglieder und ihrer Unterthanen;** und damit nichts übrig blieb, wurden unter die Centfälle, denen die Ritterschaft noch unterliegen sollte, nur die vier hohe Rügen, nämlich Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl gesetzt.

Nehme ich hiezu noch das Privilegium des Kaisers **Leopold**, worinnen er über die **Bevormundung** adelicher Pupillen disponirt; so müßte ich mich wirklich sehr irren, wenn ich nicht als die **stärkste Vermutung** annehmen sollte, daß **an der Umformung des bambergischen kaiserlichen Landgerichtes**, so wie des wirzburgischen und mehrerer anderer **diese der Ritterschaft so günstig gegebenen Freiheits- und Exemtionsbriefe** die Hauptursache gewesen seyen.

Das

Das Landgericht urtheilte, selbst noch nach der angeführten bambergischen Reformation vom Jahre 1503, in allen Sachen bürgerlich oder peinlich, dinglich und persönlich auch um freventlich und gewaltsam Beschädigung. Nun zeigen die ältesten Landgerichtsprotokolle, daß unter zehen dahin gebrachten Klagen wo nicht mehrere, doch gewiß die Helfte adeliche Personen oder ihre Unterthanen und Güter betrafen. Da also durch ihre erhaltene Privilegien sie von des Landgerichts Gerichtsbarkeit ausgezogen und noch dazu die peinlichen Fälle, in welchen der Centherr noch wirksam bleiben sollte, so sehr und eng zusammengezogen wurden, so fiel ganz natürlich mehr als der halbe und dabey noch der wichtigere Theil der Landgerichtsgeschäfte hinweg, und veranlaßte bey dem Gerichte eine Stokung, welche die folgende Zeit nur noch mehr vermehrte, da der dreißigjährige Krieg eintrakt, und der darauf gefolgte Friede nicht allein der Ritterschaft das Reformationsrecht, sondern die Menge der vor und nach demselben erhaltenen kaiserlichen Befreihungsbriefe ihr ganz ausserordentliche Befugnisse zulegte; weil nun jedem Rittergliede die Willkühr offen stand, nicht allein seine eigene Gerichte nach Belieben zu ordnen, sondern auch ganz nach eigenem Gefallen dem ihm untergebenen Bezirke Gesetze und Gerichtsordnung vorzuschreiben.

Bey

Bey der großen Vermischung der Bambergischen Unterthanen mit den ritterschaftlichen und anderen fremdherrischen mußte nun offenbar wegen der zu starken Mannichfaltigkeit dieser inneren Gesetze und Gerichte die eusserste Verwirrung entstehen; und das zu Bamberg in dem Residenzhofe des Fürsten bestandene Landgericht war viel zu unhinlänglich, überall theils die Rechte seines Herrn gegen eine Menge gewägter Anfälle zu wahren, theils dem Landesunterthan rechtliche und geschwinde Hilfe wie ehevor zu leisten.

Es wurden daher überall auf dem Lande, wo, wie ich schon erwähnte, meistens aus dem Adel Amtleute bestellt waren, mehrere Vögte oder Jurisdictionsbeamte zugleich mit angestellt, die in ihren angewiesenen Bezirken die Obliegenheit, die sonst das Landgericht hatte, zu erfüllen überkamen: nämlich auf die Rechte des Fürstens zu wachen, den Unterthanen Recht zu sprechen, und für die öffentliche Sicherheit, folglich auch für die peinlichen Vorfälle, zu sorgen.

Hiedurch wurde also das Landgericht unnothwendig, weil die Geschäfte seiner ehemaligen Hauptbestimmung eine andere Richtung bekamen. Doch blieb ihm noch jener Theil der Gerichtsbarkeit, welche Erbschaftsfälle Minorenner, Bevormundungen, Einkindschaftungen ꝛc. betraf.

Hier gab es nun, besonders in der Stadt Bamberg zwischen dem Landgerichte, Bürgermeister und Rath und den Immunitätengerichten manche Einhängungen; weil sich erstere nie in ihre bürgerliche Gerichtsbarkeit eingreifen ließen, und nicht selten der Fall war, daß Bürger auch Hofdienste hatten, oder Hofdiener bürgerliche Gewerbe trieben, oder Häuser besaßen, auf welchen der Stadtmagistrat seine uralten Rechte nie fahren, das Landgericht aber seine über ihre **Personen, als Hofdiener**, habende Befugnis nicht fallen lassen wollte, und leztere, die Immunitäten nämlich, in Appellationsfällen jederzeit an das Hofgericht giengen, izt aber an das Landgericht gezogen werden wollten.

Diese Zwistigkeiten zu heben wurde in einem zwischen dem Bischofen **Franz** und dem Domkapitel den 29sten Jul. 1639 errichteten Rezesse festgesezt, daß die Appellationen von Urteilen der Immunitätgerichte allzeit an das Hofgericht gehen sollten. Was aber die Anstände mit Bürgermeister und Rath betraf, so wollte zwar der Fürst **Peter Philipp von Dernbach**. unter dessen Regierung Bambergs dermalige Verfassung ihre Form bekam, auch hierinnen, wie in so vielem andern abhelfen; aber wichtige Verdrießlichkeiten, die er mit seinem Domkapitel hatte, und andere ungleich beträchtlichere Gegenstände ließen

hier

hier seine Wünsche nicht zur Reife kommen, da er ohnehin nur 8 Jahre regierte.

Diese Lüke füllte nun sein zweiter Nachfahrer an der Regierung Fürst Franz Lothar aus; der im Jahre 1707 eine Verordnung herausgab, nach welcher dem Landgerichte die Obsignaturen, Inventuren, Vormünderbestellung und Reklamationen von der bambergischen Gütergemeinschaft bey allen Bedienstigten in der Stadt und auf dem Lande, doch dergestalten zugetheilt sind, daß, da alle Bürgerrathspersonen und Bürger der Rathsgerichtsbarkeit allein unterstellt bleiben sollen, auch das Magistratsglied, wenn es auch andere Hofdienste haben würde, dennoch dem Landgerichte nicht, sondern gedachtem Magistrate untergeordnet seyn soll.

Bey diesem dem Landgerichte so ziemlich eng zugetheilten Wirkungskreise war nun die Besetzung desselben nicht mehr so glänzend nöthig, als sie ehemals war, da so sehr viele adeliche Geschlechter unter seiner Gerichtsbarkeit standen.

Selbst noch nach der oben angeführten Reformation des Landgerichtes von 1503 mußte der Landrichter Wappen und Stiftsgenoß auch Ritter seyn. Die Assessoren sollten aus rittermäßigen Edelleuten, und nebst diesem aus zwey Bürgern, die kein Hand-

werk trieben und mit Ellen und Maas nicht messen, *) gewählt werden. Auſſer dieſen war ein der Rechte gewürdigter Landſchreiber, der das Siegel in Verwahrung hatte, ein Anleiter und ein Unterſchreiber oder Actuar.

Dermalen beſtehet das Gericht aus einem ſtiftmäſſigen Cavalier als Landrichtern, einem Hof und Regierungsrathe als Landſchreibern und, nebſt dem Actuar, aus verſchiedenen, aber durchaus der Rechte kundigen Aſſeſſoren, von deren Urtelsſprüchen, wie ehemals ſchon, an das Hofgericht und nicht an die Regierung appellirt wird.

§. XI.

Landesregierung.

Das, was nach der Umformung des Landgerichtes eine ganz neue Anordnung auf dem Lande in Beſtellung der Vogteybeamten nöthig machte, eben das veranlaßte auch in der Stadt Bamberg nothwendige neue Einrichtungen.

Alle Welt weiß, welche Widerſprüche, Anſtände und Zweifel in der Ausübung der ſo vielfältigen, ſo viele

*) Dies waren Patrizier oder eigentliche Bürger der Stadt, aus welchen der Magiſtrat beſetzt wurde.

viele Gegenstände umfassenden und manchem so schwer verdaulichen Punkten des westphälischen Friedens sich ergeben haben. Bey Bambergs so gar großer Vermischung mit Fremdherrischen und Rittergliedern mußten diese Anstände, besonders in Rükſicht auf die lezteren, ungleich größer als irgend anderstwo seyn. Diese zu entwikeln war nun die vorige Verfassung nicht ganz passend.

So weit man nur immer in unsere alte Geschichte eindringen kann, hatte ein zeitlicher Fürstbischof blos einen **Kanzler**, einen **Rath und Sekretar** und einen **Fiscal**. Diese machten seinen **Hof-Rath** aus; zu welchem der Hofmeister und verschiedene **adeliche Hofherren** als Räthe noch beygezogen wurden; doch waren gemeiniglich bey wichtigeren Fällen die **Domprälaten** als die geheimsten Räthe zugegen.

Vor dieses **Hofgericht** (oder in der Folge sogenannte Hof-Rathsstube) kam alles, was von dem Stadtgerichte, den Immunitätsgerichten, und, nach der Reformation des Landgerichtes vom Jahre 1503, auch von diesem Gerichte durch Appellation dahin gediehe. Diese Gegenstände nebst der endlichen Entscheidung über Innzichter und adeliche Lehnsachen, und was das Band des Fürsten mit Kaiser und Reich angieng, waren die Beschäftigung desselben.

Noch in dem fünfzehenten Jahrhunderte findt man, daß die Beſetzung dieſes Hof-Raths nicht zahlreicher war: Die Urſache hievon liegt natürlich darinnen, weil auſſer den adeligen Lehenſachen, die einen eigenen Referenten (Lehenprobſten) hatten, und ohnehin nach damaliger Sitte unter dem Beyſitze gleichbürtiger abgeurtelt wurden, die übrigen Gegenſtände einer gröſseren Ausdähnung der Gerichtsperſonen nicht bedarften.

Ob nun ſchon gegen die Mitte des gedachten fünfzehenten Jahrhundertes und in der Folge die Zahl der gelehrten Räthe ſich nebſt dem Lehenprobſte auf vier bis fünfe mehrte; ſo waren doch dieſe nicht hinreichend, nach der durch den Weſtphäliſchen Frieden und andere oben ſchon bemerkte Umſtände ſo ſehr veränderten Geſtalt der Dinge, vorzüglich aber, weil man mit denen von Adel in immerwährenden Zwiſt geriethe, alle ſich nun bey dieſem Hofrathe zuſammenziehende Geſchäfte zu beſorgen.

Es wurde daher unter der Regierung des ſchon gedachten Fürſtens Peter Philipp eine durch alle Theile wirkende Reform gemacht; das Hofgericht, wie es vorher beſtand, aufgehoben, und ein Landesregierungscollegium errichtet, bey welchem alle Gegenſtände ohne Ausnahme, ſie mochten Juſtiz, Polizey, Lehen, Maleſiz oder andere Regalienſachen betreffen, in einem

Mittel-

Mittelpuncte zusammengezogen wurden. Obgleich nun das unter dem Namen **Hof und Regierungsräthe** angestellte Personale so wohl mit Adeligen als Gelehrten ziemlich vermehrt wurde, so war doch die Masse der Geschäfte zu groß, um nicht verschiedene Unterabtheilungen nöthig zu machen.

Der so ausgedähnte und glänzende Bambergische Lehenhof, und das in unserm vermischten Staate so nothwendige Malefizwesen erregten hiebey die erste und vorzüglichste Aufmerksamkeit.

Für Beide wurden daher ganz **besondere** Departements errichtet. Dem Lehenprobste als einzigem und beständigem Referenten in Lehensachen bey der Regierung ward ein Secretär, ein Ingrossist und in der Folge ein Registrator zugegeben; für das Malefizwesen aber ein Presidεnt (der zugleich Oberschuldheiß oder Vicedom in der Stadt Bamberg ist) vier Räthe und ein Secretär bestimmt.

Dieses letzte, nämlich das Malefizamt, gehet in seinen Entscheidungen ohne Rükfrage so lang zu Werke, bis der Gegenstand auf das Leben oder eine besonderen ausserordentliche Leibesstraffe hinausgehen kann. In diesem Falle macht es seine Vorträge bey der Regierung und in der Folge gesetzmässig an den Regenten zur Genehmigung oder Milderung.

Die durch diese zwey wichtigen Stellen besorgt werdenden vielen Geschäfte nahmen den übrigen Hof und Regierungsräthen einen wichtigen Last ab; der auch dadurch noch mehr erleichtert wurde, daß das ehemalige Hofgericht noch für gewisse Gattungen Gegenstände beybehalten oder vielmehr erneuert wurde.

Es hatte das Domkapitel nun einmal hergebracht, daß die Apellationen von seinen Entscheidungen **an den Fürstbischof unmittelbar**, oder, welches auf Eines hinausgeht, an dessen Hofgericht *) gehen mußten. Nun hätte dasselbe bey der gedachten Umformung dieses Gerichtes, wie jede andere auch geringste Parthey bey der Regierung Recht nehmen und geben müssen. Da man aber nicht gern so langjährige Vorrechte fahren lassen wollte, so trug man darauf an, dieses Hofgericht für Domkapitlische Rechtsfälle fortwirken zu lassen. Da dieses von den Regenten genehmigt wurde, und laut oben angeführter Verordnung von 1707 auch die Landgerichtlichen Provocationen dahin angewiesen sind,

so

*) Hofgericht oder Hof und Saalgericht war jederzeit eins. Der Name Saalgericht entstand blos daher, daß bey Vorkommenheiten von mehrerer Wichtigkeit die Gerichtssitzung in dem Fürstlichen Saale bey offenen Thüren gehalten wurde, wo entweder der Fürstbischof selbst oder sein Hofmeister den Vorsitz hatte und Urtel sprach.

so ist auch dieser Zweig von der Regierung so getrennt, daß nur ein zeitlicher Hofkanzlar als Hofrichter nebst einigen ihm zugegebenen Beysitzern nicht nur in vier bestimmten Sitzungen, wie Herr Geistlicherrath Schubert sagt, sondern so oft des Jahres über ein Hofkanzlar es wegen vorhandenen Geschäften nöthig findt, Urtel und Recht spricht; wovon unmittelbar an die Reichsgerichte appellirt werden mag.

Noch mehrere Erleichterung suchte man in neueren Zeiten für die übrige Regierungsgeschäfte dadurch zu machen, daß man besondere Polizey und Jagd-Commissionen — in so weit dieser letzte Gegenstand ein Regale ist — anordnete; um durch diese Wege den Berathungen des Landesjustiz und Regierungscollegiums den möglichst ungehinderten Gang zu verschaffen.

An dieses obriste Justiz und Landesregierungscollegium gehen nun, ausser der an das Hofgericht gehörigen Domkapitlischen, Landgerichtlichen und Obermarschallamtlichen Angelegenheiten, *) alle übrige Gegenstände durch Appellationen, die Sache mag auf dem Lande, oder von einer Stelle in der Stadt Bam-

*) Auch die Appellationen von dem sogenannten Pforten oder Lehengerichte der Abbtey Michelsberg gehen dahin.

berg selbst in erster Instanz abgeurteilt seyn. Nur muß ich bemerken, daß, da durch eine Anordnung des Fürstens **Friedrich Karl** vom Jahre 1737 der Hofkriegsrath zu einer förmlichen Gerichtsstelle erhoben worden ist, und die Klagen bey dem Militargerichte, auch in **Civilsachen** Platz haben, die durch Appellationen an ein Reichsgericht unmittelbar gehen, wenn die Appellationssumme vorhanden ist, der dermalige Fürst **Franz Ludwig** im Jahre 1781 die Verordnung gemacht habe, daß jederzeit einige Regierungsräthe bey der Berathung einer solchen Sache anwesend seyn sollten, *) und zu dem Ende der Hofkriegsrath, so oft eine solche Civilsache vorhanden ist, die Anzeige davon an den Regenten zu machen, und von daher die Benennung einiger Räthe zu gewärtigen habe.

So wie alle Justizsachen von unten hinauf an die Regierung gehen, so gehen dagegen alle Polizeyanstalten ihrer Natur nach von ihr herab auf alle Untergerichtsstellen der Stadt wie des Landes. Niemanden ist erlaubt,

*) Noch bis auf das Jahr 1739 war jeder Commandant in der Festung Vorchheim und Kronach auch zugleich Oberamtmann. Der Fürst Friedrich Karl sagte: der Soldat versteht die Rechte nicht und der Jurist weiß nicht, was zum Soldaten gehört; und sonderte beide Stellen in nämlichem Jahre.

erlaubt, ſich die entfernteſte eigenwillige Interpretation eines Polizeygeſetzes zu machen; ſondern wo Zweifel entſtehen können, muß ohne weiters Rükfrage gemacht und Aufklärung eingeholt werden.

Wie wichtig alſo die Geſchäfte der Polizey ſeyen? und wie ſehr das Wohl und Wehe eines ganzen Staates von einer klugen Oberaufſicht oder von einem willkührigen Schlendrian abhange, wird wohl eines Erläuterns nicht bedörfen. Ich beſchränke mich daher blos, unſre Lage, Nahrungsquellen und Landesproducte darzuſtellen; in der Folge verſchiedene Anordnungen, die in dem Fürſtenthume Bamberg gemacht ſind, für Innheimiſche ſowohl als Auswärtige anzuführen, und das Reſultat über die Frage: ob denn wirklich Bamberg in ſeiner Verfaſſung ſo ſehr weit zurük ſey, wie von manchem Fremden ſo gerade der Welt hingeſchrieben wird? dem unbefangenen Manne zu überlaſſen.

§. XII.

Genius der Bamberger.

Wie groß der Umfang des Fürſtenthumes Bamberg ſey; wie viele Quadratmeilen ſolches umfaſſe; wie ſtark die Zahl der Einwohner ſey, und welches Verhältniß die Volksmenge mit dem Maaße und der

Erträg-

Erträglichkeit der bewohnten Erdenfläche habe? Dies ist wirklich noch zur Zeit ein Problem *) welches sich aber vielleicht in kurzer Zeit lösen wird, da alle Veranstaltungen zu der Conscription wirklich getroffen werden.

Lang schon wünscht der vernünftigere Theil der Nation die Berichtigung dieser Dinge, nicht so wohl als Gegenstände einer zu befriedigenden Neugierde, sondern vielmehr als nothwendige Voraussetzungen, ohne welche gewisse Landesanordnungen wo nicht lächerlich werden, doch gewiß ohne alle Wirkung hinauslaufen können.

Fragen: wie viel Getreide nöthig seyen, um auf wenigstens zwey Jahre sichern Vorrath für das Land zu haben ohne die Anzahl der verzehrenden Klasse zu kennen? Fragen: ob Handwerke in ihrer Meisterzahl nicht übersetzt seyen, ohne zu wissen, wie viele Menschen nothdürftig damit befriedigt werden müßten? Fragen: ob in dieser oder jener Landesgegende mehrere sich ansiedeln zu lassen nützlich sey, ohne die Zahl der schon bestehen.

---

*) Obgleich ganz neue Schriftsteller die erste zwey Puncte sehr genau bestimmt zu haben glauben, da sie 65 Quadratmeilen und 185000 Seelen angeben. Letztere Summe wenigstens ist zuverlässig zu gering angesetzt.

bestehenden mit dem Ertrage des bebauten oder noch urbar gemacht werden könnenden Bodens in ein Gleichmaaß zu setzen? ꝛc. das heißt auf gerathewohl und ohne alle Grundsätze auf blinden Trauen und Glauben fragen, und auf eben solche Antworten Anordnungen machen, die aus dem blinden Ohngefehre oder einen Treffer oder eine Niete herhohlen.

Es ist wahr, bey dem segenreichen Boden, den Bamberg hat, ist mancher Verfassungsfehler dem Gantzen nicht sehr schädlich geworden. Nachdem aber doch immer einzelne Gemeinden darunter leiden müssen, und diese Einzelnen auf die Rükksicht der Oberlandespolizey so gut, wie gantze Aemter Anspruch haben, auch durch das erzielte Wohl einzelner Theile das Wohl des Gantzen nur immer mehr und mehr erhöhet wird; so wird jeder Patriot sich unmöglich den Wunsch bergen können, daß Anstände dieser Art, die so leicht zu heben sind und einen so augenscheinlichen Einfluß in viele Zweige der Gesetzgebung haben müssen, endlich einmal beyseitiget werden möchten.

Wenn man also auch noch zur Zeit die gantze Summe der Bambergischen Eingehörigen zu bestimmen nicht instand ist; so kann man doch vor der Hand so viel sagen, daß sie sehr zahlreich sind, und eine Masse der besten Menschen ausmachen.

Der

Der Bamberger, dieser Nachkömmling der Variscer und Slaven, ist im Durchschnitte genommen stark und nervigt vom Körperbaue; er ist bieder und arbeitsam, besonders auf dem Lande; empfänglich einer jeden auch der geringsten Freude, muthig und persönlich herzhaft, und deswegen in den Städten wie auf dem Lande so sehr Liebhaber von Waffen, Aufzügen, Schießen und anderen dergleichen lermenden Ergötzlichkeiten. Da er bey diesen Eigenschaften seinem Herrn treu, und aller guten Eindrücke fähig ist, so läßt sich gar wohl denken, was aus Menschen solchen Schlages gemacht werden kann, *) wenn die Leithung derselben einsichtig, und ihre Führung Männern vertrauet ist, die klug und, ferne von schändlichem Stolze und Interesse, sie wie Väter betrachten, welche sich bey allen ihren Anordnungen den Begriffen der Kinder zu näheren, und nach und nach zur eigenen Erkenntniß zu führen wissen, daß das, was man ihnen gebiethet, zu ihrem und des Staates Wohle wirklich gedeyhlich sey.

Diese

*) Der verlebte Bambergische Obristhofmeister Graf Alexander Rottenhan, ein Mann von den größten Kenntnissen so wohl der Menschen als der Geschäfte pflegte zu sagen: Aus dem Bamberger ist alles zu machen; es braucht nur Leithung und einen electrischen Stoß, um seine Geisteskraft in volle Thätigkeit zubringen, und alles aus ihm zu machen, wozu irgend ein Mensch hinreichen kann.

Diese Art Leithung ist um so nothwendiger, je gewisser es ist, daß der Bambergische Unterthan nicht gerne unbescheidene Strenge erträgt, sondern vielmehr sein gutes freies Herz einem guten Worte mit Vergnügen öffnet, und je anhänglicher derselbe bey allen seinen übrigen guten Eigenschaften an den alten Schlendrian ist; der, er mag religiöse oder weltliche Gegenstände betreffen, bey ihm sehr fest sitzt, nicht selten schändlicher Weise unterstützt wird, und daher immer in Rüksicht auf die Art, wie er entweder stükweise geschwächt, oder durch aufklärende Begriffe und nützliche Beyspiele ganz beseitigt werden kann, Aufmerksamkeit erfordert.

Da hierüber im Verfolge dieses Werkchens sich noch eins oder das andere näher entwikeln wird, so beziehe ich mich dahin, um vorher den Gegenstand der Landesproducte und der Nahrungsquellen mit einigen Bliken zu übersehen.

§. XIII.

Landesproducte und Nahrungsquellen.

Es ist unbestreitbar richtig, daß das Fürstenthum Bamberg sowohl in Rüksicht auf Lage als gesegneten Boden eines der glüklichsten Lande Teutschlandes ist.

Gleichsam

Gleichsam der Mittelpunct desselben, erfreut es sich einer gemässigten Zone, die dem Menschen Gesundheit und Stärke, der Erde aber eine nie versiegende und solche Kraft gewähret, welche diesem Fürstenthume, ohne Zuthun irgend einer auswärtigen Hilfe, Alles reichet, was nur immer menschliche Bedürfnisse foderen können.

Bamberg hat nebst den herrlichsten durch alle Landesgegende ausgebreiteten Feldbau, Wieswachs, Weinbau, Hopfenbau, Rindviehe, Pferd = Schwein und Bienenzucht, Schäfereien, Fischereien, Waldungen, Bergwerke ꝛc. Kurz, die Natur hat wirklich einen großen Theil ihres Füllhornes über diese Gegend ausgegossen.

Wahr ists: Nicht alle Theile dieses Landes sind gleich glüklich. Da über die Helfte desselben in allmälig sich gegen Osten und Norden erhebenden Gebürgen bestehet; so kann da die natürliche Lage nicht gewähren, was dem flachen, mit so vielen Flüssen und Bächen durchschnittenen Lande gegönnt ist. Aber eben hierinnen liegt für uns ein näherer Stoff zum Danke gegen den Schöpfer, daß diese Berggegende uns ersetzen, was wir aus den Ebenen zu erhohlen nicht imstand wären; dagegen diese im Uebermaaße wieder darreichen können, was jenen ihre Lage nicht völlig gewähren kann.

Ich

Ich will hier die verschiedenen Aemter und ihre Producte, so wie sie sich von der Residenzstadt Bamberg aus ringsherum ziehen, und endlich nach und nach in Hügeln und Bergen endigen, anschaulig zu machen mich bemühen, um von dem, was ich sagte, den vollen Beweis zu lieferen.

Der ganze Umfang um die Residenzstadt Bamberg herum ist für das Aug ein wahrer Garten. Nicht allein die gegen Morgen und Mittag liegenden Weinberge, sondern alle Gattungen von Feldfrüchten, und die in Teutschland so berühmte Bambergische Gärtnerey, die sich über eine Stunde auf einer freien Fläche ausdähnt, machen hier den reizendsten Anblik; der durch die mitunter gemengten vielen Wiesen, durch den in zweyen Theilen sich durchwälzenden Regnizfluß, durch den in einer Entfernung von 3/4 Stunde wie ein Amphitheater da stehenden Hautsmoorwald, und endlich durch die manchfaltig im Flure zerstreuten Gartenhäusern bis zum Entzüken erhöhet wird.

Die Bewohner der Stadt, die man gantz sicher für mehr als zwanzig Tausend annehmen kann, haben starken Verdienst; theils wegen der zahlreichen Geistlichkeit und den sehr vielen Dikasterianten, theils aber auch wegen der vortheilhaften Lage selbst; weil diese Stadt die Hauptpassage von Frankfurt nach Böhmen,

Ober und Niedersachsen, und aus Niedersachsen nach Italien hat. Man zählte im Jahre 1788 in der Stadt allein 1624 besetzte Werkstätte, *) 1003 Handwerksgesellen und 248 Lehrjungen. Wenn Nikolai in seiner Reisebeschreibung über Bamberg von der Unfähigkeit der Schlosser **) spricht, so ist er selbst so ehrlich, dazu zu setzen, daß sein Gewährsmann ein Postillion war; dem man nun freilig, ausser Heu, Strohe und Haber andere Kenntnisse mit Unbilligkeit zumuthen würde. Der Handelsstand ist zahlreich, und mehret sich, vielleicht nur zu sehr, mit jedem Tage. Ich sage: vielleicht nur zu sehr, weil wegen Abgang eigener Manufakturen der meiste Handel passiv ist; folglich die zu große Zahl mit einerley Artikeln handelnder sich selbst und seinem Gedeihen Hinderniß in den Weg legen muß.

Was die Stadt Bamberg als eigentlichen activhandel hat, das sind Saamenwaare, dörres Obst, Fische, Pottasche, Schmalz, Unschlitt, Hirsen.

Von

---

*) Im Jahre 1739 waren deren 1291.

**) Unsere Schlosser lieferen Arbeiten, die nicht alleine bey uns geschätzt, sondern auch ins Ausland bestellt werden.

Von Saamenwaaren, die blos in der hieſigen Gärtnerey gezogen werden, werden im Durchſchnitte jährlich verkauft und auswärts verführt:

Von Anis gegen 30 Centner zu 20—22 Gulden fränkiſch.

Von Koriander gegen 15 Centner zu 5—7 fl.

Schwarzer Kümmel gegen 20 Centner zu 6—8 fl.

Kanarienſaamen gegen 20 Centner zu 6—8 fl.

Gelbe Rübenſaamen gegen 30 Centner zu 10—12 fl.

Weiſe Rübenſaamen gegen 100 Centner zu 6—8 fl.

Salatſaamen gegen 30 Centner zu 20 fl.

Rettigſaamen gegen 12 Centner zu 6—7 fl.

Zwiebelſaamen (die einzige Art unter allen Zwiebelgattungen) gegen 30 Centner zu 11—12 fl.

Peterſilienſaamen gegen 4 Centner zu 10—12 fl.

Sellerieſaamen gegen 4 Centner zu 10—12 fl.

Wirſingſaamen gegen 3—4 Centner zu 20 fl.

Kohlrabenſaamen gegen 3—4 Centner zu 20 fl.

Weiskrautſaamen gegen 3—4 Centner zu 20 fl.

Foenum Gräkum gegen 20 Centner zu 4—6 fl.

Von Senft und Baierischen Rüben wird zwar etwas Saamen, aber nicht viel an Auswärtige verkauft.

Diese Saamenwaare gehen nach Nürnberg, Frankfurt, Holland, Engelland, Leipzig und die übrigen Sächsischen und Brandenburgischen Lande, nach Wien und Ungarn.

Das so bekannte Süsholz, wovon jährlich gegen 150 Centner zu 8 — 10 Reichsthaler verkauft wird, gehet meistens nach Prag, Wien und Hungarn.

Ausser diesem Saamenwerke werden noch das Jahr hindurch nach Koburg, Kronach, Kulmbach, Eger, Bayreuth, Sachsen-Meiningen, in die Obere Pfalz, Neustadt an der Aisch, Rothenburg, Windsheim, und in die Wirzburgische auch andere angrenzende Gegenden viele hundert Fuhre Gemüse allerley Gattung abgeführt, und zu 7 — 10 fl. abgesetzt. *)

Be-

*) Iselin in seinem historisch und geographischen Lexicon und mit ihm mehrere geben unter dem Artikel: Bamberg auch den Saffran als eines unserer Producte an. Aber obgleich solcher in verschiedenen, besonders Berggegenden zu finden ist, so wächset er doch blos wild, und wird von Niemanden cultivirt.

Betrachtet man hiebey die ausserordentlich starke Consumtion in der Stadt und auf dem Lande, so kann man sich die Idee von der Wichtigkeit dieser Gärtnerey machen; und wie sehr sie den Ruhm verdient, den sie in Teutschlande hat. Man muß aber auch zugleich bemerken, daß wohl kein Volk auf Gottes Boden sey, welches fleissiger und unermüdeter ist, als die in 386 Meistern bestehenden Gärtner.

Der grosse Handel mit gedörrtem Obste: als **Hutzeln**, (gedörrte Birne) **Schnitzen**, **Zwetschgen**, **Welschennüssen**, gedörrten **Kirschen** und **Weichseln**, geschälten Zwetschgen oder **Prünellen** ꝛc. der mit vielen tausend Centnern getrieben wird, geht theils zu Wasser bis nach Holland, theils zu Lande nach Ober und Niedersachsen und Böhmen. Sie werden entweder von uns selbst dahin verführt, oder aber von den Böhmischen, Brandenburgischen und Sächsischen Fuhrleuten, die mit Farbe, Salz, Hopfen ꝛc. hieher kommen, als Rükladung übernommen.

Der Handel mit **Schmalze** oder Butter ist ausserordentlich groß. Bestimmen wollen, wie viele Centner nur auf dem Wasser abgeschikt werden, würde schon deswegen nicht thunlich seyn, weil der getriebenen **Unterschleiffe** zu viele sind, und blos auf Trauen und **Glauben** die angegeben werdende Centnerzahl von

dem Zollamte angenommen werden muß, da von dem Platze der Einschiffung an bis den Fluß hinab keine Bambergische Zollstätte mehr ist, die die Angabe controlliren könnte. Zwar muß allzeit ein Regierungspaß verlangt werden; aber hier gehet es wie bey dem Zollamte, und bey dem Schmalzmagazine selbst, wo man es auf guten Glauben annehmen muß.

Nach einer Verordnung, wovon ich in diesem Werkchen mehr sprechen werde, muß von allem Schmalze, welches ausser Landes gehet, der zehente Centner gegen eine gewiße Summe in dem Magazine abgesetzt werden. Man sollte denken, daß man durch diese Summe des abgesetzten Schmalzes gantz bequem auf das Gantze des ausgeführten würde schließen können. Allein die gantz ausserordentliche Vermischung der Bambergischen Unterthanen mit Fremden, und das überall offene Land entfernen beynahe alle Möglichkeit, nur dem vierten Theile der Unterschleiffe genugsam vorwachen zu können. Ich bemerke daher nur, daß nach einem von zehen Jahren gezogenen Quotienten bey achtzehen tausend Centner Schmalzes ausser Landes giengen; die aber gantz gewiß die Helfte dessen nicht erreichen, welche durch Nebenwege durchgeschlichen sind.

Vom Pottasche, der im Lande verfertigt wird, kann man sicher annehmen, daß drey bis vier tausend

Centner

Centner theils auf dem Wasser in die Niederlande und nach Holland, theils nach Sachsen gehen; und obgleich der Handel mit Fischen als: Karpfen, Hechte und Barschen nach Frankfurt und Mainz nicht mehr so stark, wie ehedem ist, so kann man doch das, was noch dahin gehet, auf 3 — 400 Centner jährlich noch rein berechnen.

Der Verschleiß mit Unschlitte ist in dem natürlichen Verhältnisse des grossen Viehestandes und der Consumtion *) auch sehr groß; man bemühet sich aber seit einigen Jahren, einen wichtigen Theil des rohen Unschlittes selbst zu verarbeiten, und, wie unsre Nachbarn schon lang gethan haben, mit gezogenen und gegossenen lichtern gedeihlichen Handel zu treiben.

*) Im Jahre 1789 wurde zu Bamberg
2241 Ochsen
335 Kühe
28 Stier und Kalben
3228 Kälber
2117 Schweine
809 Hammel und Schafe
238 Lämmer und junge Ziegen
281 Böcke und Gaise
nur in der Accisrolle bemerkt. Der Unterschleiffe, die nicht klein sind, gar nicht zu gedenken.

Eben so ergiebig und wichtig ist der Handel mit Hirsen. Die meisten Böhmischen, Sächsischen und Brandenburgischen Fuhrleute, die, wie schon gedacht wurde, mit Farbe, Hopfen, Salz, Eisen ꝛc. nach Bamberg kommen, laden diese Frucht.

Die Bambergische Schiffahrt hat seit dreisig Jahren ungemein zugenommen. Sechzig Jahre zurük hatte man nicht ein einziges gedektes Schiff, sondern sogenannte Rothaugen, die etwa 70 bis 80 Centner Ladung tragen konnten. Dermalen zehlen wir gegen fünfzig Fahrzeuge allerley Gattung, worunter Schiffe sind, die 4, 5, 6, bis 800 Centner führen, meistens ihre volle Ladungen haben; und dadurch den Beweis lieferen, wie schäzbar der Plaz zum Commerze ist, und wie sehr dieses seit zwanzig bis dreisig Jahren zugenommen hat. Seit einem Jahre ist die Einrichtung getroffen, daß von 14 zu 14 Tagen richtig ein grosses Schiff nach Frankfurt und Mainz abgehet.

Unmittelbar an Bambergs blühende Markung stoßt das Amt Hallstatt.

Unterhalb Hallstatt, das ein Markfleken ist, von dem das Amt seinen Namen hat, vereinigt sich der dicht vorbeyfliessende Maynfluß mit dem Regnizfluße. Das ganze Amt ist voll des schönsten Feldbaues.

Es

Es hat alle Gattungen Feld und Baumfrüchte nicht allein zu seinem eigenen Bedürfnisse, sondern giebt noch einen großen Theil an Waizen Gersten und Haber nach Bamberg und andere anliegende Orte mit vielem Vortheile ab. Der Handel mit Hirsen, der in mehreren Ortschaften des Amtes gebauet, und entweder von Sächsischen und Böhmischen Fuhrleuten unmittelbar abgeholet oder nach Bamberg an die Melber verkauft wird, ist sehr wichtig. Obgleich die schönste Gelegenheit zum Hanf und Flachsbaue vorhanden ist, so werden doch diese beiden so wesentlichen Artikel nicht genug in Betrieb gesetzt, sondern der Flachs gegen dörres Obst aus dem Vogtländischen beygeholt. Zur Viehezucht hat das Amt zwar alle mögliche Mittel und Bequemligkeit; allein die Nähe der Stadt Bamberg, wo die Consumtion des Kalbfleisches so stark ist, veranlaßt den Verkauf der Kälber, so daß sich auf die Viehezucht selbst wenig, aber desto mehr auf die Mastung von Horn und Schweinviehe gelegt wird, das eben so starken Abzug in Bamberg hat. Durch den Handel mit Nüssen, Zwetschgen und anderm dörren Obste, der zu Wasser und zu Lande getrieben wird, gehen viele tausend Gulden in das Amt. Verschiedene Orte, als Hallstatt, Dörfleins, Ober und Unterhayd haben zimlichen Weinbau. Als etwas Sonderbares ist hier zu bemerken, daß, der so sehr ausgebreiteten und an den

Ort Hallstatt beynahe anstossenden Bambergischen Gärtnerey ohngeachtet, dennoch viele Innwohner dieses Ortes ihre Kornfelder zum Baue des Weissenkrautes (weissen Kohls verwenden, und bessere Rechnung dabey finden. Ueberhaupt hat dieses Amt einen solchen ergiebigen Ertrag, daß nach einer gezogenen Berechnung dasselbe jährlich über dreissig tausend Gulden Comsumtibilien bauet.

Das Amt **Baunach** ist seiner **Fruchtbarkeit** wegen eines der besten Aemter; es bauet alles, was man nur von den Boden erwarten kann. Es hat rothen und weissen Wein; von deren erster Gattung im Jahre 1783 der Eymer als Most um eine Karlin verkauft wurde. Der Hopfenbau ist herrlich, könnte aber auf den in dem Amte vielfältig sich vorfindenden öden Plätzen noch mehr erhöhet werden, wenn das Vorurteil beyseitiget würde, daß der hierländische Hopfen für Lagerbier nicht so gut, wie der Böhmische sey. Indessen verkaufen die Baunacher eine Menge desselben an Benachbarte und nach Sachsen. Der Ueberfluß an Getreiden gehet theils ins Bambergische, theils nach Koburg. Ein Unglück für dieses Amt sind die öfteren Urberschwemmungen, noch mehr aber als diese die grosse Judenzahl, die sich auf 260 beläuft, und das ungemessene Schafhutrecht, welches Fremde im Amte

haben

haben. Das Amt hat den ſtattlichſten Wieſenwachs, folglich auch eine ſchöne Viehezucht; nachdem aber die meiſten Wieſen in herrſchaftlichen Händen ſind, und ſo gar das Heu verſchiedener Gemeindwieſen von Herrſchafts wegen in Beſtand genommen und nach Bamberg zum Dienſte der Hofpferde abgeführet wird, ſo wird dadurch den Unterthanen der Weg abgegraben mehreres Viehe in Maſtung zu halten, und Feldſpeiſe zu gewinnen. Der in dieſem Amte häufig gebaute Kleeſaame trägt wichtige Summen ein, ſo wie die anſehnlichen Fiſchereien beträchtliche Vortheile machen. Der Handel mit Commerzialholze iſt aus dieſem Amte anſehnlich und gehet durchaus nach den Rheingegenden. Die Schweinzucht, die ſonſten gleich der Pferde und Hornviehezucht ebenfalls ſtark war, hat aus einer nicht begreiflichen Nachläſſigkeit beynahe gantz nachgelaſſen, obgleich Platz und Gelegenheit nicht beſſer dazu ſeyn, und die dafür ins Ausland gehende Geldſumme erhalten werden könnte. Der Handel mit dörrem Obſte, Hirſen und Unſchlitte in das Vogtländiſche und Sächſiſche iſt dem Amte ſehr einträglich.

Die Aemter **Rattelsdorf**, **Dörringſtatt** und **Zapfendorf**, die ſich links von dem Amte **Baunach** gegen Oſten herumziehen, und beynahe einerley Fruchtbarkeit und Cultur des Bodens haben, ſind nicht minder

auſſer-

ausserordentlich gesegnet ; nur daß sie keinen Weinwachs haben, und an Holz hie und da einigen Mangel leiden; dieser letztere wird aus dem Baunacher Forste ersetzt. Der Ueberfluß an Getreiden wird durchaus nach Bamberg und nur wenig nach Koburg gebracht. Der Ort Rattelsdorf ist äusserst nahrhaft ; denn nebst den, daß es die Poststrasse nach Sachsen hat, so gewinnt es durch die vielen Märkte, die da das Jahr hindurch gehalten und besonders von Koburgischen, Hildburghäusischen und Wirzburgischen Unterthanen sehr besucht werden, grosse Vortheile. Ohngeachtet in diesen Aemtern sehr vieler Wiesenwachs ist, so ist doch die Viehezucht nur auf das innere Bedürfniß eingeschränkt; desto grösser ist aber das Bestreben, Viehe zu mästen; weil, da eine Menge theils einheimische, theils fremde Hände darnach greiffen, der Vortheil für diese Gegenden über diesen Artikel entschieden ist. Uebrigens ist der Handel mit Kleesaame, der häuffig gezogen wird, diesen Gegenden ausserordentlich einträglich, und eben so vortheilhaft die hie und da auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit getriebene Schweinzucht, deren Absatz nicht auf die Bambergischen Lande allein beschränkt ist, sondern auch im Auslande geschiehet.

Das Amt **Staffelstein** hat einen reichlichen Segen an allen Gattungen der Feldfrüchte, und bauet

neben

nebenbey in der Gegend vom Staffelberg rothen und weisen Wein; wovon die rothe Gattung, die man den Löwenthaler nennt von unseren Nachbarn sehr gesucht, und der Eimer Most zu 6 — 8 fl. verkauft wird. Der Ueberfluß an Korn und Gerste gehet nach Bamberg und Kronach. Die Viehezucht ist wegen den herrlichen Wiesen und guter Fütterung sehr schön; der Handel mit Hornviehe und Schweinen gehet in den Itzgrund sehr vortheilhaft; und die Menge Nüsse und Zwetschgen, welche in einigen Orten dieses Amtes erzeugt und nach Sachsen verführt werden, ziehet bey guten Jahren schöne Geldsummen dahin. Die Stadt Staffelstein hat sich besonders in ehemaligen Zeiten durch geschikte Wollenzeugweber ausgezeichnet und hat deren noch immer.

Der Feldbau des Amtes Memmelsdorf ist nach dessen gantz zerstreuten Lage auch gantz verschieden. Seine bergichten Gegenden lieferen Ueberfluß an Waize, Haber und Schrot oder Hülsengetreide, dagegen haben die im Grunde liegenden Güter eine Menge harte Getreide. Die vielen Wiesenfelder zeugen die schönste Viehezucht, welche nun durch die unweit des Ortes Memmelsdorf so herrlich angelegte Schweizerey deswegen eine ungemeine Beförderung erhalten hat, weil von da aus die prächtigste Viehegattung gezogen und

den

den Unterthanen von Zeit zu Zeit käuflig überlassen wird. Die Fischereien sind herrlich; und in dem weitläufigen Hautmoorwalde sind Tannenbäume, die in Teutschlande zum Schiffbaue nirgendwo so gut zu finden sind. *)

Das

*) Dicht an dem Orte Memmelsdorf liegt das Fürstliche Lustschloß Marquardsburg oder Seehof. Ein Lusthaus, welches nach dem Geständnisse aller dahier gewessenen Fremden in Rücksicht auf Lage wenige seines Gleichen hat. Das ehemals also genannte Seehaus gehörte der Famille von Rottenhan zu Rentweinsdorf; von deren Einem Namens Veit, es im Jahre 1489 an den damaligen Bischof Heinrich aus dem Geschlechte der Groß von Trokau mit allen Seen, Wiesen und Feldern um dreissig Gulden rheinisch verkauft wurde; weil es zur Jagdlust so ungemein schön lag. Der Fürst Marquard Sebastian aus dem Geschlechte der Schenke von Stauffenberg baute gleich nach seiner im Jahre 1683 angetretenen Regierung das nun bestehende Schloß dahin, und nannte es nach seinen Namen Marquardsburg; kaufte noch mehrere Felder dazu, um durch einen weitläufigen rings herum in das Gevierte angelegten Garten das Schloß zu verschöneren. Da er nur zehen Jahre lebte, so führte sein Regierungsnachfolger Fürst Franz Lothar den Gartenbauplan aus; der aber unter der Regierung der Fürsten Philipp Anton aus dem Geschlechte der von Frankenstein, und Adam Friedrich Grafen Sensheim mit ausserordentlichen vielen, besonders auf kostbare Wasserleitungen verwendeten Kösten sehr zu erheben gesucht worden ist.

Das hier anstossende, aber sich auch zum Theile gegen das Gebürg ziehende Amt Scheßlitz hat guten Feldbau an Waizen, Korn, Gerste, Haber und Schrotgetreide, auch Hanf und Flachse. Durch seine sowohl Rindviehe als Schweinzucht befriedigt es alle seine eigene Bedürfnisse, und giebt auch noch etwas davon ab. Es zeugt viel Obst, und treibt wenn es gedörrt ist, vortheilhaften Handel damit. Es hat starke Waldungen und, wie

Das angrenzende Amt **Burgellern**, welches den nämlichen Feldbau hat, herrliche Jagdreviere.

Das Amt **Lichtenfels** hat an Waizen, Korn, Gerste, Haber, Schrotgetreiden, Flachse, Erdäpfeln, Kraut, Rüben, Klee ꝛc. einen vorzüglich reichen Feldbau. Obgleich es an Haber und Flachse seine Bedürfnisse nicht gantz bauet, sondern einen Theil des ersteren aus den Bambergischen Gebürggegenden, auch aus dem Koburgischen und Hildburghausischen, von letzterm aber aus dem Vogtländischen beziehet, so giebt es dagegen von seinem auch in Mitteljahren grossem Ueberflusse an Waitzen, Gerste und Korn jährlich für viele tausend Gulden an die benachbarten Sächsischen und anderen Gegende ab. Der Obstbau in diesem Amte ist herrlich; und es muß ein wirklich schlechtes Jahr seyn, wenn nicht aus der Gegend Utzing und Küps allein für tausend

end und mehrere Thaler Nüsse und Zwetschgen nur nach Sachsen und Böhmen verkauft werden. Die Fütterung, besonders der Kleebau ist sehr ausgebreitet, so daß blos aus der Gegend von Utzing jährlich 20 — 30 Centner Kleesaame verkauft wird; bey allem dem ist die Zahl des Hornviehes, der Schweine, der Schafe und Pferde, die in dem Amte bestehet, in keinem Verhältnisse mit der Fütterung, sondern übersetzt; weswegen auch wenig Hornviehe in die Mastung gestellet, sondern ungemästet in den Itzgrund zum Verkaufe gebracht wird. Die schöne Schwein und Schafezucht befriedigt nicht allein das innere Bedürfniß, sondern bringet noch durch den Verkauf eines grossen Theiles nach Koburg und Bamberg eine beträchtliche Geldsumme ins Amt. Die Fischereien theils in dem Maynflusse, theils in Weihern und Bächen sind ergiebig; und der Verschleiß damit in dem Bambergischen und Koburgischen ist wichtig; so wie die stark getrieben werdende Pottaschesiederey beträchtliche Summen einbringt. Wie sehr groß die Waldungen dieses Amtes seyen, lässet sich sehr leicht aus der grossen Menge theils Gerechtigkeits, theils Commerzialholzes schliessen, welches jährlich gefällt und abgegeben wird. Vierzig Dorfschaften, besonders Sachsen Koburg, Hildburghausische haben das Recht von Brennholze 7688 Klafter und am Bauholze 2000 Stämme zu bekommen; und eben so haben

25 Sächsische Weisbüttner das Befugniß, in einem dazu bestimmten Bezirke, und zwar jeder 14 Bäume auszusuchen, die ihnen unentgeltlich *) verabfolgt werden müssen. Ohngeachtet dieser grossen Holzabgabe wird dennoch alljährlich an Comerzial und so genanntem Holländerholze für zehen und mehrere Tausend Gulden abgegeben. Die in verschiedenen Gegenden dieses Amtes vielfältig vorfindlichen Nußbäume wurden bisher nach Böhmen zu Flintenschäften verführt; man findt aber seit Kurzem für gut, dieses Nußbaumholz durch einheimische Schaftschneider mit besserm Nutzen selbst zu verarbeiten.

Zur Rechten und Linken dieses Amtes liegen die beiden Abbteyen **Bantz** und **Langheim**.

Bantz, oder der in 14 Dorfschaften und einigen Höfen bestehende so genannte **Bantzgau** hat einen fast durchgängig starken und schweren, auch an einigen Orten sehr steinichten Boden. Dessen ohngeachtet baut der embsige Unterthan eine Menge Waizen, Korn, Gerste, Haber, Hanf, Flachs, Erdäpfel und Schrotgetreide; womit er, besonders mit den ersten vier

Gatt-

*) Der Betrag dieses unentgeltlich abgereicht werdenden Gerechtigkeitsholzes steigt jährlich auf 22000 Gulden Fränk.

L

Gattungen theils in den benachbarten Orten Kronach, Lichtenfels und Staffelstein, theils auch im Koburgischen Handel treibt. Die Zucht an Rind, Pferd, Schwein und Schafviehe ist vortreflich; nicht allein ziehet jeder Bauer sein eigenes Viehe, sondern verkauft noch einen grossen Theil des Hornviehes in dem so genannten Itzgrunde. Durch den Verkauf der rohen Schafwolle gewinnt derselbe nicht weniger sehr beträchtlich. Die sonst sehr betriebene, aber stark eingegangene Bienenzucht kömmt nun auch wieder empor. Die immer mehr verbesserte Viehezucht hat ihr Gedeihen vorzüglich der Befreihung von der Schafhut zu danken; wodurch dem Baue des Klee und anderer Futterkräuter Beförderung verschafft worden ist. Sonst hatte diese Gegend auch starken Weinwachs; der aber fast gantz aufhört, weil die Weinberge mit mehrerm Vortheile zu Baum und Getreidefeldern umgeformt wurden. Mit gedörrtem Obste haben die Unterthanen einen wichtigen Verschleiß in die sächsischen Lande; da bey guten Jahren für Zwetschgen allein sechs tausend Gulden erlöset wurden.

Der sogenannte **Bantzberg** liefert die schönsten Versteinerungen nach allen Gattungen; die Sammelungen in der Abbtey geben die Probe hierüber.

Die Besitzungen der Abbtey **Langheim** sind gantz vortrefflich. Sie sind im Grunde sowohl als gegen die

Berg-

Berggegenden zu mit Waitzen, Korne, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wiken, Flachs, Hanf und auch etwas Hopfen gesegnet überdekt. An Obste, besonders an Zwetschgen und Nüssen hat es starken Ueberfluß, womit grosse Vortheile errungen werden. Der Handel mit Waizen, Korn und Haber gehet meistens nach Bamberg, Koburg, Kronach und andere nahe gelegene Städte und Marktfleken. Es hat zwar Pferdzucht, die aber bey weitem der sehr wichtigen Rindviehezucht nicht beykömmt; mit welchem auf den Märken zu Bamberg, Lichtenfels, Burgkundstadt und Kronach ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Seine Fischereien, ob sie gleich dem erforderlichen Bedürfnisse nicht gantz entsprechen, sind dennoch ansehnlich; und aus seinen starken Waldungen hat es für Commerzialholz, welches an die Holländer Holzmäkler abgegeben worden ist, nicht unwichtige Summen gezogen. Diese Abbtey hatte unter ihren Besitzungen auch einen Salzbrunnen, der zwey Stunden von dem klösterlichen Amte Tambach dicht an dem Dorfe **Lindenau** liegt, und im Jahre 1151 derselben von dem Bambergischen Bischofe Eberhard geschenkt wurde. Wie diese Salzquelle, welche dermalen in Sachsen Hildburghausischen Händen und sehr ausgiebig ist, aus des Klosters und des Fürstenthumes Bamberg Eigenthume gekommen sey, war ich zu entdeken nicht imstand.

Das Amt Eggolsheim, obgleich ein Theil deſſelben bergicht oder vielmehr hügelicht und ein anderer Theil ſandicht iſt, hat einen durch alle Gattungen Getreidfrüchte und durch Obſt, Hopfen, Hirſen ꝛc. reichen Feldbau; womit es nach Bamberg, Vorcheim, Erlang, Nürnberg ꝛc. den vortheilhafteſten Verſchleiß macht. Das Amt hat zwar wenig eigene Rindviehezucht, und kauft das magere Viehe auf den Märkten zu Bamberg, Bayreuth und Nürnberg; dagegen hat es wegen ſeiner vielen und guten Fütterung an Maſtviehe einen Ueberfluß, das nach Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Wirzburg, Frankfurt und Mainz abgeführt wird, und dem Amte eine wichtige Geldſumme einbringt. Der Hopfenbau iſt ſeit zwölf Jahren ſo empor gebracht worden, daß B. W. von Tauſend Gulden, die ſonſt dafür auſſer dem Amte giengen, nun kaum 80 oder 100 ausgehen.

Das daran ſtoſſende Amt Vorcheim hat an Korn, Waizen, Dinkel, Gerſte, Haber, Hanf, Flachs, Heidel, Hirſen, Schrotgetreiden, Erdäpfeln und allen Gattungen Obſtes den herrlichſten Feldbau; der die Bedürfniſſe der Stadt und des Amtes vollkommen befriedigt, und von Gerſte und Korn nach einen wichtigen Theil nach Erlang abgiebt. Auf Hopfenbau wird nicht alle die Sorge getragen, um des Böhmiſchen,

Spalter oder Hirsbruker entbehren zu können. Mit frischem und dörrem Obste, besonders mit gedörrten Zwetschgen wird nach Erlang, Fürth, Nürnberg, Bayreuth, Eger und in die obere Pfalz starker Handel getrieben; so wie durch Brandenburgische und Sächsichse Fuhrleute grosse und häufige Ladungen mit Nüssen und mit Hirsen gemacht werden. Von diesem Amte, besonders dem Orte Kersbach wird ein ungewöhnlich grosser Handel mit jungen Bäumen nach Holland und durch gantz Norden getrieben. Auch der Weinbau ist ziemlich ergiebig, dessen Verschleiß nach Erlang, Nürnberg und in das Oberpfälzische Ort Schnaitach gehet. Wegen den ausserordentlichen guten Wiesenfeldern hat das Amt die schönste Hornviehezucht, womit nach Nürnberg, Wirzburg, Bayreuth, Anspach, Augspurg ꝛc., mit dem Unschlitte aber theils nach Erlang, theils nach Sachsen und Preussen Handel getrieben wird. Auch die Schafzucht ist ansehnlich. Seine Fischereien sind beträchtlich; und werden die Fische theils von den Bambergischen und Wirzburgischen Fischern aufgekauft, theils von den Unterthanen selbst auf die Bambergische Wochenmärkte zum Kaufe gebracht. Das Amt hat ausserdem schöne Waldungen, die Stadt Vorcheim selbst aber in ihrer Flurmarkung eine fürtreffliche Papiermühle, eine Spiegelfabrike, die nach Rußland und bis in die Türkey ihre Handlung treibt; und nun

gantz neuerlich eine Salpeterplantage und Pottaschensiederey. Diese in der ältern Geschichte so sehr bekannte Stadt *) wird dermalen durch manchfaltige Anordnungen sehr verschönert.

Das mit Bayreuthischen Ortschaften gantz vermischte Amt Büchenbach hat an Waize, Korn, Haber, Erdäpfeln und Schrotgetreide einen schönen Feldbau. Der Verschleiß seiner Fische gehet theils in die Bambergischen, theils Nürnbergischen Gegende. Das Baumwolle und Tabakspinnen, denn das Nähen der Zwikel in die Strümpfe für benachbarte Fabriken geben dem Unterthan dieses Amtes reichlichen Verdienst.

Das Amt Fürth bey Nürnberg hat alle Gattungen Früchte; die aber dennoch für die grosse Volksmenge in dem Marktfleken Fürth selbst nicht hinreichet, und von benachbarten Aemtern ersetzt werden muß. Der einzige

*) In den Jahren 871, 899, 903 und 1149 war der Reichstag da. Im Jahre 898 wurde Kaiser Lothar, und 900 Ludwig III. daselbst gewählt und 1077 Heinrich IV. des Reichs entsetzt. Daß Karl der Große öffters da war, zeigt ebenfalls Worcheims Geschichte. Die Stadt ist regelmässig befestigt, und mit den ersten Stiftungsgütern an Bamberg gekommen. Im Jahre 1354 errichtete Bischof Leupold von Bebenburg ein Stift allda.

einzige Artikel, an welchem Ueberfluß ist, ist der Tabak, der sehr häuffig gebauet, und nach Hamburg, Baiern, Schwaben und in die Schweiz verführt wird. Die vielen in Fürth sitzenden Künstler und Kaufleute machen diesen Ort sehr lebhaft und blühend. Es sind hier nebst verschiedenen Nürnbergischen auch mehrere Anspachische Unterthanen, die sich auf Lehen ansiedelten, welche theils mit Bambergischer Erlaubnis, theils aber eigenmächtig während dem bey dem Reichskammergerichte hangenden Prozesse über die Landeshoheit von Anspach mit Häusern bebauet worden sind.

Das Amt Herzogenaurach hat guten Feldbau an Waizen, Korn, Gerste, Erdäpfel. Obschon es an Weizen nicht sein ganzes Bedürfniß erzielet, sondern den Abgang aus dem Bayreuthischen und Schwarzenbergischen ersetzet; so hat es dagegen einen grossen Ueberfluß an Korn; womit Handel nach Erlang, Fürth und Nürnberg getrieben wird. Dessen Hopfenbau ist so sehr ausgiebig, daß nebst dem befriedigten innern Bedürfnisse ein namhafter Theil nach Fürth und Bach verkauft wird. Das Amt hatte auch einen starken Tabakbau, der aber seit Kurzem verlassen werden zu wollen scheint. Es hat Rind, Pferd und Schweinzucht; und mit seinen Fischen, die meistens nach Fürth verkauft werden, ziehet es eine schöne Geldsumme sich

zu. Das Ort Herzogenaurach selbst hat grossen Verdienst durch die Wollenweberey; da dreyßig Tuchmacher daselbst sind, und eine Menge Hände durch Wollenspinnen sowohl für diese, als für Erlanger, Fürther und Nürnberger Fabriken beschäftigt werden.

Das Amt Höchstadt hat durch alle Gattungen den herrlichsten Fruchtboden. Hier kennt man keine Brachfelder, wie in so vielen anderen Aemtern. Nebst Waizen, Korn, Haber und allen möglichen Schrotgetreiden wird eine Menge Gerste gebauet; und nirgendwo im Bambergischen wird so viel Hopfen erzeugt, als hier. Das Höchstadter Bier, welches in der ganzen Gegende berühmt ist, wird in grosser Quantität nach Neu und Alt Erlang verführt. Da der Wiesenwachs vortrefflich ist, so ist auch dessen Viehezucht und der Handel damit nach Erlang, Fürth und Nürnberg sehr herrlich. Die Schweinzucht, die in diesem Amte sehr befördert wird, erhält den Unterthanen vieles Geld, welches sonst ins Ausland gegangen ist. Die Fischereien sind zwar zum Handel damit nicht ausgiebig; dagegen hat es einen Ueberschuß an Holtze.

Das Amt Bechhofen, verbunden mit Hallerndorf hat wegen seinen äusserst vermischten Boden

auch

auch einen sehr vermischten Feldbau; so daß eine Streke das ersetzt, was die andere verweigert. Es hat mit Waizen, Dinkel, Gerste, Haber und Hirsen einen guten Verschleiß nach Bamberg, Erlang und Vorcheim. Seine Rindviehe und Schafzucht ist in einigen Gegenden zimlich ergiebig; womit nach Bamberg, Erlang, Nürnberg und Wirzburg Handel getrieben wird. Das Amt ziehet eine Menge Fische, die nach Bamberg verkauft werden. Von seinem zimlichen Ueberflusse an Holtze giebt es an die Holländer Holtzmäkler, oder wenn es Brenn und anderes Nutzholtz ist, nach Bamberg und Erlang ab.

Das Amt **Schlüsselau** bauet nicht allein, ungeachtet seines sandichten Bodens alle Bedürfnisse an Feldfrüchten, sondern treibt mit Hirsen, den es in Bamberg oder Vorcheim absetzt, einen wichtigen Handel. Sein Obsthandel, besonders mit dörren Zwetschgen ist so stark, daß manches einzelne Dorf für zehen und mehrere hundert Gulden verschleißt. Wegen Futtermangel mästet es zwar kein Rindviehe; doch ziehet es alles benöthigte Viehe selbsten und verkauft noch davon.

Das Amt **Oberscheinfeld** bauet zwar an Gerste nicht so viel, als es für sein Bedürfniß braucht;

dagegen ſetzt es einen beträchtlichen Ueberfluß an Korn, Waizen, Dinkel und Haber in den Wirzburgiſchen, Limburgiſchen, Schönborniſchen und anderen angrenzenden Gebieten ab. Mit Viehe hat es einen wichtigen Handel, der in dem Schwarzenbergiſchen Orte **Markſcheinfeld** getrieben wird. Seine herrliche Waldungen gewähren ihm viele Tauſend Gulden für theils Commerzial theils Nutzholtz; welches an die Holländer Holtzhändler und in das Wirzburgiſche, Anſpachiſche, Schwarzenbergiſche, Limburgiſche und Caſtelliſche Gebiet verkauft wird. Es hat auch Weinbau.

Das Amt **Burgebrach** hat, auſſer Dinkel, Hirſen und Haidel, reichen Feldbau, treffliche Wieſefelder, Rind und Schafzucht, prächtige Waldungen und ſchönen Hopfenbau. Der Verſchleiß mit Rindviehe, Korn und Holtze nach Bamberg und in die benachbarten Gegenden bringt dem Amte viele Tauſend Gulden.

Das Amt Zeyl verbunden mit dem Amte **Knezgau** hat in ſeinen Beſtandtheilen einen gantz verſchiedenen Boden, der in einigen Gegenden herrlich, in anderen ſpröde und kalt, und wieder in anderen ſandicht iſt. Die Erzeugniſſe des Amtes ſind daher unter ſich verſchieden; machen aber ein herrliches Ganzes aus,

da

da an Waizen, Korn, Gerſte, Haber, Schrotgetreide, Gemüſe, Flachs, Hanf, Erdäpfeln, Obſte, Wein ꝛc. der ausgiebigſte Bau iſt, der nicht allein dem innern Bedürfniſſe hinlänglich genugthuet, ſondern auch einen wichtigen Theil an Waizen, Korne und Gerſte theils nach Bamberg, theils in das Wirzburgiſche und an andere Benachbarte zum Verkaufe darbiethet. Wegen den vielen Wieſen und beſonders dem methodiſch behandelten Kleebaue hat das Amt eine ausnehmend gute Hornviehezucht, und treibet mit jungem und Zugviehe auf den Viehemärkten zu Haßfurth, Wohnfurth, und Königsberg einen ausgebreiteten Handel. Die an die Unterthanen geſchehene Vererbung verſchiedener Weiher, welche zu Frucht und Wieſenfeldern umgeſchaffen worden ſind, und die ihnen ebenfalls überlaſſenen herrſchaftlichen Hutgerechtigkeiten erhöhen dieſe Viehezucht immer noch mehr, weil der Unterthan ſich auf den Klee und anderer Futterkräuterbau ungeſtöhrt verlegen kann. Die Schweinzucht iſt in dem Amte ſehr ergiebig, und gewähret durch den Handel damit nach Bamberg wichtige Vortheile. Der Verſchleiß mit dörrem Obſte, welches nach Bamberg und Schweinfurth gehet; der Handel mit geflochtenen Körben, und Pottaſche, und ſeine Steinbrüche, aus welchen die vorzüglichſten Gattungen von Mühle und Schleifſteinen gebrochen werden, die ihren Zug nach Nürnberg haben,

und

und der ſtarke Holzhandel geben dem Amte vielen Erwerbungsſtoff. In dieſem Amte, und zwar zu **Biſchofsheim** iſt ein herrſchaftliches Pferdegeſtüt angelegt.

Das Amt **Neunkirchen** erfreuet ſich eines durchaus reichen Feldbaues, an Waizen, Korn, Gerſte, Dinkel, Haber, Erbſen, Hopfen, Wiken und Hirſen. Da der Ort Neunkirchen den Bierverlag für das ganze Amt hat, ſo wird nicht allein Gerſte und Hopfen dahin verkauft, ſondern auch noch ein Theil des Ueberfluſſes dieſer Früchte nebſt Korn und anderer Getreidegattungen nach Vorcheim, Erlang, Fürth und Nürnberg verführt und da abgeſetzt. Obgleich die Viehezucht nicht ganz ſo iſt, wie ſie ſeyn könnte, ſo werden doch faſt alle Ochſen und Kühe von eigenen Kälbern erzogen, auch hie und da Ochſen gemäſtet und nach Nürnberg verkauft. Holz hat das Amt zu ſeinem Bedürfniſſe nicht ganz; dagegen hat es beträchtliche Fiſchereien. Der Obſtbau und die Baumzucht iſt in dieſem Amte ſo ſtark, daß nur von Kirſchen allein bey etwas guten Jahren für viele tauſend Gulden verkauft, mit den jungen Bäumen aber, die zu Waſſer *) und

zu

*) Im Herbſte des vorigen Jahres wurden etlich und fünfzig Tauſend Stüke dergleichen Bäume von Bamberg aus zu Waſſer weggeführt.

zu Lande in die entfernteſten Gegenden Europens gebracht werden, wird ein beynahe nicht glaublicher Verſchleiß gemacht, der ſehr beträchtliche Summen einbringt.

Dies ſind nun die Aemter des Bambergiſchen flachen Landes; die bey einem etwas mehr, bey einem andern etwas minder, den vollen Segen der gütigen Natur haben.

Ich gehe nun zu jenen Aemtern über, die man unter die Bergbezirke zu rechnen pflegt.

Das Amt **Burgkundſtadt** hat einen guten Feldbau an Waizen, Korn, Gerſte, Haber, Schrotgetreiden, Erdäpfeln und Klee. Obgleich es nicht genug Haber erzeugt; ſo wird doch dieſer Mangel aus den Bambergiſchen Aemtern **Kupferberg** und **Stadtſteinach**, und zugleich durch die Ausfuhr des überflüſſigen Waizens reichlich erſezt. Seine Rindviehezucht iſt für das Amt hinlänglich; und die nunmehr beförderte Schweinzucht gewähret ſchöne Vortheile; ſo wie die Körbmacherarbeit, welche wegen ihrer Schönheit nach Preußen und Rußland gebracht wird, mehrere Tauſend Gulden den Amtsunterthanen einträgt.

Das

Das Amt **Weismain** hat den prächtigsten Feldbau an Waizen, Korn, Gerste, Haber, Erdäpfel, Kraut und Rüben, Hanf, Flachs, Hopfen und Obste. Es handelt mit dem Ueberflusse der ersten drey Gattungen theils in die Bambergischen Aemter Kronach und von da nach Teuschniz und Enchenreuth, theils in das Graf Reussische, Sächsische und Bayreuthische. Der da gebaute Hanff ist einer der schönsten; und dessen Handel mit dörren Nüssen und Zwetschgen ist sehr ergiebig. Seine Hornviehezucht ist gut; würde aber unendlich erhöhet werden können, wenn die sehr grosse Menge fremder Schäfereien, die das Hutrecht haben, den Unterthan, der die Zellungen einhalten muß, nicht hinderten Kunstfutter zu bauen. *) Auch an Schweinzucht fehlt es nicht; doch wird dieselbe, wie doch des

Amtes

*) Das Sonderbarste, was sich hiebey nur denken läßt, ist, daß die Schäfereien nicht zum vierten Theile mit einheimischen Viehe beschlagen sind, sondern alle Jahre aus dem Sächsischen mehrere tausend Schafe beygetrieben werden, die gegen eine Abgabe von 4 — 6 Kreuzer vom Stüke da ausgesommert, und nach Michaelis, wenn sie faiste sind, nach Sachsen zurük getrieben werden. Wir nähren also die sächsischen Schafe und kaufen alsdenn die sächsische Wolle zum verarbeiten. Auch die einheimischen Schafe werden meistens nach Nürnberg verkauft; weil der Weismainer kein Liebhaber vom Hammelsfleische ist, und mehr das Schweinefleisch liebt.

Amtes Bequemlichkeit sehr leicht machen könnte, nicht genug befördert; so daß mehrere Tausend Gulden zu Ankauffung Baierischer Schweine in das Ausland gehen. Mit Schneken hat es einigen Handel nach Böhmen; und die Wollenweberey in Weismain selbst ist zu einem Grade gestiegen, der nachahmungswürdig ist, und durch den Handel mit Tüchern theils in die Bambergischen, theils in die Bayreuthischen und Koburgischen Lande viele Tausend Gulden in das Amt bringt. Den nämlichen Handel hat es mit verarbeitetem Leder, welches in den Bayreuthischen, Koburgischen und Vogtländischen Gegenden starken Absatz hat. An Holtze war sonsten grosser Ueberfluß; den aber die Holländer Holtzhändler zimlig ausgelichtet haben. In diesem Amte ist auch eine Papiermühle, die sehr stark gehet, und herrliches Papier liefert.

Das Amt **Maynek** hat alle Gattungen Feldfrüchte, wie das erst genannte Amt Weismain. Der Hopfenbau, welcher seit einigen Jahren eiferigst betrieben wurde, fängt an, allen fremden entbehrlich zu machen; welches deswillen für das Amt der wichtigste Vortheil ist, weil zu **Maynroth** jedermann das Braurecht hat. Der Ueberfluß an Waizen, Korn und Gerste wird zu Burgkundstadt oder auch zu Kronach abgesetzt; der etwaige Mangel aber an einer oder der

anderen

anderen Frucht bey Mißwachse aus dem Culmbachiſchen oder Gräflich Giechiſchen erhohlet.

Das Amt treibt einen ſehr ſchönen und ausgiebigen Handel ſowohl mit Rind- als Schafviehe. Zwar ziehen die Unterthanen ſelbſt nicht viel Rindviehe, ſondern kaufen vielmehr daſſelbe jung und mager; um es alsdenn auszufüttern, und entweder zu Hauſe, wo es ſtark geſucht wird, oder auf den Märken zu Burgkundſtadt und Kaſendorf zu verkaufen. Die Unterthanen machen ſich nebenbey einen kleinen Handel mit Holzſaamen, den ſie ſammeln.

Das Amt **Bothenſtein** hat alle Gattungen Feldfrüchte; wovon es, was die harten Getreide betrifft, nach Nürnberg und Bayreuth einen zimlichen Vorrath verkauft. Es hat nebſt Pferdzucht (die aber ſeit kurzem verlaſſen zu werden ſcheint) auch ſchöne Rind und Schafzucht; womit es nach Nürnberg ſeinen Handel treibt. Auch hat es einiges Gewerb mit Forellenfiſche nach Bayreuth und Bamberg.

Das Amt **Gößweinſtein** zeügt Waizen, Korn, Dinkel, Gerſte, Haber, Haidel, Wiken und Erdäpfel im Ueberfluſſe. Nebſt der auſſerordentlich vielen Gerſte, die in Gößweinſtein wegen der groſſen Menge Wallfahrter, die das Jahr hindurch dahin kommen,

zu Bier verbrauet wird, gehet doch noch ein grosser Theil dieser Frucht so wohl, als von Waizen, Korn und Haber theils nach Erlang und die Nürnbergischen Lande, theils auch in die Bambergische Aemter Vorcheim und Herzogenaurach. Der Handel mit geränbelten und zerrissenen Haidel und Hirsen gehet sehr stark nach Bamberg, Erlang, Bayreuth, Nürnberg und in das Vogtländische. *) Das Amt würde alle Gelegenheit zur Hornviehezucht haben, wenn nicht die grosse Menge der daselbst bestehenden Schafhutgerechtigkeiten den Unterthan hinderten, Klee zu bauen. Hier treffen alle die Umstände zusammen, die dieses Gegenstandes wegen schon bey dem Amte Weismain bemerkt worden sind, nämlich: daß viele Tausend fremder Schafe da ausgesommert und im Herbste weggetrieben werden. Auch mit Aalen, Forellen und Hechten ist ein zimlicher Verschleiß theils nach Bayreuth, theils nach Bamberg. Am Holtze hat dieses Amt grossen Ueberfluß;

*) Aus einer gewissen Stadt machten verschiedene Handelsleute bey den Gößweinsteiner Müllern Bestellungen von gantzen Fudern auf die Hülsen dieses Haidels, die aber zu Staube mußten gemahlen werden, und Zentnerweise bezahlt wurden. Ob dieses Haidelspreumehl unter Tobak oder Gewürz gemischt, oder wozu sonsten verwendet worden sey, dieß ist vermuthlich nur den Entreprenören bekannt.

fluß; den es aber wegen den beschwerlichen Wegen nicht absetzen kann.

Das Amt Neuhaus oder Veldenstein hat alle denkbare Gattungen der Feldfrüchte nebst einem sehr ergiebigen Hopfen und Flachsbau. Es versiehet mit Korn, Gerste und Haber benachbarte Nürnbergische Ortschaften, und führet auch noch einen Theil nach Bayreuth und Nürnberg selbst. Ob es gleich keinen eigenen Handel mit Viehe hat, so ziehet es doch sein Rind und Schafviehe ganz zu seinem Bedürfnisse. Würde hier der Kleebau eingeführt, so wäre wegen der Lage der wichtigste Vortheil mit Mastviehe zu erzielen; indem der Neuhauser Unterthan aus Ungarn, Böhmen und der Pfalz eine Menge mageres Viehe herhohlet, um es wieder auf den Bambergischen Märken zu verhandeln. Die in dem Amte befindlichen Weiher und die Pegniz lieferen viele Fische, besonders aber Aesche und Lachsforellen von vorzüglicher Größe. *) Die Waldungen sind ausserordentlich weitläufig, aber auch mit unge-

*) Ich muß hier einer besondern Sitte gedenken, von der manaber die erste Ursache nicht weiß. Bey dem eine Stunde von Neuhaus entlegenen Nürnbergischen Dorfe Lungsdorf hat ein jeder dort ankommender Bettler das Recht; mit Angeln und einer gewissen Art Netzes, welches Bären

ungeheuern Gerechtigkeitsholtze, welches an Benachbarte jährlich abgegeben werden muß, belastet. Sie dienen inzwischen den zwey Eisenhämmern **Schrot** und **Rokenbruk** zur besten Beförderung; die ihr Eisen zu Nürnberg absetzen. Die Erze zu diesen Hämmern, welche durch die Pegnitz getrieben werden, werden aus den in diesen Gegenden befindlichen sehr vielen Eisensteinflözen gefördert.

Das Amt **Ebermannstadt** zeüget seine meisten Bedürfnisse auf seinen gebirgichten Gegenden und verkauft noch, wenn nicht gantz schlechte Jahre sind, einen Theil seines Waizen, Kornes und Gersten nach Vorcheim, Bamberg, Erlang, Nürnberg, auch Bayreuth. In dem Grunde aber ist der Bau des Hanfes, der nach Bamberg, Bayreuth, auch nach Böhmen verkauft wird, sehr ergiebig und wichtig. Auch der Obstbau in verschiedenen Gegenden, besonders der Nüsse, ist sehr vortheilhaft. Die Unterthanen des Amtes haben keine Viehezucht, sondern kaufen solches, benutzen es zu ihrer Feldarbeit, mästen es alsdenn, und treiben Handel

---

genannt wird, eine fast eine halbe Stunde lange Streke des Pegnitzflusses zu befischen und von den Einwohnern gedachten Dorfes Saltz und eine Pfanne zum Sieden der Fische zu verlangen; welches auch keinem versagt wird.

damit in den Bambergiſchen, Wirzburgiſchen, und Nürnbergiſchen Landen, zum Theile auch nach Augſpurg. Dieſes Amt hat weiſſen Marmor, der, wie Kenner verſicheren, ſo ſchön iſt, als irgend einer. Noch zur Zeit hat man aber nicht gut gefunden, dieſe Naturgabe zu benutzen.

Das Amt **Kronach**, oder die in dreiſſig Ortſchaften und einer Menge **Einzeln** beſtehende ſo genannte **Hauptmannſchaft Kronach** bauet wegen der ſtarken Conſumtion in der Stadt, auch ſelbſt wegen ſeiner ſehr verſchiedenen Lage ſeine Bedürfniſſe an Waizen, Korn und Schrotgetreiden ſelten gantz. Es hat dagegen an Haber einen ſtarken Ueberfluß; den es in den Sächsiſchen und Bayreuthiſchen Landen abſetzt, und dagegen theils aus dieſen letzteren, theils aus den nahe gelegenen Bambergiſchen Aemtern das, was ihm abgehet, mit Bequemlichkeit erhohlet, weil eine Menge Früchte nach Kronach zu Markt gebracht wird.

Obgleich die Orte, Friedersdorf, Neukenrod, Poſſek und Wehlitſch eine beträchtliche Viehezucht haben, ſo iſt dennoch in dem Verhältniſſe des übrigen Umfanges des Amtes wegen Mangel hinlänglicher Wieſen und des Futterkräuterbaues die Rindviehezucht im Gantzen mittelmäſſig, jene der Schafe aber beſſer; da hievon nach gantz befriedigtem Bedürfniſſe noch verſchied-

schiedenes in das Sächsische, vorzüglich in das Thüringische abgegeben wird.

Da sowohl in der Stadt **Kronach** als mehreren dahin gehörigen Ortschaften viele Zeuchweberarbeit gefertigt wird, so ist es wohl ein zimlich großer Fehler, daß das Gespinnst der Schafwolle meistens nicht in dem Amte gefertigt, sondern aus den Bayreuthischen Landen beygehohlet wird; indem doch des Winters über viele arme Hände müssig sind, die währender Sommerszeit sich mit Flößen nähren.

Die Schweinszucht ist, besonders in den Orten **Brauersdorf, Eila, Friedersdorf, Grösau, Neukenrod, Possek** und **Wehlitsch** in einer vorstechend guten Lage, und bringt diesen Orten manche schöne Summe ein.

Der Handel, welcher auf den Flüssen **Rodach, Haslach** und **Kronach**, die unter dem Orte **Zeüln** sich mit den Maynfluſſe vereinigen, bis in die Niederlande mit Flößböden, welche mit Weinpfählen, Brettern, Latten, Bohlen, Eisen, Schiefersteinen und Steinkohlen beladen sind, getrieben wird, ist so stark, daß nicht allein viele hundert Hände darmit beschäfftiget werden, sondern, ohne die Sache im mindesten zu übertreiben, jährlich vier bis fünfthalbmal Hundert Tausend Gulden in diese Hauptmannschaft

gebracht wird, und noch mehr errungen werden könnte, wenn die Flößer selbst mit mehr Vorsicht und Eintracht zu Werke gehen wollten; weil die Mayn- Rhein und Moselländer diese Artikel unumgänglich brauchen, und sie zum Theile anderstwoher zu haben gar nicht imstand sind.

Bey Kronach in dem Dorfe Stockheim brechen Steinkohlen, die nicht viele ihres Gleichen haben. Aus den dermalen gangbaren sieben Gruben sind seit sechs Jahren Hundert sieben und fünfzig Tausend Neun hundert und Neunzig Zentner gewonnen worden, woraus von dem, was ausser Landes gehet, wenigstens jährlich zwölf Tausend Gulden gezogen werden. In der Gegend von Neukenrod findt sich auch eine Salzquelle, die sich in einem weiten Sumpfe ausdähnet. Das Salz setzt sich cristallisirt an das Gras an, und die Bergleute, auch andere in der dortigen Gegend befindliche Menschen bereiten sich daraus ihr Kochsaltz Ob man die Quelle nicht reichhaltig genug hält, oder ob man den Abgang der Auffschlagwässer, um ein Gradierrad anzubringen, durch Nachforschungen und Kunst zu ersetzen nicht imstand zu seyn glaubt, weiß ich nicht.

Die Stadt Kronach, (in den alten Urkunden Chrana) die eine Festung hat, ist sehr volkreich. Sie zeichnete sich gegen die Schweden und die sich mit ihnen ver-

verbundenen Bambergischen Edelleute im Jahre 1632 durch ihre tapfere Vertheidigung der Stadt und Festung herrlich aus, erhielt aber auch von Kaisern sowohl als seinen Landesfürsten schöne Privilegien. Unter diesen ist eines der vorzüglichen, daß alles Bier, *) welches in der ganzen Hauptmannschaft gebraucht wird, blos und allein in der Stadt genommen werden muß; wodurch für sie ein ausserordentlicher Gewinn entstehet.

Ungeachtet es hieher nicht gehörig ist, so denke ich doch Freunden des Alterthumes ein kleines Vergnügen zu machen, wenn ich unter der Ziffer 18 das Ceremoniell hier beyfüge, welches von der Stadt Kronach beobachtet worden ist, als der Fürstbischof Philipp Valentin im Jahre 1653 nach hergestellter Ruhe im Reich nach dieser Stadt kam.

Das Amt **Fürth am Berg**, welches sonst seinen eigenen Amtmann hatte, und erst unter der Regierung des nächstvorigen Bischofs dem Kastenbeamten zu Kronach zu verwesen anvertraut ist, hat nebst allen Gattungen Getreiden auch an Obst, Flachs und Hopfen

*) Hievon ist blos der Hammerbesitzer zu Steinwiesen ausgenommen, der das Recht hat, Bier zu brauen und Maasweise auszuschenken, aber Faßweise nicht verkaufen darf.

einen reichlichen Segen, den ein Theil dieſes Amtes, der einen gantz lettichten mit Kalchſteinen faſt überdekten Boden hat, mit der bewundernswürdigſten und durch gutes Gedeihen wohl belohnten Mühe ſich zu verſchaffen weiß. Das Meiſte von Obſt und Waizen gehet in die Stadt Kronach und die benachbarten Ritterſchaftlichen Plätze; das Korn aber nebſt dieſen Plätzen auch in das Koburgiſche; da in dem zu dieſem Amte gehörigen Orte Beykaim auſſerordentlich viel Bier gebrauet wird, ſo wird auch der Hopfenbau ſehr befördert. Das ſehr gute, geſunde Bier hat theils ins Bambergiſche, theils an Fremdherriſche einen ſtarken Zug, und gewähret viele Vortheile. Die Horn und Schafviehezucht iſt meiſtens auf die eigene Bedürfniſſe nur eingeſchränkt, folglich der Handel damit wenig erheblich.

Das Amt **Wallenfels**, welches aus einer gantzen Bergkette beſtehet, und das ſprödeſte Erdreich hat, bauet zwar die Bedürfniſſe der Getreidgattungen nicht gantz, die daſſelbe nöthig hat; es bauet indeſſen Korn, Gerſte und Flachs nebſt einer Menge Erdäpfel. Es hat hinlänglichen Wieſenwachs; da aber das Futter zum Theile ſauer iſt, ſo iſt die Viehezucht nicht gantz ſo, wie ſie auſſerdem ſeyn könnte. Dagegen hat dieſes Amt ein auſſerordentlich ſtarkes Holzcommerz, welches durch

Flößen

Flößen bis in den Rhein gehet, und viele Tausend Gulden in dieses Amt bringt. Ausserdem hat es nun auch ein Commerz mit allerley Steingattungen als: mit Deknadeln, Wetzsteinen, so genannten Schalen, Probier und Barbiersteinen, Wassersteinen für die Uhrmacher und Goldschmiede, Flintensteinen, Weisstiften und Serpentinsteinen.

Die Erze, die sich in diesen Gebürgen vorfinden, und abwechselnd theils aus schweren Spate, Blende, etwas Schwefelkiese und eingespränkten Bleyglanze, theils aus blaulicht grauen Thon, der mit Quarz und Feldspate durchflossen, und mit Bleyglanze, Blende und Kupferkiese besprengt ist, veranlaßten ehemals mehrere Gewerkschaften, einen ordentlichen Bergbau zu führen, der aber, wie man sagt, nicht mit genugsamer Kenntnis unternommen und betrieben worden ist. Seit dem Jahre 1786 sind drey Eisensteingruben geöffnet, die in Gängen brechen, sehr mächtig sind, und nicht nur die Bedürfnisse des sehr wichtigen Bambergischen Hammers zu Steinwiesen sondern auch einiger Bayreuthischer vollkommen befriedigen.

Das Amt **Stadtsteinach** hat den ausgebreitesten Feldbau von allen Gattungen Früchten, vielen und guten Flachs, Bergwerke, Eisenhämmer, und starke

Waldungen. Das aus der Gerste häuffig gemachte Malz verführen die Unterthanen theils in einige nahe gelegene Bambergiſche, theils auch in die benachbarten Bayreuthiſchen Aemter. Mit Haber iſt ein ſehr groſſer Verſchleiß in das Ritterſchaftliche und Bayreuthiſche. Der daſelbſt häuffig gebaute Hopfen macht, ohngeachtet der auſſerordentlich vielen Bierbrauereien, dennoch die Einfuhr alles fremden Hopfens ganz entbehrlich. Erdäpfel, die in einer ungeheuren Menge gebauet, und zur gewöhnlichen allgemeinen Nahrung verwendet werden, gewähren für Menſchen und Viehe einen auſſerordentlichen Vortheil. Die Zucht ſowohl an Rind, Schwein, Gaiſe und Schafviehe iſt herrlich. Das gezogene Maſtviehe gehet meiſtens auf den Markt nach Kronach; und mit dem ſo genannten gangbaren Viehe wird auf den Märkten dieſes Amtes ein blühender Handel getrieben. Von Kälbern, Gaiſen und Schafen gehet eine groſſe Zahl theils nach Kronach, theils in das Bayreuthiſche. Die in dem Amte befindlichen Fiſchereien gewähren groſſen Nutzen; ſo wie das wegen den vielen Viehemärkten in einer auſſerordentlichen Menge ausgeſchenkte Bier eine wichtige Nahrungsquelle abgiebt. Am Holtze iſt an dieſem Amte groſſer Vorrath, der dem Unterthan durch deſſen Verflößung viele Vortheile macht. Der daſige Eiſenhammer, welcher dem dermaligen Fürſten von dem Jahre 1783

her

her ſein Entſtehen zu danken hat, bekömmt nach ſeinem gantzen Bedürfniſſe die Erze von **Vordenreuth**; der hohe Ofen gehet durch neun Monate ununterbrochen fort; das Stabfeuer, der Drat und Zainhammer, eine Marmor und Serpentinſchleiffe, denn eine Schuſſermühle ſind in der nämlichen Fabrike angebracht. Marmor und Serpentinſteine brechen hier nach allen Gattungen von Farben. Das Eiſen wird theils in Culmbach und Bayreuth, theils im Bambergiſchen abgeſetzt. Auch ſammelt man in dem daſigen Forſte ein **Moos**, welches nach chymiſchen Verſuchen die nämliche Kraft und Stärke, wie das ſo berühmte Isländiſche ſelbſt, das bey Bruſtkrankheiten ſo allgemein gebraucht wird, hat, und ſeit ein Paar Jahren zu vielen Zentnern in der nämlichen Eigenſchaft als Iß-ländiſches verführt und gebraucht wird.

Das Amt **Wartenfels** hat Waizen, Korn, Gerſte, Haber, Haidel und Erdäpfel im Ueberfluſſe, und giebt nicht allein von der erſten Gattung noch in das Bambergiſche Amt Enchenreuth, ſondern auch in bayreuthiſche und ritterſchaftliche Aemter und Orte ab. Vieh ziehet es zwar ſelbſten nicht, erhält es aber von den ganz nahe liegenden Aemtern Stadtſteinach und Kronach ſo viel es mag. Die ſeit ſechs Jahren eingeführte Baumwollenſpinnerey gewährt den Innwoh-

nern

nern sehr guten Verdienst. Auch hat es hier eine Papiermühle und herrliche Gattungen von Alaunschiefer. Wirklich ist im Jahre 1790 ein Alaunwerk anzulegen beschlossen worden. Ehemals war ein kleiner Versuch drey Schuhe tief angestellt und der Einbruch das **Dintenloch** genannt. Denn man nahm von dem Schiefer den erzeugten Alaun ab, vermischte ihn mit Galläpfeln, und erhielt eine Dinte, womit die Einwohner in und außer dem Lande Handel trieben.

Das Amt **Kupferberg** und die mit administrirten Gerichte **Markschorgast**, **Markleugast** und **Ludwigschorgast** haben in Rükficht ihrer Fruchtgattungen eine und die nämliche Eigenschaft.

An Waizen haben sie durchaus einigen Mangel, den sie aus dem Amte Stadtsteinach und von dem Gebürge bey Modschiedel, Kalthausen ꝛc. sich zu ersetzen suchen. Dagegen bauen sie desto mehr Korn, Gerste, Haber, Erdäpfel und Flachs.

Der Ueberfluß des Korns gehet in das Bayreuthische, Sächsische, Graf Reussische, auch in noch andere ritterschaftliche Orte. Die Gerste, obgleich dessen eine Menge gebauet wird, wird doch meistens verbrauet. Haber, der noch mehr als Korn und Gerste gezogen wird, gehet theils nach Kronach, theils

in das Bayreuthiſche. Erdäpfel, die in einer ganz beſondern Menge und Güte gebauet werden, machen die Hauptnahrung für Menſchen und Vieh.

Flachs wird ebenfalls ſtark gebauet, und was die Unterthanen für ſich ſelbſt nicht brauchen, in die bambergiſchen unteren Gegenden verkauft.

Die Horn- und Schafviehzucht iſt in dieſen Gerichten ganz artig. Der Handel damit wird theils auf den bayreuthiſchen theils bambergiſchen Viehmärken getrieben. Die Schafwolle wird meiſtens von den Unterthanen geſponnen und zu Kleidern verwendet.

So wichtig die herrſchaftlichen Waldungen in dieſem Amte auch immer ſind, ſo iſt doch aller Handel und alle Ausfuhr mit Holze ſtreng verboten, weil die Unterthanen wenig Privathölzer haben, alſo meiſtens aus den Fürſtlichen Forſten damit verſehen werden müſſen. Hierzu kommen noch theils die Bergbaue und Eiſenhämmer, die ſehr viel Holz erfordern und vorzüglich in Aufmerkſamkeit erhalten werden müſſen.

Dieſe Aufmerkſamkeit auf den Bergbau bey **Kupferberg** war allzeit geſpannt und rege. Wie die Akten zeigen, hatten unſere Vorfahrer Kenntnis genug von dieſen Reſieren, aber nicht eben ſo, um reguläre Grubenbäue vorzurichten. Gegen Süd-Oſt

und

und Süd-West ziehet sich das Gebürg in einer weiten Schlucht, die mehr einer Ebne gleicht, fort; worauf unsere Alten ein Vitriolwerk erbauten.

Dieser Bergbau und dieses Vitriolwerk bekam im Jahre 1782, wo man einen Bergmeister sich verschafte, eine ganz neue Reforme. Die 6 bis 7 Schuhe mächtigen Gänge, die aus derben Schwefel auch etwas Kupferkiese bestehen, waren hinlänglich, zwey Vitriolwerke, wovon jedes aus vier Pfannen bestehet, zu befriedigen. Es ward daher nebst der alten Gewerkschaft im Jahre 1783 noch eine neuere angeworben, die itzt in gutem Schwunge stehet, und nebst dem blauen, weisen und grünen Vitriole das Vitriolöl auch das berliner Blau unter sehr großen Absätzen fertiget. Um dieses Werk schwunghaft zu treiben, beschloß der itzt regierende Fürst im Jahre 1784, auf eigene Kosten einen tiefen Stolln zu führen; wodurch und durch Aufschließung der Gebürge schon so viel erzielet worden ist, daß sich das gediegene Kupfer nicht unbeträchtlich in Nestern vorfindt.

Gantz neuerlich entdekte man, eine halbe Stunde von Marienweiher, einen Berg, der durchaus Serpentinsteine führt, wovon schon manche schöne Arbeit gefertigt worden ist.

Das

Das Amt Enchenreuth bauet, auſſer dem Waizen, welchen es theils aus dem Bambergiſchen, theils aus dem Bayreuthiſchen ſich verſchaffet, ſeine volle Bedürfnis an Korn und Gerſte. Die Erdäpfel, die eine Hauptnahrung der Unterthanen ſind, und der groſſe Ueberfluß an Haber, der in den bayreuthiſchen und gräflich reuſſiſchen Landen abgeſetzt wird, ſind Hauptnahrungsquellen des Amtes. Die Horn- und Schaafviehzucht iſt wegen hinlänglichem grünem Futter nicht ſehr bedeutend; um ſo ſtärker aber iſt der Handel mit magerm Hornvieh, das zuſammengekauft und auf dem Enchenreuther Märkten, die deswegen ſtark beſucht werden, wieder verkauft wird. Die herrſchaftlichen ſowohl als die vielen privat Waldungen der Unterthanen gewähren wegen dem Flöß- und Commerzial-Holze, welches an die Wallenfelſer und Rodacher Flößer verkauft wird, ſehr wichtige Vortheile. Die in dieſem Amte allenthalben ſehr getrieben werdende ſowohl Flachs- als Baumwollenſpinnerey und Weberey beſonders für auswärtige Fabriken machen eine Hauptnahrungsquelle der Unterthanen aus. Dieſes Amt hat auch zwey vorzügliche Eiſenſteingruben, wovon aber dermalen nur eine gangbar iſt, und das Erz zum Theile nach Stadtſteinach liefert. Vorzüglich merkwürdig ſind die daſigen Kalkſteingruben, die bergmänniſch gebauet werden.

Das

Das Amt Rothenkirchen und Teuschniz haben genugsamen Feldbau. Obgleich wenig Waizen gebaut wird, so ist dagegen Ueberfluß an Haber und Flachse. Der Handel mit Haber in das Sachsen-Meiningische, Saalfeldische und Bayreuthische ist von Wichtigkeit; und eben so wichtig ist der Verschleiß vom Linnenzeuge, weil der meiste Flachs von den Unterthanen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, selbst gesponnen und verwebt, und die Menge der gefertigten Tücher in den bambergischen sowohl als wirzburgischen und anderen Landen verkauft wird.

Aus dem Amte Teuschniz wird eine Menge Commerzialholzes abgegeben, welches theils durch die Kronacher Flößer, theils durch die Rothenkirchner aufgekauft, und an den Rheinstrom verführt wird; womit sehr viele Tausend Gulden in das Amt kommen. Verschiedene Ortschaften des Amtes Teuschnitz haben nebenbey herrliche Rindviehzucht, noch mehr aber die schönste Schafzucht, die meistens von Sachsen aufgekauft werden.

Das Amt Nordhalben hat zwar ziemlichen Feldbau, der aber mehr Korn, Gerste und Haber als andere Fruchtgattungen gewähret; dagegen hat es ausserordentlich viele Erdäpfel, die eine Hauptnahrung

der

der Unterthanen ſind, ſtarke Waldungen, und daher ein ſehr vortheilhaftes Flößholzgewerb. Seine Lage gewährt ihm übrigens manche andere wichtige Vortheile. Die durch den Ort Nordhalben ſelbſt ſich ziehende Landſtraße nach Sachſen; das von den Unterthanen getrieben werdende Fuhrwerk; ihr ausgebreiteter Handel in die Graf Reuſſiſchen, Sächſiſchen und Bayreuthiſchen Lande mit Hirſen, dürrem Obſte und beſonders mit einer Menge ſelbſt verfertigter hölzernen Waare, als Schüſſeln, Tellern, Muldern, Brechen und Wurfſchaufeln, geben nebſt der des Winters über treibenden Baumwollenſpinnerey denenſelben häufigen Verdienſt.

Das Amt Hollfeld und das angrenzende mit demſelben in Rükſicht auf Lage und Boden ganz gleiche Amt Weiſchenfeld haben ſchönen und überflüßigen Feldbau an Waizen, Korn, Gerſte, Haber, Haidel und allen Gattungen Schrotgetreide. Obgleich die Pferdezucht in dieſen beiden Aemtern einzugehen ſcheint, ſo iſt dagegen nebſt dem Rindviehe eine zahlreiche Schaafzucht daſelbſt; womit theils in das Bambergiſche, theils in das Ausland Handel getrieben wird.

Das Amt Vielsek, welches von dem übrigen Körper des Fürſtenthumes Bamberg ganz abgeſchnitten, und ringsherum mit oberpfälziſchen Landen umzogen

Amt Vielseh

zogen ist, hat an Waizen, Korn, Gerste, Haber, Hopfen, Erdäpfeln, Haidel und Flachse einen schätzbaren Feldbau. Es ziehet vieles Vieh; dessen Zucht aber um vieles erhöhet werden könnte, wenn von den unendlich vielen Weihern ein Theil zum Klee- und Futterbau umgeformt würde, weil itzt meistens nur saueres Futter da ist. Es hat seit mehreren Jahren eine herrliche Schweinzucht; wodurch viele Tausend Gulden, die sonst nach Böhmen und Baiern wanderten, im Amte bleiben. Seine Fischereien sind ungewöhnlich gut; weil es einige Tausend Weiher hat, die dem Amte vom Auslande, nämlich von Amberg, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg und Wirzburg für Fische jährlich eine große Summe einbringen. Seine Bergwerke sind wegen ihrer Mächtigkeit schon in älteren Chroniken bekannt. Die Eisenerze, die hierinnen brechen, befriedigen fünf bambergische Eisenfabriken zu Altneuhauß, Altenweiher, Heringnohe, Langenbruk und Höllziegen, welche aber nur in einem Zerrennfeuer, Zain und Stabhammer bestehen. Diese Fabriken verschleissen ihr ins Nürnbergische gehende Eisen jährlich für dreyßig bis fünf und dreyßig tausend Gulden. An Holze hat es großen Ueberfluß, der eben der Beförderung der Bergwerke sehr zu gute kömmt. In dem herrschaftlichen Forste bricht die vorzüglichste Gattung der Gestellsteine, die zu Hohöfen nach Böhmen verführt

führt werden. Auch bricht da im Flözgebürge weißes in Granit eingesprengtes Bleyerz; welches oft ganz derb, mit etwas Silberhaltigen Schwärze, auch kristallisirt ist. Gegen Mitternacht der Vielseker Bergrefier schneidet das Granitgebürge ein Kalksteinlager ab, welches ein ganzes Stokwerk ausmacht. Hier wird in zwey Oefen vieler Kalk gebrannt und auſſer Landes verführt. Noch zwey Gruben finden sich in der Waldung, aus welchen gelbe Kreide und ein brauner und gelber Eisenocher gefördert wird; der, wenn er zuvor gewaschen ist, eine schöne braunlicht rothe Farbe durch das Brennen erhält. Diese Erdarten liegen in Schichten übereinander mit abwechselnden blaßgelben Letten, der 7 bis 8 Schuhe mächtig ist. Der Verschleiß mit diesen so sehr schönen Farbarten gehet sehr stark in die benachbarte Pfalz und nach Böhmen. Da in diesem Amte meistens Pferde zum Akerbau gebraucht werden, so würde, da schöne Gelegenheit dazu vorhanden ist, solche wohl gedeihen, wenn mehrerer Anlaß dazu gegeben würde. Auch die Wollenspinnerey und Weberey fängt seit einigen Jahren her an, empor zu kommen.

§. XIV.

Steuer und Anlagen.

Ich finde der Sache angemessen, dem Vorstehenden unmittelbar die Lasten anzufügen, die dem

Bamberger Unterthan aufliegen; um hernach ein oder das andere Resultat daraus ziehen zu können.

Kolb in seinem: *Speculum orbis* will uns die Erträglichkeiten von beynahe allen Staaten Europens vorlegen; von Bamberg aber hat er nichts. Sartori in seinem Werke über die Mängel geistlicher Staaten sagt, daß Bamberg und Wirzburg immer sehr politisch zu verheimlichen gesucht hätten, wie stark der Ertrag ihrer Einkünfte sey.

Ich muß gestehen, daß ich für meine Person den Nutzen nicht einsehe, den der Staatenforscher haben könnte, wenn er weiß, was ein Staat einträgt oder nicht einträgt. Nach meiner wenigen Meinung sollte ihm blos daran liegen, zu wissen, wie groß und volkreich ein Land sey; welche Produkte es habe; wie diese Produkte benuzt werden; ob sie den Bedürfnissen der Volksmenge angemessen und keiner Verbesserung fähig seyen; und endlich welche Auflagen der Unterthan zu tragen habe? um dessen Wohl- oder Uebelstand aus einem gewissen Gleichmaase beurteilen und hernach den Staat glüklich oder unglüklich nennen zu können.

Dieses vorausgesezt bemerke ich, daß Bamberg nicht immer verborgen habe, was das Bistum ertrage. Die von dem Fürsten dem öffentlichen Reichskonvente

zu Wormbs im Jahre 1545 übergebene Vorſtellung, datirt Dienſtags nach Aſſumtionis Mariä, liefert hievon den unwiderſprechlichen Beweis; da darinnen der Ertrag des Landes auf dreyßig tauſend Gulden, der damalige Schuldenlaſt aber auf hundert und neunzig tauſend vorgelegt worden iſt.

So wie von jenen Zeiten an bis hieher alles in Teutſchland eine ganz andere Geſtalt gewonnen hat, ſo hat leicht begreiflich auch in der bambergiſchen Einrichtung ſich vieles, und unter dieſem Vielem auch der Finanzſtand verändert.

Ich will, ſo weit ich nur immer auf wahre Quellen kommen konnte, meine Entdekungen herſetzen, um den ſtufenweiſen Gang der Anlagen in dem Biſtume Bamberg anſchaulich zu machen.

In den erſten dritthalbhundert Jahren nach Errichtung des Biſtumes hatte ein Biſchof zu Bamberg zu Beſtreitung aller ſeiner Auslagen blos die Nutzung von ſeinen Domänen; und nirgendwo finde ich eine Spur einer beſondern Auflage.

Die erſte, die man mit dieſem Namen benennen kann, iſt vom Jahre 1264, in welchem der Biſchof Berthold aus dem gräflichen Hauſe von Leiningen unter Vorſtellung triftiger Gründe bey dem Kaiſer es

dahin brachte, daß auf das Bier eine Anlage unter dem Namen **Umgeld** in der Art gebilligt wurde, daß von jedem ausgeschenkten Eimer etwas weniges bezahlt werden sollte.

Da diese Abgabe nicht für immer bestehen sollte, auch wirklich in der Folge aufhörte, so suchte der Bischof **Arnold Graf von Solms** im Jahre 1291 diese Abgabe wieder in Gang zu bringen und sie zum Theil noch zu erweitern.

Im Jahre 1313 erhielt der Bischof von den Bürgern des Stadtgerichts 500 Pfunde Heller: im Jahre 1327 600 Pfunde: im Jahre 1337 1300 Pfunde: im Jahre 1338 1000 Pfunde: im Jahre 1354 1500 Pfunde: im Jahre 1358 1500 Pfunde: im Jahre 1361 2000 Pfunde: im Jahre 1364 4000 Pfunde Heller, nebst einem unter dem Bischofe Friedrich Grafen von Hohenlohe im Jahre 1345, und Bischofe Leopold von Bebenburg im Jahre 1360 wieder empor gebrachten Umgelde auf Bier.

Der Stadtmagistrat zu Bamberg weigerte sich nie, den Wünschen seiner Fürsten zu entsprechen; nur verlangte er, daß die Anlage allgemein seyn, und nicht die Bürger allein, sondern alle und jede treffen sollte, sie seyen geistlich oder weltlich, oder Immunitätenbewohner.

Da

Da die Geistlichen sich mit ihren Exemtionen schützten, die Immunitätenbürger auch sich selten fügten; so entstunden nicht allein, wie ich oben schon bemerkte, die abscheulichsten und mörderischen Vorfälle, sondern die Anlagen selbst mußten natürlicherweise in Stokung gerathen.

Nun entstand ein Auftritt, der die Aufmerksamkeit aller rege machte.

Im Jahr 1366 setzte der Kaiser einen Marggrafen zu Meissen, Namens **Ludwig** (mit dem Beynamen **der Tänzer**) dem Bistume Bamberg zum Bischofen vor, Dieser war sehr jung (juvenis erat) und nichts weniger als was er seyn sollte. Er häufte sich Geld und machte sich lustig. Da er durch Vorschub Kaisers Karl IV. vom Pabste Gregor XI. zum Erzbistume Mainz befördert werden wollte, die Mainzer aber ihn anzunehmen weigerten, so bekam er in der Folge das Erzbistum Magdeburg, ohne daß er Lust bezeigte, das Bistum Bamberg abzugeben. Inzwischen ernannte Kaiser Karl im Jahre 1374 hiezu den Bischofen zu Straßburg **Lambert Vombrun.** Der Erste wollte ohne eine Abfindungssumme nicht weichen, besonders da er noch Rükstände foderte, und hatte, ausser der Stadt Bamberg, die meisten Schlösser des Landes noch in seiner Gewalt.

Hier war nun kein anders Mittel, als durch auſſergewöhnliche Wege Geld beyzuſchaffen. Er verpfändete daher gegen eine ſtarke Summe an den Landgrafen Johann von Leuchtenberg verſchiedene Güter, (die ihm durch einen Vertrag von 1378 in der Folge als eigenthümlich *) überlaſſen wurden) und machte, unter Beytretung des Domkapitels, mit der Bürgerſchaft zu Bamberg im Jahre 1377 einen ewig beſtehen ſollenden Vertrag, vermöge welchen nicht allein das Umgeld auf Bier, ſondern auch auf Wein, und zwar in einem erhöheten Anſchlage dergeſtalten erhoben werden ſollte, daß von jedem Fuder dieſer Getränke der zwölfte Eimer gereichet werden müſſe; doch ſollte der jährliche Ertrag in der Art vertheilt werden, daß zwey Drittheile dem Fürſten, ein halbes Drittel dem Domkapitel zu Erhaltung ſeiner Gebäude, das andere halbe Drittel aber dem Stadtmagiſtrate zu Unterhaltung der Brüken, Wege und Stege, und ſonſtigen öffentlichen Bauweſens verwendet und zu dieſer lezteren Abſicht noch aus des Fürſtens Antheile alle Goldwochen, das

iſt

*) Das Sonderbarſte iſt, daß unter dieſem Biſchofe Lamprecht wichtige Stiftungsgüter wegen Schulden veräuſſert wurden; da doch richtig iſt, daß im Jahr 1385 das Amt Baunach von eben demſelben um 700 Goldgulden angekauft wurde.

ist Quartalweise, 45 Fl. dem Stadtbauhofe beygezahlet werden sollen.

Bey der Erhebung dieses Umgeldes erneuerten sich die alten Unordnungen mit den Immunitäten und besonders den Geistlichen, die für ihre Personen nicht zahlen wollten, und bey dem Bischofe Unterstützung fanden.

Die Bürger, welche ohnehin laut eines Vertrags vom nämlichen Jahre 1377, (der vom Kaiser Wenzeslaus im Jahre 1396 auf weitere 20 Jahre bestätigt wurde) dem Bischofe aus der Stadtkasse jährlich Tausend Gulden bezahlten, und nun den Last zum Nachtheile ihrer Nahrung wieder allein tragen sollten, empörten sich dergestalten, daß der Fürst selbst die Stadt zu verlassen gezwungen wurde.

Da sie deswegen von dem Kaiser, wohin sich der Fürst gewendet hatte, sehr gestraft wurden, indem sie 16000 Gulden dem Bischofe erlegen mußten, so wandten sie sich nun dagegen an den Pabst, der durch eine schon (§. 8.) gedachte Bulle von 1397 alle Immunitäten aufhob, und dem Fürstbischofe freie Hand gab, nach dem Bedürfnisse, nebst der Anordnung der Gerichte, auch von allen, wessen Standes sie seyn

mögen, Anlagen zu erheben; welches in der Folge auch von dem Kaiser wiederhohlet wurde.

Dieser päbstlichen und kaiserlichen Verfügungen ungeachtet, gab es doch immer noch heftige Stürme, weil die Stadtbürger im Jahre 1400 wieder 3000 Fl. dem Fürsten zahlen sollten und die Immunitäten sich wieder weigerten.

Kaiser Rupert erließ daher im Jahre 1402 den unter der Ziffer 19 anliegenden Gebotsbrief, vermöge welchem er (seinem Schwager) dem Bischofe Albert II. aus kaiserlicher Macht die Befugnis ertheilte, auf fünf Jahre eine Steuer und zwar in der Maase zu erheben, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme *) den funfzehnten Pfennig von ihrem Vermögen **) ihrem Fürsten zu reichen schuldig seyn sollen; doch mit der Beschränkung, daß die Bürger des Stadtgerichtes zu Bamberg, weil die Stadt viele zum Besten des Stiftes gemachte Schulden habe, nur den dreißigsten Pfenning zu reichen hätten.

Zufolge

---

*) Die Ausnahme traf drey einzige Bürger in der Stadt, nemlich Zollner, Iring und Engelein, deren Häuser und Besitzungen von allen Anlagen auf allezeit schon vorher befreyet waren.

**) Dies ist die erste allgemeine Anlage in dem Bistume Bamberg auf Vermögen.

Zufolge dieſes Befehls zahlten die Geiſtlichen 2000 Fl., die Immunitätenbewohner aber mittelſt eines Vertrages von 1403, ſtatt des funfzehnten Pfennings eine Pauſchſumme jährlich von Tauſend Gulden.

Ich finde nicht, ob und was nach Verlauf dieſer fünf Jahre bezahlt worden ſey, auſſer daß im Jahre 1414 der Biſchof, zu Beſtreitung der Reiſekoſten auf die Kirchenverſammlung zu Coſtanz, auf das Fuder Wein und Meth Einen Gulden und auf das Fuder Bier einen halben Gulden auf ſechs Jahre legte; und im Jahre 1421 die Bürger des Stadtgerichts dem Biſchofe 1500 Fl. zu bezahlen verwilligten.

Der unſelige Huſſitenkrieg, welcher die bambergiſchen Lande, und beſonders die Stadt Bamberg damals in die gröſte Noth ſetzte, und der entſtandene mörderiſche Tumult im Jahre 1433 ließ endlich die Geiſtlichkeit und ihre Immunitätgenoſſen einſehen, daß der Stadt, die ohne Zuthun des Fürſtens ſich ſelbſt bewaffnen und ſchützen mußte, unmöglich ſey, die Laſt der Schulden durch eigene Kräfte mehr zu tragen.

Es wurde daher auf Schiedrichter und zwar 1438 auf den Biſchofen Johann zu Würzburg, und weil dieſer nicht einig werden konnte, im Jahre 1439

auf

auf Eilf Fränkiſche Ritter aus der Roſengeſellſchaft compromittirt, die in dieſem Jahre 1439 laut der Ziffer 20 eine Entſcheidung gaben, welche im Jahre 1440 einen Zuſammentritt zwiſchen dem Fürſtbiſchofe Anton von Rottenhan, dem Domkapitel und dem Stadtmagiſtrate veranlaßte, bey welchem feſtgeſetzt und beſtimmt wurde,

1) Daß das Umgeld nach dem Lambertiſchen Vertrage auf Wein und Bier ferner allenthalben und von jedem, wie vorher, bezahlt, und nach Innhalt des nämlichen Vertrages vertheilt werden ſollte;

2) Daß, ſo lange die Schulden der Stadt Bamberg nicht bezahlt ſeyn würden, von einem jeden Feuerheerde Ein Gulden; von jedem Hundert Gulden Vermögens Ein Gulden: von allen erblichen Gütern von ſechzig Gulden Ein Gulden: und wieder von Zehen Gulden Leibgedinge ebenfalls Ein Gulden bezahlt werden ſollte.

Daß dieſe Steuer mit allem Ernſte eingefodert worden ſey, dies zeigt eine Urkund unter dem Titel: Freiwillige Einigung zwiſchen dem Stadtgericht und denen Munitäten zu Bamberg vom Jahre 1443; wo die kürzeſten Mittel zu derſelben Heraus-

treibung

treibung unter den Bürgern der Stadt und der Immunitäten ſelbſt verabredet und in Vollzug gebracht wurden.

Da dieſe Vermögensſteuer blos die ſämmtlichen Einwohner der Stadt Bamberg traff, und **nur zur Bezahlung der Stadtſchulden** verwendet werden ſollte; ſo wurde anderer Seits auch darauf gedacht, wie den Schulden, die auf den Domänen lagen, einige Hilfe geleiſtet werden könnte.

Um dieſe Abſicht zu erreichen, wurde durch einen Compromißentſcheid vom Jahre 1442, den ich unter der Ziffer 21 hier ebenfalls beyfüge, feſtgeſetzt, daß der Fürſtbiſchof auf einige Jahre ſeine fränkiſchen Lande verlaſſen, in ſeinen zu Bamberg gehörigen Kärnthiſchen Landen reſidiren, und ſich mit den Einkünften dieſer letzteren Lande nebſt Vier Hundert Gulden, die ihm von Bamberg aus jährlich noch dazu beygezahlt werden würden, begnügen, **das Regiment** ſeiner fränkiſchen Staaten aber **Zehen dazu auserſehenen Perſonen überlaſſen** ſollte.

Daß die Bezahlung der Schulden der Stadt Bamberg ſich lange hinauszog, die deswegen aufgelegte Steuer alſo ihr Ende ſpäth erreichet habe, das zeigt ein im Jahre 1487 ergangener, ſo genannter Ausſpruch

des

des Bischofen Heinrich III., zufolge welchem der Stadtmagistrat, der die Rechnungen bisher vorzulegen verweigerte, endlich eingewilligt hatte, diese Rechnungen einigen von dem Fürsten zu ernennenden Deputirten, doch unter der Pflicht, alles Geheim zu halten, vorzulegen; um das Mistrauen der Immunitätenbewohner endlich zu beyseitigen, und dadurch die Beyträge zu beförderen.

Indessen bleibt doch immer gewiß, daß ein zeitlicher Fürst zu Bamberg, ausser dem nach dem Lambertinischen Vertrage in der Stadt und auf dem Lande erhobenen Umgeldsgefällen und den von der Bürgerschaft des Stadtgerichts vertragsmässig jährlich erhaltenen Ein Tausend Gulden, weder von der Stadt Bamberg noch von dem Lande eine Contribution oder Steuer erhob, sondern blos mit seinen Domänennutzungen sich begnügen, und doch alle Reichslasten, seinen Hof und seine Diener damit bestreiten mußte.

Hiezu kam noch, daß im Jahre 1521 die Ritterschaft bittere Beschwerden gegen die Erhebung des Umgeldes führte; und es wirklich, wo nicht ganz zu verweigeren, doch wenigstens sehr willkührig zu zahlen anfieng.

Dieses und die verschiedenen bedenklichen Aussichten, die sich eben in dieser Zeit im Reiche, besonders

ers

ers in der Stadt und den übrigen Bambergiſchen Landen wegen dem im Jahre 1524 ausgebrochenen abſcheulichen Bürger und Bauernkriege ergaben, bey welchen, wie bekannt, eine Menge Schlöſſer und Orte verwüſtet wurden, und dennoch von Seite Bamberg an den Schwäbiſchen Bund dreyzehen Tauſend Gulden (die auf die Feuerheerde jeden zu ſechs Gulden ausgeſchlagen wurden) bezahlt werden mußten; und endlich auch die bevorgeſtandene Türkengefahr veranlaßten den Biſchof Weigand aus dem Geſchlechte der von Redwiz im Jahre 1529 mit ſeinem Domkapitel, dem Adel und der Bürgerſchaft ſich zu benehmen, und ſie zuſammenzufoderen, um Maasregeln wegen der Sicherheit des Landes von innen und von auſſen zu verabreden.

Dieſe Maasregeln wurden zwar dadurch getroffen, daß man die Feſtungen in einen Vertheidigungsſtand ſetzte, und junge Mannſchaft auf dem Lande verzeichnete; die unter dem Namen Landausſchuß auf jeden Wink zum Ausrüken bereit ſeyn ſollte.

Allein die Beyträge, die diesmal im Rauch oder Heerdgelde beſtunden, nämlich von einem Hauseigenthümer zwey Gulden rhein. vom hundert Gulden des Hauſeswerthes, und Ein Gulden von einem Beſtändner: denn abwechſelnd vom Vermögen der zwanzigſte

und

und dreisigste Pfenning, auch einmal drey Gulden vom Hunderte, reichten kaum für das Bauwesen der Festungen, nöthige Munition, und zur Unterhaltung der Mannschaft, ob es gleich nur Wartgeld war, hin und giengen auch sehr schwer ein, weil, Vorcheim und Herzogenaurach ausgenommen, das übrige ganze Land Straff und Entschädigungsgelder für die in dem Bauernkriege zu Grunde gerichteten Schlösser bezahlen mußte. Der Fürst, der für sich von diesen Geldern nichts oder sehr wenig bekam, und dennoch die schwere Last der persönlichen Besuchung der Reichstäge und andere ungewöhnliche Auslagen hatte, mußte also auf seine Domänengüter Schulden auf Schulden häuffen; bevorab da das Bistum Bamberg in einen überspannt grossen Reichsanschlag genommen wurde. Dieses veranlaßte denselben im Jahre 1558 unter Bewilligung seines Domkapitels eine ziemlich wichtige Anlage zu machen, und zu ordnen, daß auf zwey Jahre blos zum Schuldenabtragen bezahlt werden sollte: Ein Gulden vom Hundert allen Vermögens ohne Ausnahme einer Person oder Sache; Heerd oder Rauchgeld der Beständner mit einem Ort; *) von jedem Hund-

*) Ort: Ortsthaler, Ortsgulden: eine Idealmünze, wovon die erste 18 kr. frk. oder das Viertel eines Thalers, die zweite aber 15 kr. frk. oder das Viertel eines [illegible]gulden betrug.

Hunderte jährlichen Einkommens 5 fl.; von Gemeindenutzungen und Milderstiftungengefälle Ein Gulden von jedem fünf Gulden Ueberschusse; Geistliche, nebst der Steuer von ihren liegenden Gütern 10 fl. vom Hundert ihrer Leibgedinge; Ein Gulden von jedem geistlichen Hofe, und ein halber Gulden von dem Hause eines Vikars.

Diese Anlage wurde im Jahre 1564 auf vier, und im Jahre 1568 auf fünf Jahre weiter erstrekt.

Die in der Folge, nämlich im Jahre 1576 von allen Klassen der Unterthanen gehobenen, in diesem Jahrhunderte so häuffigen und meistens den Katholischen Ständen schwer aufgelegenen Türkensteuer liessen nicht zu, daß dem Regenten zu seinem eigenem Bedürfnisse genüglich unter die Arme gegriffen werden konnte.

Den stärksten Beweis hierüber liefert selbst die Verordnung vom Jahre 1578, in welcher die zu erhebende Türkensteuer bekannt gemacht wurde.

Der Fürst erklärt hierinnen freymüthig, daß er zwar wisse, wie euserst beschwerlich diese Steuer dem Unterthan wegen den vorgewesenen Läuffen fallen müsse. Nachdem er aber blos aus seinen Domänengefällen nun schon einigemal die Türkensteuer bestritten und

Gelder mit schwerer Mühe dazu beygeschafft habe, er aber dieses zu thuen nicht mehr imstand sey; so bestimme er nun die Beyträge in der Art, daß nebst der Abgabe des Lambertinischen Umgeldes, nicht allein von jedem aus der Stadt verkaufften Fuder Weins und Bieres auf sechs Jahre Ein Gulden noch bezahlt, sondern auch von jeder ausgeschenkten Maas Weins zwey Pfenninge, vom Biere aber ein Heller besonders entrichtet, vom Vermögen aber nachstehende Abgabe gereicht werden sollte, nämlich an Heerdgeld von 25 fl. des Hauseswerths ein Ort; von 50 fl. Werths 2 Orte; von 75 fl. 3 Orte und von 100 fl. Werths Ein Gulden; von Miethleuten aber durchgängig Ein Ort: ausserdem vom Hundert Gulden Vermögen ein halber Gulden; von der Geistlichen Revenüen 5 fl. vom Hunderte. Von Gemeinnutzungen und jährlichem Ueberschusse aber von jedem 5 fl. ein Ort.

Allein diese Mittel wollten und konnten dem Hauptübel nun einmal nicht abhelfen, weil die Beyträge ausserordentlich schwer eingeliefert und blos zur Türkensteuer verwendet wurden. Der Fürstbischoff veranlaßte daher im Jahre 1581 neuere Zusammenkünfte mit der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten, um Mittel gegen das schreiende Schuldenwesen mit ihnen zu berathen, und die Beyträge flüssiger zu machen.

Obgleich

Obgleich von dem Adel niemand erschien, so konnten doch die Uebrigen die böse Lage des Fürsten und des Landes nicht miskennen; sie erklärten daher, daß die Bezahlungen mit Ernste befördert, und nebst der Erhebung des dem Fürsten auf 6 Jahre allein zustehen sollenden Extraumgeldes nach Maasgabe der Vorschrift von 1578, noch eine weitere fünfjährige Abgabe vom Vermögen Platz haben soll, die blos zur Bestreitung der Türkensteuer gewidmet, von gewissen bestimmten Personen eingenommen und dem Fürsten zu Handen gestellt werden sollte.

Der vom Jahre 1583 an die Regierung gekommene Fürst Ernst von Mengersdorf sahe sich nun zwar durch die seinem Vorfahrer bewilligten Beyträge in seinen Ausgaben um etwas erleichtert, aber die ausserordentlich viele Schulden des Hochstiftes und die so häuffig zurückgebliebenen Zinnsezahlungen gewährten weder ihm noch dem Lande einige Ruhe.

Er berief also im Jahre 1588 die Vorsteher seiner Stiftsgeistlichkeit sowohl als sämmtlicher Städte und Marktfleken, auch (ob sie gleich im Jahre 1581 nicht erschiene) die in seinen Bambergischen Landen begüterte Ritterschaft; und ersuchte sie, den Zustand des Landes zu beherzigen und zu Tilgung der vielen Schuld-

en durch einen etlichjährigen besondern Beytrag mitzuwirken.

Die Prälaten, und sämmtlichen Vorsteher der Städte und der übrigen Unterthanen, die auf die Einladung erschienen waren,*) bewilligten, daß an dem gewöhnlichen Rauch oder Heerdgelde, das jeder Hausesinnhaber auch ehemals öfters bezahlen mußte, auf zwölf nacheinander folgende Jahre von jedem Hause, das 25 fl. werth war, ein Ort, von 50 fl. Werthe 2, von 75 fl. 3 Orte und von 100 fl. ein Gulden; und denn von jedem Hundert Gulden Vermögen ein halber Gulden von allen ohne Ausnahme, sie seyen geistlich oder weltlich, bezahlt, von der Geistlichkeit aber, ausschlüssig ihrer Beneficien, der zwanzigste Theil vom Leibgedinge beygetragen werden sollte; so daß jedem auf seine Pflicht gegeben wurde, seine Beyzahlungen nach dieser Verabredung getreu zu leisten; und, damit das volle Vertrauen auf die gute Verwendung befestigt würde, nebst einem Fürstlichen auch ein Domkapitlischer und zwey aus der Landschaft als Einnehmer aufgestellt werden sollten.**)

Die

*) Erste Veranlassung zu den Landtägen.

**) Ursprung der Obereinnahme.

Die Ritterschaft erschiene hiebey nicht; denn das von Kaiser Ferdinand im Jahre 1559 bewirkte Privilegium fieng an, tiefere Eindrüke zu machen; doch erklärte sich der Adel des Cantons Gebürg, auf fünf Jahre die Erhebung des halben Umgeldes zur Schuldenabtragung sich gefallen lassen zu wollen; da doch die Einwilligung der übrigen Stände auf zwölf Jahre sich ausgedähnt hatte.

Dieser Verbindung ungeachtet war dennoch die Geistlichkeit und der Adel in Beyzahlung der Steuern, wie beynahe allzeit, also auch itzt wieder saumig. Diese Saumseligkeit und die im Jahre 1594 vom Reiche wiederum bewilligte Türkensteuer machte die Einberufung der Landstände neuerdings nothwendig.

Die Stände, (ausser dem Adel, der wieder nicht erschiene) denen der Fürstbischof den Reichsschluß vorlegte, bewilligten hier nebst der im Jahre 1588 genehmigten zwölfjährigen Auflage, daß auf fünf Jahre von jedem Hundert Gulden Vermögen Ein Ort als Steuer, von der Geistlichkeit aber Sieben und ein halber Gulden bezahlt werden sollten.

Um die Verbindlichkeit zu befestigen, wurden vier Urkunden gefertigt, welche von dem Fürsten, von dem Domkapitel Namens des Clerus, von dem Prälaten

laten auf dem Michelsberg dahier ſtatt des Prälatenſtandes, und von dem Stadtmagiſtrate dahier für ſich und die übrige Landſchaft geſiegelt wurden.

Da im Jahre 1600 die 1588 auf 12 Jahre bewilligte Steuer zu Ende gieng, der Schuldenlaſt aber dennoch nicht, wie man gehofft hatte, ſehr gemindert war; ſo wurde die Steuer von dieſem Jahre an weiter auf zwölf Jahre erſtrekt; dergeſtalten, daß 1) nebſt dem Rauchgulden und dem Umgelde, von jedem Hundert Gulden Vermögen — von welchem nur das Hausgeräthe ausgenommen ward — ſtatt des vorher bewilligten halben Guldens, nunmehr drey Orte (45 kr.) bezahlt, und hievon kein Menſch, nicht einmal die Hausmiethleute, auſſer den Fürſtlichen wenigen Räthen, den Landgerichtsaſſeſſoren und Profeſſoren, welche von ihrer Wohnung nichts zahlen ſollten, frey gelaſſen wurde. daß 2) von nun an der Fürſtliche Kammerbeutel von der Kaſſe der Landſchaft gantz getrennt, dem Fürſten während dieſer zwölf Jahren jährlich zehen Tauſend Gulden verabreichet, das übrige aber der Landſchaft treulich verrechnet, und zu dem Ende 3) zwey Fürſtliche Räthe, ein Domkapitular nebſt dem Domkapitliſchen Syndikus, Namens der Prälaten und des Landes aber ein Glied des dahieſigen Stadtmagiſtrats die Rechnungen alle Jahre abhören ſolle.

Leicht

Leicht denkbar konnte man von Seite des Hochstiftes nicht gleichgültig ansehen, daß die Ritterschaft sich gantz von dem Lande losriß, welches sie durch so viele Hunderte von Jahren an das gemeine Wohl anschloß; es fehlte daher nicht an allerley Bewegungen, die man Fürstlicher Seits dagegen machte. Allein die Ritterschaft wußte sich auch hier unter den Flügeln des Kaisers **Rudolph** zu deken.

Sie erhielt nebst den oben schon (§. 10) angeführten Freiheitsbriefen auch einen vom 11ten May 1609, der sie **von allen Ständischen Steuern** und ausdrüklich von der **Trankſteuer** ledig sprach.

Nach Verlauf der im Jahre 1600 zur Beysteuerung festgesetzter zwölf Jahre wurde nun durch die Landstände im Jahre 1612 die Zahlung derselben auf fernere zwölf Jahre in der nämlichen Maase und mit den nämlichen Bedingungen ausgedähnt; nur wurde hier die Direction des Gantzen dem Regenten mit der Obliegenheit überlassen, daß er den Ständen Rechnung ablegen, und von der Besteuerung **für itzt und in die Zukunft** Niemanden frey lassen sollte, als die Häuser der Hofräthe, der Landgerichtsbeysitzer und der Professoren.

Ehe noch dieſe zwölf Jahre verlaufen waren, erforderten des Landes beſondere Umſtände, einen auſſergewöhnlichen Beytrag zu machen; der im Jahre 1623 auf eine halbjährige Steuer, und zwar auf die Abgabe zehen Kreuzer vom Hundert Gulden Vermögen beſtimmt wurde.

Im Jahre 1624 wurde die nämliche vor zwölf Jahren bewilligte Anlage wiederum auf andere zwölf Jahre erſtrekt; doch daß vom Hundert Gulden Vermögen Ein Gulden ſtatt der damals bezahlten drey Orte entrichtet, und die Geiſtlichkeit, die mit ihren Beyzahlungen ſo ſehr zurükbliebe, mit Ernſte dazu angehalten werden ſollte; zu welchem Ende ſie nicht allein ihre beſitzenden Güter verſteuern, ſondern von ihren Beneficien zehen vom Hunderte an den geiſtlichen Fiſkal abreichen ſollten. *)

Das Jahr 1630 machte Werbungen nöthig; es wurde daher nebſt der ſchon beſtehenden Anlage im Jahre 1631 eine freywillige Beyſteuer von Seite der Prälaten, und zugleich vom ganzen Lande eine halbjährige beſondere Steuer zu zahlen verwilligt.

Die Ritterſchaft, nicht damit begnügt, daß ſie ſelbſt nichts mehr zum gemeinen Mitleiden beytrug,

fieng

*) Urſprung der noch itzt beſtehenden Fiſkalatsrechnung.

fieng nun gar an, bürgerliche Häuser und Schenkstätte an sich zu kaufen; damit förmliche Gewerbe zu treiben, und dadurch nebst dem Abgang ihrer Beyträge auch den Beytrag der Bürger und Unterthanen noch mehr zu schwächen.

Dieses erregte von Seiten der Stände im Jahre 1637 die bittersten Beschwerden, die aber der im Jahre 1631 ergangenen Verordnung, daß alle Häuser derer, die nicht Bürger sind, verkauft werden sollten, ungeachtet, dennoch damals zu heben platterdings unmöglich, und nur erst späteren Zeiten *) Hilfe dagegen zu schaffen vorbehalten war.

Da in dem Jahre 1637 die zwölf bewilligten Steuerjahre wieder verlaufen, und dazu noch im Jahre 1638 Römermonate für den Kaiser zu zahlen waren; so machten die Stände sich für das Land weiter anheischig,

*) Eine Verordnung vom Jahre 1685 untersagte zwar allen Güterverkauf an Obergenossen; allein es war ohne Folge. Nur erst eine den 5ten Okt. 1777 ergangene Verordnung that ihre Wirkung, da darinnen ernstlich untersagt wurde, irgend ein bürgerliches Haus an einen Obergenossen zu verkaufen, ohne daß er einen Portator bürgerlichen Standes stelle, an welchen man sich der herrschaftlichen Abgaben wegen ohne weitläuftige Umwege halten könne.

1) drey Gulden vom Hunderte nebst einem Gulden Rauch auf ein Jahr zu bezahlen:

2) an Umgeld, nebst dem gewöhnlichen, noch besonders von jedem Eimer Wein oder Bier in der Stadt ein Ort, auf dem Lande aber vom Weine einen halben Gulden zwey Pfennige, und vom Biere ein Ort und einen Pfennig erheben zu lassen.

Die Schwedischen Unruhen erforderten in den damaligen Zeiten eine besondere Aufmerksamkeit. Man suchte seine Festungen zu versichern und das Land in einen guten Vertheidigungsstand zu setzen.

Die Nothwendigkeit dieser Fürsorge ward allgemein anerkannt; und die für den Kaiser bewilligten Römermonate waren den Landständen eben so wenig verborgen. Es wurde zu diesem Ende im Jahre 1641 ein besonderer Ausschlag gemacht; vermöge welchen alle Monate fünf und zwanzig hundert Reichsthaler, und von jedem gebauten Schoke Getreides ein Viertel zur Bestreitung gedachter Bedürfnisse zu erheben angewiesen wurden.

Bey allen diesen von Zeit zu Zeit bewilligten Steuern und Beyträgen wollte sich doch wegen den damaligen zu verwikelten Umständen die Schulden nicht so mindern, daß die Zudringlichkeit der Gläubiger

er

er nicht immer schreiender geworden wäre. Der Fürst fand daher dringend nothwendig, seine Landstände wieder zusammenzurufen, und Rettungsmittel zu suchen.

Diese erschienen zwar im Jahre 1652; doch nicht mit dem guten Willen, den man vorher meistens an ihnen wahrgenommen hatte. Die ausserordentlichen Drangsalen, die die Stadt Bamberg und das ganze Land durch die Schweden, denen sich auch eigene bambergische Edelleute beygesellet hatten, in den damaligen Zeiten zu ertragen hatte, mögen hiebey wohl die meiste Ursache gewesen seyn.

Inzwischen, da die Stände den ungewöhnlich großen, ihnen vorgelegten Schuldenstand zwar nicht miskannten, aber einen großen Theil des Uebels, daß solche so angehäufet worden seyen, auf den zu großen Aufwand des Hofes legten, wurde die Geschäftspflege bey diesem Landtage äusserst stürmisch; welche dadurch noch mehr in Gährung geriethe, weil der Fürst das Recht behauptete, Steuern zum Bedürfnisse des Staats eigenbeliebig auflegen zu können, die Stände aber, daß er solches könne, ein für allemal mit dem größten Nachdruke widersprachen. Endlich wurde doch, um nicht geschehen zu lassen, daß ganze verpfändete Aemter

er den andringenden Gläubigern an Zahlungsstatt überlassen würden, gemeinsam beschlossen,

1) daß sechzig tausend Gulden jährlich auf vier nachfolgende Jahre erhoben und bezahlt werden sollten:

2) daß diese Summe blos zum Schuldenabtrag gewidmet, auch das Charitativsubsidium der Geistlichkeit dazu verwendet,

3) dem Fürsten blos auf vier Jahre das Umgeld überlassen: und

4) die Einnahme ganz und alleine von den Landschaftseinnehmern, mit Zuziehung eines fürstlichen Deputirten, besorgt, und alle Jahre strenge Rechnung abgelegt werden sollte.

Und um alle mögliche Behutsamkeit wegen der Einnahme sowohl als Ausgabe zu gebrauchen, so wurde weiter geordnet,

5) daß jeder der vier Einnehmer, nämlich der Fürstliche, der Domkapitlische, der Prälatische (Abbt zu Michelsberg) und der der übrigen Landschaft (ein Mitglied des Stadtraths dahier) nicht dem Fürsten allein, sondern auch der Landschaft Pflichten leisten, und jeder einen besondern Schlüssel zur Kasse mit der Obliegenheit haben sollte, in jeder Woche dreymal zusammen zu kommen, um Einnahme und Ausgabe zu

besorg-

besorgen, oder auch die in der Erhebung der Anlage sich ergebenden Anstände zu überlegen und zu beyseitigen. Auch sollte

6) einem Ausschusse der Städte auf dem Lande unbenommen seyn, alle Vierteljahre Deputirte nach Bamberg zu schiken, um wahrzunehmen, ob alle verabredete Vorschriften befolgt, in der Erhebung Gleichheit gehalten, und die Gelder zum vorgestekten Ziele verwendet würden.

Um diese Gleichheit zu halten ward weiter geordnet,

7) daß alle Güter im ganzen Bistume, sie gehören, wem sie wollten, genau verzeichnet, und von jedem Hundertguldenwerthe zwölf Batzen, nebst dem Rauchgelde, nämlich ein Gulden von 50=100 Fl. Werth; ein halber Gulden von 25=50 Fl. Werth; und $\frac{1}{4}$ Fl. bis 25 Fl. Werth bezahlt, auch eine Handwerks und Gewerbsteuer angelegt werden sollte.

Hiebey wurde, um allen Einhängungen vorzubeugen, mit festgesetzt, daß

8) dem Fürsten die Unterhaltung der Miliz und der Festungsgebäude, auch die Bezahlung der Reichswegen nöthigen Gesandschaften abgenommen, und auf diese Landschaftskasse überwiesen seyn solle.

Ueber

Ueber dieſe gemeinſame Verabredung wurde im Jahre 1654, weil die Güterbeſchreibung ſich erſt in dieſem Jahre vollſtändig machte, eine vierfache Urkund gefertigt, und von dem Fürſten, dem Domkapitel, dem Prälate von Michelsberg und dem Stadtrathe dahier geſiegelt, und jedem Theile ausgeantwortet.

Der Fürſt **Philipp Valentin** aus dem Geſchlechte der **Voit von Rienek** fand nicht für gut, die Stände mehr zuſammen zu berufen. Er erhob die verwilligte Steuer, ohngeachtet die dazu beſtimmten vier Jahre ſchon verfloſſen waren. Er kannte indeſſen die feſte Sprache, welche die Landſtände bey dem letzten Landtage geführt hatten, nur gar zu wohl, um nicht mit Behutſamkeit zu Werke zu gehen. Er ließ deswegen an dieſelbe im Jahre 1658 ein Umlaufſchreiben, worinnen er die Hinderniſſe darſtellte, die ihre Zuſammenberufung itzt noch mit Nutzen nicht thunlich machten; hatte aber zugleich die Vorſicht, die Steuer in der Art ſogleich zu mindern, daß, nebſt dem Rauchgelde, ſtatt der vorhin vom Hunderte bewilligten zwölf Batzen nur zehen bezahlt werden ſollten.

Dieſen Weg gieng dieſer Fürſt bis zu ſeinem im Jahre 1672 erfolgten Ableben.

Deſſen Regierungsnachfolger, Fürſt **Peter Philipp von Dernbach** wollte nun zwar den nämlichen Weg gehen;

gehen; allein das Domkapitel ſetzte ſich ihm ſtandhaft entgegen.

Dies erregte wichtige Mishelligkeiten zwiſchen dem Fürſten und dem Domkapitel; beſonders da der Fürſt viele Truppen auf den Beinen hielte und in Bündniſſe ſich einließ.

Der Fürſt, unter deſſen Regierung, wie ich ſchon auf einer andern Stelle gezeigt habe, die innere Einrichtung der Geſchäfte eine ganz andere Richtung bekam, wandte ſich an den Kaiſer, beſchwerte ſich über ſeine gekränkten Fürſtenrechte, und erwirkte im Jahre 1677 einen kaiſerlichen Befehl, kraft deſſen unter großer Strafe unterſagt wurde, den Fürſten in dem ihm unſtreitig gebührenden Rechte, Bündniſſe zu errichten und **Steuern aufzulegen** auf irgend eine Weiſe zu hindern.

Gedekt durch die kaiſerliche Gewalt fuhr der Fürſt fort, Steuern zu ordnen; die aber doch durch die im Jahre 1652 aufgeſtellten noch immer beſtandenen Einnehmer, welche itzt unter dem Namen: **Obereinnahme** eine förmliche Fürſtliche Stelle wurden, geſöndert von den Kammergefällen, eingenommen und verrechnet wurden.

Das

Das Domkapitel fand für gut, nach dem Ableben dieses Fürstens dessen Regierungsnachfolgern einen Kapitulationspunkt daraus zu machen, ohne Einwilligung des Domkapitels keine Steuer weder aufzulegen noch zu erhöhen. Nach dieser Verabredung geschahe es daher in der Folge, daß der Fürst bey den Domkapitlischen Peremtorialzusammenkünften von Zeit zu Zeit seine Wünsche vortragen ließ, und durch diesen Geschäftsweg die den Umständen nach etwa nöthigen Steuern festgesetzt wurden.

So geschahe es, daß im Jahre 1687 statt der bisher vom Hunderte Vermögens erhobenen zehen Batzen ein Gulden: im Jahre 1699 ein und ein halber Gulden, und im Jahre 1703 wegen der damaligen starken Reichsarmatur zwey Gulden, fünfzig vier Kreuzer zu erheben in Vorschlag kamen.

Im Verfolge der Zeit setzte man und zwar im Jahre 1716 ein allgemeines Sistem fest, nach welchem für immer und allzeit die Steuer erhoben werden soll, und nach dem mehrmalen schon angeführten Rezeß von 1748 ohne Einwilligung des Domkapitels von dem Landesregenten nicht erhöhet werden darf.

Nach diesem noch auf dem heutigen Tage bestehenden Sisteme ist geordnet,

1)

1) daß jedes steuerbare Grundstük nach seinem **reinen Ertrag** eingeschäzt, und von der Taxe alle herrschaftliche **Real-Lasten**, sie bestehen, worinnen sie wollen, nach dem Maasstabe zu vier vom Hunderte abgezogen, hernach zwey Drittheile von dem taxirten Werthe eines Grundstükes (von den Häusern in den Städten drey Viertheile) dem Eigenthümer ganz freygelassen, von jedem Hunderte des übrigen respée Drittheile oder Viertheile aber **drey Gulden zwölf Kreuzer** als Steuer entrichtet werden müssen.

2) Daß, wenn ein Haus nach diesem Maße mit Hundert oder mehr Gulden in dem Belage ist, der Eigenthümer zwey Gulden an Rauch oder Herdgelde, sofern es aber unter Hundert Gulden eingelegt ist, einen Gulden zu zahlen habe.

3) Daß als Beyträge zu den Reparaturen der Festungen statt der sonst gewöhnlichen Hand- und Fuhrfrohn, jeder, der Rauchgeld zahlt, auch zwölf Kreuzer, wenn er aber Anspann hat, vier und zwanzig Kreuzer als **Schanzgeld** entrichten muß.

4) Daß jeder, der ein Gewerb treibt, nach dem Maße des aus der Gattung des Gewerbes entspringenden mehr oder minderen Vortheils, zum Beyspiele der **Kaufmann** nach dem höchsten Anschlage

von dreyhundert Gulden Belage neun Gulden, dreißig sechs Kreuzer, und so herabwärts verhältnismäßig bis von 50 Fl.

Der Handwerker nach dem höchsten Belage zu 250 Fl. bis auf 10 herab-

Der Hintersaß, wenn er Professionist ist, von 100 Fl. Belage bis von 10 Fl. nebst Rauch- und Schanzgelde-

Der Taglöhner nach dem Belage von 5 - 15 Fl. nebst halben Rauch- und Schanzgelde-

die Steuer und zwar durchaus nach dem (ad 1.) bemerkten Anschlage von 3 Fl. 12 Krz. vom Hunderte entrichten muß.

Um diese Steueranlage mehr anschaulich zu machen, muß ich noch bemerken, daß die Grundstüke, vorzüglich aber die Häuser nichts weniger als nach dem dermaligen wahren Werthe in die Taxe genommen, sondern meistens die Anschläge des vorigen Jahrhunderts noch beybehalten worden; so daß B. W. das Haus, welches sehr gern um 4000 Fl. verkauft werden kann, kaum mit 16 - 1800 Fl. in den Anschlag gebracht wird. Nun setze ich den Fall: Ein Kaufmann vom ersten Range besitzt ein Haus nach diesem Anschlage von 1800 Fl. und schenkt nebenbey noch Wein. Das Haus hat die Last, daß es jährlich an Erb- und Beyzinnsen

zinnsen seinem Lehenherrn einen Gulden reichen muß. Wegen diesem Gulden oder Zinnse werden nun sogleich 25 Fl. Reallast als 4 vom Hunderte abgezogen, es bleiben also 1775 Fl. Von dieser Summe gehen dem Hausbesitzer drey Viertheile zu guten, das Viertheil von 431 Fl. aber wird versteuert. Nach dem Maßstabe von 3 Fl. 12 Kzr. vom Hunderte zahlt also

das Haus	13 Fl. 44 Kzr.
die Handlung im höchsten Anschlage	9 — 36 —
das Rauchgeld	2 — — —
das Schanzgeld	— — 12 —
die Weinschenke nach dem gröſten Anschlage	3 — 12 —
in allem	28 Fl. 44 Kzr.

und wenn auch die Handlung in die Hunderttausende gehen sollte.

Frey von Steuer ist niemand, sobald er liegende Güter besitzt; nur ist den wirklichen fürstlichen Räthen zwanzig Gulden Steuerfreiheit gebilligt, die sie auf ihren Häusern oder Grundstüken benutzen können.

Die Geistlichkeit contribuirt wie die Weltlichen von allen Eigenthumsgütern; und zahlt ausserdem von ihren Benefizien nach einem bestimmten Maßstabe ein so genanntes subsidium charitativum, welches durch

den geistlichen Fiskal erhoben und der Steuerkasse eingeliefert wird.

Ausser dieser Steuer zahlt auch der Unterthan, seit der Zeit die Landstraßen chausseemäßig hergestellt werden müssen, einen respée Gulden oder Thaler; welches aber als eine ständige Anlage nicht zu betrachten ist.

Hier kömmt noch zu bemerken, daß diese Steueranlage immer ständig sey, und alle Kreis- oder etwaige Reichsrömermonate damit bestritten werden; ohne daß, wie es in den meisten Reichs- oder Kreislanden üblich ist, die Anlage nach dem Maße erhöhet werde, als sich solche Auslagen erhöhen oder vermehren mögen.

So gar in dem gewiß sehr lästigen siebenjährigen Kriege wurde die Steuer nicht um einen Kreuzer erhöhet, sondern die Steuer- oder Landschaftskasse mußte sich aus eigenen Kräften oder, wo diese nicht hinreichten, durch Geldaufnahmen zu helfen suchen.

§. XV.

Bey diesen im Verhältnisse mit so vielen anderen Reichsunterthanen unmißkennlich sehr gemäßigten Anlagen, und bey dem so reichen Segen des Bod-

ens

ens lebt der Bamberger in einem nicht geringen Wohlstande. Aber eben dieser Wohlstand zeugt nicht selten eine sorglose Genügsamkeit, welche Anstrengung verabscheuet, und Vortheile verlohren gehen lässet, die ganz gerade vor den Augen liegen, und nur gehaschet werden dürfen, um das Glük einzelner Menschen zehenfach zu bauen, und dadurch das Wohl des Ganzen unendlich zu erhöhen.

Ich würde der Wahrheit nicht treu seyn, wenn ich vertheidigen wollte, daß dieses in mehreren Orten der bambergischen Lande der Fall nicht sey; vielmehr muß ich offenherzig gestehen, daß es, wie ich schon einmal bemerkt habe, wirklich eine kluge Anleitung fodere, um den Uuterthan von dem eingewurzelten Wahne zurükzubringen, daß das, was der Vater und Großvater gethan hat, das Beste immer gewesen sey, und eine mehrere Vollkommenheit nicht zulasse.

Die mannichfaltigen Wege, die Bambergs Regenten, besonders in diesem Jahrhunderte einschlugen, erreichten selten das vorgesteckte Ziel. Der geistliche und weltliche Vorsteher, meistens zufrieden, wenn die Abgaben berichtigt und in ihren Bezirken Unordnungen beyseitigt waren, bekümmerten sich sehr wenig

um den übrigen Wohlstand einzelner oder auch ganzer Gemeinden; und so vegetirte der Unterthan, blos durch den auf Herkommen und Erziehung beruhenden Schlendrian getrieben, fort, ohne um sich her eine Quelle zu sehen, die zu seinem Wachsthume ausgiebiger seyn könnte.

Diese Sorglosigkeit wirkte nicht auf den dadurch begränzten Nahrungszustand allein; sie wirkte auch auf den Geist. Rohe, wie die Hände des wühlenden Arbeiters, begnügt er sich, etwas von einer Predigt gehört zu haben, das ihm, wenn es glükt, so lange im Gehirne bleibt, bis die Schenke erreichet ist, um da in froher Laune sich von einem stündigen Zwange zu erhohlen; und man kann dreist annehmen, daß von Hunderttausenden des Landvolkes nicht dreyßig Tausende nur lesen und schreiben konnten.

An Verordnungen und Strafgeboten hiegegen fehlte es nun von Zeit zu Zeit gewiß nicht; aber sie fielen theils auf zu verwildertes Erdreich, theils — ja gröſten theils — wurden sie durch verwahrloste Nachsicht der Vorsteher so bald vergessen als verkündet.

Der dermalige Fürstbischof **Franz Ludwig** ist zu sehr Menschenkenner, um nicht zu wissen, daß es äusserst schwer sey, um allgemein nützliche und in der

Wirk-

Wirkung fortdauernde Verbesserungen zu machen, sich blos auf die stumpfe Denkkraft des erwachsenen Landvolkes zu verlassen; er nahm vielmehr Maasregeln, die den Keim versichern und, wenn auch gleich etwas spätter, die Hoffnung guter Früchte mit aller Gewißheit für die Zukunft versprechen können.

Sein Hauptplan ist

1) bessere Erziehung der Jugend und ihre Anweisung zur Arbeit:
2) Erleichterung der Nahrungsquellen:
3) Sicherstellung des Vermögens der Unterthanen:
4) Aufmerksamkeit auf die Gesundheit derselben.

Jugend Erziehung.

Unstreitbar ist die Aufmerksamkeit auf eine gute Erziehung der zarten Jugend die allererste Pflicht einer Oberlandespolizey; und deswegen gehört die passende Einrichtung der Schulen und die strengste Aufsicht auf dieselben vor allem in ihren Wirkungskreis.

Unsere Vorväter sorgten zwar — es ist nicht zu läugnen — für die Errichtung mehrerer

Schulen sowohl in den Städten als auf dem Lande; allein nebst dem, daß die vielleicht vor einigen Jahrhunderten schon bestimmten Besoldungen der Schullehrer für die angewachsenen Preise der Lebensmittel in unseren Zeiten gar nicht passend sind, und die Volksmenge sehr gestiegen ist, so ließ man alle Sorge für die Einrichtung der Schulen und die Lehrart selbst der blosen Wilkühr der wegen der zu schlechten Belohnung nicht selten noch schlechteren Schullehrern über; die auf dem platten Lande meistens Professionisten oder Bauern mit waren, den Schuldienst als eine Nebensache betrachteten, und sich daher sehr wenig darum bekümmerten, ob Kinder in die Schule giengen oder nicht, wenn nur das, was die Gemeinden zu zahlen schuldig waren, auch wirklich bezahlt wurde.

Bey dieser Lage war es nun nicht möglich, etwas fruchtbares aus den Schulen zu erhalten; besonders da selten Nachsicht gepflogen wurde.

Der verlebte Fürst Adam Friedrich hat zwar im Jahre 1771 mit Nachdruk befohlen, daß auf bessere Einrichtung der Schulen mit Ernste gedacht werden sollte; allein er erlebte

diese

dieſe gewünſchte Beſſerung nicht; vermachte aber nach ſeinem Tode zwanzig Tauſend Gulden, welche, wie die Worte lauten,

> zur beſſeren Einrichtung des Schulweſens in der Stadt und auf dem Lande nach dem Gutfinden eines zeitlichen Herrn Biſchofs und Fürſten zu Bamberg, welchen die Einrichtung, Verwendung und Austheilung der Zinnſen alleinig und lediglich übergebe, ſollen verwendet werden.

Was dieſer Fürſt nicht mehr thuen konnte, das that ſein Nachfolger, der dermalige Fürſt mit angeſtrengtem Eifer.

Vor allem ordnete er im Jahre 1780, daß ohne umſtändlichen Vortrag an ihn weder in der Stadt noch auf dem Lande ein Schullehrer angeſtellt werden ſollte.

Er ließ ſich im Jahre 1781 das Verzeichniß aller Schuldienſte, wer ſie zu beſetzen habe, und wie jeder beſoldet ſey, vorlegen.

Er ſchikte im Jahre 1782 den Normalſchulendirector eigends auf das Land, um den ſchon beſtehenden Schullehrern die allgemein feſtgeſetzt wordene Normallehrart beyzubringen;

und, nachdem von Zeit zu Zeit sich solche Dienststellen erledigten, so seßte er im Jahre 1784 fest, daß kein Candidat zu einem Schulamte je Hoffnung haben könne, der nicht vorher hier in der Stadt Bamberg die Normallehre selbst gelernt habe; zu welchem Ende bey jeder Diensterledigung jeder Candidat strenge geprüft und nur der, welcher als der Fähigste befunden wird, zu dem erledigten Amte zugelassen werden sollte.

Um aber auch hier jenen Erleichterung zu verschaffen, die zwar alle erforderliche Anlagen zu einem solchen Lehramte, aber nicht immer die Vermögenskräfte haben, aus ihren Mitteln während der Zeit des Unterrichts sich den Unterhalt zu verschaffen, so errichtete er im Jahre 1790 ein Schulmeisterseminarium, in welchem beständig und auf alle Fälle fünf bis zehen Candidaten in Kost, Wohnung, Holß und Lichte unentgeltlich, so lange ihr Aufenthalt in der Stadt dauert, erhalten und unterrichtet werden.

Da sich aus dem eingeschikten Verzeichnisse der Schullehrer im ganßen Lande nur zu deutlich gezeigt hatte, daß viel zu wenig Schulen bestünden; und eben deswegen die von dem

Schul-

Schulorte zu weit entfernten Kinder anderer Gemeinden ſparſam oder unordentlich erſchienen; ſo wurden an mehreren Orten neue Schulen errichtet, Schulhäuſer erbauet und Lehrer angeſtellt, um allen Vorwand zu benehmen, der von dieſer Seite her nur zu oft zum Dekmantel der Nachläſſigkeit der Schullehrer ſelbſt, der Eltern und der Kinder dienen mußte.

Und um nicht bey allen dieſen ſchönen Anordnungen dennoch die alten Fehler entſtehen zu laſſen, wurde im Jahre 1782 allen Pfarrern und Kaplänen mit voller Strenge zur Pflicht gemacht, wochentlich wenigſtens zwey bis dreymalen die Schulen zu beſuchen, und im Falle ſich vorfindende Nachläſſigkeit in Beſuchung der Schulen durch gütliges Ermahnen nicht heben laſſen ſollte, auf der Stelle die weltliche Gerichtsbarkeit aufzufoderen, die laut Verordnung vom Jahre 1785 unter Straffe der empfindlichſten Ahndung, Eltern und Kinder zu Einhaltung der Gebühr zu zwingen, nicht einen Augenblik verzögeren ſolle.

Hiebey ließ es dieſer Fürſt noch nicht bewenden. Bisher wurden die Schulen auf dem

Lande

Lande nur meiſtens des Winters über beſucht. Schulmeiſter und Kinder beſchäftigten ſich während der Sommerszeit mit Arbeiten auf dem Felde oder ſonſten. Da Schnee und ſehr rauhe Witterung zur Winterszeit oft mit Grunde die Entſchuldigung wegen nicht beſuchter Schule, beſonders in unſeren Berggegenden abgeben mußten, auf dieſe Weiſe aber faſt das gantze Jahr hindurch wenig Nutzen geſchöpft wurde; ſo ward befohlen, die Kinder in der Sommerzeit ſo wohl, wie in jener des Winters ohne Nachſicht zur Schule zu ſchiken, und nichts als Krankheit zur Entſchuldigung anzunehmen.

Wie euſſerſt ſtreng dieſer Fürſt ſich dieſen Gegenſtand an das Herz lege, zeigt das unter der Ziffer 22 hier beyliegende merkwürdige Umlaufſchreiben vom 30. Aug. 1790; durch welches er bis auf den tiefſten Grund zu kommen ſuchet, ob etwa ſeinen Anſtalten noch etwas mangeln könnte.

Auch dem Mißſtande, daß Kinder beiderley Geſchlechtes in eine und die nämliche Schule giengen, wurde abgeholfen; da in den Städten in der Normallehre wohl unterrichtete Schul-

lehr-

lehrerinnen bereits aufgestellt und mehrere Jahre schon gesönderte Mädchenschulen eröffnet, auch daß solches auf dem Lande geschehe, mehrere Anstalten bereits getroffen worden sind.

Diese Veranstaltung war, nebst dem damit verbundenen Wohlstande, auch deswegen nöthig, weil nun auch Befehle gegeben worden sind, zu begutachten, wie die Einrichtung zu machen, daß in den Schulen nebst Lesen, Schreiben und Rechnen auch andere den verschiedenen Klassen der Kinder angemessene Handarbeiten gelehrt werden sollten, um Kinder von Jugend auf zu Arbeiten zu gewöhnen, die ihrem zukünftigen vermuthlichen Stande angemessen und bey beiden Geschlechten nicht gleich seyn können.

Die Erfahrung lehrte bisher nur zu sehr, daß Kinder, wenn sie aus den Schulen entlassen wurden, in Folge der Zeit, entweder wenn sie in Handwerkslehre traten oder ihren Eltern in häuslichen Geschäften an die Hand giengen, das Wenige, was sie aus der Schule mitbrachten, sehr leicht wieder vergaßen. Um auch hier vorzubeugen wurde im Jahre 1785 streng gebot-

Lehrjungen. en, daß während der Lehrzeit eines Jungens der Meister denselben bey unausbleiblicher Straffe anhalten soll, die Christenlehre fleissig zu besuchen; das Zunftrichteramt aber auf keine Weise geschehen lassen soll, einen solchen Jungen freysprechen zu lassen, ehe und bevor Zeugnisse vorhanden sind, daß er in dem Christenthume und im Lesen und Schreiben wohl unterrichtet sey. Für die übrigen ledigen so wohl Weibs als Mannspersonen wurde die schon lang bestandene, aber ebenfalls manchfaltig vernachlässigte Verordnung daß sie den Christenlehren und Predigten unausgesezt beywohnen sollen, mit dem größten Nachdruke eingeschärffet; um das, was in den Kinderjahren gepflanzet worden ist, nicht so leicht wieder verwilderen zu lassen.

Noch ein anderer Umstand erregte die Aufmerksamkeit des dermaligen Regentens.

Bey der Einrichtung des Armenwesens in der Residenzstadt Bamberg, woran mit einer ungewöhnlichen Anstrengung seit einigen Jahren gearbeitet wird, hat sich die Entdekung gemacht, daß Kinder so wohl als ledige Weibspersonen theils in Faulenzerey theils auf anderen noch unzulässig-

zulässigeren Wegen ihr Leben hinschlendern, und dem Publikum auf manchfaltige Weise zur Last wurden.

Um beide Gattungen zur Arbeit zu bringen hat zwar schon der verlebte Fürst Adam Friedrich im Jahre 1760 eine Verordnung ergehen lassen, daß streunende Kinder und dienstlose Weibspersonen aufgehoben und in das Zucht und Arbeitshaus gebracht werden sollten; um dem Betteln und dem Müssiggange mit Ernste zu steuern.

So nachdrüklich diese Verordnung war, so entsprach dennoch die Folge ihrer Absicht nicht; weil das Zucht und Arbeitshaus dahier in gewisser Art vermischt ist, also für jene, die dahin gebracht wurden, eine Gattung Entehrung und eine Gleichhaltung mit den daselbst innsitzenden Verbrechern wenigstens in dem Wahne des Volkes entstehen konnte.

Polizey oder Arbeitshaus.

Um also den Zwek zu erreichen, und doch den nicht gantz ungegründenden Besorgnissen auszuweichen, hat der dermalige Fürst entschlossen, ein allgemeines Polizeyhaus zu errichten, worinnen

innen jeder, der Arbeit sucht, Arbeit finden wird, und jene, die aus Hang zum Müssiggange nicht arbeiten wollen, mit Gewalt zur Arbeit angehalten werden sollen.

§. XVI.

Erleichterung der Nahrungsquellen.

Wie sehr die Moralität so wohl als der Wohlstand der Bürger und Unterthanen durch diese Wege erhöhet werden müsse, dies sieht jeder Vernünftige ein; und die auf des dermaligen Fürstens wegen dem Armenwesen gestellte Preisfragen eingekommenen und 1789 zum Druke beförderten Beantwortungen des Herrn Rechtspractikanten Franz **Burkard** und des Herrn Landgerichtsassessors und Richters Peter **Ziegler** zu Vielsek entwikeln die sämmtlichen so wohl allgemeinen, als in Rükſicht auf das Fürstenthum Bamberg besonderen Gründe auf eine schätzbare Weise

Allein viele arbeitende Hände erfoderen auch vielen Arbeitsstoff; und für die Arbeit eine Belohnung, bey der auch jeder nach seinem Verhältnisse frohe seyn kann. Hiezu ist aber das

bloſſe Beſtreben des Bürgers und Unterthans bey weitem nicht hinreichend. Viele Gegenſtände liegen aus ſeiner Zwangkraft; und nur eine geſunde Oberlandespolizey kann da mit Nutzen einwirken.

Dieſe Landespolizey hat daher zur Pflicht, den Unterthan durch paſſende Mittel zur Kenntnis ſeines beſſern Wohles zu bringen; die Hinderniſſe zu beyſeitigen, die hie und da ſich dem beſſern Gedeihen im Wege legen; auch manchmal durch eigene Aufopferungen und Verſuche den Nutzen und die Gründlichkeit ihrer Plane und Verordnungen zu bewähren; allzeit aber nachdrüklichſt dafür zu ſorgen, daß nie der Verdacht irgend eines verdekten Kammeralnuzens, der bey öffentlichen Anſtalten immer der letzte ſeyn muß, Wurzel faſſen könne.

Wir haben ſchätzbare Verordnungen, die dem guten Herzen und dem beſten Willen älterer und neuerer Regenten Bambergs unendliche Ehre machen; aber die öfteren Wiederhohlungen derſelben beweiſen, daß auf deren Beobachtung wenig geſehen worden ſey.

Es ist gewiß einer der wichtigsten Fehler in einem Staate, wenn Landesproducte, die zu den ersten Bedürfnissen gehören, rohe ausgeführt und in der Folge von Fremden bearbeitet wieder dahin eingeführt werden. Dieses ist im Bambergischen wirklich der Fall mit **rohen Häuten, Rauchwerke, und Schafwolle.**

Wolleausfuhr.

Schon vor mehreren Jahrhunderten ergiengen deshalb Verordnungen auf Verordnungen. Wegen der **Wolleausfuhr** haben wir schon in den Jahren 1566, 1567, 1585, 1603, 1604, 1689 die nachdrüklichsten Verbote. Ohngeachtet derselben gieng die Ausfuhr fort, obgleich im Jahre 1774 ein Aufschlag *) neuerlich darauf gelegt wurde. Der dermalige Fürst, überzeugt, wie viele Tausend Hände mit der Wollenspinnerey genährt werden können, befahl nicht allein, streng gegen die Ausfuhr zu wachen, sondern verbot im Jahre 1780, 1781 und 1787 alle Einfuhr gewalkter oder gestrikter Strümpfe und anderer dergleichen Arbeiten, auser

der

*) Der Nutzen solcher Accisse ist zwar für die Hofkammer gut, die Ausfuhr selbst aber bleibt dem Lande immer schädlich.

der Messezeit; und richtete eine Spinnfabrike ein, wodurch nicht allein vielen Menschen Brod verschafft, sondern auch den Tuchmachern und übrigen Wollenwebern in die Hand gearbeitet wird.

Wie es mit der Wolle gieng, eben so gieng es mit der Ausfuhr **roher Häute.** Roher Häute.

Schon in den Jahren 1565, 1577, 1584, 1587, 1600, 1605, 1611 wurden hiegegen Verordnungen gemacht; ja auf den Landtägen von 1645 und 1652 wurde sogar der Antrag darauf gemacht, daß man alle Juden aus dem Lande wegschaffen sollte, weil sie nebst dem ausserordentlichen Wucher den Unterthan durch solche Ausfuhren zu Grunde richteten; und in Beiden dieser Jahre ergiengen deshalb wiederhohlte Verordnungen. Sie wurden aber so wenig als die Vorhergehenden eingehalten, so daß so gar die Häute auf dem noch lebenden Viehe von den Juden gekauft wurden.

Es ergiengen zwar hiegegen in den Jahren 1696 und 1697 neuere geschärfte Anordnungen; allein die im Jahre 1735, 1749 und 1753 neuerlich wiederhohlte und im Jahre 1775 noch

mehr geschärfften Verbote beweisen, daß der Unterschleiffe noch kein Ende sey.

Der dermalige Fürst, um den Roth und Weisgerberprofessionisten mehrern Muth und einige Aufmunterung zu machen, hat nicht allein, unter Bezug auf die schon bestehenden Verordnungen wegen der Ausfuhr der rohen Häute, befohlen, daß kein Meister dieser Zünfte, weil es Kommerzialhandwerke seyen, auf einem Dorfe mehr angestellt werden, sondern daß auch der Schusterzunft, ferner mit Leder zu handeln untersagt seyn, und der Bedacht dahin genommen werden soll, die Einführung des fremden Leders möglichst zu beyseitigen.

Hasenbälge und sonstiges Rauchwerk.

Da auch die Hasenbälge zu vielen Tausenden das Jahr hindurch aus unserm so Jagdreichen Lande zu unseren Nachbarn giengen, die alsdenn ihre daraus gefertigte Hüte uns zu theueren Preisen wieder brachten; so wurde auch diese Ausfuhr durch ein Verbot vom Jahre 1764 mit der Wirkung untersagt, daß wir, besonders seit zehen Jahre her einen grossen Theil unserer Hüte als eigene gute Fabrikate tragen, unsere Kürschner aber durch ihre Fabrikate besseren Ver-

dienst

dienſt haben und manches Stük Geld von dem Auslande hereinbringen können.

Einer der erſten theils politiſchen, theils Finanzfehler iſt es, wenn in einem Lande viele Domänengüter ſind, die auf Rechnung des Regenten entweder ſelbſt gebauet, oder im Pachte hingelaſſen werden. Beym erſten Falle fehlt es ſelten an privat Intereſſe, und im zweiten iſt und bleibt der Pachtende bloſer Miethling, der gepachtet hat, um ſich und die Seinigen zu nähren, ohne je, wie ein Eigenthümer, für die Vortheile der Subſtanz zu ſorgen. Vererbung der Domänengüter.

Schon im Jahre 1624, da der Fürſt ſeinen verſammelten Landſtänden den groſſen Schuldenlaſt, womit ſeine Domänen beſchwert ſeyen, vorlegte, machte dieſe die Bemerkung, daß der Regent ſeine in Pacht gegebene Güter vererben ſollte, weil die koſtbare Unterhaltung der Gebäude einen wichtigen Theil der Pachtgelder verſchlinge; der erſparet werden könnte, wenn die Güter durch Verkauf an Eigenthümer übergeben würden.

Der itzige Fürſt zu Bamberg, nicht allein von dieſen Wahrheiten überzeugt, ſondern noch

von dem Grundsaße durchdrungen, daß nie der Regent selbst Güter haben soll, durch welche so sehr viele gute und ständige Unterthanen für das Land gewonnen werden können; ja der es der Fürstlichen Würde unanständig hält, mit den übrigen Bürgern und Unterthanen gleiche und manchmal zu den ersten Bedürfnissen gehörige Gewerbe zu treiben, hat daher kurz nach seinem Regierungsantritte die ununterbrochene Sorge getragen, zum Besten des Staates Höfe, Weyher, Weinberge, Schäfereien, Bierhäuser ꝛc. durch Vererbungen an Bürger und Unterthanen zu übergeben, und aller der Hindernisse, die sich mächtig entgegen stellten, ungeachtet, seine Plane mit wahrer Fürstlichen Standhaftigkeit großen Theils schon durchgesetzt.

Beamten keine Güter.

Beynahe die nämlichen Verhältnisse hat es mit dem Besitze der Güter von Seite der Beamten, die sie sich in dem Bezirke ihrer Aemter entweder eigenthümlich verschaffen oder auch nur in Pacht nehmen.

Die Unterschleiffe und Ungerechtigkeiten, die sich bey dem Ankaufen ergeben können, und die Plagen der Unterthanen durch Frohnen und

ande-

andere Wege bey gepachteten Gütern können zu leicht vermuthet werden, als daß hiebey nicht die größte Aufmerksamkeit der Regenten ins Mittel treten müsse; wenn auch der Schaden in Anschag nicht genommen werden wollte, der dem Lande wieder dadurch zugehet, daß durch den Beamten, der im Fürstenthume Bamberg im Durchschnitte ohnehin zimlich gut bezahlet ist, mehreren Unterthanen so viele Nahrungswege entzogen werden.

Bereits im Jahre 1592 war dieses eine Beschwerde der versammelten Landstände; die im Jahre 1652 noch mehr Gewicht bekam, da die damaligen Beamten meistentheils Adelige waren, die ihrer Exemtionen wegen, wie ich an einem andern Orte schon gezeigt habe, nicht allein für sich nichts bezahlten, sondern auch durch Kauf, Tausch oder Pacht noch Güter an sich riessen, förmlige Gewerbe trieben, und dadurch den Unterthanen die Nahrung theils entzogen, theils schwächten.

So wie im Jahre 1592 eine Verordnung dagegen erlassen wurde, so geschahe es auch im Jahre 1654, und in der Folge in den Jahren

1680, und 1685; in welchen unter den strengsten Straffen den Beamten geboten wurde, in ihren Amtsbezirken weder Güter in Pacht zu nehmen, weder Gewerbe zu treiben, noch weniger aber solche an sich zu kauffen, zugleich aber im Allgemeinen festgesetzt, daß kein Bauerngut jemals an einen Obergenossen käuflich überlassen werden sollte.

Da diese Verordnungen, wie manche andere, ausser Acht kamen, so wurde im Jahre 1760 allen Beamten unter Cassationsstraffe geboten, anzuzeigen, ob und welche Grundstüke etwa einer oder der andere angekauft hatte; und im Jahre 1783 wurde das Verbot in Gemäßheit aller vorhergehenden Verordnungen diesfalls wiederhohlt; theils um allen Verdacht bey Seite zu schaffen, theils aber um dem Unterthan die Wege des Verdienstes auf keine Weise abzugraben.

Schutzertheilungen.

So wichtig diese Anordnungen zum Wohle und bessern Gedeihen der Unterthanen sind, eben so wichtig sind die Betrachtungen über die zu häuffige Schutzertheilungen auf dem Lande sowohl als in den Städten.

So

So gewiß eine Klasse Menschen seyn muß, die blos als Dienstleute oder Taglöhner dem Hof oder Güterbesitzer an der Hand arbeitet; so schädlich wird diese Klasse, wenn sie übersetzt und nicht blos nach dem Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Amtes geordnet ist. Betteln, Streunen, Stehlen und was immer noch Wirkungen des Mangels oder der Noth sind, ist hievon die natürlichste Folge.

Diesem Unheile vorzubeugen verordnete der dermalige Fürst im Jahre 1780 und 1784, daß bey Schutzertheilungen für Einheimische mit der eussersten Behutsamkeit zu Werke gegangen, in Rükſicht auf Frembde aber deren Vermögen genau untersucht und nie ohne vorherige Genehmhaltung der Regierung ein Schutz ertheilt werden sollte; wie er denn in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze mittelst mehrerer Entschliessungen von 1781 und 1782 befohlen hat, daß Tropfhäuser zu bauen nie gestattet werden soll, es sey denn die Gemeinde vorher darüber gefragt, und ihre Einwilligung dazu eingetreten, weil diese besser als jeder anderer die Vortheile und Nachtheile kennt, die ihr daraus erwachsen können. Tropfhäuser.

Was hier für das ganze Land gilt, daß tritt mit noch mehrerer Vorsicht bey der Residenzstadt Bamberg ein.

Die vorgenommene Conscription der Armen hat nur zu deutlich gezeigt, daß eine Menge Menschen entweder gantz ohne gehabten Schutz mehrere Jahre schon sich da aufhielten, oder wenigstens daß bey Ertheilung des Schutzes mit einer unverzeihlichen Lauigkeit zu Werke gegangen worden sey.

Diesem dem Gemeinenwesen so schädlichen Mangel zu beyseitigen verordnete der Fürst im Jahre 1784 so wohl an den Stadtmagistrat in Rüksicht des Stadtgerichts, als auch an seine Hofkammer wegen den ehemaligen Immunitätenbezirken, und zwar den Erstern, daß er verantwortlich darüber seyn sollte, wenn er bey Ertheilung eines Schutzes die gehörige und schon verordnungsmässige Vorsicht ausser Acht lassen würde; der letzten aber, daß sie über jedes Schutzgesuch in die gedachten Bezirke nach gepflogener Untersuchung erst berichten und seine Genehmigung abwarten sollte.

Noch bestehet in Bamberg eine andere Gewohnheit, die der Stadt, wenigstens einem wichtigen Theile der Bürger schädlich seyn kann, wenn nicht mit gehöriger Umsicht dabey zu Werke gegangen wird; und diese Gewohnheit trift das so genannte **große Bürgerrecht.** Großes Bürgerrecht.

Im Jahre 1652 machten die Landstände die Anmerkung, daß der Bürger im Handel und Wandel wenig Gedeihen haben könne, weil erstlich gegen eine sehr kleine jährliche Abgabe jedem der Handel erlaubt sey; wodurch die Zahl der Handelnden sich zum Schaden des Verdienstes zu sehr mehre; und zweitens, weil durch die Italiener, Savoyarden und Tyroler durch das ganze Land Handel getrieben, und den Einheimischen die Nahrung geschmählert werde.

Durch diese doppelte Beschwerde veranlaßt, wurde im Jahre 1654 eine Verordnung verkündet, mittelst welcher in Ertheilung des Bürgerrechtes, **wenn kraft desselben Handel getrieben werden wollte,** mehr Aufmerksamkeit und Strenge empfohlen, in Rükſicht fremder Handelsleute aber geboten wurde, daß, ausser den Tyrolern, die blos mit Zitronen, Feigen ꝛc. handelten, aller übrige Handel der Fremden, Hausierer.

wenn

wenn sie sich nicht als Bürger im Lande niederlassen, ausser den gefreiten Märkten eingestellt und von dem Oberschuldheißen und anderen Vorstehern der Städte genaue Sicht darüber getragen werden solle.

Diese Verordnung verursachte nun einen Unterschied zwischen Bürgerrecht und Bürgerrecht. Der mit dem Handel sich abgeben wollte, mußte bey seiner Aufnahme zum Bürger es bestimmt anzeigen, und für das hiebey überkommene große Bürgerrecht eine ungleich größere Taxe *) bezahlen als ein anderer, der sich der Handlung nicht widmete.

Daß diese Anordnung seine Wirkung in den vergangenen Zeiten gehabt haben möge, beweiset sich daraus, daß vor sechzig Jahren noch, ausser kleineren Krämern, kaum ein bedeutendes Handelshaus dahier war, und vor vier-

*) Das kleine Bürgerrecht zahlt 12 1/2 Fl., das große aber 25 Fl. für jedes Individuum; so daß, wenn ein Bürger eine Person heyrathet, die das Bürgerrecht noch nicht hat, das ist, nicht Bürgerstochter ist, auch für sie eben so viel bezahlt werden muß. Sind es Fremde, die sich als Bürger niederlassen, und schon Kinder haben, so muß auch das nämliche für jedes Kind bezahlt werden.

vierzig Jahren noch beynahe der meiste Handel in der dahiesigen Juden Hände stand.

Seit etwa fünf und zwanzig Jahren aber häufet sich die handelnde Klasse so sehr, daß kaum eine gangbare Straße ist, welche nicht mit Kaufläden überfüllet ist.

Nun hat aber dieses große Bürgerrecht die Vorzüge, daß der, welcher es hat, mit allen Gattungen Waaren, die nicht ausdrüklich zu einer geschlossenen Innung gehören, oder, wie B. W. Buchhandlung ꝛc. besondere Privilegien erfoderen, Handel treiben darf; so daß Ellenhandel, Spezereyhandel, Spedithandel, Wechsel, Weinschenke ꝛc. alles vermischt untereinander von Einem und dem Nämlichen getrieben werden kann.

Der dermalige Fürst fand in dieser Einrichtung einen gewissen Misstand, der theils den verschiedenen Klassen der Handelnden nachtheilig, theils auch wegen der Polizeyaufsicht nicht wohl beyzubehalten seyn möchte. Er verlangte daher im Jahre 1789 von dem Stadtmagistrate in der Sache überhaupt, vorzüglich aber über den Punkt: Welche Vermögenssumme nöthig sey,

um jemanden das groſse Bürgerrecht zum Handel zu ertheilen? gutachtlichen Bericht, und verordnete, daß bis dahin in der Hauptſache nähere Verfügung getroffen werden könne, niemanden ſolches gegeben werden ſoll, ehe und bevor der ganze Handelsſtand darüber gehört ſeyn würde.

Auch über den zweyten Punkt, nämlich wegen dem Handel der fremden Hauſierer erſtrekte dieſer Fürſt ſeine Aufmerkſamkeit.

Die ſchon berührte Verordnung vom Jahre 1654 wurde in den Jahren 1692 und 1693 wiederhohlt, und in dem Jahre 1765 auch auf Riemer und Strikerarbeiten ausgedähnt.

Ohngeachtet niemand irgend eine Handelswaare in der Stadt, ohne einem Erlaubniszettul *) von dem Oberſchuldheiße oder Vicedome zu haben, abſetzen darf; ſo iſt doch beynahe keine Woche, wo man nicht mehrere dergleichen Fremde mit allerley Gattungen Waaren in der Stadt vom Hauſe zu Hauſe herumlaufen ſiehet; der Menge der franzöſiſchen theils ſo genannter Muſterreuter, theils Handelsleute gar nicht zu gedenken,

*) Hiefür wird dem Vicedome allzeit etwas unter dem Namen: Hauſiergeld bezahlt.

denken, die sich immer vorfinden, uns tüchtig schnellen, und doch, wie z. B. die Straßburger, ihre Waare aus der nämlichen Quelle wie unsere eigene Handelsleute beziehen.

Der so zahlreiche Handelsstand beschwerte sich deswegen bey dem Regenten; und dieser verlangte von seiner Landesregierung standhaftes Gutachten, wie auf der einen Seite diese Beschwerde gehoben, auf der anderen aber der allenfälsigen Uebersetzung der Preise des innländischen Handelsmanns vorgebeugt werden könnte.

Die guten Folgen, die seiner Zeit für die, so das große Bürgerrecht haben oder nehmen, aus diesen Vorbereitungen entstehen müssen, sind jedem sichtbar. Aber auch die, welche das kleine Bürgerrecht haben, nämlich die Klasse der **Handwerker** haben von Zeit zu Zeit die Sorgfalt der Regenten erregt, und erregen sie dermalen mehr als je. Handwerker.

Bey allen den vielen Tändelschaften, welches die Zünfte in ihren Handwerksordnungen hatten, und mit vielem Beyfalle abgestellt worden ist, bin ich dennoch überzeugt, daß sie unter sich nach Vorschrift ihrer Artikel sowohl im

Sitt-

Sittlichen als in Rükſicht auf Nahrungswege ſich glüklicher machten, als alle Verordnungen, welche Landesregenten denenſelben geben können; und nur in dem Falle, wo ihnen ein Erwerbungsweg angezeigt und der Verdienſt erleichtert wird, ſind ſolche Verordnungen höchſt ſchäzbar.

Dieſes iſt wirklich der Fall in unſeren bambergiſchen Landen.

Keine Zunft kann gedeihen, wenn entweder ihre Zahl überſpannt, oder die Meiſterſchaft ſchlecht beſezt, oder der Verdienſt durch niederträchtige Wege geſchmälert wird.

So weislich die geſchloſſene Zahl der Zünfte durch Reichsverordnungen aufgehoben iſt, weil nicht ſelten die beſten und tauglichſten Handwerksgeſellen auf lange und ungewiſſe Unterkunft zu ihrem und des Publikums Schaden warten mußten; ſo große Vorſicht iſt bey Beſezung der Meiſterſtellen nöthig, um durch ihre Ueberzahl nicht einen mit dem andern zu verderben.

Verordnungen von den Jahren 1722 und 1754 und ganz friſch eingezogene Erkundigungen beweiſen, daß die Beamten und Bürgerrathe

errathe auf dem Lande ohne die mindeſte Anfrage und Prüfung Meiſter auf Meiſter häuften; ja ſogar ohne alle vorgängige Erlaubnis in den Aemtern ihre Profeſſionen treiben ließen.

Der dermalige Fürſt befahl kurz nach ſeinem Regierungsantritte im Jahre 1780, daß auf die Verminderung der Meiſterzahl in den Städten wie auf den Dörfern die genaueſte Sorge getragen werden ſollte; und da er von der Schädlichkeit der Ueberzahl ſich im Jahre 1785 überzeugt zu ſeyn wiederhohlt erklärte, ſo verlangte er, daß ein Verzeichniß aller Meiſter im ganzen Lande gefertigt und ihm, wie er im Jahre 1788 neuerdings befahl, bey jedem Vortrage über ein Meiſterrechtsgeſuch die ſchon beſtehende Meiſterzahl des Ortes, wo der Suplikant ſich anſetzen will, mitbemerkt werde, um ermeſſen zu können, ob dem Geſuche zu willfahren ſey oder nicht; zugleich wurde im nämlichen Jahre 1788 als ſiſtematiſche Regel feſtgeſetzt, daß auf Dörfer nie ein Commerzialhandwerksmeiſter mehr angenommen werden ſoll.

Um aber auch tüchtige Meiſter zu ziehen wurden die nöthigen Maasregeln genommen.

Es bestand dahier eine Gewohnheit, daß man die Werkstätte wie andere Mobilien und Eigenthumsgüter verkaufte, verpfändete, verschenkte, oder als Erbstüke an andere vermachte.

Leicht denkbar kamen durch diese Wege die Meisterrechte ganz willkührig in solche Hände, die eben nicht nöthig hatten, über ihre Fähigkeiten erst Beweise zu liefern; wohl aber war Geld oder Gunst der Wegweiser, zu deren Besitze zu gelangen.

War überdem vielleicht das Interesse eines Meistersohns, oder einer Tochter oder Wittwe mitverflochten, so war die Nachsicht der Handwerksvorsteher bey der Fertigung des vielleicht noch so elend gelungenen Meisterstükes mehr sicher zu erwarten als nur zu vermuthen.

Durch diese Manipulationen ward aber das Publikum gröblich getäuscht, und in gewisser Maase das Land entehrt. Es ergieng daher im Jahre 1753 eine Verordnung, vermöge welcher keine Werkstätte mehr verkauft werden durfte, die nicht ebenfalls käuflich an den Besitzer derselben vorher gekommen war; und auch selbst in diesem Falle wurde geboten, daß ohne

Wissen

Wissen der Landesregierung, und ohne daß das Meisterrechtsdecret erst neuerlich ertheilt seyn würde, keiner als Meister angesehen werden sollte.

Dieser eingeschlagene Weg führte aber nur zum Theile an das vorgestekte Ziel.

Das Wandern der Handwerkspursche fand man von jeher für ein passendes Mittel, sie in ihren Handthierungen fester und geschikter zu machen.

Im Jahre 1694 wurde allen Zünften streng eingebunden, keinen zum Meister anzunehmen, der nicht seine Wanderzeit vollständig zurükgelegt hatte. Nur wurde im Jahre 1696, da diese Anordnung wiederhohlt ward, die dahiesige Gärtnerzunft ausgenommen, weil die wenigsten ihrer in die Fremde gegangener Gesellen mehr zurükkamen; indem die so berühmte bambergische Gärtnerey allenthalben geschäzt, folglich jeder Geselle auf jedem Fleke Teutschlands willkommen war, der sich da oder dort ansiedeln wollte.

Die nachgefolgten Verordnungen von 1708, 1722 und 1744 drangen mit dem nämlichen

Ernſte darauf; und unterſagten den Beamten auf das nachdrüklichſte, die mindeſte Nachſicht hierinnen zu Schulden zu bringen.

Allein die Vorwände und Diſpenſationen wurden ſo häufig, daß, wenn nicht die Zünfte ſelbſt ſehr oft das Geſetz aufrecht erhalten hätten, die Ausnahmen beynahe die Regel verſchlungen haben würden.

Der dermalige Fürſt, der den Grundſatz hält, daß die Wanderjahre nicht zur Befähigung des Wandernden in ſeiner Profeſſion allein, ſondern auch dazu dienen ſollen, daß er, auſſer ſeinen Verwandten und Ortsnachbarn, auch andere Menſchen und ihre Sitten kennen lerne; und daß, wenn er unter fremden Meiſtern ſtehet, er auch gewahr werde, wie er ſeine in der Zukunft unter ihm zu ſtehen kommende Geſellen behandeln ſoll, hat alle Verordnungen ſeiner Regierungsvorfahren in dem Ernſte übertroffen, und im Jahre 1780, 1783 und 1786 geordnet, daß nicht einmal Verheyrathungen, ſondern nur Unmöglichkeitsfälle einer Diſpenſation unterſtellt ſeyn, und wenn B. W. Krankheit vorgeſchützt wird, dieſe von dem Stadt- oder Landphyſikus vorher unterſucht und auch bey

dem

dem Befund der Wahrheit doch der Supplikant angewiesen werden solle, sich dem Referenten persönlich darzustellen, um auch den Schein eines Zweifels nicht übrig zu lassen.

Ausserdem wurde in Rükſicht der in den bambergiſchen Landen ſo zahlreichen Weberzunft noch beſonders im Jahre 1782 geordnet, daß die in den Städten ſich anſetzen wollenden Weber Beweiſe liefern ſollen, daß ſie in der Fremde Barchent, Drillig und Damaſtzeug zu fertigen gelernt haben.

Um aber den Handswerksgeſellen überhaupt noch mehr aufmerkſam zu machen; ſo wurde zwar im Jahre 1780 feſtgeſetzt, daß bey Ertheilung der Meiſterrechte auf Eingebohrne vor Fremden Rükſicht gemacht werden ſoll, doch darf dieſes nur in dem Falle eintreten, wenn gleiche Fähigkeiten vorhanden ſind; im entgegengeſetzten Falle aber ſoll nach dieſer und einer anderen im Jahre 1786 ergangenen Anordnung der fähigere Fremde vor dem Einheimiſchen, und wenn er auch ein Meiſtersſohn wäre, den Vorzug haben. Und da aus ſchlechten Lehrjungen auch ſchlechte Geſellen entſtehen, ſo wurde mittelſt einer anderen Verordnung von 1789

bestimmt, daß kein Dorfmeister, ausser seinen leiblichen oder Stiefsöhnen, einen Lehrjungen halten, sondern Jungens in die Lehre zu nehmen nur den Stadtmeistern, für die allerdings die Vermutung mehrerer Fähigkeiten stehet, gestattet seyn soll.

Augenscheinlich und unverkennbar ist der Vortheil für die sittliche und physische Ausbildung dieser Leute, für die Erhöhung ihres Verdienstes und für die Ehre und den Wohlstand des ganzen Landes.

Aber auch noch andere Vortheile sind denselben zu ihrem bessern Wohle theils schon verschaft, theils vorbereitet.

Pfuschereien. Da die **Pfuschereien** den Handwerksgenossen den bittersten Schaden verursachen, und der vielen vorhandenen Verordnungen unangesehen dennoch die Klagen der Meisterschaft sich häuften; so hat der itzige Regent nicht allein diese Verordnungen streng wiederhohlt, sondern auch in Rükficht auf Soldaten und Herrenbediente, und zwar wegen der ersteren im Jahre 1789 an das Generalkommando den nachdrükkichsten Befehl ertheilt, wegen der lezteren aber

an

an das Obermarschallamt den Auftrag gemacht, sämmtlichen in Hofdiensten stehenden Cavalieren zu erkennen zu geben, wie er höchst misfällig aufnehmen würde, wenn Einer unter Ihnen ferner gestattete, daß seine Bedienten, die Schneider sind, für irgend wen andern als blos für seine Person Arbeit fertigen. *)

Ein anderer der Aufmerksamkeit des Regenten höchstwürdiger Gegenstand sind die übergroßen Gebühren beym Meisterwerden.

Gebühren beym Meisterwerden.

Vom Jahre 1731 bestehet eine Verordnung, kraft welcher niemand ehelich getrauet werden soll, er habe denn zweyhundert Gulden fränkisch an Geld oder Nahrungswerthe. Diese Verordnung wurde im Jahre 1749 mit der Beschränkung wiederhohlt, daß der Nahrungswerth nicht angeschlagen werden, sondern die zweyhundert Gulden richtig vorhanden seyn sollen.

*) Eines der sichersten Mittel würde seyn, bekannt zu machen, daß nie einer Hoffnung haben sollte, Meister zu werden, der, und wenn es auch nur einmal wäre, auf einer fremden Arbeit ertappt würde.

Wer also nach dieser Vorschrift das Vermögen bescheinigt, kann ehelich eingesegnet und Bürger werden.

Im Jahre 1758 ergieng eine andere Verordnung, nach welcher derjenige, der ein Meisterrecht sucht, sich bey seinem Zunftrichteramte melden, der Zunftrichter aber seine Fähigkeit und andere nöthige Bedürfnisse von erster Instanzwegen **genau** untersuchen, und alsdenn seinen **vollständigen** Bericht an das Landespolizeykollegium einsenden soll.

Diese so herrliche Verordnung wurde nichts weniger als befolgt. Der Kandidat lief mit seiner Bittschrift an die Regierung oder auch an den Regenten selbst. Diese verlangten vom Beamten Bericht. Selten kam solcher vollständig, so daß immer nähere Aufklärungen gefordert und also Dekrete und Berichte gehäufet werden mußten.

Die Gebühren für die Supliken, Dekrete, Berichte und für die Handwerksvorsteher, die alle der Kandidat bezahlen mußte, mehrten sich auf die unverantwortlichste Weise; und das endlich erschienene Meisterdekret, nebst den theils

zur

zur Zunftlade theils für die Geschwornen der Zünfte bezahlt werdenden Mahlzeiten und Gebühren erreichten eine Summe, die einen sehr großen Theil des Vermögens verschlangen, also die ganze Absicht vereitelten, welche die Verordnungen von 1731 und 1749 zum Grunde hatten.

Der dermalige Fürst, der auf seinen durch das ganze Land vorgenommenen Pfarrvisitationen diesen Unfug genau kennen lernte, foderte schon im Jahre 1783 über die zu mäßigende Handwerksgebühren von seinem Polizeykollegium Gutachten ab; um aber ganz an die Quelle zu kommen, so wurde im Jahre 1785 durch ein Umlaufschreiben geordnet, daß alle Zünfte in den Städten wie auf den Dörfern, und zwar jede besonders, die Gebühren verzeichnen soll, die, unter welcher Rubrike es auch sey, beym Meisterwerden bisher entrichtet worden seyen, um hierinnen von Oberlandesherrschaftswegen Ziel und Maaß zu setzen.

Ehe ich diesen Gegenstand verlasse, muß ich noch der abgesetzten Feiertage gedenken, die dieser so zahlreichen und nützlichen Klasse der

Handwerker einen gewiß sehr wesentlichen Vortheil bringet.

Ohngeachtet der Reichsverfügungen gegen die so genannten **blauen Montäge** wird es doch schwer zur allgemeinen Uebung kommen, daß solche ganz abgestellt bleiben. Der Handwerkspursch findt, ohne eben diesen Namen zu brauchen, sich dennoch mehrfältig unter hundert Vorwänden bey seiner Arbeit nicht ein, und nur das Benehmen des Meisters mit seinen Gesellen wird über diesen Punkt das Mehr oder Minderschädliche bestimmen oder beyseitigen.

Nicht eben so verhält es sich mit den Feiertägen. Die ausserordentliche Menge in katholischen Staaten hat gewiß auf den Handwerksmann den wesentlichsten und auf den Verdienst des Meisters schädlichsten Erfolg. Der Meister, der das Wochenlohn zahlen und die Kost geben mußte, es mochten Feiertage einfallen oder nicht, empfand sehr bitter den mangelnden Gegenverdienst für seine Person.

Segenvoll war also die Verfügung des verlebten Fürstens **Adam Friedrich**, der im Jahre 1770 viele dieser Feiertage nicht sowohl

ganz aufhob, als vielmehr auf Sonntage verlegte, und durch zwey nachgekommene Anordnungen vom Jahre 1771, worinnen er sehr rügte, daß seine besten Absichten durch Einlispelungen der Ordensgeistlichen, auch zum Theile durch unrichtige Begriffe seiner Klerisey zum Theile vereitelt würden, diese seine Verfügung fester bestättigte.

Da aber allem dem ungeachtet der an das Herkommen so sehr gewöhnte bambergische Unterthan diese obgleich blos für ihn nützliche Verordnung dennoch ausser Acht setzte, so erließ der dermalige Fürst Franz Ludwig im Jahre 1785 zwey weitere Verordnungen, die eine vom 4ten Februar und die andere vom 13ten May, die mir zu schön scheinen, als daß ich sie blos in der Allgemeinheit berühren, und nicht vielmehr unter den Ziffern 23 und 24 nach ihrem ganzen Innhalte anfügen sollte.

Anstalten dieser Art, wie ich sie in diesem ganzen Absatze berührte, müssen nun, wenn sie nicht muthwillig vernachlässiget werden, für die Beförderung der Nahrungswege den wesentlichsten Vorschub geben; und das, was ich noch

über

über verschiedene andere eben so wichtige Gegenstände sagen werde, wird die Wahrheit weiter bestättigen, daß mit Umsicht für das Gedeihen des Unterthans gesorgt werde.

Das vorzüglichste, was mir des Erwähnens werth deucht, ist der Hopfenbau und die Steinkohlen im Hochstifte Bamberg.

Hopfenbau.

Wer die ausserordentliche Menge Biers kennt, das in dem Fürstenthume theils getrunken, theils wegen seiner entschiedenen Stärke und Güte so sehr ins Ausland verführt wird, der wird sich die große Geldmasse denken können, die aus unseren Landen nach Böhmen gieng, um von da aus den dazu nöthigen Hopfen uns zu verschaffen.

Wir kauften den Zentner dieses Hopfens zu 80 = 100 Reichsthalern, ja bey einem allenfalsigen Miswachse um 100 große Thaler. Man würde unseren Voráltern Unrecht thuen, wenn man sagen wollte, sie hätten an den großen Schaden, den das Land dadurch erlitt, nicht gedacht. Aber das bloße Denken steuerte dem Nachtheile nicht. Theils die eingebildete Beschwerlichkeit, gute Hopfenferer zu überkommen, theils die Betracht-

trachtung, daß der Hopfenbau, wiewohl keine beſchwerliche, doch immer mehrere Mühe mache, als anderer Fruchtbau, der, ſo bald die Körner im Boden liegen, dem Himmel und der Witterung übetlaſſen bleibt, machte alle Aufmunterung vergeblich, bis im Jahre 1767 eine Verordnung ergieng, worinnen nicht allein denen, die ihn anbauen würden, rſpée zehen und fünf Steuer und Zehentfreie Jahre zugeſichert, ſondern noch dabey dem, der erweiſen könne, daß er zwölf Zentner erbauet habe, ein Geſchenk von dreiſig Reichsthaler noch beſonders zu Theile werden ſollte.

So wenig Luſt ſich auch dazu verſpüren ließ, ſo waren doch einige brave Beamte ſo glüklich, theils durch anhaltende Aufmunterungen, theils durch eigene Beyſpiele dieſes für unſer Land ſo wichtige Werk in den Gang zu bringen; und der Anbau dieſes Produktes iſt ſeit der Zeit ſo weit gediehen, daß von der Summe des ehemals eingeführten böhmiſchen Hopfens kaum ein Drittel mehr gebraucht wird; und auch dieſes Drittel nicht nothwendig ſeyn würde, wenn nicht gewiſſe Leute ihres Eigennutzes wegen zu behaupten für gut fänden, daß ohne Beymiſch-

mischung des böhmischen Hopfens das Bier in seiner Dauer nicht so lang halte. Denn die Erfahrung in der Residenzstadt hat gelehrt, daß, als die böhmischen Hopfenhändler Bambergs große Bemühung sahen, selbst Hopfen zu bauen, sie den bambergischen Hopfen selbst aufkauften und ihn für böhmischen wieder in der Stadt verkauften, ohne daß die Güte des darausgebrauten Biers nur die Vermuthung einer Täuschung oder eines Betrugs entstehen ließ.

Was ich hier vom Hopfen sagte, das trift mit den im Bambergischen in der Amts-

Stein-kohlen.

hauptmannschaft Kronach bey dem Dorfe Stokheim befindlichen Steinkohlen-Bergwerken unter einigen veränderten Umständen ganz gleich ein.

Diese Steinkohlen sind von einer Güte, die nach den Berichten guter Kenner alle andere bekannte Arten übertreffen. Inzwischen fiel niemanden ein, sie zu benutzen, weil die in der Hauptmannschaft Kronach und überhaupt im Fürstenthume Bamberg bestehenden vielen Forste Holz genug gewährten, um dieses Kunstmittel leicht ausser Augen lassen zu können.

Unsere

Unsere Nachbarn dachten aber nicht eben so. Da sie um einen Spottpreis deren so viel abführen konnten, als sie wollten; so schonten sie ihre Waldungen und ihr Geld, und bedienten sich derselben nach aller Bequemlichkeit.

Nur erst im Jahre 1765 fieng man im Bambergischen an, diesem wichtigen Artikel einige Aufmerksamkeit zu gönnen, sie den Feuerarbeitern zu empfehlen, und, da die Manipulation mit denselben den wenigsten bekannt war, auch ein groſses Vorurtheil gegen sie herrschte, als wenn sie der Gesundheit des Menschen schädlich seyen, im Jahre 1766 einen förmlichen Unterricht durch den Druk bekannt zu machen.

Dessen ohngeachtet wollte doch der Gebrauch derselben gleich Anfangs wieder ins Steken gerathen; weil die Kohlen mit derben Schwefelkiese geschwängert, daher zu fein waren, und vieles Eisen im Feuer zu Grunde gieng. Nachdem aber die Erfahrung und mehrere Belehrung auch dieses Hinderniß beyseitigte, so bedienten sich nicht allein die Feuerarbeiter derselben sehr gerne, sondern das Bestreben nach ihnen ist so stark, daß deren groſse Ausfuhr in die Rheinlande, die in vielen Tausend Zentnern

ge-

geschiehet, nur mit sehr schälen Augen betrachtet wird.

Sehr wäre zu wünschen, daß, so glüklich diese beiden Vorurtheile mit dem Hopfen und mit den Steinkohlen zum wahren Nutzen des Landes gehoben worden sind, auch eben so glüklich noch mehrere andere verdrungen werden möchten.

Unter diese gehört vorzüglich mit, daß der bambergische Unterthan so sehr schwer an die Stallfütterung bey seiner Viehzucht zu bringen ist.

Stallfütterung.

Die vielen Tausende und Tausende Morgen der Wiesen, die in dem Fürstenthume Bamberg sind; die Menge Flüsse und Bäche, die überall das Land durchkreuzen und den Wiesen zur Hilfe sind; die große Anzahl des Viehes, welches wegen des vielen Futters so bequem gezogen, so leicht gemästet und ohne alle Mühe, weil es Fremde auf dem Platze suchen, zu Geld gemacht werden kann, halten den an die gewöhnlichen Gebräuche der Urältern gefesselten bambergischen Landmann in einem Schlummer, aus welchem er nicht zu erweken zu seyn scheint,

um

um den übergroßen Vortheil einzusehen, der ihm aus einer, freilich etwas mühsameren, aber der Gesundheit des Viehes so sehr gedeihlichen Haus- oder Stallfütterung zugehen muß.

Wahr ist es, bey der so großen Vermischung der bambergischen Unterthanen mit fremdherrischen, die in so vielen Orten die Hutgerechtigkeit mit haben, ist es unendlich schwer, gleiche Grundsätze geltend zu machen; aber der Hauptanstand wird sich immer darinnen zusammziehen, daß Unbequemlichkeit gescheut, und alles nach dem alten Fuße behandelt werden will.

Der dermalige Fürst, der von dem Nutzen dieser Anstalt so sehr überzeugt ist, und gar wohl weiß, daß Beyspiele bey solchen Gegenständen am meisten wirken, hat daher mit vielem Aufwande nahe an dem Lustschlosse Seehof eine zwar vorhin schon bestandene, aber sehr in Verfall gekommene Schweizerey errichtet, die Stallfütterung da einführen lassen, und jedem den freyen Zutritt gestattet; theils um den Wohlstand und die Behandlung des Viehes nach dieser Einrichtung sehen zu können, theils auch, um nach und nach eine stärkere Gattung

Viehes im ganzen Lande zu verbreiten, dem Liebhaber dazu von der Nachzucht das, was abgegeben werden kann, käuflich zu überlassen.

Allein noch zur Zeit sind wenige Beyspiele der Nachahmung ersichtlich; ob wir gleich Landes- oder Gemeindewaiden von mehreren Stunden haben, auf denen wenige Hundert Stüke Viehes genährt werden, da so viele Tausende davon Nahrung haben könnten, wenn diese Weiden für die verschiedenen dazu berechtigten Gemeinden abgetheilt und Vorschriftmäßig benutzet würden.

Dieser Gegenstand, so verwikelt er auch ist, weil so viele Fremde dabey mit interessirt sind, nebst der Menge oeder, unbenutzter Plätze, die in dem Fürstenthume Bamberg *) angetroffen werden, spannt noch immer die Aufmerksamkeit des Regenten; und verdient sie auch, weil die Bamberg-

*) Schon im Jahre 1759 wurde durch ein Umlaufschreiben befohlen, in allen Aemtern nachzusehen, und die oeden Plätze zu verzeichnen und einzuberichten. Wie weit dieser Befehl befolgt worden, weiß ich nicht. Die Kriegsunruhen lassen mich vermuthen, daß wenig geschehen sey.

bergiſche Rindviehezucht Hunderttauſende ins Land bringt, die theils durch den Handel mit dem Viehe ſelbſt, theils durch den Verſchleiß der Butter oder des Schmalzes gewonnen werden.

Schmalzhandel.

Dieſer Handel mit dem Schmalze, als einer unſerer vorzüglichſten Erwerbungswege, der ſich in die entfernteſten Gegenden zieht, hat die Sorge der Regenten von jeher rege gemacht; da der Aufkauf oder das bey uns ſo genannte Scharren zum Nachtheile der innländiſchen Nothdurft, oder, um mich beſtimmter auszudrüken, weil durch die unmäſſige Ausfuhr die Preiſe des Schmalzes für die eigenen innländiſchen Bedürfniſſe gegen alle Natur ſtiegen, ausſchweiffend getrieben wurde.

Schon in den Jahren 1610 und 1624 beſchwerten ſich die Landesſtände ſehr bitter über die Ausfuhr des Schmalzes, und in den Jahren 1664, 1672, 1687, und 1697 wurde alles Schmalzſcharren durch öffentliche Verordnungen ſtreng unterſagt; und obgleich mit Anfang der 1730ger Jahre unter gewiſſen Abgaben die Erlaubnis, zu ſcharren wieder gegeben ward, ſo mußte doch nach einer Verordnung von 1737 von allem aufgekauften Schmalze der zwanzigſte

Zentner unter dem Namen als Marktrecht gegen einen gemässigten Preis in dem herrschaftlichen Waghause dahier zum Bedürfnisse der Stadt abgesetzt werden.

Da in dem letzten siebenjährigen Reichskriege die Ausfuhr zu den Armeen übergroß war, so wurde im Jahre 1758 solche zwar nicht verboten, wohl aber durch eine Verordnung dahin beschränkt, daß erstlich der zehente Zentner im Magazine abgesetzt, und denn für jeden ausgeführten Zentner ein Gulden bezahlt werden mußte.

Bey allem diesem Zwange gieng dennoch die Ausfuhr so stark, daß die Maaß, das ist zwey und ein halb Pfund, Schmalzes, welche man auf dem Markte keine sechs Jahre vorher für 12—16 Kreuzer bezahlte, mit einem rheinischen Gulden bezahlt werden mußte.

Diese ungemessene Theuerung, und die Betrachtung, daß die Salarien der in der Residenzstadt so zahlreichen Dicasterianten, die meistens vor hundert und mehr Jahren, wo die Volksmenge, folglich die Verzehrung vielleicht nicht halb so groß war, bestimmt wurden, unmöglich hinreichten, sich diesen Artikel als einen

der ersten Bedürfnisse zu verschaffen, veranlaßten den verlebten Fürsten Adam Friedrich den 7ten Sept. 1763 alle Ausfuhr zu verbieten, zugleich aber alle milchbare Kühe des gantzen Landes verzeichnen, *) und gleich hernach, nämlich den 27ten Sept. 1763 eine Verordnung zu erlassen, Kraft welcher von jeder milchbaren Kuhe zwey Maaß (fünf Pfunde) Schmalz zum Magazine jährlich, in zwey Terminen nämlich zu Walburgis und Michaelis, geliefert, dafür aber und zwar für jede Maaß fünf und ein halber Batzen, oder zwey und zwanzig Kreuzer fränkisch vergütet werden sollten.

Dieser Preis wurde durch eine im Jahre 1764 nachgekommene Verordnung dahin gemässigt, daß für die Maaß Sommerschmalzes 16 Kreuzer, für die im Winter 18 Kreuzer vergütet werden sollten.

Gegen diese für unser Tristenreiches Land gewiß nicht zu beschwerliche Lieferung kamen auch keine Beschwerden als nur von jenen Berggegenden

*) Bey der Zählung der Kühe fanden sich gegen Ein und zwanzig Tausend.

enden ein, wo der Wiesenwachs entweder gantz fehlt oder sehr beschränkt ist; wohl aber manchfaltige Klagen gegen die Unbilligkeit und Unterschleiffe der Beamten und Sammler, die theils unter allerley Vorwänden gegen die Gebühre mehr sammelten, theils dem Unterthan manchmal auf längere Zeit die Zahlung vorenthielten.

Da im Uebrigen die Ausfuhr des Schmalzes ganz frey stand, so wurde im Jahre 1765 solche wieder gantz unterfagt, im Jahre 1766 aber geordnet, daß, wie es im Jahre 1604 schon geschehen ist, von jedem ausgeführten Schmalze der zehente Zentner im Magazine abgesetzt, dafür aber dreyzehen, nach einer 1768 nachgekommenen Verordnung aber zwölf Gulden bezahlt werden sollten.

Aus diesem Schmalzmagazine nun wurde die Stadt versehen; das ist: es wurden in jeder Woche an den Marktägen einige Zentner, und zwar nur Maaßweise um 22—24 Kreuzer, an die Innwohner abgeben, um die Landleute, die Schmalz zum Verkaufe brachten, zu billigeren Preisen zu bringen.

Hier

Hier muß ich eine Stelle berichtigen, die der Bambergiſche Herr Hofrath und Leibarzt **Marcus** in ſeinem Eingangs dieſes Werkchens angeführtem Abhandlung: **von den Vortheilen der Krankenhäuſer** ꝛc. (S. 44.) über dieſen Gegenſtand lieferte.

Dieſes Schmalz, ſagt er, mußte von den Aemtern in die Hauptſtadt geliefert werden. **Hier wurde es Zentnerweiſe an die hohe Geiſtlichkeit und die Vornehmere der Stadt** um einen geringen Preis abgegeben, ſo wie es auch Maaßweiſe an die übrigen Einwohner der Stadt verkauft wurde. So vortheilhaft dieſe Schmalzlieferungen dem Städter waren, ſo läſtig fiel ſie aber dem Landmanne. . . . . Dieſe Abgabe wurde für den Landmann um deſto drükender, weil die Lieferungen in gewiſſe Zeiten vertheilt waren, wo oft der Wohlhabenſte die feſtgeſetzte Summe nicht aufbringen konnte. . . . . Kaum hatten die Referenten ihr Gutachten mit den Gründen für und wider dieſe Sachen dem Fürſten überreicht, ſo ergieng auch ſchon der Befehl,

daß die Schmalzlieferungen gänzlich aufhören sollen.

Diese Stelle, wie sie da stehet, mußte offenbar die schiefesten Begriffe von unserer Verfassung, ja einen gewissen Abscheu gegen dieselbe erregen, die sich aber bey der näheren Bestimmung der Dinge gewiß verlieren werden.

Da das Domkapitel zu Bamberg (die hohe Geistlichkeit) sich Anordnungen, welche von Oberlandespolizeywegen ergehen, ebenfalls gefallen lassen muß, und sich auch gerne gefallen läßt; so war es natürlich, daß die Schmalzlieferungen, die dem ganzen Lande aufgelegt wurden, sich auch auf die sehr zahlreichen Domkapitlischen Unterthanen ausbreiten mußten. Hiedurch wurde nun den Domkapitularen der Weg beschränkt, Schmalz für ihre eigene Bedürfnisse bey ihren Unterthanen anderst als wie jeder anderer Fremder um die theuersten Preise zu bekommen. Es wurde daher, ehe und bevor noch die Lieferungen geordnet wurden, festgesetzt, daß jeder derselben für seine häuslichen Bedürfnisse vier Zentner von dem gelieferten Schmalze jährlich und zwar um den nämlichen Preis, wie jeder anderer Bürger und Innwohner aus

dem

dem Magazine bekommen, dagegen aber zum Schmalzscharren in den Domkapitlischen Ortschaften keine Erlaubnis mehr gegeben werden sollte.

Die Ursache, warum auch den Vornehmeren auf einmal ihr Schmalzbedürfniß mit einem halben, einem ganzen oder auch einem und einem halben Zentner für das ganze Jahr verabfolgt worden ist, liegt darinnen, weil bey diesen der Verdacht, daß sie damit Handel treiben möchten, hinwegfällt; da entgegen eine Menge Bürger sich mit dem Schmalzhandel abgeben, und, wenn solchen das Schmalz in größeren Parthien als Maaßweise zugetheilt würde, solches ins Ausland verführt und die ganze Absicht, warum das Magazin errichtet worden ist, vereitelt werden würde.

Daß diese Magazinserrichtung dem Städter, besonders aber den Dikasterianten zum Besten geschehen, dieses habe ich oben bereits gesagt; und die Natur der Sache spricht für sie. Wenn das Salarium eines Hof und Stadtmedicus itzt noch wäre, wie im Jahre 1624, da er hundert Gulden Besoldung, Sieben Gulden drey Batzen Kleidergeld und fünfzig

zwey Gulden Kostgeld erhielte, wie wollte ein Mann itzt bestehen?

Auch ist es unrichtig, daß der dermalige Fürst befohlen habe, daß die Schmalzlieferung gänzlich aufhören soll; vielmehr sagte er in seinem untern 27ten April 1785 durch den Druk erlassenen Umlaufschreiben:

2) Daß die Schmalzlieferung für gemeldten Termin Walburgis laufenden Jahres ausgesetzt zu lassen seyn solle; daß aber jedannoch den Unterthanen dabey wohl zu bedeuten sey, wie sie sich zur Lieferung der gewöhnlichen Schmalzabgabe in das dahiesige Magazin auf jedem Tage, der ihnen dazu würde angesetzt werden, bereit zu halten hätten.

Es ist wahr, seit dieser Zeit ist keine Lieferung geschehen; die Ursache liegt aber blos darinnen, daß dieser Fürst, der sich so sehr in alle Fächer von Einrichtungen einläßt; der nicht gerne Verordnungen macht, ohne von ihrer sistematischen Dauer möglichst überzeugt zu seyn, und der in der Lieferung des Schmalzes auf einer Seite des Landmannes nothwendige Erleichterung

ung

ung, auf der anderen aber die Nothdurft des Städters bey diesem unter die ersten Bedürfnisse gehörigen Gegenstande reiflich abwiegt, auf die Menge der über das Schmalzwesen abgefoderter Berichte eine Entschliessung zu nehmen bisher zu sehr gehindert ward.

Man würde inzwischen wahrhaft unbillig handeln, wenn man dem Herrn Hofrathe Marcus die hierüber geschriebenen Unrichtigkeiten zur Last legen wollte. Er als Fremdling in unserm Staate konnte weder die innere Verfassung noch die Papiere kennen. Alles, was man sagen kann, ist, daß er sich bey Einziehung seiner Nachrichten an Leute gewendet hat, die noch weniger als er davon wußten.

Ich hebe zum Beweise noch einen andern Artikel eben aus seiner gedachten Abhandlung aus, der die Pferdezucht betrifft, und eine beiss. ende Anmerkung in gelehrten Zeitungen uns zugezogen hat. Pferdzucht.

Seite 45 sagt er:

So nachtheilig für die Hornviehezucht die Schmalzlieferungen waren; nicht minder nachtheilig war für die Pferdezucht eine Verordnung

ordnung vom Jahre 1749, wodurch dem Landmanne die Verbindlichkeit aufgelegt war, seine gezogene junge Füllen dem Oberstallmeisteramte um einen geringen Preis (10 Rthlr.) verabfolgen zu lassen.

Der geringe Preis, den sich der Landmann für sein gezogenes Füllen zu versprechen hatte, als auch die Ungewißheit, ob er es behalten würde, machten, daß in mehreren Gegenden die Pferdezucht vernachlässiget würde.

Auch diese Verordnung hoben Seine Hochfürstliche Gnaden im Jahre 1787 mit der Einschränkung auf, daß das Oberstallmeisteramt zwar das Recht behalten sollte, die Füllen auf dem Lande auszusuchen, der Preis dafür aber sollte von dem Besitzer bestimmt werden.

Von diesem ganzen Satze sind nur zwey Stellen richtig: nämlich, daß eine Verordnung von 1749 bestehet; und denn daß der dermalige Fürst diese Verordnung in einem Puncte modificirt hat.

Da ich nicht glaube, daß jemals eine Verordnung ergangen ist, die mehr zu des Landes

und

und ſelbſt des einzelnen Unterthans Nutzen gedeihlich war; da ich weiter überzeugt bin, daß der Innhalt dieſer Verordnung nebſt einer im Jahre 1762 über den nämlichen Gegenſtand nachgekommener Wort für Wort den von dem Herrn Hofrathe Marcus aufgeſtellten Satz widerlege, ſo wird es nicht überflüſſig ſeyn, ſie nach ihrem ganzen Umfange unter der Ziffer 25 und 26 hier beyzulegen, um aus ihnen ſelbſt beurteilen zu können, ob der gehäſſige Vorwurf, daß man durch ſolche deſpotiſche Wege die Induſtrie des Unterthans darnieder drüke, gegründet, oder ob nicht vielmehr dieſer Weg der wahre ſey, dem Lande durchaus gute, geſunde und ſtarke Pferde zu verſchaffen.

Sogleich nach dem Regierungsantritte des Fürſtens Friedrich Karl im Jahre 1730 legte dieſer groſſe Regent unter vielen anderen Anſtalten auch ſein Augenmerk auf die Einrichtung eines Pferdegeſtütes; wozu unſer Land ſo ganz beſondere Vortheile an die Hand giebt. Dieſe Einrichtung geſchahe zu Biſchofsheim im Amte Zeyl; und Mutter und Hengſtpferde, die aus Wien und Neapel beygeſchaffet wurden, waren die Grundlage davon.

Die

Die daraus gezogenen Pferde waren blos für den Hof; und die Unterthanen, die man ebenfalls ermunterte, auf die Pferdezucht sich mehr zu verwenden, bedienten sich ohne Wahl der Estallons oder Hengstpferde, so wie sie ihnen gelegenheitlich zukamen, zur Belegung ihrer Mutterpferde, und erzielten, nebst dem daß sie von Femden um ihr Geld geschnellt waren, meistens schlechte und unförmliche Füllen.

Der Fürst Philipp Anton aus dem Geschlechte der von Frankenstein fand daher für gut, diesen in Misstand einem dem Lande so ausserordentlich vortheilhaften Artikel zu steuern, und entschloß, ein Landgestüte zu errichten, und zu dem Ende die angezogene Verordnung im Jahre 1749 verkünden zu lassen; vermöge welcher alle Mutterpferde des Landes durch Hengste aus dem Hofstalle belegt und, um den Unterthan nicht durch die Beyführung seiner Pferde nach Bamberg in Kösten und Versaumnis zu setzen, diese Hengste auf verschiedene Plätze des Landes zur gehörigen Zeit ausgeführet werden sollen.

Wer da weiß, was für schweres Geld gute Hengste kosten, und wie oft es nöthig sey,

solche

ſolche anzuſchaffen, um friſches Geblüte zu überkommen; wer zugleich bedenkt, daß für ein beſprungenes Mutterpferd, welches aufgenommen hat, nicht mehr als 36 Kreuzer Frk. bezahlt, und doch von dem Hofe alle Unköſten für den Geſtütmeiſter und ſonſtige Perſonen getragen werden; der wird den Artikel der angezogenen Verordnungen nicht allein billig, ſondern in ſtrengſtem Verſtande gerecht finden, welcher dem Hofe das Recht vorbehält, feine oder ſonſt für den Dienſt deſſelben brauchbare Füllen auszuſuchen; wofür aber nicht zehen Thaler allein, ſondern nach der Gattung der Füllen 10 bis 30 Reichsthaler als verordnungsmäſſiger Preis, ja wenn das Füllen über ein Jahr alt iſt, noch mehrere nach der Willkühr des Verkäufers beſtimmt waren.

Daß ſich der Fall nicht ſelten möge erräuget haben, daß ein unbilliger oder unbeſcheidener Geſtütmeiſter den Unterthan im Anſatze des Preiſes zu hart hielte, das iſt ein Fall, der den Nutzen dieſer herrlichen Verordnungen nicht im geringſten ſchwächet, wohl aber zu intereſſirten Unterſchleiffen gehöret, die von dem dermaligen Regenten durch ſeine Anordnung von 1787 höchſtweislich beyſeitiget ſind.

Ueber-

Ueberhaupt hat man, wenn es auf das Lob des itzigen Fürstens ankömmt, nicht nöthig, den Stoff dazu entweder ängstlich, oder auf Kösten verlebter Regenten und Gesetzgeber aufzusuchen. Sein Leben und seine Anstrengung haben eines Flitters dieser Art nicht nöthig.

Was diese Einrichtung im Lande so wohl für den Hof als für den Unterthan nütze, das mag jeder beurtheilen, der unsre Pferdzucht kennet. Im Jahre 1764, da bey der Kaiserkrönung der Fürst von Schwarzenberg sich eines Bambergischen Hofzuges bediente, hatten diese Pferde vor allen anderen wegen ihrer Schönheit und Stärke den Vorzug; und auch bey der dermaligen Kaiserkrönung hatten zwey Bambergische Hofzüge, deren einer der höchsten Herrschaften sich bediente, die Ehre, unter die schönen mitgezehlt zu werden; lauter Pferde, die wir selbst zogen, und unserm Gestütwesen und den Verordnungen Ehre machen.

§. XVII.

Erhaltung des Seinigen.

Aus dem, was ich bisher sagte, ist zuverlässig nicht zu miskennen, daß sich die Landesregierung

regierung viele Mühe gebe, dem Bürger und Unterthan Wege zu bahnen, seinen Wohlstand mit Sicherheit verfolgen zu können; und daß sie ihm manchfaltige Quellen zur Nahrung eröffne. Aber auch dafür sorgt sie, daß, so viel möglich, jedem das Seinige erhalten werde.

Hiezu gehört nun vorzüglich eine gute Justizpflege;

Beyseitigung der Sportelsucht; und

Versicherung des Vermögens gegen jeden öffentlichen oder heimlichen Anfall.

Es würde Vermessenheit seyn, wenn man nur einem Zweifel wollte Platz lassen, ob hätte irgend ein Fürst jemals das nur vernachlässigen können, was das erste in einem jedem Staate seyn muß, nämlich unpartheische Gerechtigkeit streng mittheilen zu lassen. Wenigstens zeigt unsre Bambergische Geschichte keinen einzigen Regenten, der diese Haupt und Grundpflicht je ausser Augen gesetzt hätte; im Gegentheile beweiset die Menge erlassener Verordnungen, daß unablässig die größte Aufmerksamkeit hierauf gelegt worden sey. Justizpflege.

Dem ungeachtet bleibt doch immer mancher wichtiger Unterſcheid zwiſchen Regenten und Regenten in dieſem Puncte.

Da einem Fürſten nie zugemuthet werden kann, Prozeſſe zu entſcheiden; ja da es wirklich in einen Regierungsfehler ausarten könnte, wenn ein Regent ſich ſolcher Geſchäfte unterziehen wollte, die ſeinem eben deswegen beſtellten Juſtizcollegium zur Sorge und Pflicht gegeben ſind; ſo iſt doch nicht minder wahr, daß er für ſeine Perſon die ſchwerſte Obliegenheit hat, wachſam auf jeden Umſtand zu ſeyn, der nur einen Verdacht erregen kann, als wenn irgendwo hierinnen Mangel ſey. Dieſe groſſe Aufmerkſamkeit liegt ſo ſehr auf eines jeden Regentens Seele, daß er ſie von ſich zu wälzen unter keinem Vorwande imſtand iſt.

Ohne daß man entfernt auch nur einem einzigen Regenten Bambergs zu nahe tritt, kann man — ja man muß es — von dem dermaligen Regenten ſagen, daß er von dieſer groſſen Pflicht ganz durchdrungen iſt. Vorzüglich aber gehet ſein Augenmerk auf das Land; weil Kränkungen der Unterthanen da viel leichter geſchehen, auch mehrfältiger verdekt bleiben können, als in der

Stadt

Stadt; wo es sehr selten gelingen kann, sich Ausbeugungen zu erlauben, ohne besorgen zu müssen, daß sie dem Publikum und dem Regenten sehr geschwind bekannt werden.

Gleich nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1779 wiederhohlte er die schon im Jahre 1654 und 1681 ergangenen und unter hundert Fällen wohl nicht zehenmal beobachteten Verordnungen, daß, wenn ein Bericht über irgend eine Sache abgefodert würde, derselbe bey Fürstlicher Ungnade in dem angesetzten Termine erstattet werden sollte. Und da die so oft geschehenen Wiederhohlungen der ergangenen Verordnungen einen offenbaren Beweis der Nichtbefolgung derselben lieferten; so erließ er im Jahre 1781 den strengsten Befehl, daß jeder Beamte die verkündeten Verordnungen häften und mit Registern versehen, und, wenn eine derselben von einem Beamten nicht eingehalten würde, die dadurch verwirkte Straffe unnachsichtlich verhängt, und nur unmittelbar von ihm selbst nach dem Befund der Umstände nachgelassen werden sollte.

Diese Verfügungen entsprachen ganz der dadurch erzielten Absicht. Hundert und Hundert Beschwerden der Unterthanen, die unmittelbar

an den Fürsten giengen, und worüber aufklärende Berichte der Beamten unmittelbar aus dem Kabinete gefodert wurden, machten nicht allein die Beamten in ihren Handlungen behutsam, sondern die Suplikanten selbst, da man sie nach ihren Begriffen zu belehren und zu beruhigen suchte, wurden von einer Menge kostbarer Prozesse abgehalten, oder auch nachdrüklich gezüchtiget, wenn sich Muthwille oder gar Bosheit in ihren Klagen und Beschwerden entdekt hatte.

Schon in dem Jahre 1691 wurde geordnet, daß bey Bescheiden der Tag der Verkündigung beygesetzt werden sollte, um bey Apellationen mit Verlässigkeit verfahren zu können. Diese Vorsicht war aber blos für den Richter der oberen Instanz, um ermessen zu können, ob die Fatalien eingehalten worden seyen oder nicht. Da aber leicht geschehen konnte, daß deren Nichtbeobachtung blos aus Unwissenheit des Apellantens entstünde; so ward in den Jahren 1734 und 1754 verordnet, daß in Fällen, wo eine Parthey von einer gefällten Urtel die Appellation an die Regierung ergreiffen wollte, sie von dem Richter erster Instanz über den Punct der Fatalien wohl unterrichtet werden sollte, um nicht

durch

durch Vernachläſſigung derſelben unwiſſend in unwiederbringlichen Schaden zu gerathen. Der dermalige Fürſt wiederhohlte nicht allein im Jahre 1779 auch dieſe Verordnungen, ſondern erweiterte ſie noch dahin, daß dieſer dem appellirenden Theile, ſo wohl was die Zeit der Interpoſition als der Introduction betrifft, gegebene Unterricht den gerichtlichen Protokollen einverleibt werden ſoll, um dem entferntſten Zweifel vorzubeugen. Zu dieſem Ende befahl er auch in den Jahren 1784 und 1789, daß bey keinem Bürgerrathe auf dem Lande ohne Beyſeyn des Ober oder Vogteybeamtens eine Klage, deren Gegenſtand mehr als 5 fl. beträgt, vorgenommen werden, und auch dieſes nur bey verſammelten Rathe nicht aber in den Häuſern der Bürgermeiſter geſchehen ſollte.

Eines der wichtigſten und für das Wohl oder Wehe Prozeßführender Partheien weſentlichſten Dinge iſt gewiß die Beſtellung tüchtiger und redlicher Männer zu Advokaten; und ich zweifle ſehr, ob auf einem Fleke des ganzen Erdbodens jemals mehr Aufmerkſamkeit auf dieſe Klaſſe Männer gelegt worden ſey, als ſie bey uns gelegt wird. Advokaten.

Zwar wurden, nach den Vorschriften unserer Gerichtsordnung, Leute, die sich diesem beschwerlichen Amte widmen wollten, je und allzeit vor dem ganzen Justizkollegium in der Theorie so wohl, als auch in der Folge durch Ausarbeitung eines Rechtfalles geprüft; allein nicht immer dachte man an die grosse Würde dieses Amtes; und eben deswegen konnte es wohl nicht fehlen, daß Leute zu dieser Stelle mitunter angenommen wurden, die nicht alle die dazu so wesentlich nöthigen Fähigkeiten in ihrem ganzen Umfange hatten.

Da der dermalige Fürst über diesem Punct sehr strenge Begriffe hat, so verordnete er im Jahre 1785, da Advokaten angenommen werden sollten, eine eigene aus seinen geschiktesten Räthen gewählte Deputation, durch welche unter dem Vorsitze des Hofkanzlars alle Candidaten, und zwar jeder durch anderthalb Stunde aus allen Fächern der theorethischen rechtlichen Wissenschaften und in der Folge durch Ausarbeitung practischer Aufgaben geprüft werden mußte. Es half hier nicht, ob einer schon Licentiat, oder durch andere Zeugnisse gedekt war; der systematische Befehl traff jeden ohne Ausnahme.

Da-

Dagegen gewährte er ihnen auch andere Vortheile, welche die Advokatenklasse vorher in der Maase nicht hatte. Selten wurde eine erledigte Landgerichtsassessors, Secretariats oder Beamtenstelle an jemanden andern, als an einen aus ihrem Mittel gegeben; sie bekamen als Regierungsadvokaten das Recht, überall auch bey dem Vikariate, woselbst man sonst seine besondere Sachwalter hatte, Partheyen zu vertreten; und der Stand der Advokaten wurde durch diese Wege in ein Licht gesetzt, das, so sehr es auch diesem Amte wesentlich ist, dennoch nicht selten sehr dunkel leuchtete.

Was die Behandlung der Justizsachen durch seine Räthe selbst betrifft, so mischet derselbe sich niemals als nur in so weit darein, daß er bey erstatteten Vorträgen seine etwa habende Zweifel entdekt, ohne, wie er so oft erklärt hat, Kabinetssprüche zu geben, *) und durch

*) Man war in den ersten Regierungsjahren dieses Fürsten ein wenig aufmerksam, daß derselbe manchfältige Gegenstände, auch Justizsachen, die vorher gewöhnlich in den Dikasterien liefen, ins Kabinet zog und sich vortragen ließ. Der Beweggrund hievon deucht mich aber sehr natürlich. Er kannte die Verfassung der

seine Meinung die Meinung seines Justizcollegiums nur im mindesten zu beschränken; nur hat er im Jahre 1780 befohlen, daß alle für oder wider Bamberg etwa ergehende Urtel der Reichsgerichte ihm vorgelegt, auch, wenn in einer an den Reichsgerichten hangenden oder dahin gebracht werden wollenden Jurisdictionssache eine Handlung oder Schrift abgeschikt werden will, solche vorher ihm ins Kabinet befördert und zur Einsicht vorgelegt werden soll.

Da auf diese Weise wegen den Personen, die zur Justizpflege mittel oder unmittelbar beyzuwirken haben, die möglichste Vorsicht gebraucht ist;

---

bambergischen Lande nicht so genau, wie jene zu Wirzburg, wo er ehemals Regierungspresident war. Um daher seine Räthe und Beamte aus ihren Handlungen und Geschäften näher kennen zu lernen, zugleich aber der Art, wie Bürger und Unterthanen von ihren Vorgesetzten behandelt wurden, möglichst nachzuforschen, erlaubte er eine Menge unmittelbarer Vorstellungen, und wieß die Vorgesetzten zur Ordnung, ohne daß er dem Justizgange auf irgend eine Weise zu nahe tratt; alles, was unmittelbar aus dem Kabinete gehet, ist Gnadensache; und auch hierinn hat derselbe so strenge Begriffe, daß er von irgendwoher nicht den entferntsten Einfluß gestatten will.

ist; so ist solche nicht weniger auch über den Punct verbreitet, der dem Bürger und Unterthan gegen übermässige Sporteln oder sonstige betriegende Anfälle das Vermögen versicheren kann.

Hier ist nicht die Rede von öffentlicher Sicherheit der Strassen, die ein Fürst, weil sich Ihm und seinen Anstalten der Unterthan hierinnen blindlings überläßt, ohnehin in vollem Maase gewähren muß; auch nicht von der Belästigung der Bettler und Streuner, die dem Lande so ausserordentlich viel Unheil bringen, und die erste Sorge der Regenten miterfodert; sondern blos von den Schleichwegen, deren sich die Vorsteher nicht selten bedienen, um an den Beutel der Unterthanen zu kommen; ohne eben gegen die Taxen **unmittelbar** anzustossen, die ihnen nach gegebenen Vorschriften von den Jahren 1655, 1684, 1707 vorzüglich aber 1754 gebilligt sind.

Ich hebe hier einige Gattungen aus, die auf manche andere leicht schliessen lassen.

Dem Beamten sind von Geldern, die bey dem Amte gerichtlich niedergelegt werden, gewisse

Depositon.

wisse Gebühren und zwar vom Gulden ein Kreuzer gebilliget. Nun hat das Bambergische Landrecht bey Fällen, wo ein Lehen von Obrigkeits und Schuldenwegen verkauft wird, nicht mehr, wie vorher dem Vogteyherrn, sondern dem Lehenherrn die Befugnis eingeräumt, diese Lehenstüke zu verkaufen, die etwa darauf haftenden Lehenschulden zu bezahlen, den Ueberrest aber der Vogteyherrschaft zuzustellen, um als Konkursrichter ihn zur Masse zu nehmen.

Nun wurden von mehreren Lehenherren oder ihren Beamten von dem aus dem verkauften Lehen erlösten Kaufschillingsgeldern Depositengebühren genommen. So bald aber dieses zu des dermaligen Fürstens Kenntnis kam, verordnete er im Jahr 1779, daß unter nachdruksamster Strafe dieser Unfug für das künftige beyseitiget, und die ohnehin genug leidenden Conkursgläubiger nicht noch in tiefern Schaden gesezt werden sollen.

Eine andere ähnliche Verordnung erließ er im Jahre 1782 gegen eine noch schlechtere Gewohnheit der Mildenstiftungsvorsteher; die niederträchtig genug waren, Leuten, die aus den Mildenstiftungskassen Geldanlehen erhielten, von

Zehl. kreuzer.

jedem

jedem Gulden einen Kreuzer unter der Rubrik: Zehlgeld abnahmen, und also dem schon Bedrängten noch schwerere Drangsalen aufluden.

Eine, wo nicht größere, doch eben so große Beschwerde veranlaßten die Verzögerungen der Conkurse. Conkurse.

Sehr oft geschahe es, daß die dem öffentlichen Verkaufe ausgesezten Grundstüke auf Stükzahlungen dem Meistbietenden hingeschlagen wurden, deren Zahlungstermine sich auf Jahre erstrekten.

Mancher Beamte dachte nicht daran, ehe und bevor die ganze Masse berichtigt war, ein Klassifikationsurtel zu machen, oder zu verkünden. Hiedurch wurde aber dem Gläubiger, welcher eines Vorzugsrechtes sich zu erfreuen haben konnte, oft auf mehrere Jahre, besonders wenn ein unbewegliches Gut nicht gleich einen Käufer fand, auf die unverantwortlichste Weise sein Geld vorenthalten; nicht einmal der Fälle zu gedenken, wo Beamte sich an Conkursgeldern vergriffen, sie einsweilen zu ihrem Nuzen verwendet, oder vielleicht gar verschleudert haben.

Gegen

Gegen ein solches unverantwortliches Benehmen eifert nun eine andere Verordnung von 1782, die das Schädliche davon in sein volles Licht stellt.

Noch eine andere den Landmann sehr drukende Gewohnheit war die, daß die Beamten, Amtsschreiber und Amtsknechte zu einer gewissen Jahreszeit in ihren Amtsbezirken unter dem Namen Webersteuer für sich Flachs sammelten.

Webersteuer.

Der Fürst, dem dieses im Jahre 1782 bekannt wurde, stellte durch ein mittelst des Drukes erlassenes Verbot von nämlichem Jahre dieses lästige Herkommen unter schwerer Strafe sogleich ab; und da diese Gewohnheit bey vielen Pfarrern, Kaplänen, Kooperatoren, Schulmeistern und anderen zahlreichen Kirchendienern noch ausgebreiteter als bey den weltlichen Personen ist, so hat derselbe, als ihm davon Anzeige geschahe, auch hierüber von seinem Vikariate Bericht abgefodert, um auch hier Unordnungen zu steuern.

Das Landrecht bestimmt genau die Gebühren, welche den Vogteybeamten bey Theilungsfällen gebilligt seyn sollen. Diese befanden

aber

aber für gut, ihre Gebührenrechnung nicht nach dem Aktivstande allein, sondern nach der ganzen Vermögensmasse ohne Rükſicht auf die vorhandenen Schulden zu machen. Dieſen wahren Unterſchleif hob der dermalige Fürſt durch eine Verordnung von 1786 auf, und gebot unter der Strafe des vierfachen Erſatzes dieſes den Unterthan ſo ſehr drükenden Misbrauches ſich je wieder zu Schulden kommen zu laſſen.

Kontrakte in den Wirthshäuſern.

Die Erfahrung hat mehrfältig gelehrt, wie ſehr der gemeine Mann durch Kontrakte, die im Wirthshauſe gemacht worden ſind, in Schaden geſetzt worden ſey. Um hier vorzubeugen, ergieng im Jahre 1770 eine Verordnung, die alle in Wirthshäuſern geſchloſſene Kontrakte, ſo bald nur die Vermutung einer Betrunkenheit Platz greift, ohne weiters kaſſirt.

Durch dieſe und noch mehrfältige Weiſe ſuchten die bambergiſchen Regenten ihren Unterthanen das Ihrige zu verſichern, und eben hiedurch derſelben Wohlſtand möglichſt zu erhöhen.

§. XVIII.

Geſundheitsanſtalten.

Aber auch in Rükſicht der Geſundheit derſelben werden genaue Maasregeln genommen.

Was

Was für Unheil ein unerfahrner Arzt in einem Staate anrichten kann, dies bedarf wohl keines Beweises. Tausende werden gemordet, — um ihr Geld gemordet — ohne daß jemals nur eine Untersuchung gegen einen solchen Mann Platz haben kann.

Die Fürsehung der Landesregierung muß also hier auf das schärfste gespannt seyn; um nicht mittelbaren Antheil an diesen Greuelthaten zu nehmen. Sie muß sich vorzüglich auf das gute Landvolk ausdähnen, welches so leicht getäuscht, und von herumschweifenden Bruchschneidern, Operatören und andern Quaksalbern, auch durch elende, unfähige Bader nicht ums Geld allein, welches wirklich hier nur zulezt in Anschlag kömmt, sondern um Gesundheit und Leben gebracht wird.

Zwar hat man schon im Jahre 1601 gegen fremde Aerzte und solche Landläufer scharfe Verordnungen erlassen; es ist aber zu unserer Schande nicht minder wahr, daß man noch vor dreisig und vierzig Jahren, nicht auf dem Lande allein, sondern so gar in der Residenzstadt Bamberg solche Markschreier auf öffentlichen Bühnen ihre Schmierereien verkaufen ließ.

Der

Der Fürſt Friedrich Karl, der die hieſige hohe Schule mit Lehrern der Rechtswiſſenſchaft vermehrte, hatte zwar das mediziniſche Fach auch nicht vergeſſen. Sein Beſtreben war beſonders in Rükſicht auf die Anatomie, wie mehrere ſeiner an ſeinen Landphyſikus Virdung erlaſſene Reſkripte zeigen, ſehr anhaltend, um, wie er ſagte, nach und nach gute Wundärzte zu bilden. Allein von allen Orten legten ſich Hinderniſſe im Wege, die theils wegen dem Abgange an Körpern, theils wegen Mangel eines Anatomieplatzes, theils noch anderer Urſachen willen die Fortſchritte des ſehr eifrigen Doktors Virdung ſchwer machten.

Da in dem Jahre 1745 dieſer Mann von Bamberg ganz abgieng, der Fürſt ſelbſt auch im Jahre 1746 verſtarb, ſo blieb alles ohne weiteres Gedeihen blos im Keime liegen.

Im Jahre 1749 wurde zwar in der Perſon des aus Halle hieher gekommenen ſehr geſchikten Medikus Schwarz ein neuer Profeſſor beſtellt; allein es war nirgends ein zuſammenhängendes, feſtes Siſtem; theils weil die Beſuche der anatomiſchen Vorleſungen, indem ſie willkührig waren, vernachläſſiget, theils auch

alle

alle Fächer der medizinischen Wissenschaften für die Schultern eines einzigen Mannes viel zu schwer waren.

Endlich ergieng im Jahre 1756 ein Umlaufschreiben in das ganze Land, mittelst dessen Berichte abgefodert wurden, ob jeder der im Lande sich befindlichen Bäder und Wundärzte vor seiner Anstellung ordentlich geprüft, und ihm die Erlaubnis der Praxis gegeben worden sey.

So gut die Absicht zu diesem Befehl gewesen seyn mag, so hatte er doch keine Wirkung; theils weil der Fürst Franz Konrad, der ihn gab, bald darauf starb, theils auch weil der Reichskrieg ausbrach, der Bamberg in mehr als in einer Rükficht auf ganz andere Weise beschäftigte.

Es scheint aber, daß nach geschlossenem Frieden mit Ernste an dieses Fach gedacht wurde.

Gleich in dem Jahre 1764 wurde von dem Fürsten Adam Friedrich geboten, daß kein fremder Arzt auf irgend eine Weise weder in der Stadt noch auf dem Lande gelitten werden sollte;

ſollte; und, da ſich dennoch manche durch die ſchlechte Aufmerkſamkeit der Beamten niederließen, dieſes Gebot im Jahre 1768 wiederhohlt.

Um aber in der Hauptſache ſelbſt vorwärts zu kommen, legte dem Regenten der im Jahre 1769 zum Profeſſor erklärte Fürſtliche Leib- und Stadtmedikus **Döllinger**, einen Plan vor, wie das mediziniſche ſo wohl als das chirurgiſche Fach in eine beſſere Ordnung gebracht werden könnte.

Da dieſer Plan genehmigt wurde, ſo war die erſte Sorge, mehrere Profeſſoren aufzuſtellen, um die verſchiedenen Zweige der Arzneiwiſſenſchaft unter verſchiedene ſo zu vertheilen, daß mit Sicherheit ein gedeihlicher Erfolg von ihren Vorleſungen erwartet werden könnte. Es wurden daher im Jahre 1770 und 1771 noch zwey Profeſſoren angenommen, und denenſelben die Obliegenheit gemacht, ihre Vorleſungen nach der unter ihnen verabredeten Weiſe öffentlich zu halten; auch wurden Leute beſtellt, die zu den botaniſchen Collegien von Zeit zu Zeit die verlangten Kräuterarten beybrachten.

Und da ein dem Fürſten wegen ſeiner Fähigkeit gerühmter junger Wundarzt ſchon im Jahre

1767 nach Straßburg und Berlin auf des Landes Kosten geschikt wurde, um sich in den anatomischen Kenntnissen und in dem Fache der Geburtshilfe auszubilden; so wurde dieser als Anatomiedemonstrator angestellt und angewiesen, auch dieses Fach zu eröffnen.

Zu dessen Behuf wurden auf des Landes Kosten alle nothwendige Instrumente beygeschaft, in Rükſicht der zu den Demonstrationen unentbehrlichen Körper die Befehle erlassen, und zugleich geordnet, daß jedem anatomischen Collegium durch einen dazu bestimmten Professor ein physiologischer auf den zu bearbeitenden Gegenstand passender Diskurs vorausgehen sollte.

In Rükſicht auf das medizinische Fach waren wir so glüklich, durch diese Einrichtungen verschiedene brave Aerzte zu ziehen, die der Universität zur Ehre und dem Publikum, welches sonsten immer nur von dem Auslande berufene Aerzte hatte, wegen ihrer Geschiklichkeit zum wahren Nutzen gereichen.

Nicht den nämlichen Erfolg hatten wir von Seite der Wundärzte und Bader.

Wenn

Wenn auch die anatomischen Collegien besucht und die dazu gehörigen **Knochen** und **Gefäßelehren** wirklich vorgetragen wurden, so fehlte es doch noch an den übrigen den Wundärzten eben so nothwendigen Kollegien, die eine volle Ausbildung dieser Leute erst erwarten ließen; besonders aber hinderte eine in der Stadt Bamberg so wohl als auf dem Lande bestehende Gewohnheit den Eifer manchen braven Kandidatens.

So wie die Werkstätte der Professionisten, wie ich schon erwähnte, förmlich im Handel und Wandel waren; eben so sind es auch die Bad- oder Barbierstuben, die mit 1, 2, 3 = 4000 Fl. bezahlt wurden. Hatte nun ein Mensch das Geld, sich eine solche Stube anzukaufen, so war es natürlich, daß ein anderer nicht bemittelter und vielleicht zehenmal fähigerer zurükstehen und dem andern den Platz überlassen mußte.

Auch bestunden bey den verschiedenen Gemeinden auf dem Lande eben auch solche Badstuben, die theil nach Belieben der Gemeinden entweder verkauft, oder aber gegen jährliche Miethzinnse an Bader hingelassen wurden. Hier

geschahe es nun gar mannichfaltig, daß Leute als Bader in die Gemeinden kamen, ohne daß die Landesregierung nur Nachricht davon hatte; die doch auf die Prüfung derer, die sich in den Städten niederließen, oder als Centbader auf dem Lande angestellt werden wollten, die Aufmerksamkeit nicht ausser Augen setzte; indessen doch auch bey diesen in den Prüfungen selbst immer nicht weiter gehen konnte, als auf das, wozu den Kandidaten durch die Vorlesungen Gelegenheit gegeben war.

Der dermalige Fürst, von den unüberseh-baren Schaden ganz überzeugt, den besonders auf dem Lande, wo nicht überall Aerzte seyn können, ungeschikte und unerfahrne Wundärzte anrichten können, befahl gleich im Jahre 1780, daß, es sey für die Städte oder für das Land, kein Bader zur Praxis gelassen werden sollte, der nicht vorher streng geprüft seyn würde; und da bisher die Besuchung der anatomischen Vorlesungen nur willkührig war, so ordnete er im Jahre 1785, daß jeder Bader oder Barbier ohne Ausnahme, der angestellt zu werden wünscht, diese Kollegien müsse besucht haben; ja als er die Veranstaltung getroffen hatte, daß auch

Vor-

Vorleſungen über die Phyſiologie, über die chirurgiſche Materie und die allgemeine Chirurgie gehalten werden konnten, ſo dähmte er im Jahre 1787 ſeine Befehle auch auf dieſe Kollegien und im Jahre 1789 auf die Geburtshilfe aus; um nichts übrig zu laſſen, was dieſen Leuten zu ihrer Ausbildung nöthig oder nützlich ſeyn möchte.

Um aber den angehenden Wundärzten den gebührenden Werth zu geben, ſo ſtellte er das Zunftmäßige bey ihnen ab, und ordnete im Jahre 1789, daß ſolche als förmliche zur mediziniſchen Fakultät gehörige Glieder der Univerſität aufgenommen und in den Matrikel eingeſchrieben werden ſollen.

Nachdem indeſſen die obenbemerkte Gewohnheit, Bad- oder Barbierſtuben zu erkaufen, in Rükſicht derer, welche bereits ſolche durch Kauf an ſich gebracht haben, eine nicht kleine Aufmerkſamkeit verdient, um auf einer Seite dieſes ſchädliche Herkommen nicht ferner fortwirken zu laſſen, auf der anderen aber den Beſitzern, wenn ſie ihr Recht nicht mehr verkaufen dürfen, nicht zu nahe zu treten, ſo wurden im Jahre 1789 vorläufige Berichte einge-

fodert, wie viel solcher erkauften Rechte im ganzen Lande bestehen, und welche Summe für jedes erweislich bezahlt worden sey.

So glüklich übrigens wir in Rükſiche auf das mediziniſche Fach ſelbſten, nach dem was ich oben ſchon geſagt habe, bis hieher waren; ſo traf dennoch der dermalige Fürſt noch verſchiedene Anordnungen, die dieſen ſchönen und glüklichen Fortgang noch mehr verſichern können.

Obgleich keinem Arzte jemals die Praxis geſtattet wurde, ehe und bevor er graduirt, folglich entweder zu Bamberg oder auf einer anderen hohen Schule geprüft war; ſo glaubte doch der itzige Regent nüzlich zu ſeyn, noch mehrere Vorſicht zu gebrauchen. Er erließ daher im Jahre 1784 einen Befehl, vermöge deſſen derjenige, der ein Stadt- oder Landphyſikat überkommen wollte, ſich einer nochmaligen genauen Prüfung, und zwar vor einer Regierungsdeputation unterſtellen müſſe. Und da ein junger Kandidat der Arzneywiſſenſchaft, wenn er, um die Doktorwürde zu erhalten, ſich der gewöhnlichen Prüfung unterſtellet, der Erwartung in der mit ihm vorgenommen werdenden Prüfung in Rükſicht

ſicht auf Theorie ganz vollkommen entſprechen, bey allem dem in der Ausübung ſelbſt manches Unheil anfangen kann; ſo verlangte der Fürſt im Jahr 1788 auch Gutachten darüber, ob nicht der, welcher zum Doktorsgrade zugelaſſen zu werden wünſcht, vor der Hand einige Jahre mit einem andern Arzte Kranke zu beſuchen, folglich ſich Erfahrungen zu ſammeln angewieſen werden ſollte.

Um dieſe Abſicht zu befördern, machte derſelbe im Jahre 1789 ſeinem Hofrathe und Leibarzte **Markus** als dem dirigirenden Arzte des von ihm ſo herrlich hergeſtellten Krankenſpitales einen Inſtruktionspunkt daraus, ſo bald junge, dazu reife Kandidaten vorhanden ſind, und wenn deren nur zwey ſeyn würden, ihnen ein Kollegium klinikum zu geben; weil da wegen der Mannichfaltigkeit der Krankheiten die ſchönſte Gelegenheit vorhanden iſt.

Ich habe ſchon bemerkt, daß im Jahre 1767 ein junger Wundarzt nach Straßburg und Berlin geſchikt worden ſey, um ſich nebſt dem anatomiſchen Fache auch in der **Geburtshilfe** zu befähigen. Der verlebte Fürſt wies ihm nach deſſen Zurükkunft eine und die andere

Hebammenſchule.

Weibsperſon an, um ſie in dieſem Fache zu unterweiſen.

Der dermalige Regent dähnte aber ſeine Sorge in dieſem ſo äuſſerſt wichtigen Gegenſtande über das ganze Land aus.

Schon im Jahre 1758 wurde durch den Druk ein Befehl erlaſſen, daß ein Verzeichniß aller in den Städten ſo wohl als ſonſt in dem Lande befindlicher Hebammen eingeſchikt, und dabey bemerkt werden ſollte, ob ſie alle vor ihrer Anſtellung geprüft ſeyen; woher und wie ſie bezahlt würden; und auf welche Weiſe ihnen beſſere Subſiſtenz etwa verſchaft werden könnte.

Dieſe Anordnung ſcheint aber wegen dem damaligen Kriegsgewirre, wo die Geſetze ſchweigen mußten, ohne Wirkung geblieben zu ſeyn; wenigſtens finde ich keine Spur, daß irgend etwas hierauf verfüget worden ſey, als eben die ſchon erwähnte Abſchikung des zum Anatomiedemonſtrator auserſehenen jungen Wundarztes nach Straßburg und Berlin, um ſich in Rükſicht auf die Geburtshilfe ebenfalls zu befähigen.

Der itzige Fürſt wiederhohlte aber nicht allein dieſen im Jahre 1758 gegebenen Befehl im Jahre 1789, ſondern erweiterte ihn noch mit der Frage an ſeine geiſtliche und weltliche

Vor-

Vorsteher: wo Mangel an Hebammen sey, auch ob tüchtige Weibspersonen in den verschiedenen Aemtern seyen, die zum Unterrichte in der Geburtshilfe hieher geschikt werden könnten?

Da derselbe schon im Jahre 1781 die zur Eröffnung einer Hebammenschule nöthigen Puppen und Maschinen anschaffen ließ; so säumte er nicht, so bald aus den eingekommenen nöthigen Berichten ihm Vortrag gemacht worden war, auf der Stelle im nämlichen Jahre 1789 die Lehrlinge einberufen, ihnen Bücher austheilen, und, bis zur Bestimmung eines ständigen Fonds, aus seiner Landschaftskasse die Kosten zu deren Unterhalt einsweilen beyzahlen zu lassen, um eine Sache von so ganz ausserordentlicher Wichtigkeit nicht länger blos Projekt bleiben zu lassen.

Diese Hebammenschule wurde also, und zwar in dem Gebäude des schon erwähnten Krankenspitales glüklich geöffnet; und dadurch das Siegel auf die Sanitätsanstalten gedrukt; die, wenn sie mit dem Eifer fortgetrieben werden, mit welchem sie nun im Gange sind, sehr leicht die Vortheile gewähren werden, die eine kluge Regierung von ihnen erwarten kann.

Noch muß ich einer Aufmerksamkeit gedenken, die, wie mich deucht, hier auf dem rechten Fleke stehet.

Der Fürst hatte bey seinen Pfarrvisitationen unter andern auch wahrgenommen, daß die Frohnfesten und Gefängnisse auf dem Lande zum großen Theile abscheuliche, der Gesundheit höchst schädliche Löcher und Behältnisse seyen.

Ueberzeugt von dem großen Grundsatze, daß auch Verbrecher Menschen und menschlich zu behandeln seyen, befahl er vor der Hand, daß sie im Winter in geheizten Stuben aufbewahrt, und wenn sie krank sind, so gut wie andere mit Hilfe versehen werden sollen; und denn gab er durch ein Umlaufschreiben allen Centbeamten auf, genaue Beschreibungen aller Gefängnisplätze ihm zu liefern, um da, wo es nöthig seyn mag, gesunde und mit reiner Luft versehene bauen lassen zu können.

Aus diesem Zuge wird man hoffentlich mit Grunde die Schlußfolge ziehen können, daß die Sanitätsanstalten bey uns zur ziemlichen Reife gediehen, und, angereihet an so viele schöne andere Einrichtungen, ein Ganzes seyen, welches von Einheimischen mit Dank verehret, von Auswärtigen aber geschäzt zu werden verdient.

Bey=

Beylagen.

Ziffer 1.

Verzeichniß
aller des Fürstenthumes Bamberg Bestandtheile.

Ortschaften.	Aemter wohin sie gehörig sind.
Abbtsdorf.	Burgebrach.
Absängermühl.	Kupferberg.
Adermannsdorf, vulgo Kaidter.	Lichtenfelß.
Adliß, vulgo Marliß.	Neukirchen.
Adliß.	Pottenstein.
Affalterthal, vulgo Affterthal.	Leyenfels.
Aichenhof.	Schlüsselau.
Aichenbühl.	Weißmain.
Aichig.	Weißmain.
Aillersbach.	Höchstadt.

Albach. (Ober und Unter)	Wachenroth.
Albernhof.	Ebermañstadt. Weiſchenfeld.
Allersdorf.	Gößweinſtein.
Altenbanz.	Banz.
Altenburg.	Bamberg.
Altendorf.	Eckolsheim.
Altendorf.	Weißmain.
Alterlang.	Büchenbach.
Altenhof.	Pottenſtein.
Altenhof.	Tambach.
Altenkundſtatt.	Weißmain. Langheim.
Altenreuth.	Wartenfels.
Altenthal.	Wolfsberg.
Altenweiher. Hammer.	Vielsek.
Altmannshaußen.	Oberſcheinfeld.
Altneuhaus. Hammer.	Vielsek.
Amlingſtatt.	Memelsdorf.
Ampferbach.	Schönbrunn.
Anger.	Lichtenfels.
Appendorf.	Baunach.
Arnſtein.	Scheßlitz.
Attelsdorf.	
Au, ſ. Niederau,	
Aumühle.	Tambach.
Augsfeld.	Zeyl.
Auhof bey Culmbach; ſonſt auch Traibhof genannt.	Weißmain.
Aurach, ſ. Ober und Unter-Aurach.	
Autenhaußen.	Tambach.
Axtheid.	Vielsek.

Aysch.
Azendorf.
Azenhof.
Azmannsrieth.
Baad.
Badendorf.

Bamberg. Residenz-Stadt.

Bammersdorf.

Bantz. Steueramt.

Baumfurth.

Baunach. Amt und Marktfleken.

Bayersdorf.
Bayersdorf.

Bechhofen. Ort und Amt.

Bechhofen.

Bechhofen an der Kraußheit.
Bärendorf oder Berndorf.
Bärenhof oder Bernhof.
Bärenhof oder Bernhof.
Bärenreuth.
Bauerhof.
Beikheim.
Bergfried.
Berglesdorf.
Bergelshof.

Bechhofen. Attelsdorf.
Weißmain.
Fürth.
Vielsek.
Neunkirchen.
Pottenstein.

Ekelsheim.

Kloster ord. S. Benedicti Gößweinstein. oder Stuffenberg.

Attelsdorf.
Weißmain.

Schlüsselau. Bechhofen. Hallerndorf.
Höchstadt.
Weißmain.
Vielsek.
Wolfsberg.
Weißmain.
Cronach.
Führtamberg.
Vielsek.
Cronach.
Stadtsteinach.

Beringers Mühl.	Gößweinstein u. Weischenfeld.
Bernfels.	Leyenfels. Wolfsberg.
Bernhek.	Veldenstein.
Beutelsdorf.	Herzogenaurach.
Bieberbach.	Wolfsberg.
Biegenhof.	Hallstatt.
Bierberg.	Cronach.
Birkach.	Burgebrach.
Birkich.	Cronach.
Birkig oder Birkach.	Döringstadt.
Birnbaum.	Cronach.
Bischberg.	Hallstatt.
Bischofsheim.	Zeyl.
Bischofsmühl.	Enchenreuth.
Bösenbechhofen.	Höchstatt.
Bösenbirkich.	Gößweinstein u. Pottenstein.
Bödelstadt. (Bodelstadt.)	Bantz.
Brand.	Neunkirchen.
Brand.	Veldenstein.
Braüingshof.	Neunkirchen.
Brauersdorf.	Cronach.
Braunersreuth.	Stadtsteinach.
Brechting oder Prechting.	Lichtenfels. Staffelstein. Bantz.
Breitbronn.	Baunach.
Breitenbach.	Ebermannstadt.
Breitengüßbach.	Hallstatt,
Breitenlesau.	Weischenfeld.
Bremenhof.	Neunkirchen.
Brunn.	Hollfeld.
Brumberg.	Enchenreuth.

Brünn-

Brünnberg.	Weiſchenfeld.
Bubenreuth.	Büchenbach. Attelsdorf.
Buch.	Höchſtadt.
Buch in Buch genannt, bey Steinberg.	Cronach.
Buch am Forſt.	Bantz. Lichtenfels.
Buch ob Bamberg.	Schlüſſelau.
Buchau.	Weißmain.
Buchbach.	Teuſchnitz.

Büchenbach. Dorf und Amt.

Buchhof.	Bamberg.
Buckendorf.	Langheim und Weißmain.
Buckenhofen.	Eckolsheim.
Buckenhof.	Pottenſtein.
Buckenreuth.	Ebermannſtadt u. Regenſperg.
Buckenreuth.	Enchenreuth.
Bühl.	Weißmain.
Burck.	Vorchheim. Attelsdorf.
Burckberg.	Lichtenfels.

Burgebrach. Marktflecken und Amt.

Burgellern. Dorf und Amt.

Burggallenreuth.	Pottenſtein.
Burghaig.	Stadtſteinach.

Burgkunſtadt. Stadt und Amt.

Burgleſau.	Scheßlitz.

Burgſtahl.	Herzogenaurach.
Burkheim.	Lichtenfels. Weißmain.
Burkſtall.	Lichtenfels und Banz.
Buſendorf.	Döringſtadt.
Buttenheim.	Eckolsheim.
Clemenshof.	Burgebrach.
Coßbach.	Füchenbach. Attelsdorf.
Coßbrunn oder Koßbrun.	Pottenſtein. Gößweinſtein.
Craſſach.	Weißmayn.
Crayſch.	Leyenfels.
Creitenbach.	Oberſcheinfeld.
Chriſtanz.	Pottenſtein.

Cronach. Stadt und Amt.

Crumbach.	Tambach.
Cunreuth.	Regenſperg.
Cunreuth.	Stadtſteinach.
Dachſtatt.	Regenſperg.
Dannberg.	Herzogenaurach.
Danzenheid.	Herzogenaurach.
Daſchendorf.	Burgellern= Memmelsdorf.
Debring.	Schlüſſelau.
Dechſendorf.	Herzogenaurach.
Deckendorf.	Lichtenfels.
Deckenreuth.	Stadtſteinach.
Demelsdorf.	Scheßlitz.
Deußdorf.	Baunach.
Dippach.	Burgebrach.
Diedendorf.	Schönbrunn.
Dietersdorf.	Tambach.

Ditt-

Dietersbrunn.	Lichtenfels.
Dittersdorf.	Wachenroth.
Ditzhof.	Vorcheim. Regensperg.
Dobenreuth.	Vorcheim.
Doctorshof.	Baunach.
Döbra.	Enchenreuth.
Dörfleins.	Hallstatt.
Dörfles.	Cronach.
Dörfles.	Weißmayn.
Dörfles.	Wolfsberg.
Dörflesmühl.	Herzogenaurach.
Dorgendorf.	Baunach.
Döringstadt. Amt.	
Dormitz.	Neunkirchen. Büchenbach.
Dörnach.	Wallenfels.
Dörnhof.	Burgebrach.
Dörnhof.	Hollfeld.
Dörnhof.	Kupferberg.
Dörnleins.	Vielsek.
Dörnwasserlos.	Scheßlitz und Burgellern.
Draisdorf.	Bantz.
Dreüschendorf.	Eckolsheim.
Drexelberg.	Vielsek.
Droßdorf oder Troßdorf.	Hallstatt.
Droßendorf.	Eckolsheim.
Droßendorf.	Hollfeld.
Droßendorf.	Memelsdorf.
Drügendorf.	Memelsdorf.
Dürrbrunn oder Dörrbrun.	Ebermannstadt.
Ebensfeld.	Lichtenfels. Zapfendorf. Burgellern.

Ebermannſtadt. Stadt und Amt.

Ebersbach.	Vielseck.
Ebersbach.	Neunkirchen.
Ebersdorf.	Lichtenfels.
Ebing.	Rattelsdorf.
Ebnet.	Burkundſtadt. Weißmayn.
Eggerbach.	Rattelsdorf.
Eckersdorf.	Herzogenaurach.

Eckolsheim. Marktflecken und Amt.

Effelter.	Cronach.
Effeltrich.	Neunkirchen.
Egenhof.	Büchenbach.
Eggerbach.	Rattelsdorf.
Eggloſſtein.	Leyenfels.
Echesberg.	Wartenfels.
Ehrl.	Scheßlitz und Burgellern.
Eibenberg.	Cronach.
Eich.	Tambach.
Eichenhül.	Scheßlitz.
Eichich.	Langheim.
Eichig.	Weiſchenfeld.
Eila.	Cronach.
Eiſenberg.	Stadtſteinach.
Eiſenwind.	Wartenfels.
Elberth.	Vielsek.
Elbersberg.	Pottenſtein.

Ellersdorf.	Bechhofen u. Schlüſſelau.
Elſenberg.	Vorcheim.
Elſendorf.	Wachenroth.
Emskirchen.	Herzogenaurach.

Enchenreuth. Amt.

End.	Lichtenfels.
Engelhardsberg.	Ebermannſtadt.
Eppenreuth.	Bechhofen.
Erlach.	Schlüſſelau.
Erl.	Burgebrach.
Erlhof.	Rattelsdorf.
Erlaſtrad.	Wolfsberg.
Erleinhof.	Neunkirchen.
Ermreiß.	Vorcheim.
Ermreuth.	Neunkirchen.
Eſchlipp.	Ebermannſtadt.
Eſpach oder Eſpig.	Scheßliz.
Etlaſchwind.	Neunkirchen.
Eulenburg.	Wartenfels.
Ezdorf.	Gößweinſtein, Pottenſtein.
Ezelskirchen.	Höchſtadt.

Failshof.	Burgebrach.
Falkendorf.	Herzogenaurach.
Falß.	Markſchorgaſt.
Falßbrunn.	Schönbrunn.
Filßhof.	Kupferberg.

Fernreuth.	Hollfeld.
Fenkenhof.	Vielsek.
Feülersdorf.	Langheim, Weißmain.
Feuln.	Markschorgast.
Fischbach.	Stadtsteinach.
Fischstein.	Veldenstein.
Fleißniz, oder Fleischnitz.	Markschorgast.
Flügelsburg.	Vielsek.
Forderreheberg.	Kupferberg.
Fordernreuth.	Stadtsteinach.
Förstersgrund.	Baunach.
Forsthueb oder Gleisenau.	Lichtenfels.
Forstlohe.	Wallenfels.
Förtschendorf.	Teuschnitz.
Förtschwind.	Bechhofen.
Frankenberg.	Weißmayn, u. Langheim.
Frankendorf.	Memelsdorf.
Frankendorf.	Eggolsheim.
Frankenreuth.	Stadtsteinach.
Frankenthal.	Langheim.
Fraubrunn.	Vielseck.
Frauendorf.	Lichtenfels. Scheßlitz.
Frauendorf.	Weißmain.
Frensdorf.	Burgebrach.
Freudeneck.	Zapfendorf.
Freyahorn, oder Ahorn.	Pottenstein u. Weischenfeld.
Freyhaßlach.	Wachenroth.
Freyung.	Vielseck.
Fridersdorf.	Cronach.
Friesen.	Cronach.

Frieſen.
Frimmersdorf.
Fritzmannshof.
Fronhof.
Memelsdorf.
Höchſtadt.
Herzogenaurach.
Neunkirchen.

Fürth bey Nürnberg Amt.

Fürtanberg Amt.

Galgenhof.
Gaſſeldorf.
Gauſtadt.
Gebersdorf.
Geiganz.
Geisdorf.
Geiſelhöhe.
Geißfeld.
Gemünd.
Gerach.
Gereuth (vodern u. hintern.)
Gertenroth.
Geſchwand.
Geüſer.
Geußmanns.
Geutenreuth.
Geutersberg.
Giech-Schloß.
Giechkröttendorf.
Glaßhütten.
Gleiſenau.
Herzogenaurach.
Ebermannſtadt.
Hallſtatt.
Fürth.
Vorcheim.
Scheßlitz.
Gößweinſtein.
Hallſtatt.
Tambach.
Baunach.
Weiſchenfeld.
Weißmain. Burgkundſtadt.
Wolfsberg.
Wallenfelß.
Pottenſtein.
Weißmain.
Langheim.
Scheßlitz.
Langheim.
Waiſchenfeld.
Lichtenfels.

Gleismuthausen.	Tambach. Weißmain.
Gleußdorf.	Banz.
Gleusen.	Bantz.
Goppelsdorf.	Markschorgast.
Görau.	Weißmain.
Goßberg.	Vorcheim.
Gößmannsberg.	Ebermanstadt.
Gößmez.	Lichtenfels.
Gösseldorf.	Weischenfeld.
Gössersdorf.	Stadtsteinach. u. Wartenfels.

Gößweinstein.

Godeldorf.	Baunach.
Götzenberg.	Veldenstein.
Götzendorf.	Eckolsheim.
Gräfenhäußling.	Scheßlitz.
Graitz (Markt Graitz)	Burgkundstadt.
Gremmsdorf.	Höchstadt.
Gressenwerth.	Vielseck.
Grösau.	Cronach.
Grosenbuch.	Neunkirchen.
Grossenbuchfeld.	Schlüsselau u. Bechhofen, Hallerndorf.
Großneuses.	Höchstadt.
Großenohe.	Regensberg.
Großschönbrunn.	Vielseck.
Großenseebach.	Attelsdorf.
Großenseebach.	Büchenbach.
Großenziegenfeld.	Scheßlitz. Staffelstein.
Großreuth.	Fürth.

Grum-

Grumbach.	Cronach.
Grumbach.	Burgebrach.
Grundfeld.	Lichtenfelß.
Gründlein.	Stadtſteinach.
Grümwald.	Vielseck.
Grünſtein.	Markſchorgaſt.
Güßbach. S. Breitengüß-bach.	
Güſtig oder Güſting.	Cronach.
Gundelsdorf.	Cronach.
Gundelsdorf.	Cronach.
Gundelsheim.	Hallſtatt u. Memmelsdorf.
Gündersmühl.	Wachenroth.
Gundliz.	Markſchorgaſt und Kupfer-berg.
Gunzendorf.	Eckolsheim.
Gutenbiegen.	Weiſchenfeld.
Gutzberg.	Herzogenaurach.
Haag.	Vielseck.
Haag.	Weiſchenfeld.
Habermühl.	Büchenbach.
Hagenbach.	Ebermannſtadt.
Hagenbach.	Vorcheim.
Hahnhof.	Lichtenfelß.
Hainbach.	Hollfeld.
Halbersdorf.	Schönbrunn.
Hallerndorf.	Bechhofen.

Hallſtatt Mark und Amt.

Hammerbach.	Herzogenaurach.
Hammermühl.	Wallenfels.
Hammermühl.	Ebermannstadt.
Hammermühl. (Ober und Unter.)	Weischenfeld.
Hannberg.	Herzogenaurach.
Hannberg.	Weischenfeld.
Hannhof.	Lichtenfels.
Happendorf.	Herzogenaurach.
Hartenreuth.	Gößweinstein, und Ebermannstadt.
Haselhof.	Hallstatt.
Haselstauden.	Leyenfels.
Haselbrunn.	Pottenstein.
Haßlach.	Cronach.
Haßlach.	Pottenstein.
Haßlach.	Teuschnitz.
Hattersdorf.	Tambach.
Haundorf.	Herzogenaurach.
Hausen.	Attelsdorf.
Hausen.	Vorcheim.
Hausen.	Banz.
Häußling.	Büchenbach.
Hayd. oder Heid.	Bechhofen. Schlüsselau.
Hayd an der Aisch.	Herzogenaurach.
Hayd oder Heid.	Wallenfels.
Haydengrün.	Enchenreuth.
Hebersreuth.	Vielseck.
Hekenberg.	Wallenfels.
Hekenhof.	Hollfeld.

Heinersdorf.	Herzogenaurach.
Heinersreuth.	Vielseck.
Heinersreuth.	Rattelsdorf.
Heinzendorf.	Langheim. Weismayn.
Helfenroth.	Rattelsdorf.
Helnizberg. Hellmitzberg.	Cronach.
Hemmendorf.	Tambach.
Hemmerleinshof.	Vielseck.
Hemmerleinsmühl.	Vielseck.
Hereth.	Banz.
Hergramsdorf.	Tambach.
Heringsnohe.	Vielseck.
Hermes.	Kupferberg.
Herrnberg.	Oberscheinfeld.
Heroldsbach.	Vorcheim. Attelsdorf.
Herolzberg.	Weischenfeld.
Heroldsmühl.	Hollfeld.
Herpersdorf.	Oberscheinfeld.
Herrnsdorf.	Schlüsselau u. Bechhofen.

Herzogenaurach Stadt und Amt.

Herzogenreuth.	Scheßlitz.
Herzogwind.	Leyenfels. Pottenstein. Gößweinstein.
Heßdorf.	Herzogenaurach.
Hesselbach.	Cronach.
Hesselberg.	Höchstadt.
Hezles.	Neunkirchen.
Hildmannsdorf.	Herzogenaurach.
Hinterreheberg.	Kupferberg.
Hintern und Vorderbarth.	Ebermannstadt. Wolfsberg.

Hirscheid.

Hirſcheid.	Eckolsheim.
Hirſchfeld.	Teuſchniz.
Hochſtall.	Eckolsheim.
Hochſtall.	Hollfeld.
Hochſtatt.	Langheim.

Höchſtadt Stadt und Amt.

Höfen.	Baunach.
Höfen.	Herzogenaurach.
Höfen.	Schlüſſelau.
Höfen.	Veldenſtein.
Höfen.	Fürth.
Höfles.	Cronach.
Hoheberg.	Kupferberg.
Hohenthann.	Enchenreuth.
Hohengüßbach.	Memmelsdorf.
Hohenhäußling.	Scheßlitz.
Hohenmirſchberg.	Pottenſtein. Welſchenfeld.
Hohenpölz.	Hollfeld.
Hohenzorn.	Enchenreuth.

Hollfeld Stadt und Amt.

Höllziegen.	Vielsek.
Honings.	Neunkirchen.
Höppſtetten.	Vorcheim. Hallerndorf.
Horb.	Burgkunſtadt. Weißmayn.
Horb am Mayn.	Langheim.
Horbach-Grünles.	Kupferberg.
Horbach.	Wachenroth.

Horbhof.	Lichtenfelß.
Horlachen.	Stadtſteinach.
Horlach.	Veldenſtein.
Hörlersreuth.	Weißmayn.
Horſchdorf.	Lichtenfelß. Staffelſtein.
Hueb.	Vielseck.
Huebenberg.	Weiſchenfeld.
Hummenberg.	Cronach.
Hundsdorf.	Wolfsberg.
Hundshof.	Burgebrach.
Hungenberg.	Pottenſtein, Gößweinſtein und Weiſchenfeld.
Huppendorf.	Hollfeld.
Hütten.	Weiſchenfeld.
Igelsdorf.	Neunkirchen.
Igensdorf.	Regensberg. Neunkirchen.
St Johanneshof oder Lattengereuth.	Hallſtatt.
Ißling.	Lichtenfelß. Weißmain.
Jungenhofen.	Schlüſſelau.
Kainach.	Hollfeld.
Kaltenbrunn.	Banz.
Kaltenegelsfeld.	Memmelsdorf. Eckolsheim.
Kaltenſtauden.	Kupferberg.
Kaſpauer.	Langheim. Weiſmayn.
Kataragrub.	Cronach.

Kauern-

Kauernhofen.	Eckolsheim.
Kaundorf.	Vielseck.
Kaupersberg.	Weischenfeld.
Kehlbach.	Teuschnitz.
Kehlingsdorf.	Schönbrunn.
Kemmathen.	Regensberg.
Kemmern.	Memmelsdorf.
Kerspach.	Vörcheim.
Kessel.	Höchstadt.
Ketschendorf.	Eckolsheim.
Kiferndorf.	Höchstadt.
Kihnmühl.	Lichtenfels.
Kirchaich.	Schönbrunn.
Kirchbühl.	Wallenfels.
Kirchenbirkich.	Leyenfels. Pottenstein.
Kirchehrenbach.	Ebermannstadt. Vorcheim.
Kirchlein.	Langheim.
Klebheim.	Herzogenaurach.
Kleibheim.	Schönbrunn.
Kleinbuch.	Herzogenaurach.
Kleinbuchfeld.	Bechhofen. Hallerndorf.
Kleindechendorf.	Büchenbach.
Kleingesee.	Pottenstein. Leyenfels. Gößweinstein.
Kleinlesau.	Pottenstein.
Kleinreuth.	Fürth.
Kleinschönbrunn.	Vielseck.
Kleinsendelbach.	Neunkirchen.

Klein-

Kleinſandhof.	Baunach.
Kleinweiſach.	Wachenroth.
Kleinzeyern.	Wallenfels.
Kleuckheim.	Lichtenfels.
Klosberg oder Gloſperg.	Cronach.
Knellendorf.	Cronach.
Knellenroth.	Banz.
Knezgau.	Zeyl.
Knodenhof.	Schlüſſelau.
Köhlersmühl.	Herzogenaurach.
Kolbenhof oder Kolbenreuth.	Ebermannſtadt.
Kölbersberg.	Memmelsdorf.
Kolmsdorf.	Schönbrunn.
Königsfeld.	Hollfeld.
Körbeldorf.	Göſsweinſtein.
Körzendorf.	Weiſchenfeld.
Köſten.	Banz.
Köſtenberg.	Stadtſteinach.
Kotnau.	Kupferberg.
Köttel.	Weißmain. Langheim.
Kottendorf oder Marquards-dorf.	Baunach.
Köttendorf oder Köttmanns-dorf.	Schlüſſelau. Hallerndorf. Bechhofen.
Köttensdorf.	Scheßlitz und Langheim.
Köttweinsdorf.	Weiſchenfeld.
Kotzendorf.	Hollfeld.
Krappenhof.	Baunach.
Krappenroth.	Lichtenfels.

Krazſambach.	Bechhofen.
Kremeldorf.	Scheßlitz.
Kreyendorf.	Höchſtadt.
Kreuzberg.	Cronach.
Krugsberg.	Cronach).
Krumbach.	Burgebrach).
Kübelhof.	Wartenfels.
Kübelſtein.	Scheßlitz.
Kugelau.	Weiſchenfeld.
Kümmel.	Lichtenfels.
Kümmersreuth.	Scheßlitz.
Küps.	Burgkundſtadt.

Kupferberg Stadt und Amt.

Küttenberg.	Vielseck.
Küſtersgereuth.	Burgebrach.
Kuzenberg.	Lichtenfels.

Lach.	Wachenroth.
Lahm.	Cronach.
Lahm.	Tambach.
Lahm.	Lichtenfels. Weißmain.
Laibarös.	Hollfeld. Scheßlitz.
Laimbach.	Baunach.
Laitingshof oder Ladingshof.	Ebermannſtadt.
Langenbruck.	Vielseck.
Langenbruck der Hammer.	Vielseck.

Lang-

Langheim Amt und Closter.

Langenlohe.	Weischenfeld.
Langensandelbach.	Neunkirchen. Büchenbach.
Langenweil.	Weischenfeld.
Lapp.	Weißmain.
Lappach.	Höchstadt.
Laubend.	Memmelsdorf u. Scheßlitz
Lauf.	Attelsdorf.
Lauf.	Schlüsselau.
Lauf.	Zapfendorf.
Lauther.	Baunach.
Lembach.	Zeyl.
Leesten.	Memmelsdorf.
Leimersberg.	Leyenfels.
Leimetshof.	Scheßlitz.
Lenkerhof.	Herzogenaurach.
Leppelsdorf.	Baunach.
Lettenreuth.	Burgkunstadt u. Lichtenfels.
Leucherhof.	Baunach.
Leutenbach.	Vorcheim u. Regensberg.
Leutsdorf oder Leutzdorf.	Gößweinstein u. Pottenstein.

Leyenfels Steuer Amt und Ort.

Lezenhof.	Cronach.

Lichtenfels Stadt und Amt.

Limbach.	Wachenroth.
Limbach.	Bechhofen. Hallerndorf.
Limmersdorf.	Weißmain.
Lindach.	Hallstatt.
Litzendorf.	Hallstatt. Scheßlitz.
Loffelt.	Staffelstein.
Lohehof.	Bantz.
Lohehof.	Herzogenaurach.
Löhlitz.	Weischenfeld.
Lohndorf.	Hallstatt.
Lonnershof.	Schlüsselau.
Lonnerstadt.	Höchstadt.
Loßau.	Wartenfelß.
Lopp, ein Hof.	Weißmain.
Ludwach.	Scheßlitz.
Ludwigschorgast.	Kupferberg.
Ludwigsland.	Cronach.
Lußtberg.	Baunach.
Lüzelsdorf.	Wolfsberg. Ebermannstadt.
Lüzenreuth.	Markschorgast.
Mailach.	Höchstadt.
Mainersreuth.	Wartenfels.
Mandlau.	Pottenstein. Weischenfeld.
Mannhof.	Fürth.
Mannsgereuth.	Burgkundstadt u Lichtenfels.
Markleugast.	Kupferberg u. Enchenreuth.

Markschorgast Ort und Amt.

Marien.

Marienweiher.	Kupferberg.
Marienroth.	Teuſchnitz.
Marlofſtein.	Attelsdorf.
Marſchberg.	Herzogenaurach.
Mauſchendorf.	Baunach.

Maynek Amt und Ort.

Maynklein.	Weißmain. Langheim.
Mayntéus.	Weißmain.
Maynroth.	Weißmain und Mainneck.
Medensdorf.	Memmelsdorf.
Medach.	Höchſtadt.
Medliz o. Mölz.	Döringſtatt. Rattelsdorf.
Mehrendorf.	Attelsdorf.
Mehrenhühl.	Scheßlitz u. Weißmain.
Melkendorf.	Hallſtatt. Memmelsdorf. Scheßlitz.

Memmelsdorf Ort und Amt.

Merkendorf.	Memmelsdorf.
Meſchenbach.	Lichtenfels.
Meiſſenfeld.	Langheim.
Michelau.	Burgkunſtadt.
Miſtelfeld.	Langheim.
Miſſendorf oder Miſtendorf.	Memmelsdorf. Hallſtatt.
Mittelau.	Döringſtatt.
Mitteldorf.	Herzogenaurach.
Mittelehrenbach.	Vorcheim.

Mittelweilersbach.	Vorcheim.
Mockas.	Ebermannstadt. Leyenfels.
Moggendorf.	Hollfeld und Weischenfeld.
Mölz. ſ. Medlitz.	
Mönichkröttendorf.	Weißmain. Lichtenfels.
Morach.	Höchſtadt.
Moriz.	Gößweinſtein.
Morſchreuth.	Ebermannſtadt.
Moſchendorf.	Weiſchenfeld.
Moſenberg.	Weißmain. Langheim.
Moſſenberg.	Veldenſtein.
Moſtrach.	Cronach.
Motſchenbach.	Weißmain.
Motſchiedel oder Modſchiedel.	Weißmain.
Muggendorf.	Ebermannſtadt.
Muggendorf.	Attelsdorf.
Mühlndorf.	Burgebrach.
Mühlhauſen.	Wachenroth und Schlüſſelau.
Mürſchberg.	Vorcheim.
Nackendorf.	Höchſtadt.
Nankendorf.	Weiſchenfeld.
Nayſau oder Neyſa.	Hallſtatt.
Nedensdorf.	Bantz.
Neinsdorf.	Höchſtadt.
Neſſelreuth.	Enchenreuth.
Neuckenroth.	Führtamberg.

Neudeck.

Neudeck.	Weiſchenfeld. Wolfsberg.
Neudorf.	Ebermannſtadt.
Neudorf.	Döringſtadt.
Neudorf.	Weißmain.
Neudorf.	Scheßlitz.
Neudorf ob Kaſendorf.	Weißmain.
Neudorf.	Weiſchenfeld.
Neudorf.	Leyenfels.
Neuenbau.	Neunkirchen.
Neuenbürg.	Herzogenaurach.
Neuengrün.	Wallenfels.
Neuenmühl.	Burgkunſtadt.
Neuenſee.	Lichtenfels.
Neuenſorg.	Kupferberg.
Neuenſorg.	Lichtenfels.
Neufang.	Cronach.
Neuhauß.	Hollfeld.
Neuhauß.	Schlüſſelau.
Neuhauß. Ort u. Amt.	
Neundorf.	Tambach.
Neunkirchen. Markt und Amt.	
Neuſes.	Cronach.
Neuſes.	Eckolsheim.
Neuſes.	Lichtenfels. Staffelſtein.
Neuſes.	Vorcheim.
Neuſes oder Neuſig.	Weißmayn.
Neuſes.	Scheßlitz.
Neuſſig.	Baimach.

Neuſſig.	Weiſchenfeld.
Neuwirthshaus od. Blauenſauſack.	Vielsek.
Niederau.	Lichtenfels.
Niederernd.	Vielsek.
Niederlindach.	Herzogenaurach.
Niederndorf.	Höchſtadt.
Niederndorf.	Herzogenaurach.
Niederndorf.	Schönbrunn.
Niſten oder Nieſten.	Weißmayn.
Nonndorf.	Höchſtadt.
Neudeck.	Ebermannſtadt.

Nordhalben. Markt und Amt.

Nungaſt.	Vielsek.
Nurn.	Cronach.
Oberailsfeld.	Weiſchenfeld Gößweinſtein.
Oberalbach. S. Albach.	
Oberambach.	Oberſcheinfeld.
Oberaue.	Staffelſtein.
Oberaurach od. Stegaurach.	Burgebrach.
Oberbrunn.	Zapfendorf.
Oberdaſchendorf.	Wachenroth.
Oberehrenbach.	Vorcheim. Regensberg.
Oberelldorf.	Tambach.
Oberfahrnbach. Unterfahrnbach.	Fürth.
Oberführbach. Unterführbach.	Fürth.
Oberngereuth.	Burgebrach.
Oberngrub.	Eckolsheim.

Ober-

Oberharnsbach.	Burgebrach.
Oberhauenſtein.	Pottenſtein.
Oberhayd.	Hallſtatt.
Oberhöchſtatt.	Höchſtadt.
Oberkups.	Lichtenfels. Zapfendorf.
Oberlaiterbach.	Lichtenfels.
Oberlangenſtatt.	Burgkunſtadt und Cronach.
Oberlangheim.	Langheim.
Oberleinleiten.	Ebermannſtadt.
Oberlindach.	Herzogenaurach.
Obermerzbach.	Tambach.
Obermorſchreuth.	Wolfsberg.
Oberndorf.	Schlüſſelau. Bechhofen.
Oberneußes.	Schönbrunn.
Oberoberdorf.	Zapfendorf. Burgellern.
Oberreichenbach.	Herzogenaurach.
Oberreuth.	Lichtenfels.
Oberrodach.	Cronach. Stadtſteinach.
Oberſaigendorf.	Memmelsdorf.

Oberſcheinfeld. Amt.

Obersdorf.	Weißmayn.
Obriſtfeld.	Weißmayn. Langheim.
Ober und Unterſtöcken.	Stadtſteinach.
Oberſteinbach bey Roth.	Herzogenaurach.
Obertruppach.	Leyenfels.
Oberwallſtatt.	Lichtenfels.
Oberweilersbach.	Vorcheim. Ebermannſtadt.
Oberzaubach.	Stadtſteinach.
Oesdorf.	Vorcheim. Schlüſſelau.

Ohrlsdorf.	Cronach.
Ortsberg.	Burgkunstadt.
Ottenhof.	Veldenstein.
Pappenberg.	Vielseck.
Paußdorf.	Scheßlitz.
Pauzfeld.	Eckolsheim.
Peppenhöchstatt.	Höchstadt.
Petermannshof.	Kupferberg.
Pettensiedel.	Neunkirchen.
Pettstatt.	Schlüsselau.
Peulndorf.	Scheßlitz.
Peüsenhof.	Scheßlitz.
Petzelhof.	Vielseck.
Pfaffenberg.	Pottenstein. Weischenfeld.
Pfaffendorf.	Weißmayn.
Pfaffendorf.	Cronach.
Pfaffenlohe.	Ebermannstadt.
Pferdsfeld.	Lichtenfels.
Pilgendorf.	Hollfeld.
Pilmersreuth.	Enchenreuth.
Pinzberg.	Vorcheim.
Plankenfels.	Weischenfeld.
Plankenstein.	Hollfeld.
Pödeldorf.	Hallstatt. Memmelsdorf.
Polander.	Veldenstein.
Pöhlitz oder Pöllitz.	Markschorgast.
Pockstall.	Vorcheim.
Pommersfelden. (ledige Stücke)	Bechhofen. Wachenroth.

Poppen-

Poppendorf.	Pottenſtein u. Welſchenfeld.
Poppendorf das obere.	Vorcheim.
Poppendorf das untere.	Vorcheim.
Poppengrün.	Enchenreuth.
Poppenhof.	Cronach.
Poppenholz.	Stadtſteinach. Wartenfels.
Poppenreuth.	Fürth.
Poppenwien.	Höchſtadt.
Poſſeck.	Cronach.
Pöſſeneck.	Markſchorgaſt.

Pottenſtein. Stadt und Amt.

Poxdorf.	Hollfeld und Scheßlitz.
Poxdorf.	Neunkirchen.
Poyendorf.	Scheßlitz.
Preſſig.	Rotenkirchen.
Prezfeld.	Ebermannſtadt u. Vorcheim.
Pretzenſtein.	Bantz.
Premenſtahl.	Fürth.
Priegendorf.	Baunach.
Prieſendorf.	Schönbrunn.
Prügel.	Weißmayn.
Prüllsbirkig.	Pottenſtein.
Püchetz.	Bantz.
Pülſt.	Markſchorgaſt.
Pünzendorf.	Scheßlitz.
Puttlach.	Pottenſtein.
Rackersberg.	Pottenſtein.
Reizendorf.	Weiſchenfeld.
Rappoltengrün.	Teuſchnitz.

Rattelsdorf. Marktflecken und Amt.

Rattelshof.	Schlüsselau.
Rauschenhof.	Vielsek.
Razberg.	Attelsdorf.
Recheldorf.	Bantz.
Reckendorf.	Baunach.
Redwiz.	Langheim. Burgkunstadt.

Regensberg. Ort und Amt. (Wolfsberg.)

Regenthal.	Pottenstein.
Reichenbach.	Wartenfels.
Reichenbach.	Teuschnitz.
Reinersdorf.	Büchenbach.
Reumannswinn.	Wachenroth.
Reißendorf.	Cronach.
Reitsch.	Cronach.
Rennesberg.	Cronach.
Rettern.	Eckolsheim.
Reufenberg.	Vorcheim.
Reundorf.	Burgebrach.
Reundorf.	Lichtenfels. Staffelstein.
Reuendorf.	Vorcheim.
Reunersdorf.	Herzogenaurach.
Reuth.	Herzogenaurach.
Reuth.	Vorcheim.
Reuth.	Zapfendorf.
Reuthles.	Langheim.
Rezelsfenbach.	Herzogenaurach.

Röbersdorf.	Schlüſſelau. Bechhofen.
Rochau.	Schlüſſelau.
Rockenbruck.	Veldenſtein.
Rodeck.	Enchenreuth.
Röhrig und Röhrmühl.	Langheim.
Rommenſtall oder Rummenſtall.	Banz. Lichtenfels. Staffelſtein. Langheim.
Römersreuth.	Stadtſteinach.
Röhrach.	Herzogenaurach.
Rormühl.	Weißmayn.
Roſenbach.	Neunkirchen.
Roſchlaub.	Scheßlitz.
Roßdorf au' dem Berg.	Scheßlitz.
Roßdorf vorm Forſt.	Scheßlitz.
Roſenmühl.	Veldenſtein.
Roßenhof.	Cronach.
Roßmannsbach.	Burgellern.
Roſtatt.	Zeyl.
Roſtag.	Memmelsdorf.
Roth.	Langheim.
Roth.	Staffelſtein.
Roth.	Zapfendorf.
Roth.	Lichtenfels.
Rothenberg.	Lichtenfels. Tambach.
Rothhof.	Kupferberg.
Rothenbuhl.	Kupferberg.
Rothenbühl.	Ebermannſtadt.
Rothendorf.	Höchſtadt.
Rothenhof.	Ebermannſtadt.

Rothenkirchen. Amt.

Rothensand.	Bechhofen.
Rothaar.	Vielsek.
Rothhof.	Lichtenfels, Tambach.
Röthles.	Neunkirchen.
Röttenbach.	Vorcheim. Attelsdorf.
Rottelsdorf.	Cronach.
Rotwind oder Rotwien.	Weißmayn.
Rugendorf.	Stadtsteinach. Wartenfels.
Rügelsmühl.	Neunkirchen,
Rupmanstahl.	Scheßlitz.
Rüssenbach.	Ebermannstadt. Vorcheim.
Sachsendorf.	Ebermannstadt.
Sachsendorf.	Hollfeld.
Sachsendorf.	Gößweinstein. Pottenstein.
Sachsendorf od. Sassendorf.	Zapfendorf.
Sachsenmühl.	Gößweinstein.
Sachsenreuth.	Markschorgast.
Saldendorf.	Höchstadt.
Sambach, s. Crazsambach.	
Sand auf dem Wöhrt.	Zeyl.
Sand übern Main.	Zeyl.
Sandhof.	Baunach.
Sassenfahrt.	Bechhofen.
Sauckendorf.	Weischenfeld.
Schadloß.	Schlüsselau.
Schamelsdorf.	Memmelsdorf. Scheßlitz. Hallstatt.
Schammendorf.	Weißmayn.

Sched.

Schederndorf.	Scheßlitz.
Schellenberg.	Neunkirchen.
Scherleiten.	Hollfeld. Weischenfeld.

Scheßlitz. Stadt und Amt.

Schimmendorf.	Langheim.
Schindelhof.	Vielsek.
Schirnaidel.	Eckolsheim.
Schiradorf.	Hollfeld.
Schirnsdorf.	Wachenroth.
Schlammersdorf.	Vorcheim. Hallerndorf. Attelsdorf.
Schlappenreuth.	Burgellern. Scheßlitz. Memmelsdorf.
Scheermühl.	Ebermannstadt.
Schlegelsheid.	Wallenfels.
Schleifhausen.	Vorcheim.
Schlemhof, s. Neuenbau.	
Schlockenau.	Kupferberg.
Schlöz.	Hollfeld.

Schlüsselau. Ort und Amt.

Schmachtenberg.	Zeyl.
Schmailsdorf.	Langheim.
Schmirldorf.	Memmelsdorf. Scheßlitz.
Schmölz.	Burgkunstadt.
Schmölzmühl.	Vielsek.
Schnaid.	Bechhofen. Hallerndorf.
Schnakenhof.	Bechhofen.

Schnappenmühle.	Wallenfels.
Schnayd.	Wallenfels.
Schnay.	Lichtenfels.
Schnebes.	Enchenreuth.
Schneeberg.	Langheim. Burgellern.
Schnozenbach.	Oberscheinfeld.
Schöfelhof.	Vielsek.
Schögleins.	Weischenfeld.
Schönaich.	Oberscheinfeld.
Schönbrunn, (Burgebrach.)	
Schönbrun.	Lichtenfels.
Schöndorf.	Stadtsteinach.
Schönfeld.	Hollfeld.
Schönsreuth.	Banz.
Schönwald.	Enchenreuth.
Schornweißach.	Höchstadt.
Schosseriz.	Leyenfels. Wolfsberg.
Schresendorf.	Hollfeld.
Schroth.	Veldenstein.
Schurkendorf.	Tambach.
Schüttersmühl.	Pottenstein.
Schwabthal.	Rattelsdorf.
Schwabthal.	Lichtenfels.
Schwabthal.	Scheßlitz.
Schwand.	Stadtsteinach.
Schwarzach.	Langheim. Weismann.
Schweigelberg.	Weischenfeld.
Schweinau.	Fürth.

Schwein-

Schweinbach.	Bechhofen. Schlüſſelau.
Schweinsmühl.	Weiſchenfeld.
Schweisdorf.	Scheßlitz. Burgellern.
Schwörbiz.	Lichtenfels. Burgkunſtadt. Staffelſtein.
See.	Stadtſteinach.
Seebach.	Attelsdorf.
Seebach.	Vorcheim.
Seehof.	Lichtenfels.
Seehöflein.	Burgebrach.
Seidenbuch.	Oberſcheinfeld.
Seelach.	Cronach.
Seelach.	Weiſchenfeld.
Senftenberg.	Eckolsheim.
Serlbach.	Vorcheim. Attelsdorf.
Serkendorf.	Lichtenfels. Langheim.
Seubelsdorf.	Lichtenfels.
Seubelsdorf.	Stadtſteinach.
Seubelsdorf.	Wartenfels.
Seubelsweidach.	Pottenſtein.
Seubetenreuth.	Wartenfels.
Seubersdorf.	Weißmayn.
Seugaſt.	Vielsek.
Seügaſt.	Bechhofen.
Seußling.	Bechhofen. Eckolsheim.
Siedersdorf.	Weißmayn.
Siegel.	Vielsek.
Siegritz.	Ebermannſtadt. Weiſchenfeld.
Siegeritzau.	Vorcheim.

Sieg-

Siegritzberg.	Weischenfeld.
Siegmannsbrunn.	Pottenstein.
Simmersdorf.	Wachenroth.
Sindmann.	Büchenbach.
Sindmannsbuch.	Büchenbach.
Soranger.	Wolfsberg. Leyenfels.
Sorg.	Wolfsberg.
Sorghof.	Vielsek.
Spardorf.	Neunkirchen.
Speyersberg.	Döringstadt.
Spiesberg.	Lichtenfels.
Stackendorf.	Neunkirchen.
Stackendorf.	Eckolsheim.
Stadel.	Bantz.
Stadeln.	Fürth.
Stadelhofen.	Gößweinstein.
Stadelhofen.	Scheßlitz.
Staffelbach.	Zeyl.
Staffelstein. Stadt und Amt.	
Stalbra.	Stadtsteinach.
Staifling.	Weischenfeld. Pottenstein.
Starkenschwind.	Memmelsdorf.
Stadtsteinach. Stadt und Amt.	
Stambach.	Kupferberg. Markschorgast.
Stappenbach.	Burgebrach.
Stechendorf.	Hollfeld.

Steinbach.	Herzogenaurach.
Steinbach.	Neunkirchen.
Steinbach.	Teuſchnitz.
Steinbach.	Kupferberg.
Steinbach.	Zeyl.
Steinberg.	Cronach.
Steinfurth.	Markſchorgaſt.
Steinfeld.	Scheßlitz.
Steinwieſen.	Cronach.
Stempfermühl.	Gößweinſtein.
Sterpersdorf.	Höchſtadt.
Steppach.	Schlüſſelau. Wachenroth.
Stetten.	Banz.
Steüdach.	Büchenbach.
Stierhöfſtätten.	Oberſcheinfeld.
Stöckach.	Regenſperg.
Stöcken.	Stadtſteinach.
Stockheim.	Cronach.
Straßgiech.	Scheßlitz.
Streitberg.	Ebermañſtadt.
Streſendorf.	Weißmayn.
Streſenhof.	Pottenſtein.
Streubling.	Lichtenfels.
Strullendorf.	Hallſtatt.
Stübig.	Scheßlitz. Memmelsdorf.
Stublang.	Lichtenfels. Staffelſtein.
Taigbühl.	Wartenfels.

Tambach. Amt.

Tanndorf.	Mainek.

Tann-

Tannfeld.	Hollfeld.
Tauſchendorf.	Weißmain und Langheim.
Tauſchendorf.	Stadtſteinach.
Tennig.	Cronach.
Teuchiz.	Memmelsdorf.
Teuſchnitz. Stadt und Amt.	
Thalmühl.	Markſchorgaſt.
Thelitz.	Weißmain. Lichtenfels.
Theinheim.	Schönbrunn.
Theiſau.	Burgkunſtadt.
Thölau.	Markſchorgaſt.
Thondörflein.	Herzogenaurach.
Thoßmühl.	Ebermannſtadt.
Thron.	Enchenreuth.
Tiefenellern.	Scheßlitz.
Tiefenleſau.	Hollfeld.
Tiefenhöchſtatt.	Memmelsdorf.
Tiefenpölz.	Memmelsdorf.
Tiefenroth.	Pantz.
Tiefenfurth od. Tiefenfarth.	Vielsek.
Tiefenſtürmig.	Eckolsheim.
Trab.	Cronach. Weißmain.
Trabelshof.	Herzogenaurach.
Tragelhöchſtatt.	Höchſtadt.
Trögelshof.	Weißmain.
Trailsdorf.	Bechhofen. Hallerndorf.
Traindorf.	Ebermannſtadt.
Traindorf.	Cronach.
Trainmeuſel.	Ebermannſtadt.

Trainau.	Burgkunſtadt u. Lichtenfels.
Traiſendorf.	Weiſchenfeld.
Trebizmühl.	Lichtenfels.
Trägweis.	Pottenſtein.
Treppendorf.	Hollfeld.
Treunitz.	Scheßlitz.
Treusdorf, ſ. Draisdorf.	
Tretzendorf.	Schönbrunn.
Trieb.	Langheim.
Triebweg.	Vielsek.
Triebsdorf.	Tambach.
Troſenfurth.	Schönbrunn.
Trubenhöchſtadt.	Memmelsdorf.
Trubenreuth.	Stadtſteinach.
Trummersdorf.	Hollfeld.
Tſchirn.	Teuſchnitz.
Tuchenbach.	Herzogenaurach.
Türkelſtein.	Pottenſtein.
Tuttendorf.	Höchſtadt.
Ubensdorf.	Langheim.
Uberſchaar am Forſt. (ledige Stücke)	Lichtenfels.
Veilbrunn oder Vailbrunn.	Ebermannſtadt.
Veldenſtein. Schloß und Amt.	
Veſtenbergsgereuth.	Höchſtadt.
Viereth.	Zeyl.
Vielsek. Stadt u. Amt.	
Viernbach.	Schönbrunn.

Ulleinshof.	Wolfsberg.
Unnersdorf.	Bantz.
Unterailsfeld.	Gößweinstein u. Weischenfeld.
Unteraurach.	Schlüsselau.
Unterbirkenhof.	Kupferberg.
Unterbrunn.	Rattelsdorf.
Unterelldorf.	Tambach.
Unterfüllbach.	Lichtenfels.
Untergereuth.	Burgebrach.
Untergrub.	Ebermannstadt.
Unterharnsbach.	Burgebrach.
Unterhayd.	Hallstatt.
Unterküps.	Lichtenfels.
Unterlangenstatt.	Cronach, Burgkunstadt und Langheim.
Unterleinleiter.	Ebermannstadt u. Weischenfeld.
Unterleiterbach.	Lichtenfels.
Unterlindelbach.	Neukirchen.
Untermembach.	Büchenbach.
Untermerzbach.	Bantz.
Untermichelbach.	Herzogenaurach.
Untermorschreuth.	Wolfsberg.
Unterneußes.	Burgebrach.
Unteroberndorf.	Hallstatt. Memmelsdorf.
Unterrodach.	Cronach.
Unterrüsselbach.	Neunkirchen.
Unterseigendorf.	Memmelsdorf.
Unterstürmig.	Eckolsheim.
Untertrupach.	Wolfsberg.

Unterwallstatt.	Lichtenfels.
Unterwaillersbach.	Vorcheim.
Unterwinterbach.	Wachenroth. Höchstadt.
Unterzaubach.	Stadtsteinach.
Unterzaunsbach.	Ebermannstadt.
Vogtendorf an der Rodach.	Stadtsteinach.
Vogtendorf am Wald.	Stadtsteinach.
Vogtsmühl.	Cronach.
Volgendorf.	Ebermannstadt.
Voitmannsdorf.	Hollfeld.
Volkersdorf.	Wachenroth
Volkmannsreuth.	Ebermannstadt.
Vollmannsdorf.	Burgebrach.
Volsbach.	Weischenfeld.
Vons.	Cronach.

Vorcheim. Stadt und Amt.

Vorderngereuth, s. F.	
Vordernklebach.	Weischenfeld. Pottenstein.
Vorra.	Burgebrach.
Urspring.	Wolfsberg. Ebermannstadt.
Uttling.	Veldenstein.
Uttstatt.	Schlüsselau. Bechhofen. Höchstadt.
Utzburg.	Hollfeld.
Uetzing.	Lichtenfels.

Wachenroth. Marktflecken und Amt.

Waizendorf.	Schlüſſelau.
Waldersberg.	Scheßlitz. Langheim.

Wallenfels. Ort und Amt.

Wallersberg.	Weißmain.
Wallſtatt. (Ober u. Unter)	Lichtenfels.
Wambach.	Ebermannſtadt.
Wallmershof.	Höchſtadt.
Warmersdorf.	Wachenroth.

Wartenfels. Ort und Amt.

Waſſerknoden.	Markſchorgaſt.
Wäſch.	Enchenreuth.
Wehlitſch.	Cronach.
Weidhauſen. (ledige Stücke)	Lichtenfels.
Weides.	Cronach.
Weidniz.	Burgkunſtadt. Weißmain.
Weichſelbaum.	Ebermannſtadt.
Weickendorf.	Memmelsdorf.
Weickershof.	Fürth.
Weichenwaſſerlos.	Memmelsdorf.
Weigelshofen.	Memmelsdorf. Eckolsheim.
Weingarten.	Bantz.
Weingarten.	Scheßlitz.
Weingarts.	Vorcheim. Regenſperg. Neunkirchen.
Weingartsgereuth	Wachenroth.
Weipelsdorf.	Hallſtatt.
Weppersdorf.	Schlüſſelau. Weißbrem.

Weißbrem.	Lichtenfels und Langheim.
Weiſenbach.	Kupferberg.
Weiſenbrunn.	Cronach. Burgkunſtadt.

Weiſchenfeld. Stadt und Amt.

Weißmain. Stadt und Amt.

Wellesberg.	Wallenfels.
Welkenbach.	Herzogenaurach.
Welkendorf.	Hollfeld.
Welluken.	Neunkirchen.
Wernsdorf.	Memmelsdorf.
Weydach.	Pottenſtein.
Weyden.	Weißmain. Langheim.
Weydendorf.	Höchſtadt.
Weydenhühl.	Leyenfels.
Weydenloh.	Leyenfels.
Weydenſees.	Pottenſtein.
Weidenſees.	Veldenſtein.
Weydmannsgeſees.	Pottenſtein u. Wolfsberg.
Weyher.	Hollfeld.
Wezelsdorf.	Stadtſteinach.
Wichſenſtein.	Wolfsberg.
Wickendorf.	Teuſchnitz.
Wind.	Bechhofen.
Wienerau.	Schlüſſelau.
Wieſen.	Döringſtadt.
Wieſendorf.	Attelsdorf.

Wieſendorf.	Schlüſſelau.
Wieſengiech.	Scheßlitz.
Wieſenthau.	Vorcheim.
Wildenberg.	Burgkundſtadt. Cronach.
Wildenſorg.	Burgebrach.
Willersdorf.	Bechhofen. Vorcheim. Schlüſſelau. Hallerndorf. Attelsdorf
Wimmelbach.	Attelsdorf. Vorcheim.
Windheim.	Teuſchnitz.
Windiſchenhaig.	Stadtſteinach.
Windiſchgailenreuth.	Ebermannſtadt.
Windiſchletten.	Scheßlitz und Burgellern.
Wingersdorf.	Bechhofen.
Wizmannsberg.	Tambach.
Wodendorf.	Scheßlitz. Hollfeld.
Woſſendorf.	Langheim. Weißmain. Staffelſtein.
Wöllm.	Pottenſtein. Ebermannſtadt. Gößweinſtein.
Wohnsdorf.	Hollfeld.
Wohnſes.	Weißmain.
Wöhrt.	Ebermannſtadt.
Wöhrt.	Zeyl.
Wolfsdorf.	Lichtenfels.
Wolfersdorf.	Cronach.
Wolfersgrün.	Wallenfels.

Wolfsberg. Ort und Amt.

Wolfs-

Wolfshayd.	Gößweinſtein.
Wolfslach.	Lichtenfels u. Weißmain.
Wolfslügel.	Vielsek.
Wolkenbach.	Herzogenaurach.
Wolmuthül.	Ebermannſtadt.
Wolmutsgeſees.	Ebermannſtadt.
Wozendorf.	Scheßlitz u. Burgellern.
Wözersdorf.	Cronach.
Wullenreuth.	Pottenſtein.
Wunkendorf.	Weißmain.
Wunderburg.	Vorcheim.
Wurbach.	Stadtſteinach.
Würgau.	Scheßlitz.
Wüſtenbirkach.	Höchſtadt.
Wüſtenbuch.	Stadtſteinach.
Wüſtendorf.	Weißmayn.
Wüſtenmühl.	Neunkirchen.
Wüſtung.	Rattelsdorf.

Zapfendorf. Ort und Amt.

Zaunsbach.	Wolfsberg.
Zeckendorf.	Scheßlitz.
Zeckern.	Vorcheim.
Zedersitz.	Hollfeld.
Zegaſt.	Kupferberg.
Zegendorf.	Memmelsdorf. Scheßlitz.
Zell.	Zeyl.
Zeltenreuth.	Vielsek.
Zeublitz.	Lichtenfels.

Zetliz.	Staffelſtein. Langheim.
Zetliz am Rothmayn.	Weißmain.
Zetliz.	Stadtſteinach. Wartenfelß'
Zettliz.	Lichtenfels.
Zettliz.	Weißmain.
Zeubach.	Weiſchenfeld.
Zeulln.	Burgkundſtadt.
Zeyern.	Cronach.

Zeyl. Stadt und Amt.

Ziegelanger.	Zeyl.
Ziegelhütten.	Attelsdorf.
Ziegelhütten.	Vorcheim.
Ziegenburg.	Markſchorgaſt.
Ziegengraben.	Langheim.
Ziegenmühl.	Döringſtadt.
Ziegenthal.	Langheim.
Zilgendorf.	Banz.
Zükshuth.	Hallſtatt.
Zultenberg.	Weißmain.

Ziffer 2.

Beſchreibung der Stadt Bamberg,

wie ſie bey Errichtung des Biſtumes war.

(aus einer alten Handſchrift.)

Das Schloß ob Bamberg iſt alt, heißt auch jetzo Altenburg, hat zuvor Baim-Burg *) geheiſſen. Weilen hernach über lang Kaiſer Heinrich das Domſtifft geſtifft, und in ein Burg eingefangen (wie es dann noch auf den heutigen Tag die Burg heißt, do

*) Dieſer Namen: BaimBurg kam daher, weil gerade über da, wo izt die Gräflich Stadioniſche, Herrn von Huttenſche, Guttenbergiſche und andere Domherrenhöfe ſtehen, der Biſchöfliche Hof ſtand, der wie alles übrige mit einer Mauer eingefaßt war, die die ſogenannte Burg oder, wie es heute zu Tage noch heißt Bürg umfaßte. Es war alſo ſo viel als: die Burg bey der Burg, und in der Folge die alte Burg zum Unterſchied der neuen. Der gedachte Biſchofhof ſtand noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts

do das Domstifft steht) ist das Schloß die **Alteburg** genannt worden zu derselbigen Zeit, zum Unterschied der zwey Bürg. hat an sich selbst nicht viel, sondern ein gering Einkommen, darzu nicht mehr als ein Dörfflein hinter dem Schloß, das die **Wildensorg** heißt, samt etlichen Weyern und Seen, auch Weinberg, so unten am Schloß auf einer seithen gegen Mittag liegen; tragt guten Wein, da es geschlachten Zeug von fränkischen und schwarzen Stöken hat.

Die **Statt Bamberg** aber, ehe das Domstifft worden, ist frey und für sich selbst gewesen und umbmauert; ist zwischen den Wasser, die **Redniz**, gleich einer Insel gelegen: Der Begriff war damahlen nicht gros, sondern in einen kleinen Gezirk, darinnen der mehrer Theil nur alte Geschlecht (Patricii bambergenses) wohnten, die von ihren Renden und Gülten ohne alle Handirung und Gewerb sich erhielten und lebten. Der Zirk der Stattmauern ging von der untern Bruk bey der **Fischmühl** auf der Greden vom schwarzen Rad a) auf die schwarze Strausen b) welches ein Statt-Thor damahls gewesen, und die Landstrass von Hallstatt

durch

a) Das Haus wo itzt Kaufmann Leist wohnt.

b) Der hintere Theil des itzt von dem Kaufmann Mehr besessenen Hauses.

durch den Abbtswerth c) in und durch die Statt zum Langgasser Thor auf Nürnberg ging: Fürters von denselben Thor der Straussen den Graben nach zwischen denen Häusern bis auf den Säumark und den Thurn, so jetzt mitten in Burgershof steht, war an der Stattmauer einvermacht begriffen. Ferner ging sie vom dem Spitahl S. Catharinæ bey S. Martin und Closter zum Carmeliten d) (seyn aber selbige Zeit noch nicht gewesen) den Graben nach ufm Hafen-Mark und Schießhütten mit den Stahl und Armbrüsten, e) von dannen ufs Langgasser Thor, da man noch die alte Stattmauern f) zwischen denen zweyen Schießhütten der Stahlschützen in der Statt und der Schieshütten mit Hand und Büchsen-Rohren vor der Stadt sieht; dan fürter durch die Statt bey dem Modelshof g) bis zur steinen Brüken, so man in Zinkenwerth gehen will, h).

bis

---

c) Dermalen Kapuzinergasse.

d) In der Folge Collegium der Jesuiten, nun Universitäts haus und Kirche.

e) Drudengarten, wo die Häfnerhäuschen angebaut sind.

f) Die itzt den innern Garten des Kanzlar Kargischen Hauses schließt.

g) Der hintere Theil des Hauses des Geheimenraths Fabers im Lämmleinsgäßchen.

h) Diese Brüke ist nicht mehr da, sondern bebauet, und stunde nahe an dem Platze des itzt noch so genannten Brükleinsbeken.

bis an das Wasser der Regniz; dan über das Wasser war der Geyerswerth samt denen dreyen . . . . und Thürnen, welche stunden, do jetzt das neue Rathhaus gebauet ist: i) solche drey Thürn und der Geyerswerth, daran noch ein Thurn stunde, waren zu Schirm der Fischmühl und der Brüken gebauet, dan das Wasser ist nicht, wie jetz, das ist, geflossen, sondern ist beym und vor dem Langgasser Thor hinab vom Mühlwerth herein neben dem Krautanger bis zum Riegelthor k) (alldo es eine Brüken gehabt) die Weyden hinabgeflossen; und ist gar kein Wasser von Mittelwerth (das fast ein Viertel Meill ob Bamberg ist) bis zur Statt geflossen, sondern alles von Mühlwerth bey dem Kaipershof ufs Langgasser Thor hereingekommen. Aber ein Arm von solchen Wasser, wie er dan noch ist, ist gangen auf die Fischmühl, so an der untern Statt der Stattmauer damals gangen, und der Arm, so jetzt beym Closterstееg durch den Geyerswerth gehet, ist das Wasser zuvor von Closterstеegen auf die andere Seithen des Geyerswerths und vor die drey Thurn (do jtzt das neue Rathhaus stehet) in Stattgraben gangen auf

ein

---

i) Das alte Rathhaus war das itzige Waghaus, welches im Jahre 1695 an den Fürsten abgegeben wurde.

k) Ist abgerissen, und stand quer über, wo itzt die Hauptwache ist.

ein Mühl bey der untern Brüken l) und dem Prediger Closter, da jetzt das Gasserhaus m) stehet, geflossen und also die Statt von Mühlwerth an, do sich das Wasser getheilt und auf beede seithen die Statt wie ein Insul umflossen, der recht Rednizfluß von Langgasser Thor an einer seithen der Statt hin, der Arm von solchen Rednizfluß auf der andern seithen der Statt auf die Fischmühl zugeflossen, und von solchen Arm ist wieder ein Arm durch den Geyerswerth in einem Graben, so die drey Wehr Thürn, so die Fischmühl beschützten und die Bruken inhielten, auf die Mühl, die an dem Sand obgemeldt, gangen; bis hernaher über etlich viel Jahr, als in vierzehenhundert vierziger Jahren die Statt erweitert, gros und volkreich worden, hat man von dem mitlern Buchwerth ob Bamberg an bis zum neuen Rathhaus einen weiten und tiefen grosen Graben (welchen man den Mühlgraben nennt n) aufgeworffen und gemacht hart an denen Bergen herein; das Erdreich auf die seithen des Mühlwerths (von dem er den

Nahm-

---

l) Diese Brüke, die über den Fluß auf die itzige Fischergasse zugieng, aber damals noch nicht auf dieser Seite bestund, lag gleich unter der Mühle.

m) Dieses Haus stehet nicht mehr, sondern der Platz ist von den Dominikanern zu ihrem hintern Garten verwendet worden.

n) Ist aber der Hauptfluß, der durch die Stadt gehet.

Nahmen erhalten) geschüttet, mit Aicheln o) besaamet und allerley Stauden darein gesetzt, und das Wasser durch denselben in die Statt, wie es dann jetzt fliesset, auf die Stein-Bruder und andere Mühlen geführt p) welche damalen von neuen erbauet seyn worden von etlichen Geschlechten und Bürgern, wie sie dann zum Theils nach Theilhaber an denenselben Mühlen und an der Mitz seyn. Hingegen aber ist die obgemeldte Mühl bey der untern Bruken an den Ort und eben da jetzt das Prediger Closter ist, abgangen.

In der Statt ist damahls nichts von Handwerkern oder puchender Arbeiter gewesen, sondern auf der Statt.

o) Das angenehmste Lustwäldchen, das man sich nur denken mag. Der Liebhaber der Natur freuet sich, noch verschiedene solche ehrwürdige ursprüngliche Eichbäume da zu sehen, obgleich die stärksten seit etlich und 20 Jahren niedergefällt wurden.

p) Ungeschikter hätte wohl die Anlage dieser Mühlen nicht geführt werden können, als es geschehen ist. Sie sind ganz zikzak, als wenn sie ein bloses Ungefehr hingeworffen hätte, so in den Fluß eingebauet, daß überall dem Wasser der Zug benommen ist, wodurch die öfteren Ueberschwemmungen entstehen, die so wichtige Schäden verursachen, weil es beynahe nicht möglich ist, daß das Flußbett sich gehörig reinigen könne.

Die Gärtner seyn in der Vorstatt über das Wasser in der Teüerstatt gesessen.

Die Weinheker um die Resier des Parfüser Closters, Bürg und Katzenberg.

Die Fischer bey dem Sandbad und Spitahl am Sand. q)

Die Tuchmacher in Abbtswerth und Zinkenwerth.

Es ist auch von vorbesagten Fluß ein Steeg hinüber in Sand gangen.

Und nachdem Kaiser Heinrich der andere, der lahm und hinkend (ottonis I. Bruders Sohns Sohn oder Eniglein und ein Herzog in Bayern) zum Römischen Kaiser erwählt; und anno 1006 das Domstift bey Bamberg der Statt gestifftet und in ein Bürg desselben Bühls (Altenburg) Umkreis gezogen, und die Statt anno 1008 angefangen zu erweiteren, darinn diesseits Wassers S. Stephans-Stifft (so Kunegundis des Kaisers Heinrich Gemahl gestifftet) gezogen; fürters mit der Mauer von S. Stephans-Thor hinum bis zum Kaulberger Thor hinab in den Bach an das Dom,

fürters

---

q) Wo itzt die Frohnfeste stehet.

fürters von Thiergarten r) hinauf bis zum Thor, welches jetzt genennt wird S. Jacobs Thor, bis zu S. Aegidii hinab die Hadergaſſen biſ zum oberen Sandthurn, s) fürters biſ zum Sandthor, und dan von Sandthor biſ an das Waſſer, da jetzt zum Theil der Spitahl ſeine Städel t) in der Säugaſſ darauf gebauet hat.

Ziffer

r) Die Gärten, welche, dem Karmelitenkloſter gegenüber, dermalen den Höfen der Domkapitularen von Stadion, von Hutten und von Guttenberg gehören.

s) Stehet nicht mehr, ſondern iſt bey dem Reſidenzbau niedergeriſſen worden.

t) Statt dieſer Städel ſtehen dermalen lauter Häuſer; und wird dieſe Gegend der untere Sand genannt. Auch das Spithal iſt da nicht mehr, ſondern mit dem andern Spithale bey der St. Martinspfarrkirche vereinigt. Der Platz iſt theils zur Fronfeſte theils zu einem Zuchthauſe verwendet worden.

Ziffer 3.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offendlich an dieſen Brieff, als der Ehrwürdige Werneth gewehlt vnd beſtettigt zu Biſchoff zu Bamberg vnſer lieber Fürſt die Erwergen Manne Domb Probſt, der Dechant vnd das Capitel gemeiniglich vnſer liebe demüthige, und die Bürger gemeiniglich daſelbſt vnſer liebe getreue, vmb alle Sach, Stöß, Brüch, Krieg, Offlauff vnd Mißhellungen, die ſich bishero auf dieſen heutigen Tag zuſtehn in beederſeith verlauffen haben, gänzlich vnd gar hinter vns gegangen ſind, haben wir ſie mit vnſers Raths Rath miteinander einmütiglichet und vertrechtet gar vnd gänzlich mit allen ſtücken, Articuln, vnd puncten, alſ hernach geſchrieben ſtehet.

1) Des erſten, daſ der Biſchoff vnd die vorgenante Dombherren der Stiffte zu Bamberg guth freund ſeyn ſollen, der obgenanten Bürger und der Gemein derſelben ſtatt, vnd wäre daſ ſie wieder Jhn icht gethan hetten oder Jhn icht

überfahren hetten bis an dieſe Zeit, es wäre an Gericht, an ſteuern, an Vngelt einzunemen, oder ob jemand von der Burgerſchafft wäre wettehafft worden, vnd des büſen ſolt vmb kauffen oder verkauffen oder ob ſie jemand geliebt hetten mit ſchenckung oder mit Ehrungen, daſ ſoll der vorgenant Biſchoff, die ehegenante Dombherren, vnd das Capitel alleſambt luterlich vnd gänzlich laſſen fahren, vnd ſollenſ die Burger guth freund ſeyn des Biſchoffs, der Dombherrn vnd des Capitels ohne alle Gefährde vnd Argliſt.

2) Es ſoll auch der Biſchoff oder ſiene Nachkommen die Thürrn und Thor gemeiniglich zu Bamberg beſezen, vnd innhaben mit weme Er will ohne alle wiederred, alſo daſ die ſtatt und die Bürger an Leib vnd an guth getreulich darmit bewahrt ſeyn.

3) Es ſollen auch die Bürger fürwas nimmermehr keine Ketten noch keinen Riegel in der ſtatt zu Babenberg aufrichten, machen, noch legen, vnd beſonderlich ſollen ſie keinen Bau thun, weder an Veſten noch an Thorn, dan von Gebett, Gunſt, vnd willn, der zu den Zeiten Biſchöff da iſt.

4) Es ſoll auch der Biſchoff oder ſeine Nachkommen den Rath der ſtatt zu Bamberg ſezen, vnd auch

ablaſſen

ablaſſen alſ Jhm gefellt, vnd wann Er ihn will ſezen, das ſoll ſie mit denen Bürgern, die in der ſtatt zu Babenberg ſeyn.

5) Es ſollen auch Wittben vnd Wayſen in der ſtatt zu Babenberg haben die freyheit vnd daſ Recht, alſ ſie das vor Alterſ herbracht haben mit Gewohnheit.

6) Es ſoll auch kein Pfaff noch kein des Gottshauſ Dinſtmann, wie die genent ſeyn, oder in welchen thun vnd leben Sie ſeyn, geladen werden, noch andwortten auf der Zent oder an den Gericht der Bürger vmb keinerley Vnzucht oder vmb andere ſach, die ſie angingen, wie die genennt werden, ohne allein vor dem Biſchoff, oder wem Er ſeinen Gewald darüber gibt zu richten, es wäre dan, daſ jemand einen Todſchlag oder andere ſachen, die an daſ Leben gingen, ichte Thete in den Gericht, vnd darinn begriffen würde hintze, den ſoll man richten, alſ recht iſt.

7) Es ſoll auch der Biſchoff richten oder heiſſen richten allzeit ohne Geferth, vnd ſolln ſeine Ambtleüth nindert kein recht halten oder thun, Niemand ohne do der Biſchoff Engegen iſt, es heiſſ dan der Biſchoff mit namen.

8) Auch ſoll das gericht zu Babenberg ohn alle Widerred vnd ohn alle Hinderung geſezt vnd gericht werden, alſ ein Biſchoff will, der dan Biſchoff iſt, alſo daſ die Schöpffen Bürger ſolln ſeyn in der ſtatt zu Babenberg.

9) Es ſoll auch der Schultheiſ zu Babenberg, wann Er vnmüſſig oder mit andern ſachen begriffen iſt, daſ Er ſelber an den Gericht nicht goſitzen mag, volln Gewald haben, einen andern erbergen mann an ſeine ſtatt zu ſezen, vor denſelben ſolln die Bürger zu recht ſtehen, vnd von den Recht nehmen, vnd Thun, alſ ob der Schultheiſ ſelbſt angegen wäre, es wäre dan, daſ es einen Menſchen an ſein Leben ginge, da mann des Schultheiſen darzu bedurffte von des Bannſ wegen, da ſoll Er ſelber zu Gericht ſitzen.

10) Auch ſoll ein Biſchoff zu Babenberg, ob Er will, ſelber nehmen das Vmbgeld, oder wem Er es empfihlt mit allen den, daſ dauon kommen mag ohn alle Hindernus, darüber alle die Geſetzte, die man ewiglich beſitzen ſoll, dem Biſtumb vnd der ſtatt zu Babenberg zu frommen vnd zu nutz, eſ ſeye an Wein, an Bier, oder an andern ſachen, wie die genennt ſeyn, alſ von Alter herkommen iſt,

ſollen

ſollen geſetzt vnd geordnet werden mit denen würdigen Herren des Capitels von dem Domb zu Babenberg, vnd mit denen vier Ambtmannen, vnd die ſollen zu ſich nehmen etlich beſcheidne Bürger von der ſtatt und ſollen der ſtatt an den geſetzten haben, alſ es von Alter Gewohnheit herkommen iſt, vnd was da fünden vnd geſetzt würde, daſ ſolle ſteth bleiben.

11) Auch ſoll man das Korn, daß mann führt vnd verkauffen will offendlich auf den Marck verkauffen, mit den gemeinen Maaſ, als daſ beeden reichen vnd armen recht geſchehe.

12) Es ſoll auch niemand Bier faill haben, Er braue es dan ſelber.

13) Man ſoll auch nicht weder Wein, noch Bier höher verkauffen auſſer der Statt, dan es gilt oder gelten mag bey den Trichter vnd bey den Zapfen.

14) Es ſoll auch Niemand pfänden keinen Hübner noch Gebaurn aller der Chorherren zu Babenberg, mann habe Jhn dauor beklagt vor ſeinen Herrn, vnd mag ihn dan daſelbſt nicht Recht wiederfahren, ſo mag man pfänden, vnd mit den Pfand gefern, alſ Recht iſt.

15) Wem auch der Biſchoff oder der Schultheiß zu Babenberg Gelait vnd Stehde geben in der ſtatt, den ſoll Niemand leidigen noch beſchwern, es ſeye dan vmb Geld allein.

16) Es iſt auch alſo gerett, ob Jemand breche oder überführe die Geſätz die angehen kauffen und verkauffen, das der verfallen iſt, und büſen ſoll zehen Pfund Babenberger Pfenning.

Die vorgeſchrieben Thaidungen vnd Rede, gleich als ſie davor geſchrieben ſeyn, haben der vorgenant Wernth, der Dombprobſt, der Dombdechant, das Capitel vnd die gemein der Bürger gemeiniglich der ſtatt Babenberg zu iedweder ſeith geheiſſen vnd gelobt, ewiglich ſteth zu haben vnd zu vollführen, vnd darwider nimmer zu thun, welcher Theil aber darwider köme, vnd die Thaidunge überführe, ſo ſollen wir den andern ſchirmen vnd beholffen ſeyn, auf denſelben, der da überfahren hette, vnd doſ haben ſie zu beederſeith bewilliget, vnd haben auch aller der vorgeſchrieben Thaidung vnd Rede, gleich als vnſer Brieff ſagen, aneinander Brieffe gegeben, beſigelt mit ihren Inſigeln.

Bey dieſen Sachen ſeyn geweſen als Gezeugen vnd zu Thaidinger: der Ehrwürdige Heinrich Biſchoff zu Eichſtätt vnſer lieber Fürſt, vnd der Edle Manne

Berch-

Berchtold Graf zu Greiſchach, zu Marſteten genant von Neyſen; Ludwig Herzog von Tecke, vnd der Erwerg geiſtliche mann bruder Heinrich von Sippling Comiture zu Vlm vnd zu Werde; der veſte mann Truchſeſſ von Rüntal, der Erwen beſchaiden mann Meiſter Berthold von Tütlingen vnſer lieber Schreiben, vnd die weiſe Leuth Conrad Pfinzing Schultheiſ, Eckenbrecht Koler, Heinrich Pilgram, Vlrich Küdorffer, Conrad Groſ, vnd Hermann Ebner vnſere liebe Bürger zu Nürnberg, die vorgeſchriebne Thaidung vnd rede ſeyn geſchehen zu Nürnberg in vnſer vnd des Reichſtatt in den teutſchen hauſ vor den vorgenanten Herrn vnd Gezeugen vnd vor vielen Bitterbahren leuthen, die auch darzugegen warden, vnd zu einen wahren Uhrkund vnd ewiger Stetigkeit der vorgeſchriebnen Sach geben wir vnſern dieſen Brieff beſiegelt mit vnſern Kayſerlichen Innſiegel, der geben iſt zu Nürnberg deſ Freitags nach ausgehender Pfingſtwochen, do mann zehlte von Chriſtus Geburt dreyzehenhundert Jahr vnd in den drey vnd dreiſſigſten Jahr, in den neunzehenden Jahr vnſers Reichs, und in den Sechſten des Kayſerthumbs.

Ziffer 4.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs bekennen offentlich an diesen Brieff vmb den Ausspruch vnd auch die Richtigung, die wir gethun, vnd auch gemacht haben zwischen den Ehrwürdigen Wernthen Bischoff zu Babenberg vnsern Fürsten, vnd denen Ehrbarn den Dombprobst, den Dechant und Domcapitel gemeiniglich, vnseren lieben demüdigen auf einer seithen, vnd denen Bürgern gemeiniglich daselbst auf die andere seith, alß Sie des hinter vns gegangen waren, vnd als wir ihnen dessen vnsern Brieff gegeben haben zu beeder seith, daß wir beckennen, wie dem sey, daß wir er in vnsern Ausspruch Brieff vmb die Richtigunge nicht begriffen haben, daß es recht ist, vnd auch fürbas recht seyn soll, daß die statt zu Babenberg alle stück und Articul, alß sie in vnsern Ausspruch Brieff begriffen seyn, die einen Bischoff anrüren, wenn der stifft zu Babenberg nicht Bischoff hett, zu gleicher weiß steth behalten soll vnd gebunden seyn soll zu thun dem Capitel gemeiniglich zu Babenberg, alß mann die einem Bischoff, da steth halten vnd thun soll, vnd darüber zu Vhrkund geben wir diesen Brieff

ver=

verſigelt mit vnſern Kayſerlichen Inſigel, der geben iſt zu Nürnberg an Donnerſtag nach aller Heiligen Tag nach Chriſti Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in den neun und dreiſſigſten Jahr in den fünf und zwanzigſten Jahr vnſers Reichs, vnd in den zwölfften des Kayſerthumbs.

Zur Ziffer 4.

Revers gemeiner ſtatt Bamberg Burgerſchafft über nechſt hievon einverleibten Kayſer-Ludwigiſchen Auſſpruch wegen ihrer mit dem Biſchoff vnd Dombkapitel geweſner Irrungen.

Wir die Gemein der Bürger der ſtatt zu Babenberg veriehen und beckennen offenblich an dieſem Brieff, daß wir ewiglich ſteth vnd vnzerbrochen wolln halten die Richtung vnd die Vereinigung, die zwiſchen vnſern gnädigen Herrn Wernthen den erwehlten vnd beſtättigten zu Biſchoff zu Babenberg, vnd vnſern lieben Herrn Leupold Domb-Probſt, Herrn Friderich Dombdechant, vnd den Capitel deſſelben Gottſhauſ zu Babenberg einer ſeiths, vnd vnſ ander ſeiths vnſer gnädiger Herr, Herr Ludwig, der Römiſche Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs gemacht und geſetzt hat, vmb alle Aufläuffe, ſtöſ, ſprüch, vnd andere Miſſhellung, wie

die genennt seyn, die hinzher zwischen vns beeden halben aufgestanden, vnd verlauffen waren, vnd darüber vns derselb vnser Herr Kayser Ludwig seinen Brieff geben hat, vnd die sach und Meinung desselben Brieff ist also von wortten zu wortten:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. des haben wir die Gemein der Bürger der statt zu Babenberg, da vorbenant vnser gemein Insigel derselben statt zu Babenberg an diesen Brieff zu einen Vhrkund vnd Vestigkeit der vorgeschriebnen Ding gelegt vnd gehangen, der geben ist in vorbenanten Jahren vnd Tag, als davor an vnsers vorbenanten Herrn Kayserꝛ Ludwigs Brieffen geschrieben stehet.

Sigillum Civitatis.

Ziffer

Ziffer 5.

Iuramentum Alberti II.

electi Episcopi Bambis,

Capitulo praestandum.

Nos Ioannes de Heydeckt, Dei gratia Praepositꝰ, Otto de Miltz eadem gratia Decanus, Fridericus Zolner Scholasticꝰ, Fridericus Heyden, Heinricꝰ Marschalck Praepositus S. Martini in Vorcheim, Albertꝰ Comes de Wertheim Cantor, Ioannes de Egloffstein; Ioannes de Seckendorf, alias dictus Hemhuf, Archidiaconꝰ' Bertholdꝰ de Rotenstein; Carolꝰ Voit, Fridericꝰ Stieber Praepositꝰ S. Mariae in Teuerstatt. Eberhardꝰ Fuchs, Andreas de Hornsperg Archidiaconus, Fridericus de Auffees Archidiaconus, Otto de Egloffstein, Ioannes de Miltz., Guntherꝰ de Kere, Cellarius, Anoldꝰ de Sparneck, et Conradꝰ Stieber Canonici Capitulares, totumq; Capitulum, Eccleaͤe Babbis praesentibꝰ publice profitemur, quod inter alias sollicitudines illa praecipuè internae Meditationis oculis incessabiliter profundae mentis intuitu perspicuè ammonemur, qualiter Ecclaͤe Babbi praedictae et Capituli nostri Libertates, Emunitates, Privilegia, Iura, statuta, et consuetudines non solum à nobis et nostris successoribus, imo etiam ab alijs quibus-

buscunq; fideliter et inviolabiliter obſerventur, et ut Machinatio nocendi affectusq; malignandi oĩb9 et ſingulis pacis vinculis diſrumpere conantib9 totaliter ſubtrahantur, ideoq; pro nobis et noſtris ſucceſſorib9, et pro oĩb9 dictae Eccleĩae B̄b̄bis Canonicis ac Perſonis praeſentib9 et futuris maturâ praemeditatione et diuturna deliberatione Tractatibusq; Capitularibus multiplicibus debitis et ſolemnibus in Capitulo noſtro ſoepius praehabitis, vocatis etiam debitè ad hoc ſingulis alijs confratrib9 noſtris Capitularib9 abſentibus ad praeſens Peremptorium Capitulare pro cauſis et Negotijs infra ſcriptis tractandis et peragendis ſpecialiter deputato pro honore, utilitate, conſervatione et commodo Eccleĩae B̄abbis et noſtri Capituli, de oĩum noſtroru unanimi Conſenſu et Voluntate meliori viã, jure, et forma, quib9 meli9 poſſum9 et debem9, ſtatuim9 et ordinamus praeſentiq; irrefragabilis Conſtitutionis Edictõ ex nunc ſtatuim9 et ordinam9, ac bona fide ſub juramenti vinculo promiſſimus infra Scriptos Articulos in praenti ſtatuto deſcriptos, et quemlibet eorū per noſ abſq; fraude obſervaturos, ac per noſtros ſucceſſores perpetuo firmiter et ſine fraude et dolo debeat eiuſmodi ſtatutum et Articulos attendere et ſervare, videlicet quod de coetero vacante Eccleĩa B̄abbi quandocunq; aut Paſtoris ſolatio deſtitutâ, antequam in Electione ſeu ad Electionem alteri9 Paſtoris ſive Epiſcopi Eccleĩae B̄b̄bis procedatur, omnes in communi bonâ fide promittem9 et iurabim9, et quilibet Canonicus pro tunc Capitularis

bona

bonâ fide promittet, et ſimiliter tactis ſacroſanctis Scripturis ad ſancta Dei Evangelia corporale praeſtabit Iuramentum, quod quicunq; ex nobis ſeu ipſis Canonicis electꝯ fuerit in Eccl̃ae B̄bbgis Epū̃m et Paſtorem huiusmodi ſtatutum ac Articulos infraſcriptos et in eis contenta ſine fraude et dolo perpetuo firmiter et inviolabiliter obſervabit, manutebit, ac defenſabit, deinde Dn̄ꝯ Electꝯ, qui erit pro tempore, *ſeu* cui fuerit *à ſede Aplica proviſum*, ſpecialiter et principaliter, antequam ad adminiſtrationem ſpiritualium et temporalium eiusdem Eccl̃ae B̄bbis per Capitulum noſtrum recipiatur aut admittatur, eorum Capitulo promittat bona fide et juramento corporali tunc per ipſum Dn̄um Electum ſeu Proviſum ſuper Altari conſecrato in Tabernaculo aureo in Sacriſtia noſtra reverenter depoſito more ſolito praeſtando, ad ſancta Dei Evangelia ſe obligabit, et aſtringet ſe ipſum infraſcripta, ſtatuta et Articulos omniaq; et ſingula in eis contenta et expreſſa perpetuo firmiter inviolabiliterq; obſervaturum, ac quoque ea omnia et ſingula faciet per alios iuxta poſſe obſervari abſq; omni fraude, vara et dolo et ſuper recognitione praeſtationis huiusmodi juramenti et obſervatione fideli ſingulorum Articulorum infra ſcriptorum idem Dn̄ꝯ Electus ſeu Proviſus ſuas patentes Litteras, eius impendenti ſigillo ſigillatas, Capitulo noſtro ex tunc dare debet, ac tenetur indilatè. Hi verò ſunt Articuli per nos et ſucceſſores noſtros in communi, et demum per dictum Dnum Electum ſeu Epū̃m B̄abbgem iurandi et obſervandi.

1) Inprimis quod idem Dñ9 Electus ſeu a ſede Apolia Proviſus Eccleᷓae ſuae B̄bbi *eiusq; Capl̄o fidelis* erit, et eandem Eccleᷓam ac eius Capl̄um in ſuis libertatibus, Praerogativis, Emunitatibus, Privilegijs et juribus quibuscunq; per Romanos Pontifices ac divos Imperatores, Reges et Principes ac ſuos Anteceſſores eidem Eccleᷓae et Caplo B̄bbi ac toti clero ſibi commiſſo conceſſis et indultis, atq; in alijs ſuis antiquis juribus, ſtatutis et Conſuetudinibus utroq; gladio, videlicet ſpirituali et temporali diligenter defenſabit, firmiter manutenebit, et fideliter conſervabit, et opem et opera adhibebit efficaces ad reſiſtendum quibuscunq; Perſonis illis ſe opponentibus et ea violantibus, aut perturbantibus quovis modô.

2) Item quod idem Dñus Electus ſeu Proviſus non intromittet ſe ſine expreſſo Conſenſu totius Capl̄i ſui de Adminiſtratione Eccleᷓae B̄bbis, nec Electus ſeu Epūs aut recipiet Homagia à Vaſallis, ſeu Civibus, vel Oppidanis Eccleᷓae B̄bbis niſi ſibi prius fuerit per ſedem Apoſtam de dicta Ecclea B̄bbi proviſum, et tunc id etiam faciet *cum Scitu et Conſenſu* dicti Capituli.

3) Item quod indulta, Privilegia, gratias et litteras Papalia, Imperialia, Regalia, ac etiam per Anteceſſores ſuos Capitulo et Clero B̄bbgi in genere vel in ſpecie conceſſa et conceſſas, ac teſtamenta ac legata ſuorū Prœceſſorū ac Canonicorū et Cleri-

corum

corum Bbbgium facta et facienda non infringet nec impediet quovis modo, ſed ea et eas grata et gratas atq; rata et ratas habebit, et inviolabiliter manutenebit ac fideliter defendet.

4) Item quod Praepoſitum, Decanum, et Archidiaconos maioris et coeteros Praelatos Eccleā rum Bbbgium aut eorum alterum non moleſtabit, ſeu impediet, nec moleſtari aut impediri per Alios faciet ſeu permittet in juribꝰ et juriſdictionibꝰ ſuis quibuscunq;, quas de jure vel conſuetudine ab Antiquo habuerunt et habent, et ſpecialiter Praepoſitum in Oppido Staffelſtein, Decanum Bbbgem in Iurisdictione ordinaria.

5) quae ad ipſum Decanum ab Antiquo ſpectavit et ſpectat, Nec conſentiet, faciet, aut permittet, quod Vicariꝰ ſuꝰ in ſpiritualibꝰ generalis aut alter Commiſſariꝰ per ipſum Dn̄um Electum ſeu Ep̄um pro tempore inſtituendus *nomen officialis* Babbgis ſibi adſcribat, ſeu id ei quovis modo *uſurpet.*

6) Nec ipſe Dn̄us Electus ſeu Ep̄us, aut Vicarius in ſpirtbꝰ gnalis vel alter eius Commiſſariꝰ ſe de cauſis ad ſimplicem Partis alicujus querelam vel alias ad Iudicium dicti Decani de jure vel conſuetudine quomodolibet ſpectantibus audiendas ſeu finiendas aut decidendas aliquo modo intromittet.

7) Proceſſus vero et ſententias Decani Babbgis ſeu eius Officialis idem Dn̄ꝰ Electus ſeu Ep̄us, aut Vicariꝰ

carig vel Commiſſarig ſug non retractabunt aut relaxabunt, neq; ſuspendent, niſi juris ordine primitus obſervatâ.

8) Item quod non *alienabit, vendet, neq; impignorabit* cuiquam Civitates, Caſtra, Oppida, Terras, Cenſus, Villas, aut quæcunq; alia bona Eccl̃ae Bbbgis ubicunq; ſita *ſine* ſpeciali *Licentia* et Conſenſu *Capituli* ſui.

9) Inventa quoq; fideliter conſervabit, et deperdita ſive alienata pro poſſe recuperabit et reſtaurabit.

10) Item quod non imponet, petet, recipiet, ſeu exiget aliquam *Collectam*, Steuram ſeu Exactionem quamcunq; in Territorio ſeu Dominio Eccl̃ae Bbbgis à quibusvis Perſonis ſeu Bonis ad Ep̃um bbbgem ſeu eius menſam aut ad Capitulum ſive Clerum Civitatis vel Dioeceſeos bbbgis quomodolibet coniunctim vel deviſim ſpectantibus ſine expreſſa *Licentia* et *voluntate Capituli* Eccl̃ae Bbbgis.

11) Item quod ruſticos et alios homines Capituli aut Cleri ſui non faciet vel permittet per Advocatos ſeu Alios officiales ſuos moleſtari, aut ad judicium provinciale, aut ad alia judicia ſecularia, neq; ad Centam aliquam contra antiqaam laudabilem Conſuetudinem trahi vel vocari quovis modô.

12) Item in quibuscunq; Caſibg et pro quibusvis Cauſis Ruſticos et alios homines huiusmodi, ſi ad judicia

dicia vel ad centam praedictam evocati fuerint, ad ipſorum Dominos pro Iuſtitia conſequenda, iuxta antiquam Conſuetudinem, ſi id petierint, faciet indilatè remitti.

13) Item efficiet, quod Vaſalli Eccl̃ae bbbgis ac omnes et ſinguli civitatis bbbgis et aliorum oppidorũ et Caſtrorum Eccl̃ae bbbgis officiati et eiſdem ſucceſſu temporis in officijs praeficiendi ac etiam Cives bbbges et aliorum oppidorum Eccl̃ae bbbgis, oppidani et Homines, dum et quotiens *Homagium fidelitatis* et juramenta eidem Dño Electo ſeu Proviſo et eius Eccl̃ae in his fieri ſolita et conſueta praeſtare debent, quod haec in forma ſolita faciant et praeſtent tribus vel ſaltem duobus *Canonicis Capitularib9* Eccl̃ae ſuae ad hoc per Capitulum bbbge deputatis *praeſentib9* et *non aliàs*.

14) Item quod ſcholaſteria, Cantoria, et Archidiaconat9 et Capellanat9 maioris, Praepoſiturarũ S. Stephani Martyris, S. Mariae in Teuerſtatt, et S. Iacobi extra muros bbbges, veteris Capellae Ratiſpon., et S. Martini in Vorcheim bbbgis Dioeceſeos Eccleaꝝrum, ac etiam alia officia, Commendas, et Adminiſtrationes ſolita et conſueta regi per Canonicos bbbges Canonicis Capitularib9 dictae Eccl̃ae bbbgis, et *nulli alteri conferet*, ſeu de eiſdem providebit quovis modo.

15) Item quod in *Vicarium ſuum in ſpiritualibus generalem* ac in Capitaneum ſeu Vicedominum terrae Carinthiae deputabit, *habebit Canonicos Caplres* Eccl̃ae bbbgis, quos ad id duxerit, eligendos, ſi illos ad haec commodè habere poterit.

16) Capitaneos vero aut Vicedominos terrae Carinthiae ſub juramento per ipſum Dñ̃o Electo ſeu Ep̃o in praeſentia Capituli ſui, dum ad huiusmodi officium aſſumitur praeſtando, debitam ac fidelem de ſingulis per ipſum Capitaneum ſive Vicedoñ̃m tempore ſui officij perceptis et diſtributis Dñ̃o Electo ſeu Ep̃o requiſit9 faciet computum et rationem.

17) Item quod officium Sculteti Civitatis bbbgis, aut officium Nemorum, dictum vulgariter Forſtmeiſter-Ambt, ſine conſenſu Capituli ſui non vendet neq; impignorabit, et efficiet, quod quilibet *ſcultetus civitatis bbbgis* pro tempore exiſtens, cum ad — officium Sculteti — — — recipitur, *infra quindenam poſt* huiusmodi ſuam *Receptionem coram Capitulo* bbbgſi bona fide promittet, et *jurabit*, quod libertates, Emunitates, Privilegia, Statuta et Conſuetudines Capituli et Cleri bbbgis fideliter et totis viribꝰ manutenebit et defendet, nec in his vel in ipſorum aliquo eoſdem per ſe aut alios moleſtabit, vel impediet, aut moleſtari vel impediri faciet quoviſ modô.

18) Item quod nullum Clericorum Civitatis vel Dioceſeos bbbgis ſuo beneficio vel beneficijs privabit, aut eius vel eorum poſſeſſione ſpoliabit, niſi pro cauſis et in caſibus in Iure expreſſis, et juris ordine obſervato, et *coram Capitulo* ſuo bbbgi.

19) Item quod nullum Canonicorum aut Beneficiatorum Civitatis bbbis aut eius ſuburbium capiet, aut incarcerabit, vel capi aut incarcerari per ſe vel per alium ſeu alios faciet, niſi pro exceſſibus et cauſis criminoſis in Iure ſcriptis et ſecundum Iuris diſpoſitionem.

20) Item quod nullam Perſonam Eccleca̅m vel ſeculärem manu potenti aut vi de Caſtro Canonicorum bbbgium nec ex Curijs Canonicorum bbbgium, ſeu de alijs Emunitatibus ubilibet ibidem aut in eius ſuburbijs extrahet, ſive in illis capiet, aut ex his extrahi, vel in eis capi faciet, ſeu procuret quovis modo.

21) Item quod Canonem per Ep̅um bbbgem Capitulo bbbgi dari ſolitum et debitum, debito tempore et ſtatutis terminis integraliter abſq; Contradictione oblegiario Capli bbbgis perſolvet et dari faciet indilate.

22) Item quod Turres, Portas, aut alia fortalitia Civitatis bbbis non dabit ad manus ſive poteſtatem civium bbbium, nec conſentiet aut permittet, quod

cives ipſi vel alij aliquid aedificent ad fortificandum ſe, aut Civitatem bbbgem, ſeu quod *habeant conſilium ſine conſenſu Capituli* bbbis.

23) Item quod Nemora et ſylvas Eccl̃ae bbbis et ſpecialiter ſylvam, dictam Hautſmordt, fideliter manutenebit, nec Novalia permittet fieri in eiſdem, et id faciat promittere et iurare Magiſtrum Nemoris Hautſmordt pro tempore exiſtentem, vulgariter den Forſtmeiſter, coram Capitulo ſuo cum ad huiusmodi officium aſſumitur infra quindenam proximam ſubſequentem ſine dilatione.

24) *Item non efficiet, nec procurabit, ſeu ad hoc conſentiet, quod aliqua Perſona de Capitulo bbbi vel alia quaecunq; Epãtum bbbem eo vivente adipiſcatur vel aliquo ingenio ordinabit, quod aliquis ſibi in Epatu bbbi poſt mortem ſuam ſuccedat ſine Conſenſu Capituli ſui.*

25) Item quod idem Dñ̃9 Elect9 ſeu Proviſus *ſuper huiusmodi juramento* ſeu obſervatione Statutorum et Articulorum praeſcriptorum aut eorum aliquo Diſpenſationem, Abſolutionem, ſeu Revocationem, eorundem in toto vel in parte à ſummo Pontifice aut à ſede Apolica, vel à quocunq; Alio per ſe vel alium non impetrabit aut obtinebit, nec diſpenſatione, *abſolutione ſeu revocatione* praemiſſorum, *etiam motu proprio per ſummum Pontificem* auctoritate Apol̃a *qualitercunq; fienda ullo unquam tem-*

pore

pore in judicio vel extra utetur, aut illas ratas ſeu gratas habebit, ſine Vara.

In praemiſſorum omnium et ſingulorum evidens et perpetuum teſtimonium praeſens ſtatutum per Iohannem Notarium publicum ſubſcriptum in forma publici Inſtrumenti redigi Sigilloq; Capituli noſtri appenſione fecimus communiri. Acta ſunt haec Bambergae in Curia venerabilis viri Domini Ottonis de Miltz Decani Eccleae bbbgis ſupradicti in Æſtuario hyemali maiori eiusdem Curiae, Dominis: Praepoſito, Decano, Scholaſtico, et coeteris Canonicis Capitularib9 ſupradictis ibidem Capitulariter congregatis ſub Anno à Nativitate Domini Milleſimo trecenteſimo nonageſimo octavo indictione ſexta die Mercurii, viceſima ſeptima menſis Novemhris horà tertiarum vel quaſi, praeſentib9 honorabilib9 et ſtrenuis Viris, Dominis: Wigando Pinſel ſummiſſario in Eccleã Bbbgi, Friderico de Auffſes et Alberto de Egloffſtein, Militib9 Vaſallis Eccl℮ae bbbis Teſtib9 ad praemiſſa vocatis ſpecialiter et rogatis.

Signum Notarij

Et ego Ioannes Marſtaller Clericus Herbip: public9 Imperiali authoritate Notarius etc.

Ziffer 6.

Sixtus Epus Servus Servorum Dei. Ad futuram Rei memoriam. Ea, quae Iudicio vel Concordia terminantur, firma debent et illibata perſiſtere, et ne in recidivae Contentionis Scrupulum relabantur, Apolico convenit praeſidiô communiri. Dudum ſiquidem per nos accepto, quod poſt factam per dilectos filios Capitulum bbge in Epum bbgem Eccleae bbgis tunc vacante Canonicam Electionem ipſe Epus tunc electo de obſervandis contentis in quibusdam Capitulis et non impetrandis contra ea ab Apolica Sede vel alio quocunq; Superiori alicuius Diſpenſationis, Relaxationis, Abſolutionis, Declarationis, Revocationis, vel Caſſationis litteris nec illis etiam ab alijs impetratis, aut quovis modo etiam motu proprio conceſſis utendo praeſtiterat Iuramentum: Nos tunc Capitula ipſa nobis exhiberi et illa diligenter inſpici et examinari fecimo. Et quia habita de illarum effectu et continentia relatione fideli *evidenter apparebant, in illis plurima contineri dignitati et auctoritati Epiſcopali contraria* praeſertim in ijs, quae pertinebant ad conſervandum bonos et laudabiles Clericorum mores, et ad procurandum divini cultus augmentum et ad intendendum Indemnitati Eccleae, nec non ad manutenendam Deo gratam ac Superioribo debitam

obe-

obedientiam atq; reverentiam motu proprio et ex certa noſtra ſcientia per alias noſtras Litteras declaravimus, Capitula, promiſſiones, obligationes, et juramenta praedicta, quorum tenores tunc pro ſufficienter expreſſis haberi volumus, utpote *juri contraria* et *illicita*, ac praefatae bbgi *Eccleſiae damnoſa nulliter et de facto emanâſſe*, et dictum Epum ad Capitulorum eorundem et in illis contentorum praeſtitiq; deſuper Iuramenti praedicti obſervationem obligatum non fuiſſe, nec propter eorum non obſervationem Periurij reatum, infamiae notam, aut aliam quamcunque poenam etiam ad quam ipſe in eventum, in quem contraveniret, ſe obligâſſet, non incurriſſe, nec incurrere potuiſſe, aut in futurum poſſe, vel habere, inhibuimusq; motu et ſcientiâ praedictis, Epo praefato ne de coetero praemiſſa in Capitulis praedictis contenta et per eum etiam cum juramento, ut praefertur promiſſa adimpleret, vel obſervare praetextu promiſſionum et juramenti huiusmodi, niſi ſi et prout hacteno quateno ad illa de jure communi aliàſ obligato appareret, et ea facere teneretur et deberet, aliterq; virtute Capitulorum praedictorū et promiſſionum in eiſ contentorum ac juramenti deſuper praeſtiti, ut praefertur, et non aliter, nec alio modo, Nec non Decano, cuio proprio nomine non expreſſo et dilectis filijs Capitulo dictae Eccleſiae, ne ab eodem Epo contentorum in promiſſionibus, Capitulis et Conventionibo praedictis obſervationem et Implementum quovis modo quaerere directe et indirecte

praesumerent sub Interdicti ingressus Ecclesiae et suspensionis à Regimine et Administratione dictae Ecclesiae bbgis in Ep̃um, et etiam Interdicti in Capitulum et Excommunicationis poenis in Decanum et singulares Personas dicti Capituli publice vel occulte, tacitè vel expresse Inhibitioni huiusmodi non parentes, et ut non pareretur, consilium, auxilium, vel favorem praestantes, eô ipsô incurrendis, certis desuper Executionib9 deputatis, prout in illis plenius continetur. Et deinde sicut accepimus, cum de praedictis aliqualis seu orta Notitia haberetur in partib9 illis, et quaedam similium litterarum copiae cum certi nominati Notarij subscriptione de quibusdam, ut dicebatur, originalib9 litteris extractae, valvis fuissent Eccl̃ae bbgis affixae, nullis tamen similis effectus litteris Apolicis Capitulo praefatis insinuatis vel ostensis, et eis desuper saltem legitime non requisitis Capitulum praefati ab huiusmodi sic facta affixione et alijs tunc expressis gravaminibus ad Nos pro ipsorum ampliori securitate appellârunt, et exortis propterea inter Ep̃um et Decanum, et Capitulum praefatos praemissorum occasione differentijs et controversijs gravib9, ex quib9 verisimiliter plurima damna et scandala in Ecclesia praedicta ac Civitate et dioecesi bbgi formidabantur, evenire posse, Ep̃us, Decan9, et Capitulum praefati volentes scandalis huiusmodi obviare ac indemnitati ipsorum providere, nec non Eccleam̃, Civitatem, et Dioecesin praedictas, ipsorumq; Statum conservare, et manutenere, ut tenebantur, de

com-

communi eorum assensu venerabilem fratrem nostrum Wilhelmum Epcum Eystettensem in eorum Arbitrum, Arbitratorem, et amicabilem Compositorem super praemissis assumpserunt, qui compromisso huiusmodi in se sponte suscepto certa ex dictis capitulis per praefatum Philippum Epcum tunc electum bbgem, ut praemittitur, iuratis declaravit et moderavit, et reliqua in suis formis et modis permanere decrevit, et eosdem Epcum bbgem, Decanum et Capitulum ad observationem eorundem sicut unumquemq; ipsorum respectivè concernit, adstrixit, ac illa per Eos observari voluit, prout in singulis nostris declaratoriis ac super praedictorum Capitulorum dicti Epci Eystettensis moderatione confectis ac Eystettensis et Bambergensis Episcoporum, nec non Capituli praedictorum sigillis munitis litteris, quorum omnium tenores ac si de verbo ad verbum inserti forent, praesentibq pro expressis haberi, pleniùs continetur. Nos igitur qui amatorum pacem ac tranquillitatem ac Privilegia Ecclearum, nec non status Episcoporum et Capitulorum conservare cupimus, ut tenemur, et illis, quae propterea ad movendum exortas inter eos discordias emanârunt et processerunt, ut firma et illibata permaneant, et in contemptionis recidivae scrupulum non deveniant, nostrae approbationis robur libenter adijcimq motu proprio, non ad Epi Bbgis, Decani et Capituli praedictorum, vel alterius pro eis nobis super hoc oblatae petitionis Instantiam, sed de nostra mera deliberatione pro eorum perpe-

tuis pace et quiete ex certa noſtra licentia litteras declaratorias praefatas per Nos dicto Philippo Epo bbgi occaſione dictorum Capitulorum conceſſas cum omnibus et ſingulis inde ſecutis, et eorum praetextu quomodolibet attemptatis auctoritate Apolica praeſentium tenore caſſamus, annullamus et revocamg, nec non pro caſſatis, nullis et revocatis ac infectis haberi volumg, ac Decanum et ſigulares Perſonas Capituli et Eccleae praedictorum â Cenſuris et poenis, ſi quas dictis litteris non parendo, aut aliàs praemiſſorum occaſione et dependentium ab eis incurriſſe quomodolibet praetenderentur, eisdem motu, ſcientia et auctoritate abſolvimg et liberamg, et cum eisdem, ſi forte illis legati Miſſas et alia divina officia, non tamen in Contemptum Clavium celebrâſſent, ſeu in illis alias ſe immiſcuiſſent ſuper Irregularitate inde proveniente diſpenſamg, abolemusq; omnem inhabilitatis et infamiae maculam ſive notam peaemiſſorum occaſione contractam. Et inſuper omnia et ſingula per dictum Epum Eyſtettenſem inter Philippum Epum ex una, ac Decanum et Capitulum bbge praefatos de et ſuper dictorum Articulorum moderatione, illorumq; obſervatione partibg ex altera dicta, facta, decreta, et declarata, ac in ſuis litteris praedictis, nec non praefatis Capitulis contenta, quorum omnium tenores ac ſi praeſentibg de verbo ad verbum inſerti forent, ſimiliter pro ſufficienter hic expreſſis habemus eisdem motu, ſcientia et auctoritate confirmamus et approbamg, ac praeſentis ſcripti patrocinio

com-

communim9, ſupplentes omnes et ſingulos defectus tam Iuris quam facti, ſi qui forſan intervenerint in eisdem. Et nihilomin9 eundem Philippum Epm̃ virtute juramenti praedicti per eum deſuper aliàs, ut praefertur, poſt ſuam Electionem praeſtiti, ad illorum obſervationem juxta tamen dicti Epi Eyſtettenſis in aedificationem praedictam obligatum eſſe, perinde ac ſi noſtrae litterae declaratoriae praedictae nullatenus emanâſſent et juramentum praedictum per ipſum Philippum Epm̃ eum modificatione et declaratione praedictis in litteris praefati Epi Eyſtettenſis contentis praeſcitum extitiſſet, motu, ſcientia et auctoritate praedictis decernim9 et declaram9, et cum expediat perſaepe, ſecundum temporum varietatem et exigentiam ac rationalib9 ſubſiſtentib9 cauſis antea etiam proinde ordinata mutare, tollere vel alterare, eisdem Philippo Epo, Decano et Capitulo dicta capitula, ſicut praefertur, roborata ſeu aliqua ex eis ipſoruq; moderationes et declarationes praedictas per Epm̃ praefatum Eyſtettenſem factas in toto vel in parte, ſecundum quod juxta qualitatem temporum et utilitatem Perſonarum Eccleae, Civitatis et Dioeceſis prodictarum expedire conſpexerint, communi eorum Conſenſu mutandi, et in melius reformandi, caſſandi, alterandi, eisdemq; addendi et detrahendi facultatem eisdem motu, ſcientia et auctoritate praetextu noſtrae conſirmationis utilitatem perſonarum Eccleſiae et aliorum promiſſorum non negam9, ſed volum9 eos ſuper hac plena poteſtate et facultate potiri. Non obſtan-

obſtantib9 praemiſſis ac Conſtitutionib9 et Ordinationib9 Apolicis contrarijs quibuscunq;. Et quia difficile forſan foret, ſeu periculoſum praeſentes litteras ad ſingula Loca, in quib9 expediens foret, deferre, voluim9, et auctoritate praedicta decernim9, quod illarum tranſumpto manu publici Notarij ſubſcripto et ſigillo alicujus Eccleſiaſtici Praelati munito in judicio et extra plena fides adhibeatur, prout daretur praeſentib9 litteris originalib9, ſi eſſent exhibitae et oſtenſae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam noſtrae Caſſationis, Annullationis, Revocationis, Abſolutionis, Liberationis, Diſpenſationis, Abolitionis, Confirmationis, Approbationis, Communitionis, Suppletionis, Conſtitutionis, Declarationis, Decreti et Voluntatis infringere, vel ei auſu temerarió contraire. Siquis autem hoc attemptare praeſumpſerit, Indignationem omnipotentis Dei ac beator̄ Petri et Pauli Apoloru eius ſe noverit incurſurum. Dat: Romae apud S. Petrum Aō Incarnationis Dn̄icae Milleſimó quadringenteſimó octuageſimo ſecundo Non: Kl Martij, Pontificatûs noſtri anno duodecimó etc.

Siffer.

Ziffer 7.

Pfarreien des Bistumes Bamberg, die von der katholischen Religion abgetreten sind.

a		b
Auf Ritterschaftlichen Gütern.	Schmölz. Theisenort. Küps. Burkersdorf. Rugendorf. Buchau. Gertenroth. Obersfeld. Stresendorf. (Filial von Altenkundstatt.) Egglofstein. Affalterthal. Künreuth. Grub bey Neuhaus. Pommersfelden. Rötenbach. Walsdorf. Liesberg.	Pfarreien die 1647 noch katholisch waren.
1624 Pressek.		Grub bey Miemaz.
Grasengehaid.		Thurnau.
Mokas.	sind wieder katholisch.	Fischbach.
Hausen.		Guttenberg.
Stökig.		Heiligenstatt.
Döbra.		Unterleinleiter.
1628 Bühl.	sind wieder katholisch.	(dermal simultanisch)
Schnattach.		Kirchahorn.
Neunkirchen am Sand.		Kregelstein.
Kirchrötten-bach.		Ermreuth.
630) Mittwiz.		
631) Weissenbrun.		

Pfar-

C

Pfarreien in den Marggräfiſchen, Nürnbergiſchen und anderen Gebieten.

Wiltenroth.
Lahm.
Peſten.
Caſendorf.
Limmersdorf.
Leüchniez.
Köttendorf.
Kerfeüß.
Seübelsdorf.
Schermietz.
Rezau oder Regniz
Gottendorf.
Zoberſt.
Wiedberg.
Bilgramsreuth.
Baben Neükirchen
Miſtelreüth.
Triebel.
Harra.
Eigetz.
Schwarzenbach.
Steben.
Loſa.
Selbitz.
Trebersdorf.
Varrnbach.
Poppenreüth.
Grundlach.
Bruk.

Berg.
Bötzbach.
Mönchberg.
Schauenſtein.
Wirſchberg.
Gefräß.
Hinterſchwarzenbach.
Unterſteinach.
Kulmbach.
Mengersreuth.
Melkendorf.
Mengersdorf.
Droſenfeld.
Grochatz.
Lantzendorf.
Harſchdorf.
Bintlag.
Brük.
Rattmannsdorf.
Goldkronach.
Bernek.
Bayreuth.
Eykersdorf.
Weiſeldorf.
Haderſtein.
Sparnek.
Stain.
Helle.
Geſtelga.

Herolzberg.
Hof.
Kirchſittenbach.
Lichtenberg.
Hiltpoltſtein.
Thiersberg.
Griebern.
Roſpach.
Thenelohe.
Hallerſtein.
Arkelhofen.
Creuſſen.
Weidenberg.
Eyacher.
Geßel.
Putzbach.
Marſtein.
Thrunsdorf.
Hannersdorf. (Heinrichsdorf.)
Streitberg.
Poppendorf.
Uttenreuth Tonpratz.
Baiersdorf.
Zell.
Lauf.
Seelwitz.
Velden.
Freſſen.

Greffen.

Greffenberg.
Gegek.
Petzenſtein.
Kotza.
Hohenſtatt.
Lindenhart.
Nürnberg (St. Sebald. St. Lorenz.
Doppen.
Entmannsberg.
Miſtelberg.
Harrenburg.
Mengersdorf.
Wiedberg.
Wohngeſees.
Ottelsdorf.
Kümmersreüth.
Erlang.
Funzfeld.
Eſchenau.
Hellmitz. (Helmprecht.)
Hirſchbruk.
Tappen.
Düſbrunn.
Miſtelreüth.
Rieſelbach.
Poſſek.
Altenſittenbach.
Weiſſelsdorf.
Blech.
Bierik.
Neunkirchen.
Ekersdorf.
Badendorf.
Oberngeſees.
Wirſchdorf.
Terniez.
Atzendorf.
Mugendorf.
Zaubern.
Merendorf.
Vogelsbach.

Pfarreien, die allzeit katholiſch geblieben ſind.

St. Martin und Oberepfarre in der Stadt Bamberg.
Unterleiterbach
Lohndorf.
Fürth (bey Nürnberg.)
Deüchatz.
Bechhofen.
Frensdorf.
Scheßlitz.
Hallſtatt.
Kleükheim.
Weichenwaſſerlos.
Geisfeld.
Strullendorf.
Tiefenpöltz.
Robersdorf.
Pettſtatt.
Memmelsdorf.
Güßbach.
Ebensfeld.
Litzendorf.
Amlingſtatt.
Miſtendorf.
Schlüſſelau.
Herrnsdorf.
Biſchberg.
Walsdorf.
Steinberg.
Windheim.
Rothenkirchen.
Steinwieſen.
Lahm.
Markſchorgaſt.
Enchenreuth.
Rugendorf.
Modſchiedel.
Lichtenfels.
Isling.
Aisfeld.
Weiſchenfeld.

Pottenstein.
Eltmannsberg.
Arnstein.
Mokas.
Eggolsheim.
Vorcheim.
Willersdorf.
Rattelsdorf.
Hallerndorf.
Rötenbach.
Stökich.
Reuth.
Buttenheim.
Kronach.
Tschirn.
Wallenfels.
Neukenroth.
Neufang.
Weyer.
Ludwigschorgast.
Stadtsteinach.
Weismain.
Altenkundstatt.

Itzing.
Mainroth.
Schönfeld.
Hohenmirsberg.
Gößweinstein.
Künsfeld.
Tiefenpölz.
Rothmannstahl.
Langenfeld.
Drüchendorf.
Ebermannstadt.
Schneid.
Seüsling.
Hausen.
Neunkirchen.
Kirchehrenbach.
Wiesenthau.
Hirschaid.
Possek.
Nordhalben.
Teyern.
Mieniz.
Birnbaum.

Kupferberg.
Presseck.
Wartenfels.
Burgkundstadt.
Kirchlein.
Staffelstein.
Hollfeld.
Volsbach.
Poppendorf.
Obertrubach.
Stadelhofen.
Herzoggereüth.
Neuhaus bey Veldenstein.
Wichsenstein.
Drosendorf.
Niedermürsberg.
Aisch.
Baußfeld.
Heroldsbach.
Kersbach.
Leütenbach.
Regensperg.

e

Pfarreien in der Obernpfalz.

Buchenbach.
Neüzwikendorf.
Dornbach.
Michelfeld.
Schnattach.
Kirchröttenbach.

Droschenreuth.
Hopfennohe.
Gunzendorf.
Auerbach.
Neükirchen am Sand.

Weissenohe.
Thurndorf.
Haag.
Königstein.
Königstein.
Bühl.

Statuta

Ziffer 8.

Statuta.

Nos Arnoldus Dei gratia Babbis Eccl^{ae} Ep^{us} conſtare volum9 Univerſis, quod diſſenſio et diſcordia, quae inter nos ex una parte, et Univerſitatem Civium noſtrorum in Babenberg vertebatur ex altera, deciſa fuit per Arbitros in hunc modum.

Primo quod null9 Clericus vel Miniſterialis cuiuscunq; ſtatus nominis et conditionis exiſtens, debeat vel poſſit trahi ad Centam nec ad judicium civium, cum ſolus Ep^{us}, vel cui commiſerit, habeat de Eorum exceſſib9 iudicare.

Praeterea Viduæ et Orphani in civitate Babenberg debent gaudere libertate et Privilegio ut antiquitus eſt conſuetum. Debent inſuper Officiati Babenbergenſes Ep^{orum} ſolummodo in Ipſorum Praeſentia, et non alias conveniri.

Iudicium etiam Civitatis B̄bbgis ſine omni impedimento debet regi et ſtatui per Epiſcopos, qui pro tempore fuerint Babenbergae.

Habebunt adhaec Epi B̄bbs Portas Civitatis et Turres, in quib9 locabunt, quos voluerint aut ponent.

Nunquam in antea Catenae vel Vectes in civitate Babenberg ponentur.

Non aliqua debet erigi Munitio, nisi de speciali Mandato illi9 E̅pi superstitis et eius puriſſima voluntate.

Insuper Sculte9 Civitatis b̄bbis, cum occupatus fuerit ita, quod intereſſe nequit officio sibi commisso, Alium potest substituere, qui ejus supplet absentiam, coram quo Cives Iuris Iustitiam exercebunt.

Episcopi etiam b̄bbes habebunt illas Eventiones, quae **Ungelt** nuncupantur.

Caeterum omnia statuta, quae statui vel ordinari possunt pro honore Civitatis et Dioeceſis b̄bbis, sive sit in Vino, Cereviſia, vel aliis quibuscunq;, ordinari et statui debent per Dominos de Capitulo, et illos quatuor Officiales, coniunctis sibi aliquib9 discretis Civibus, sicut ab Antiquo huiusmodi statuerunt.

Frumentum, quod ducitur ad vendendum, debet publice vendi in Foro in communi Menſura, ut Diviti et Pauperi Rectitudinis aequitas obſervetur.

Nullus debet habere Cereviſiam venalem, nisi eam braxet.

Vinum

Vinum et Cereviſia ex Civitate vendi non debet carius, quam ſit aeſtimatio eorum apud Clepsadm vel Ducillum.

Nullus debet impignorare Colonum vel Ruſticum alicuius Canonici, niſi prius ipſi Domino moveat queſtionem.

Quemcunq; etiam Epc̃us vel eius Scultetus ſecuraverit, et ſibi Pacem in Civitate bbbi dederit, non debet offendi ab aliquo, niſi fuerit debitis irretitꝯ.

Nolumꝯ etiam per præſentem Compoſitionis formam praeteritae derogare, cum utræq; debeant ſtabiles perſiſtere.

Quicunq; aliquod ſtatutorum, tangentium Forum Emtionis vel Venditionis infirmaverit, poena decem liberarum bbbium punietur.

Nos verò FridericusTheloniariꝯ (Zollner). Anſelmus, ChunradꝯetWaltherꝯ, filii qnondam Brounwardi, GuntherꝯMonetariꝯ, (Münzmeiſter) ReimardꝯFridericus, ChunradꝯTocklarii, Wickerus ac tota Univerſitas bbbis fatemur, omnia praedicta eſſe vera, et ea promiſimꝯobſervare, et ad maiorem Cautionem Sigillum Civitatis noſtrae appoſuimꝯhis litteris, quae prius Sigillo venerabilis Domini noſtri Epiſcopi bbbis ſunt munitae. Datum et Actum Babenbergae Anno Domini MCCLXXXX. primo, XII. Kl. Nouembris.

Ziffer 9.

Plebs tota Iudicii ſaecularis Civitatis bamis promittit in Arbitros ob Steuram impoſitam Wochengeld.

Plebs tota Civitatis bbbis, ut vocant judicii ſaecularis, arbitrata eſt, vel potius opinata, ſe circum veniri propter ſteuram impoſitam ab ipſis civibꝰ duodecim (quae propriè Cenſus diceretur) qui per duodecim noctes, ut loquuntur, ſedent, ac cenſent cives (das iſt das Wochengeld um Weynachten oder die zwölf Nächt, da die Zwölfer oder 12 Scabini ſitzen) compromiſerunt humillime et fideliſſime in Epum Albertum, Martinum Praepoſitum et Antonium Decanum maioris Eccleae bmis, ut ceu *arbitratores* multas et varias querelas et Turbellas, clandeſtinas partim et clancularias, apertas quoq; et notas murmurationes tollerent, ac cives amicabiliter componerent et concordes redderent &c. Quod Princeps et Capitulum libenter acceptarunt, et utramq; Partem audierunt, et tandem rem totam ita pro ſuo judicio declarârunt ec.

Grav-

Gravamina Plebis bbbis in judicio ſaeculari contra duodecim ſcabinos (Schöpfen) et alios ſteurae Antepoſitos.

Grav. I. Multis iam abhinc et 30 fermé annis conſtituerunt ſuas ſteuras imo et aliquando ultra ſolitum, major taxa illis impoſita, nec tamen interim unquam ſcire potuerunt, in quem uſum tam notabilis ſumma expoſita ſit, nec rationem ullam computi hacten9 potuerunt videre.

R̃io Scabinorum. Ad haec Cives conſtituti reſponderunt, ne haberet anſam huiusmodi Querelarum Vulg9 ipſorum propter illam Collectam duos ex Opificib9 ex Plebiſcita ipſorum eſſe aſſumptos, qui tribus aliis juratis adſiderent; atq; omnia exacte notarent, quanta ſumma colligeretur, quomodo pro Civitatis Uſib9 et debitis expendantur, et ſingulis annis Perceptorum et Expenſarum Rationem darent petentib9, quod ét factum eſt, atq; illi ſemper ſingulis vicib9 probatos et fidos Repertos eſſe &c.

Ep̃i Decretum: Ad haec Ep̃us Albertus ita ſtatuit, ut ſi in hanc diem necdum Rationes fecerunt, illi, quib9 id Muneris incumbit, propter percepta et Expenſas ad Mandatum Principis quantocius perficiant, atq; ut eximatur omnis ſcrupul9 et diffidentiae Scopul9 ipſi Plebi in Impoſitione Steurae duos ipſi ex multid̃ne ſeligant, qui non min9 quam alii ſacramento fidelitatis ſe adſtringant.

Ipſe quoq; Princeps duos ex Collegio venerabilis Capituli, qui apti ſint, ad rem iſtam deputabunt, et quoties Princeps ab ijsdem exacturꝯ ſit rationem ſingulorum, an ab hoc 20. vel 30. nummum exſpectant, an huic pro Accretione ſubſtantiae plus et pro decretione minus imponant etc. prompti eloquentur etc.

Grav. II. Quoties Civibꝯ impoſita eſt Steura, et vel ipſi pependerunt eandem, iniunctum eſt illis ſilentium, ne quantum exſolverint, nec uxori nec liberis nec amicis aperirent, etiam aliquando jureiurando illos onerandos, et quod inſcijs amicis et familiâ tantam ſummam corrogare nequeant.

Rent Scabini duodecim: id ſe feciſſe in bonum eorum, ut ſi fortè quis experiretur, eius poſſeſſiones et divitiae latitarent, tum ut aliquando in Symboſijs convenirent, non haberent cauſam ijsdem de rebus temere garriendi, ut alter alteri opes ſuas qualeſcunq; improbraret.

Epi Decretum: Impoſterum nemo obligatꝯ ſit illud reticendi, liceatq; ipſis Civibꝯ vel ſcabinis apertè eloqui vel ſubdicere.

Grav. III. Grave etiam eſſe Civibus, queſti ſunt, quod usq; in hanc diem crediderint, illas Steuras collectas in notabilia civitatis commoda verti ac Victalitia (vel Leibgeding ut ipſi vocant) eadem redimi et ſe nihil

hil ſentire utilitatis Civitati naſci, nec Victalitia priſtina exſolvi, ſed plura indies vendi ſine tum Principis tum Plebis ſcitu et Conſenſu.

Rm Civium 12 et Scabinorum. Quod Victalitia vendiderint, id factum eſſe in gratiam Plebis, ne ſingulis annis novâ onerarentur Steurâ usq; ad Taedium, et quod Taxam etiam ſolvere Principis deberent, deinde dimidio minus nunc ſe pro Victalitijs expendere.

Quantum ad reliquam ſummam inde Salaria et Stipendia dare officialibꝫ, Actuario vel Poligrammatum Sagitarijs Civitatis, Apparitoribꝫ et alijs, exinde etiam Principi annuos mille florenos tribui, donaria Principibꝫ, Dynaſtis, Nobilibꝫ, Legatis offerri, Viaticum et mutuum Principi parari, et alia Civitatis neceſſaria comparari etc.

Principis Decretum. In futurum absq; Epi et Succeſſorum ſuorũ Conſenſu et nutu nullum vendatur Victalitium vel Leibgeding etc.

Grav. IV. Quarto ſe oneratos queruntur, quod Cives et 12. Iurati ſcabini ſe de veteribus Iuribꝫ et Conſuetudinibꝫ à Senioribꝫ ad ſe perductis deturbent etc.

Rẽnt Cives et 12. iurati Scabini, ſe veteri et antiquô uſu et conſuetudine Stare.

Principis Decretum. Quamprimum quiſpiam inpoſterum in municipium allectus fuerit, et cooptatus: liceat illi omne Mercimonij et Negotiationis genus honeſtum exercere etc.

Grav. V. Quandoquidem quaeſtꝰ maximus Bam̃gae ex Vini Venditione et propinatione haberi, et queri poſſit, Cives et 12. iuratos eos ſe conſtituere: unde ipſi bono Vino frui poſſint, atq; hinc multum derogari communitati.

Re̅nt Cives et 12. Iurati, quod habiles maxime et idoneos ad id negotij ſecernant, qui ritè id peragant, et ob id juramento eos obſtringi.

Principis Decretum. Volumus, ut in futurum quoties tales Ænopolae inſtituuntur, Praeſente Praetore noſtro id fiat, et tales ipſi ſint, qui ſub iureiurando omnibꝰ Hoſpitibꝰ exteris et Civibꝰ, Incólis, et Advenis aequi ſint, et dignè adminiſtrent.

Super haec omnia Nos Albertꝰ Dei gratia Ep̃us bbbis ſerio mandamus, ut huiusmodi et alia inter cives 12. juratos et plebem diſſidia conquieſcant, et penitus aboleantur, nec quisquam alteri quicquam illorum exprobrare aut objicere tentet, vel audeat ſub gravi poena, quod Nos haec et alia ita cum venerabilibꝰ Dn̄is: Praepoſito Martino à Lichtenſtein, Antonio à Rotenhan Decano, totoq; Capitulo deciderimꝰ, definive-

niverimus, et decreverimꝰ citra omnem iniuriam et noſtrorum Laeſionem factum eſto, et pro firma conſtitutionis huiꝰ obſervatione ſigillum noſtrum et Capitulum venerabile ſuum quoq; litteris hiſce publicis appendimus.

Et nos Cives Plebsq; tota Bambgis haec omnia rite ita peracta et definita eſſe fatemur, atq; inconcuſſe firmiterq; nos ea obſervaturos promittimꝰ. In fidem Civium noſtrum ſigillum appendi juſſimꝰ etc. Actum Bambergae poſt S. Niçolai à Xtᵒ nato 1420.

Ziffer 10.

Maas und Ordnung

wie es fürterhin zwischen den Oberschultheißen-Amt, dann Bürgermeister und Rath der Stadt Bamberg in Frevelsachen, deren Bestrafung und anderen gehalten werden solle.

Von Gottes Gnaden Wir Marquard Sebastian Bischof zu Bamberg, des Heil. Röm. Reichs, Fürst ꝛc. bekennen und thuen Kund männiglich: Nachdeme zwischen Unserm Oberschultheißen, dann Unserm Burgermeister und Rath allhier in Unserer Stadt Bamberg von vielen Jahren hero sich in vielerley Sachen die Iurisdiction, Polizey, Sraf und dergleichen betrl. schwere Stritt und Irrungen enthalten, die zwar unsere hochgeehrte Herrn Vorfahrer, Weil. Bischof Veit, Johann Philipp, Johann Gottfrid und Philipp Valentin Christmildester Gedächtniß, von Dero weltlichen Hofräthen in Beratschlagung ziehen,

und

und zum gröſten Theil verabſchieden laſſen, hierüber aber nicht, wie ſich's wohl gebühret hätte, gehalten, ſondern in manche Weege von neüem darwieder gehandlet worden, woraus dann erfolget, daß beede Theile noch in mehrere Weiter- und Irrungen erwachſen, denen wir von tragenden hohen Landsfürſtl. Obrigkeitl. Amtswegen zu ſo größerer Zerrütt- und Verwirrung Unſeres allhieſigen Stadtregiments und all anderer löbl. heilſamen Verordnungen länger nicht zuzuſehen gewuſt; Alſ haben Wir erwehnte Strittigkeiten nochmalen reiflich überlegen, und hierüber gegenwärtige Entſcheidung verfaſſen laſſen, geſtalten Wir ſelbige fürohin von gedachten beeden Theilen, als die nunmehrige einige Richtſchnur beſagten Unſers Stadtregiments gehalten und hierdurch alle und jede bishero obſchwebende Irrungen und Mißverſtändnus aus dem Grund gehoben, geſchlichtet und erörteret haben wollen, wie von Punct zu Puncten hiernach folget, und

Erſtens zwar habe Unſere Burgermeiſtere und Rath ihr zuverläſſiges unterthänigſtes Vertrauen zu Uns als ihren von Gott geordneten Landsfürſten und Schuzherrn zu ſetzen, daß Wir ihnen an ihren von Weil. Unſeren geliebten

Herren

Herrn Vorfahrern erlangten Begnadungen, auch zugelaſſenen Gebräuchen und Gewohnheiten etwas zu entziehen oder zu änderen nicht gemeinet, ſondern vielmehr geneigt ſeyen, dieſelbe von Obrigkeitswegen darbey kräftigſt zu ſchüzen und zu handhaben, dahingegen Wir Uns hinwiederum zu denenſelben verſehen, Sie werden mit und neben denen verordneten Gerichtsperſonen ſich in ihren aufgetragenen Aemtern, ſowohl mit Beſuchung der gewöhnlichen Raths- und Gerichts-Tägen als auch in anderen Fällen der Gebühr alſo erweißen, damit kein Unfleiß geſpüret, auch ſich die Partheyen keines Aufzugs füglich zu beſchweren, ſondern einem jeden die Billigkeit und Rechte ſchleünig mitgetheilet werden. Anlangend nun-

Frevel u. Maleſizſachen.

Zweytens die Iurisdiction und Bottmäſſigkeit, die Unſer Oberſchultheiſen Amt, dann Unſere Bürgermeiſtere und Rath in Fällen, Frevel und Maleſizhändel betrl. zu üben haben, obwohlen in den Receſſen de annis 1565 und 1618 verſehen, daß diejenige Klagen, ſo Geld-Strafen, doch auch zugleich Bürger und Bürgersgenoſſene betrl, Unſer Oberſchultheiß, dann Bürgermeiſter und Rath miteinander auf dem nächſten

Raths

Raths Tag anhören und verabscheiden, und in Anbringung der Klag prævention Platz haben solle; Nachdeme aber gedachte Unsere Bürgermeistere und Rath von vielen Jahren hero ein anderes und zwar soviel in ohnunterbrochener Uebung hergebracht, daß in angeführten Frevelfällen sie allein und ohne Zuziehung Unseres Oberschultheißens erckennet und gestraffet haben, So wollen wir es bey sothanen Herkommen noch ferner lassen, und vorgedachte Recess in so weit selbige diesem Herkommen zuwider seynd, geänderet und aufgehoben haben. Nachdem aber

Geld-Straf.

Drittens sich öfters begiebet, daß die beklagte und strafbare Burgere, oder Burgersgenossene in vorgemeldten Sachen auf fürforderen nicht erscheinen, noch gütlich zur Stelle zu bringen seynd, solchenfalls solle ermelten Unsern Burgermeistern und Rath erlaubet seyn, auf dieselbe auf der Gasse Stallung zu machen, und da Sie zu betretten, in das Lochhaus zu führen; da aber der Becklagte auf seinem Ungehorsam bestehen, und sich so innen hielte, daß er auf der Gasse nicht zu betretten wäre, So sollen Unsere Burgermeistere und Rath in das bürgerliche Hauß zu fallen, nach den Ungehorsamen

Wann Burgermeister und Rath in ein Hauß

einfallen wollen, mus vorhero dem Oberschultheißen Anzeige geschehen.

zu greiffen, und mit demselben der Gebühr nach weiters zu verfahren befugt, doch auch anbey schuldig seyn, ein solches Unserm Oberschultheißen, zum Fall derselbe nicht allbereits vorhero Wissenschaft hievon hätte, zu seiner Nachricht anzuzeigen; Wann nun

Viertens der Bürger, er möge in Gefängnus gewesen seyn oder nicht, mit einer Geld-Straff zu belegen, solle solches vor Unserm Stadtrath geschehen, alsdann diese Straf in ein besonderes Strafbuch (davon unser Oberschultheiß ein gleichlautend Register zu halten) fleißig eingeschrieben, und darvon Uns oder Unserm Oberschultheißen, Uns zu verrechnen der halbe Theil, der übrige halbe Theil aber Unserm Bürgermeister und Rath in gemeiner Unserer Stadt Bauhof gebühren und folgen.

Verrechnung der Strafgelder.

Fünftens unter obiger Verordnung die Bestrafung der Bürger und Burgersgenossenen betrl. sollen auch Unserer Burgern ledige Söhn und Töchter, solang dieselbe bey ihren Elteren wohnen und verharren gemeinet und verstanden, gefolglich mit derenselben Beklag-Inhafftir- und Bestrafung zwischen Unserm Oberschultheißen

Bürgerssöhne und Töchtere.

und

und Bürgermeister und Rath allerdings also gehalten werden, wie nächst vorn bereits bey Bürger und Bürgersgenossenen der Länge nach gemeldtet und vorgeschrieben ist; und gleichwie

Sechstens in Malefizsachen oder Centfällen Unser Oberschultheiß die Mißthätige Personen ohne Unterschied, ob selbige Bürger oder nicht Bürger seynd, aller Orten in Unserm Stadt-Gericht, wo er deren mächtig werden kann, hand zu vesten, auch unbegrüßet des Bürgermeisters nach solchen in die bürgerliche Häußer zu fallen frey und Vollmacht hat; Also solle er auch dergleichen Handvestung Angrifs und Einfalls gegen nicht Burgersgenossene (worunter ledige Ehehalten, auch Bürgers Söhne und Töchter, die nicht mehr in ihrer Elteren Brod, zu verstehen seynd, in Bürgerlichen und Frevel-Sachen befuget und gar nicht obligiret seyn, da er nach solchen letzgemeldten Personen in Frevel und bürgerlichen Sachen zu fallen hätte, hiervon dem Bürgermeister Nachricht zu geben, und warumen der Einfall geschehe, Anzeige zu thuen; Solchemnach ordnen Wir auch

Cent-fälle.

Sieben-

Siebendens: hiermit und wollen, daß Unser Oberschultheiß Fremde und Ausländische Personen, und die sonsten nicht für Bürger, und Bürgersgenossene, wie obgemeldt, gehalten werden, in bürgerlichen Fällen, so oft sie allhier in Unserm Stadtgericht strafbar würden, für sich allein und ohne Erforderung der Burgermeister vornehmen, verabschieden, und straffen, auch einlegen und auslassen, nicht weniger die Geldstraff, auch so einem Fremden von Ihme Oberschultheißen auferlegt würde, Uns allein verrechnen solle; Dahingegen

Fremde Personen.

Achtens: und weilen Wir befunden, daß vor Alters über Mezger, Fischer, Büttner und Beken, wann selbige sich außer der Zunft in ihren Handtirungen vergriffen, von Unsern Burgermeistern und Rath auf den gewöhnlichen Raths-Tägen cognoscirt, und die Bestraffung vorgenommen, sodann die Straffen, so solchergestalten besagten Handwerken audictirt werden, zum halben Theil gemeinen Unserer Stadt Burgerhof gelassen, und der andere halbe Theil Uns gebührlich verrechnet worden, haben Wir gnädigst bewilliget, daß es mit jezt gedachter Cognition, Abstrafung und fallenden Strafen,

Straf-en in Handthirungen.

sen, es seyen besagte Handwerker Bürger oder ausländisch, da sie sich nächst verstandenermaßen, strafbar machen würden, hinfürter dem angeführten Herkommen gemäß nochmals also gehalten werden, und der halbe Theil an ermeldten Strafen gedachten Bauhof folgen solle. Anlangend aber

Neuntens: anderer Handwerker Strafen, die bey- oder außer deren Zusammenkünften in Sachen das Handwerk betrl. verwürket werden, da wollen Wir es diesfalls allerdings bey Unseren ertheilten Handwerks-Ordnungen, allwo solcher Strafen halber allschon klare Vorsehung geschehen, gelassen, und beede Theile dahin verwießen haben, dergestalten, daß denenselben bey jedesmahl sich ereignenden Fällen alles angezogenen widrigen Herbringens ungehindert, so hiemit gänzlich aufgehoben ist, strictè nachgelebet werden solle. Worbey Wir jedoch

Hand-werks-Strafen.

Zehentens: alle diejenige Frevel, so zwar in der Handwerker Zusammenkünften, aber nach geschlossener Laden unter ihnen vorgehen, und das Handwerk nicht betreffen, deutlich wollen ausgenommen und selbige unserer Bürgermeister und

Raths alleiniger Cognition und Abstrafung, auf Maas und Weiß, wie oben in zweyten Punct verordnet, eingeräumet - nicht weniger und weilen

Eilftens: bey dergleichen Zusammenkünften, mit und neben Unsern Oberschultheißen, sich auch jemand in Kraft uralten Herkommens, in Namen und von wegen Unsers Stadtraths allhier einfindet, und als desselben Deputatus alle vorgehende Handwerkshändel schlichten und richten hilfet, zum öftern aber Unser Oberschultheiß erwehnten Zusammenkünften in Person beyzuwohnen verhindert, und dahero, verursacht wird, den Unterschultheiß, stat seiner zu verordnen, welcher sodann den Vorgang vor dem Raths Deputirten, gleich sein Prinzipal Unser Oberschultheiß zu behaupten gesuchet, darwider aber sich Unsere Burgermeister und Rath nun lange Zeit über beschweret, sothanen Vorgangsstritt dahin erörtert haben, daß der Unterschultheiß, in Erwegung selbiger weder Unser, noch Unsers Hochstifts verpflichter Diener ist, in angeregten Zusammenkünften, je und allewegen dem Raths Deputirten, so oft derselbe ein Mitglied des Raths seyn würde, weichen, und

Unterschultheiß.

sich

ſich gegen denſelben der Oberhand nicht unterfangen, hingegen aber und zum Fall Unſer Stadtrath keinen aus ſeinem Mittel, ſondern jemand andern die Vertrettung ſeiner Stelle auftragen thäte, ſolchen Deputirten alsdann ohnweigerlich vorſitzen, und in allen Sachen den Vorgang haben ſolle; Nachdeme Wir Uns auch

Zwölftens: gnädigſt erinneren, daß ſowohl Unſer in Gott ruhende hochgeehrte Herrn Vorfahrere, als auch Wir Unſern Burgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Bamberg den gnädigſten Befelch aufgetragen haben, neben Unſern Oberſchultheißen auf Unſere ausgegangene Policey-Mandaten ein fleißiges Aufſehen zu haben, und die Uebertrettere derenſelben mit und neben Unſerm Oberſchultheißen ſtrafen zu helfen, ſo wollen Wir auf Unſer und Unſer Nachkommen Revocation und wiederrufen um ihrer hierunter habenden Mühewaltung und Fleißes willen gnädigſt, daß ihnen ebenmäſſig der halbe Theil ſolcher Strafen verbleiben, und ſie dieſelbe zu Nuzen des Bauhofs anwenden ſollen, jedoch ſollen hierunter Unſere Räthe, Officiers, und andere gemeine Hofdiener nicht begriffen ſeyn, ſondern dieſelbe ſollen jedesmals, ſo oft jemand Polizey Mandaten.

aus ihnen strafbar gefunden wird, Unserer Hofrathstuben nahmhaft gemacht, und alldorten der Gebühr nach abgestrafet, sonsten aber gegen männiglich eine Gleichheit gehalten, und Niemanden, wer der auch seyn möge, hierinnen verschonet werden. Ferners und zum

Bestellung der Wachten.

Dreyzehenten: Ordnen und wollen Wir wann es die Zeit und Läuften oder sonsten die Noth erforderen sollten die Thoren und andere Ort mit Wachten zu bestellen, und die Wachten selber zu verstärken, oder auch sonsten die Burgere aufzubiethen, daß in solchen Fällen Unser Oberschultheiß mit- und neben denen vier Oberhauptleuten die Nothdurft zu berathschlagen; und sowohl wegen der Wachten, als auch wegen des Aufboths mit denenselben alle behörige Veranstaltung zu thuen haben sollte; da aber periculum in môra seyn, und die Zeit nicht leiden würde, besagte Vier Oberhauptleut zu beruffen, und mit denenselben vorhero zu berathen, solchemfalls solle Unserm Oberschultheißen zwar erlaubt seyn, das Aufgeboth, Bestellung der Wachten und anders für sich allein zu bewerkstelligen, jedoch aber solle gedachter Unser Oberschultheiß ein solches wenigstens dem regierenden

Burger-

Burgermeister notificiren, und nach beschehener Anordnung gleichwohlen mit denen vier Oberhauptleuten die Nothdurft weiters verhandlen.

Vierzehentens: Ueber dieses behalten Wir uns bevor, alle die verwürkte und fallende Strafen, so von Unseren publicirten und angeschlagenen offenen Mandaten herrühren; Item die Wir bisweilen um Ungehorsam willen, oder aus anderen bewegenden Ursachen, Unsern Bürgern durch sonderbare Decreten oder Befelch auferlegen lassen; Soviel aber diejenige Unsere Verbott und Verordnungen betrl., die Wir zu Pestzeiten, in Kriegs-Empörungen oder zu anderen zutragenden Läuften werden anstellen, und verkünden lassen, mit welchen Unsere Bürgermeister und Rath auch bemühet seyn müssen, solle ihnen von solchen Strafgefällen, damit sie gute Ordnung desto fleissiger handhaben helfen, die Helfte gefolgt werden. Verrechnung der Strafen.

Schließlichen thuen Wir die von Weil. Herrn Philipp Valentin Unserm hochgeehrten Herrn Vorfahrern in Anno 1655 ertheilte Resolution und Verordnung, wie es mit Erwählung eines Burgermeisters, Raths und Gerichtsherrn, dann Ablegung der jährlichen

Stadt-Bau-Amt. Rechnung.

nungen, und gemeiner Stadt-Bau-Amt zu halten, hiermit und in Kraft dieses confirmiren, mit dem Anhang, wofern sich solche Casus und Fälle begeben sollen, die in dieser Unserer oder jezt hochseel. gedachten Unsers Herrn Vorfahrers Philipp Valentin Ordnung de Anno 1655 nicht erläutert, und von ein und andern Theil in Zweifel gezogen würden, sollen unser Oberschultheiß, Burgermeister und Rath dieselbe um Bescheid und Erläuterung an Uns oder Unsere Räthe bringen, und einer Erklärung darüber erwarten, jedoch in alle Weeg hierdurch Unserer Jurisdiction Obrig- und Gerechtigkeiten auch anderen Unseren Rechten nichts begeben.

Zu dessen Urckund haben Wir Unser gröſter Canzley Secret hierauf lassen druken, der geben in Unserer Stadt Bamberg den Siebenden Monatstag November des Ein Tausend Sechs Hundert Vier und achtzigsten Jahrs.

Marquard Sebastian E. B.

(L. S.)

Ziffer

Ziffer 11.

In nomine Domini Amen. Nos *Berehtoldus* Dei gratia Babbis Epus univerſis conſtare volum9 per ſubſcripta, quod orta inter nos dubietatis Materia, et dilectos Confratres noſtros de Capitulo maiori, ſuper jurib9 Hominum in Emunitatib9 Bambergenſib9 conſiſtentium, et etiam hominum eiuſdem Civitatis, ſic determinata extitit, et deciſa juraverunt Brunwardus et Frideric9 Thelonear9, (Zöllner) Walther9 in Ponte, (Jmbruf) Boppo rufi Burckardi fili9, Cunrad9 Senior Thockelarius, (Tokler) Berchtold9 Camerarij (Cämmerer) fili9 ex parte Civitatis. Ex parte vero Emunitatum: Cunrad9 ſenior Aſinarius (Eßler) et frater eius Iunior Aſinarius, et Henricus filius Brunwardi quondam ſculteti, Brunward9 Coquinari9, Siffridus Cellarius, Cunrad9 Camerari9, officiati Dominorum, qui per juramentum ſuum dixerunt, quod homines Emunitatum frequentantes forum civitatis cum Merci9 ſuis, ponentes Tripodes, qui vulgariter vocantur Schragen; Tuguria, quae vocantur Hütten, et Menſas et Macella, dare debent Dño Epo ſuas Steuras, nec debent captivari vel detineri pro eiſdem Stũris, ſed tantùm per Mercimonia in foro habita pignorari. Illi vero, qui in Emunitatib9 habitant, et Huſchenoſen (Hausgenoſſen) vocantur, nec cambiunt,

biunt, nec in Moneta cudunt, nec mutuant in Menſis Numulariorum, non dant Stũras, ſed ſunt liberi et ſoluti, qui vero praedicta fecerint, cum alijs civibꝰ Stũras ſolvent. Item qui in civitate habitant, ſi ad Emunitates migrare voluerint, ante impoſitionem Sturae prohiberi non debent, ſed liberè recipiantur, et de Emunitatibꝰ ê converſo. Item ſuper Domum vel Poſſeſſionem, vel Aream, vel Haereditatem, vel Proprietatem, vel his ſimilia, tranſeuntis de Civitate vel undecunq; ad Emunitatum, nulla imponetur Stũrae Exactio vel gravamen, et idem de Emunitate dicimꝰ ad Civitatem.

Item ſi homo Emunitatis vulneraverit Hominem in Civitate, ſi ibidem deprehenſus fuerit, Stabit judicio Civitatis. Idem obſervabitur, ſi homo civitatis deprehenſus fuerit in forefacto Emunitatis. Item ſi homo Emunitatis aliquem vulneraverit, et Iudex ſuꝰ de ipſo juſtitiam facere nequiverit, ad Centam vocabitur ſaecularem. Si vero aliquis reſidens in Emunitate quempiam occiderit, per iudicium vocabitur Civitatis, ſed Bona Occiſoris apud Emunitatis manebunt Dominum.

Quicunq; in Emunitate Iudex fuerit, ſi talem Occiſorem deprehenderit, debet eum Iudicio Dñi Epi praeſentare, Iudex verò Emunitatis de vulneribꝰ judicabit.

Item ſi Iudex Emunitatis furem deprehenderit, Centae praeſentabit eundem, inſuper ſi aliquis fur,

vel

vel ſententiatus, vel praeſcriptus Emunitatem intraverit, et ibidem detentꝯ fuerit, Iudex Emunitatis una cum Iudice Civitatis de ipſo in Centa Iudicium conſummabit. Siquis extraneus Ius fori non habens in Emunitatem venerit, ſuum dabit Teloneum, donec praedictum Ius Fori et Civitatis, quod vulgariter Marckgerett dicitur, fuerit aſſecutꝯ, quod Ius coram Capituli Iudice obtinebit. Forum Emunitatis in vendendis et emendis rebꝯ foro Civitatis per omnia ſit conforme, ita quod omne Mercatu˜, quod habet Civitas, in cunctis neceſſarijs habebit Emunitas aequo jure. Praeterea ſi aliquod inevitabile Civitatem communiter tetigerit, reſidentes in Emunitatibꝯ debent eorum eſſe in extremae neceſſitatis tempore de Dominorum ſuorum conſilio Adiutores, et è converſo reſidentes in Civitate, Emunitatis homines adjuvabunt. Iudex Civitatis forefactorem fugientem ad loca Emunitati determinata, non amplius perſequetur, quam ſicut libertas Emunitatis obtinuit ab Antiquo. Idem Iudex Emnnitatis faciet è converſo.

In huius rei teſtimonium et firmitatem Nos una cum Conſenſu et coꝛſilio Capituli et Civitatis ſupradictum Statutum conſcribi fecimꝯ et ſigillorum noſtrorum munimine roborari. Teſtes huius facti ſunt: Heinricus Praepoſitus dictus de Sternberg, Enicho Decanꝯ, Heinricꝯ de Arnſteine Archidiaconꝯ, Burckardꝯ de Rügeheim, Dietericꝯ de Sternberg, Albertꝯ Rindesmulꝯ, Cunradꝯ de Rotenſtade Archidiaconꝯ, Marquardꝯ de Wieſentawe, Albertꝯ

de Schlüſſelberg S. Mariae in Theurſtadt Praepoſitus, Vlricus Cellerarius, Heinricus de Schellenberch, Ioannes de Müchel Scholaſticꝰ, Lupoldꝰ de Grundlach S. Stephani Praepoſitꝰ, Canonici Babbes, Wolframꝰ de Nuanſdorf Dapifer, Otto Nues, Hartungus de Paris, Cunradꝰ Cratz de Sterebach, Milites et Miniſteriales Eccl̃ae Babbis, et Cives ſuperiùs nominati. Acta ſunt haec anno MCCLXXV. Nonis Decembris in Vigilia beati Nicolai confeſſoris et Ep̃i, Pontificatûs noſtri annô XVII.

Ziffer

Ziffer 12.

Bonifacius Epſus Servꝯ Servorū Dei ad perpetuam rei memoriam. Sacroſancta Romana Eccleſa de cunctorum Fidelium cura ſollicita ad ea libenter intendit, per quae inſpectis diligenter circumſtantijs rerum, Perſonarum, locorum et temporum ipſorum Fidelium tranquillitati et Paci conſulitur, et per quae tam imminentia, quam futura diſcordiarum et alia pericula poſſint utiliter ſubmoveri. Sane nuper ad audientiam fide digna relatione producta, quod licet in Bamberga in loco judicium civitatis nuncupato, cives et in alijs locis ibidem exiſtentibus, Emunitatibꝯ nuncupatis, pro tempore habitantes Munitates appellentur, omnes tamen extra Civitatem Bamberge: etiam in vicinis locis, dum in commodo, aut incommodo ipſius Civitatis agitur ſive in loco judicium Civitatis ſive in locis Emunitatibꝯ nuncupatis morentur communiter, Cives Bambergenſes nominari conſueverunt et etiam reputari, quodq; quia Habitantes locum judicium Civitatis Epō Babbi pro tempore exiſtenti, et inhabitantes loca Emunitates nuncupata, partim dilectis filijs: Praepoſito, Decano, Scholaſtico et Capitulo maioris et partim alijs diverſis Perſonis Eccleſiaſticis aliarum Eccleārum intra et extra muros bambges exiſtentium ſubiecti et inhabitantes eadem loca

Emuni-

Emunitates nuncupata, licet in nonnullis á jurisdictione temporali ipsius Epi et eius officialium exempti fore dicantur, tamen sub communi protectione et defensione ac Dominio Epi Babbis pro tempore existentis, ad quem tanquam ad Dominum temporalem gubernatio, defensio ac protectio Dominij Civitatis et territorij bbbis pertinet, existunt, ac una cum alijs subditis ipsius Epi principaliter commodo Pacis et Protectionis potiuntur et gaudent, propter quae pro supportandis et dividendis oneribus realib9, personalib9, et commixtis, utilib9 sive necessarijs tam pro defensione et gubernatione, quam utilitate debito et honore patriae ac Habitatorum et incolarum dictae Civitatis inter Epum et habitatores loci judicium Civitatis nuncupati ex una, ac Praepositum, Decanum, Scholasticum, et Capitulum, nec non habitatores locorum Emunitatum nuncupatorum praedictorum ex altera parte, retroactis temporib9 diversae Discordiae, Differentiae et Dissensiones exortae fuerunt, et timentur in futurum, nisi super hoc opportuné provideatur, non minores verisimiliter exoriri, pro ea nam Epus et Habitatores loci judicium Civitatis nuncupati aequum fore et rationi consonum, expensas et onera, quae per dictam Civitatem pro tempore fieri contingit, videlicet ad honorem Principum aut aliorum Praelatorum et Dominorum Ecclesiasticorum sive temporalium aut militum aut Civium, vel pro melioratione et communitione dictae Civitatis seu loci totalis Bamberge aut pro Balistarijs pro necessitate et defensione terrae, aut

pro

pro impetrando libertates et Privilegia, pro liberatione Civitatis á Feloneis, ut Cives eo liberiores et ſecuriores exiſtant, ſeu pro curſoribꝫ et nuncijs, aut in exeundo cum generali exercitu pro utilitate aut neceſſitate patriae, aut in muniendo ipſam Civitatem vigilijs et Cuſtodijs tempore Guerrarum ſeu cum eandem Civitatem coram Imperialibus vel alijs Eccleſiaſticis ſeu Secularibꝫ judicibꝫ citari ſeu vocari contingit, aut in praeſtando auxilia et ſuccurſꝫ Rumoribꝫ et inſultibꝫ civibꝫ ingruentibꝫ aliaq; et ſimilia huiusmodi ipſis habitatoribus locorum praedictorum communiter incumbentia onera praedictos habitatores locorum Emunitatum nuncupatorum, una cum alijs habitatoribꝫ et incolis loci judicium Civitatis nuncupati, qui Cives appellantur, aequaliter ſecundum facultatum Exigentiam ac etiam Perſonarum conditiones ſubire debere, ac etiam ſupportare, Praepoſitꝫ vero atq; etiam Decanꝫ, Scholaſticꝫ ac Capitulum, nec non Habitatores ipſorũ locorũ Emunitatum nuncupatorum praedicti, ipſos habitatores eorundem locorum Emunitatum nuncupatorum ad praemiſſa non niſi de iuſſu, Conſiliõ et Conſenſu dictorum capituli maioris Eccl̃ae teneri aſſerunt, et praeſumunt. Cum autem, ſicut eãdem relatione didicimꝫ, licet nuper venerabilis Frater noſter Lambertꝫ Ep̃us bbbis eo quodam tractatu Concordiae tunc praehabito quinq; Canonicos de Capitulo eiusdem maioris Eccl̃ae tunc expreſſos, qui ſuper diſcordijs, Differentijs, et diſſenſionibꝫ, tunc occaſione praemiſſorum exortis ſecundum petita Ep̃i et

Habita-

Habitatorum loci judicium Civitatis nuncupati, et Reſponſiones Praepoſiti, Decani, Scholaſtici et Capituli ac Habitatorum locorum Emunitatum nuncupatorum praedictorum ſe informarent, et receptis informationibus ſingulariter pronunciarent, et quicquid per eos vel maiorem partem eorundem pronunciatum foret, in praemiſſis obſervari deberet, recepiſſet et elegiſſet, ac ijdem quinq; Canonici poſtmodum huiusmodi dictorum locorum Emunitatum nuncupatorum ad huiusmodi expenſas et onera non teneri, ſed ipſos duntaxat in negotijs Civitatem ipſam comuniter tangentib9, quae evitari non poſſent, et in illis in extrema tantum neceſſitate ſecundum Conſilium dictorum Praepoſiti maioris Eccl̃ae praedictae, ipſis Habitaroribꝰ loci judicium Civitatis nuncupati debere eſſe adjuturos, et non aliter, et in huiusmodi neceſſitate eosdem habitatores loci judicium Civitatis nuncupati, conſimiliter habitatoribꝰ locorum Emunitatum nuncupatorum adiutores eſſe debere, pronunciàſſent, et deinde nos cum Pronunciatione et alijs praemiſſis inter dilectos filios Clerum et Populum dictae Civitatis plura Scandala et pericula timerentur, veriſimiliter poſſe exoriri, venerabili fratri noſtro Ep̃o Spirenſi, eius proprio nomine non expreſſo, per noſtros litteras commiſſem9 et mandaviſſem9, ut uocatis Ep̃o ac Praepoſito, Decano, Scholaſtico, et Capitulo, nec non civib9, Habitatorib9 praedictis, et alijs, qui forent, evocandi, ſummariè, ſimpliciter et de plano ac ſine Strepitu et figura judicij, et ſola facti veritate inſpecta auctoritate

noſtra

noſtra ſuper praemiſſis ſe diligenter informarent, et ſi per informationem huiusmodi reperiret praedictam Pronunciationem fuiſſe et eſſe nullam, eam nullam ac nullio fuiſſe et eſſe roboris et momenti eadem auctoritate declaret, et ſi forſan dicta pronunciatio aliqua fuiſſe et eſſe reperiretur, et ſibi conſtaret, praedictos quinq; Canonicos ad hoc receptos et electos poteſtatem ſicq; hoc eis datam fuiſſe transgreſſos, aut fines poteſtatis eis traditae exceſſiſſe, et aliquid ſeu aliqua extra Commiſſionem dictae poteſtatis addidiſſe ſeu oppoſuiſſe, receptionem et electionem ac pronunciationem praedictas, ac omnia et ſingula inde ſecuta eadem auctoritate conſtaret, irritaret, et annullaret. Et ſi eandem Eccl̃am bbbem aut reipublicae Civitatis praedictae ſtatum inveniret propterea forte laeſos, ſeu dictos Receptionem, Electionem ac Pronunciationem coniunctim vel diviſim cedere in praejuditium ſeu ſcandalum Eccl̃ae b̄bbis aut ſtatus praedictorum partes praedictas, ſi hoc ab ipſo per easdem partes vel alteram earum poſtulatum foret, in integrum et in eum ſtatum, in quo ante Receptionem et electionem ac Pronunciationem praedictas erant, perinde reſtitueret et reponeret, ac ſi Receptio, Electio, et pronunciatio huiusmodi factae minime extitiſſent. Iuramenta quoq; et promiſſiones alias per easdem partes in praemiſſis forſan praeſtita, praedicta auctoritate relaxaret, et alias, ut juſtum foret, appellatione remotâ decerneret, ac faceret, quod decerneret eadem auctoritate firmiter obſervari, prout in noſtris litteris plenius con-

contineri dicitur. Tamen per pronunciationem et Litteras noſtras huiusmodi, ad quorum Executionem, ut aſſeritur, non dum eſt proceſſum, praefatae diſcordiae, Differentiae et diſſenſiones non videntur ſufficienter et utiliter poſſe ſubmoveri, cum etiam ut dicitur, propter pronunciationem praedictam nonnulli, qui antea locum judicium Civitatis nuncupatum inhabitabant, poſt ipſam pronunciationem ad huiusmodi loca Emunitates nuncupata, credentes expenſas et onera huiusmodi evitare, ſe tranſtulerint, et timendum eſt, quod multum plures ſe transferent in futurum, propter quae veriſimiliter notabilior pars Civitatis quae judicium Civitatis appellatur et jurisdictio Epi praedictorum diminuentur, et onera ad multorum honorem, utilitatem et commodum cadentia per pauciores ſupportare oporteret, et aliae diverſae Diſcordiae, pericula et ſcandala timeantur exoriri, cumq; etiam conſenſum aut Conſilium ipſorum, Capituli praeſertim, ad imponendum onera et expenſas ſubditis conſequi ſit difficile, eum in dicto Capitulo, ut aſſeritur, ex quadam abolenda conſuetudine, quae potiꝯ corruptela exiſtit, obſervari dicatur, quod ſi in aliquibꝯ agendis vel diſponendis per dictum Epum Conſenſus Capituli requiratur, ipſum Capitulum non dicitur, etiamſi maior et ſanior pars conſentiret, niſi prius omnes de Capitulo ſingulariter conſentiant, conſenſiſſe propter quod etiam ex huiusmodi et alijs agendis nonnunquam impedimenta et pernitioſa diſpendia provenerunt, Nos dignum cenſentes et debitum,

tum, ut qui cum alijs defenſionib9, honorib9, et commodo potiuntur, cum iis etiam Expenſarum et alia propterea incumbentia onera potiantur, ac volentes, quantum in nobis eſt, diſcordias, differentias, et diſſenſiones huiusmodi inter partes easdem tollere atq; terminare, ac ſtatui ac tranquillitati Eccl̃ae bbbi, nec non civitatis praedictorum, et etiam partium illarum ſalubriter providere auctoritate Apolicae praeſenti perpetua et irrefragabili Conſtitutione ſancim9, conſtituimus, et etiam ordinamus, quod extunc in antea perpetuis temporib9 omnes et ſinguli dictorum locorum Emunitatum nuncupatorum habitatores tam praeſentes quam poſteri una cum alijs Habitatorib9 et Incolis dicti loci judicium Civitatis nuncupati, tam praedicta quaeq; omnia et ſingula alia realia, perſonalia, et mixta, nec non ordinaria et extraordinaria qualiacunq; Pacta, Servitia, Contributiones et expenſas Civitatis Dioeceſis et Dominis praedictis Guerrarum ſeu alias quacunq; occaſione incumbentia communiter et aequaliter ſecundum exigentiam facultatum et perſonarum Conditiones ſubire et ſupportare teneantur et debeant. Dictusq; Lamperti9 et ſucceſſores ſui Bamberg. Ep̃i, qui pro tempore fuerint, ipſos Habitatores locorum Emunitatum nuncupatorum, ad ſubeundum et Supportandum una cum aliis habitatorib9 et Incolis ipſius loci judicium Civitatis nuncupati, huiusmodi onera, ſervitia, Contributiones et Expenſas pro tempore Requirere et compellere praefatorum Capituli ſeu aliorum quorumcunq; Conſenſu vel Con-

ſilio ſuper hoc minime Requiſitis liberè et licitè poſſint in omnib9 et per omnia, ac ſi ijdem Habitatores locorum Emunitátum nuncupatorum non in ipſis locis Emunitatibus nuncupatis, ſed aliàs in Civitate, ubi, ut praefertur, judicium Civitatis nuncupatur, habitarent, et Cives reputarentur, ſuper quo eidem Lamperto Epo et dictis Succeſſorib9 ſuis Epis bbbib9, qui pro tempore erunt, tenore praeſentium Mandatum dam9, et etiam partem, quodq; omnes, qui poſt dictam pronunciationem et eius occaſione Cauſà auffugiendi Servitia, onera, et Expenſas huiusmodi dicto loco, qui judicium Civitatis dicitur, ad loca Emunitates nuncupata migrârunt, aut in futurum migraverint niſi alias fortè ex rationabili cauſa id fecerint, omnino in omnib9 et per omnia ipſi Epo aequaliter ſubiecti remaneant, acſi de eodem loco judicium Civitatis nuncupato ſe minime transtuliſſent, non obſtantib9 pronunciatione et litteris noſtris praedictis, quorum tenores et in eis contenta praeſentib9 haberi volum9 pro expreſſis, quasq; necnon Receptionem ſeu electionem praedictas et quaecunq; inde ſecutae, ex nunc auctoritate praedicta ex certa Scientia penitus et omnino revocamus, Caſſam9, et irritam9, ac nullius eſſe volum9 roboris vel momenti, nec non promiſſionib9 et juramentis per Lambertum Epum vel Praepoſitum, Decanum Scholaſticum et Capitulum, aut Habitatores praedictos ſeu quoscunq; alios hacten9 forſan praemiſſorum occaſione praeſtitis, quas et quae etiam ex nunc quoad hoc tollim9 et relaxam9, nec

non

non praedictis etiam quoq; tempore obſervatis ac alijs quibuscunq; Conſuetudinib9 et Statutis praedictae maioris Eccl'ae Contrarijs juramento, confirmatione Aplica vel quacunq; firmitate aliâ roboratis, ac etiam Immunitatib9, libertatib9, et Exemptionib9 per ſedem Aplicam vel eius legatos dictis Habitatorib9 locorum Emunitatum nuncupatorum, vel quibusvis alijs aut alias quomodo libet conceſſis, quas quoad hoc eis volum9 aliquaten9 ſuffragari, nec non Privilegiis indulgentijs et litteris etiam Aplicis generalib9 et ſpecialib9 quorumcunq; tenorum exiſtant, per quae praeſentib9 non expreſſa vel totaliter non inſerta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri et de quibus quorumq; totis tenorib9 habenda ſit in noſtris litteris mentio ſpecialis.

Nos enim ex nunc irritum decernim9 et inane, ſi ſecus ſuper his à quoquam quâvis auctoritate ſcienter et ignoranter contigerit attemptari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Paginam noſtrae Sanctionis, Conſtitutionis, Ordinationis, Revocationis, Caſſationis, Irritationis Voluntatis, Sublationis et Relaxationis infringere, vel ei quovis auſu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare praeſumſerit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Aplorum eius ſe noverit incurſurum. Datum Romae apud S. Petrum IV. Non. Auguſti Pontificatus noſti Annô VIII.

Ziffer 13.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn und zu Böheim, Dalmatien, Kroatien ꝛc. König, bekennen und thun kund offenbahr mit dieſen Brief allen und denen, die ihn ſehen oder hören leſen. Wiewohl vor viel und manchen Zeiten und Jahren die Statt zu Bamberg, die ein Biſchof daſelbſt von den heil. Reich zu Lehen hat, durch deßwillen, daß die Leuth und Unterſaſſen, die in der Freyung, die Muntät genannt, oder anderßwo in der Statt Bamberg liegen, als weith die Statt an allen ihren Oerthern begriffen iſt, mit derſelben Statt weder mit Bette, Steuer, Wacht, noch keinen andern Sachen, die dieſelbe Stadt und gemeinen Nutz anrürend ſeyn; nicht leithen, und deſ alſo überhoben ſeyn wolln, dardurch groſe Uneinung und Widerwärtigkeit entſproſſen ſeyn, dieſelbe Statt zu merklichen und unüberwindlichen Schaden und ganzen Abnehmen kommen iſt, daß ſie ſich und die Statt alſo nicht haben können verwahren, als in denen gründliche Nothurft geweſen wäre.

Jedoch

Jedoch so seyn Wir in beid von geistlich und weltlichen Persohnen des Stiffts und auch der Statt clärlich unterwiesen worden, wie solche Freyung der Muntäten und die menig der werntlichen Gericht, die in derselben Statt seyn, dieselbe Statt immer und mehr abbringen darumb daß Leuth, die in den Statt-gericht sizen, alle Bürde, die in der Statt anliegend seyn, allein nicht tragen und ausrichten mögen, dadurch die Erbarn, Reichen und Vornembsten Leuth dannezihen, und solche Freyung, do sie dann solcher Beschwerung geringert werden, auch suchen; dieweil doch alle Muniteten ab- und zuzihen, wann sie wollen und in Kauffen und Verkauffen und allen andern Handlungen soviel Freyheit und Vortheils haben, als die, die täglich mit denen Bürgern Steuer geben und leithen, so geschiehet auch täglich und mannigfältig, so einer seines Rechten in einem Gericht unterligt, und verbüst, daß Er sich dan zu den andern, und also fürbas heldet, und dem, der gewunnen und behalten hat, dardurch kein Genügen noch Ausrichtung thut, daraus alsdan gros Krieg, Zwitracht, und Unfuhr wachsen, durch solche ehegenant Unordnung, Uneinigkeit, und Widerwertigkeit die offt gemelte Statt bishero unversorgt blieben, und zu grosen verderblichen Schaden und Wüstung kommen ist, als das sich die Bürger und Inwohner keines unrechten Gewalts hal-

ben gewehren, noch entſezen mögen, alſ ſich leider der vorgenanten Jahren wohl erweißet hat, als die verdambte Ketzer dieſelbe Land-überzogen und beſchädigten, wie dieſelbe Statt gelaſſen ward, nachdem und mäniglich raumet, Hauſ und Hof ledig ſtehen lieſen, und hette der Allmächtig Gott und die würdige Heilige, die daſelbſt raſten, nicht ihr Gnad, als wir nicht zweiflen, mehr darzu gethan, dan das Geding und Abſchatzung des Gelds, ſo hetten ſie doch dieſelbe Statt ohne alle Noth einnehmen mögen, dardurch die würdige Kirch daſelbſt gründlich wären zerſtört, und zerſmachtet, Gott und der heiligen Chriſtenheit zerworfen worden.

Es wäre auch aus derſelben Statt allen umgelegenen Landen ſolch Schaden geſchehen, der da unwiederbringlich geweſen wäre, und wiewohl vor alten Zeiten Unſer Heiliger Vater der Pabſt Bonifacius ſolche Munität als unbillige, unredliche Freyheit ganz vernichtet und abgethan hat, und auch andere Entſcheidung davon geſchehen ſeyn, jedoch ſo hat das bishero, als wir vernehmen, keinen Fortgang gewinnen mögen, durch Muthwillen vieler Leuth; ſondern dieſelb Statt rinnet und fellet alſo in ein ganz Oede, dardurch der Stifft zuforderſt darauf, als das würdigſt Glied, geſtifftet iſt, verdirbt, und Unſer

und

und des Reichs Lehen also geschwächt werden, daß demselben Reich und demselben Stift keine Dinst noch Nutzung dauon geschehen noch gedeyen mag, daß uns als einem Röm. König derselben Kirch Obersten Lehenherrn Vogt und Beschürmer nicht länger zu leithen, sondern zuvor kommen gebürt, und darum so haben wir vor uns genommen und hoch betrachtet solche des Stiffts Schwächung und der ehegenanten Statt gründliche Vergänglichkeit, die aus den vorgenanten Unordnungen fleußt. Wir haben auch erwogen, daß solche Muntät anders gebraucht und verkert worden, dann unsere Vorfahrer an den heil. Reich die aufgesezt und gestifft haben, und ihr alte Herbringung, doch leither! nichts Guts gepöret, sondern mehr vernichtet hat. Und haben mit wohlbedachten Muth, rechter Vorbetrachtung und guten Rath unser und des Reichs, Fürsten, Edelen, Doctores, geistlich und Kayserliche Räthe und anderer gelehrten Persohnen, die dem heil. Reich und auch dem Stift hoch gewanth seyn, nach viel Unterweisung und redwehl Versüchen den allmächtigen Gott zu Lob, den würdigen Heiligen, die daselbst rasten, zu ehren, dem heil. Reich, dem Bischof und dem ganzen Stift zu Nutz und Frommen nachfolgend denen Fußstapfen Unsers heiligen Vatters Pabsts Bonifacij vorgenanten, und der heil. Kirchen, geordnet, gemacht, gesetzt, ordnen, sezen und machen von

Röm. Königl. Macht Vollkommenheit in Kraft dis Briefs.

Sindemal solche Muntät anders gekehret werden, dan sie gestifft seyn, und auch der Satt ganze Verderben bringen, daß alsdann solche Freyung der Muntät ganz und gar vernicht, abgethan, vertilget und getödet seyn sollen; und wir vernichten, abthun, und vertilgen und töden die auch in Kraft dis Briefs und vorgenanter Röm. Königl. Macht, und meinen, sezen, und wollen, daß die Leut und Innwohner, die in der Muntät sizen, oder wo das seye in der Statt zu Bamberg, mit Betten, Steuern, Zinsen, wachen, und mit allen andern nothdürftigen sachen fürbas mehr ewiglich mitleithen sollen, als sich das heischen wirdet, und sich darwider nicht sezen in kein Weis. Wir sezen und wollen auch von der ehegenanten Röm. Königl. Macht Vollkommenheit zu guth dem Stift und Aufnehmen der Statt zu Bamberg und das daselbst männiglich dessen fürderlicher Recht wiederfahren, und die v. Bamberg ihrem Herrn und Bischof seine Zinf und jährliche Rent destobas gereichen mögen, das alle werntliche Gericht seyn in Händen eines Bischofs und seines Stattgerichts zu Bamberg gekehrt und gehalten werden; und daß ein Richter derselben Statt, der iezunter ist, oder zu Zeiten

seyn

seyn wird, soll und mag alle und jegliche Misthätige und verleumbte Leuth in denen Muntäten oder anderstwo in den Stattgericht, wo Er die wissen oder ankommen wird, ohn Verlaub und Fragen des Capitels und Widerrede allermäniglichs ufhalten, bekümmern, angreifen, und zu inrichten, in der Stattgericht alß Recht und des Stattgerichts Gewonheit ist, von allermäniglich unverhindert, und damit sollen **solche andere werntliche Gericht aufhören**, und waß sie darüber thäten oder handleten, das soll unkräftig seyn, und der werten, daß die ehegenannte Statt Bamberg in künftigen Zeiten in solcher Einigkeit sich der Kirehl und die Statt destobaß enthalten und beleiben, und nicht allein sich, sondern auch die Umbgelegen Land vor Anfechtung der Ketzer und anderer ihrer und des Stifts Feinden und Anfechtungen vorträglicher bewahrn und besorgen mögen, dan leither bishero geschehen ist. So haben wir der ehegenanten Innwohner der vorgenanten Statt Bamberg gegönnet, erlaubt, geschaft und geordnet; gönnen, erlauben, schaffen und ordnen auch von der ehegenanten Röm. Königl. Macht Vollkommenheit, alß Uns dan billig zugebürt, unsere und des Reichs Lehen unverdorben zu behalten, daß sie die ehegenante Statt Bamberg mit einer oder mehr Mauern umbziehen, und die mit Thürnen, Gräben und anderer Stärkhung, wie Ihnen daß am nützsten und Nothdurft seyn dünken wird, bevesten sollen,

und mögen, ohne allermänniglichs Widerrede und Irrung, darzu alle beede, die in den Stattgericht und auch in den Muntäten und andern Oerthern der Statt gesessen seyn, getreulich beholfen seyn sollen, und gebieten darauf dem Ehrwürdigen Bischof und Capitel des Stifts zu Bamberg, die nu seyn, oder in Zeiten werden, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß sie die ehegenante Leuth und Innwohner in den Muntäten oder anderstwo in der Statt darzuhalten und bringen, als oft das Noth ist, daß sie mit der ehegenanten Statt in allen Sachen leithen, als vorgeschrieben stehet, und gebieten auch denen Leuthen und Innwohnern in den Muntäten oder anderstwo in der Statt ernstlich, bey unsern und des Reichs Hulden, daß sie mit der ehegenanten Statt in vorgeschriebener Maas leithen, es seye Bett, Steuer, Wach, Gerichten, oder andere Dingen, und sich darwider nicht sezen, in keine Weis, wann wer darwieder thete, oder ihm das beylegte, oder beholfen wäre, der soll über Unser und des heil. Reichs Ungnad hundert Mark lödigen Golds verfallen seyn, halb in unser und des Reichs Cammer, und der ander halb Theil der ehegenanten Statt zu Bamberg, als oft das beschiehet, unläßlich zu bezahlen und Wir gebieten auch allen und jeglichen Fürsten, geistlich und werntlichen Grafen, Freyherren, Dienstleuthen, Rittern, Knechten, und sonst allen andern

unsern

unſern und des Reichs Unterthanen ernſtlich und Veſtiglich mit dieſen Brief und wollen, daß ſie die ehegenante Burgere und Statt zu Bamberg an denen ehegenanten unſern Saßungen und Ordnungen nicht hindern oder irren in kein Weiſ, ſondern ſie darbey treulich handhaben, ſchüßen und ſchirmen, als lieb ihnen ſeyn, Unſers und des Reichs ſchwere Ungnad zu vermeiden. Doch ſoll man einen Rath und geſchworne Schöpfen in der Statt Bamberg ſetzen, alſ daſ vormals geweſen, und ein Alt herkommen iſt, und ſollen die Burger und Innwohner, wo die in Stattgericht zu Bamberg oder in den Muntäten geſeſſen ſeyn, alſdan, ſo man einen Rath und Schöpfen ſezt und macht, einem ieblichen Biſchof, ſo erkohren und einträchtlich erwehlt würde, oder wäre, ſchwehren und geloben, daſ ſie ſich wider einen Biſchof und Stift nicht ſezen oder widerwertig machen in kein Weiß, ſondern Ihn als Ihren rechten und natürlichen Herrn, und demſelben ſonſt getreulich, gewärtig und gehorſamb ſeyn, und gen Ihn thun, alſ ſie von Rechtswegen und Billigkeit thun ſollen, immaſſen, alſ daſ vor Alters Herkommen und löblich Gewohnheit geweſen iſt.

Es mögen auch der Rath und die ehegenante Burgere und Innwohner der Statt zu Bamberg durch ihrer und der Statt anliegenden Nothurft willen, woll

auf

auf ſich ihr Haab und Guth ſezen und legen, und damit handeln ſo oft, und wenn ihnen das Noth ſeyn wird, doch einem Biſchof und dem Stift an ihren Rechten, Renten, und Zinſen und Gülten unentgolten.

Es ſoll auch der Biſchof und der Stift zu Bamberg über dieſe unſere Sezung und Ordnung, die Wir zu voraus bey Kräften halten wollen, bey allen andern ihren Rechten, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Herkommen, und alten löblichen Gewohnheiten bleiben, und daran nicht gekränkt werden, in Kein Weiſ. Es ſollen auch die Burger daſelbſt, die Thüren, Porten, und Thor derſelben Statt beſezen, und befehlen nach Rath und mit Willen eines Biſchofs, und die Amtleut, die darzu beſchieden werden, ſollen einen Biſchof, der zu Zeiten iſt, alle Jahr Huldigung darauf thun, daß ſie dem Biſchof und dem Stift damit gehorſamb ſeyn, Oeffnung thun, und zu ſeinem Gebott ſtehen ohne Gefährde, und ob ein Biſchof von Tod wegen abging, ſo ſoll ſolche Beſetzung alſo beſchehen und bleiben, unverrükt, biß zu einen künftigen eintrechtigen Biſchof dem dan aber gehuldet werden ſolle in Maaſ, als vorgeſchrieben ſtehet, und wäre Sach, ob einiger aus den von Todswegen abging, damit ſolche Beſezung geſchehen wäre, ſo ſoll man an ſeine Statt einen andern ſezen, in vorgeſchriebener Maaß, der dan einem Biſchof auch geloben ſoll in Maaß, als vorgeſchrieben iſt.

Es

Es soll auch die Statt Bamberg und ihr Innwohner einen Bischof als ihren rechten natürlichen Herrn und dem Stift dienstlich seyn, beystehen, und helffen gen seine Feinde, wo des Noth seyn würde und dem Stift zustiese, in aller Maas und Form, als das von Alter Herkommen ist, alle Gefährde und Argliſt darinn gänzlich ausgeſcheiden, und wäre Sach, daß die ehegenante von Bamberg in der Sach anderst theten, dan allhie ausgeſezt ist, und sie einem Bischof und Stift in vorgeſchriebener Maas pflichtig seyn, so sollen sie über des heil. Reichs Ungnad, do sie einfallen würden, all ihre Freyheit, Gnad, Recht und Privilegien verloren haben, und wäre Sach, daß vormahls von Unſern Vorfahrern am Röm. Reich, Kayſern oder Königen, einig Brief gegeben worden, oder hinfüro von Uns oder Unſern Nachkommen gegeben wurden von Vergeſſenheit, anliegender Bette, oder unrechter Unterweiſung wegen, die sollen ab und vernicht, und dieſen Unſern Gnaden und Seßung ganz unſchädlich seyn, und Wir vernichten die auch, als fern sie dieſen Unſern Ordnungen entgegen seyn in Kraft diſ Briefs und Röm. Königl. Macht, und ist die Bull unſers heil. Vatters, Pabſts Bonifacij von Wort zu Wort also lautend ꝛc. *)

Mit

*) S. Ziffer 12. der Beylagen.

Mit Uhrkund des Briefs versigelt mit Unser königlichen Mayestät Insigel.

Geben zu Nürnberg nach Christi Geburt Vierzehenhundert Jahr und darnach in dem ein und dreyssigsten an S. Georgen Tag, unserer Reich des Ungarischen in den fünf und vierzigsten, des Römischen in den ein und zwanzigsten, und des Beheimischen in den eilften Jahren.

Ziffer

Ziffer 14.

Abschrift F. Rescriptes

an die Regierung zu Bamberg

die Nebengerichte zu St. Stephan, St. Gangolph und St. Jakob betreffend.

p. p.

Nur das wenige, was die von Uns zu Untersuchung der Gerichte in den drey dahiesigen Nebenstiftern vorm Jahre gnädigst ernannten Commissarien bey Unserer Fürstlichen Regierung über dieses ihnen aufgetragene Geschäft in Vortrag erst gebracht haben, muß schon hinlänglich gewesen seyn, Euch zu überzeugen, daß die bey bemelbten Gerichten, wenigstens bey dem zu St. Stephan und dem zu St. Jacob angestellten Richter, ob sie gleich Geistliche und Priester sind, dennoch die Pflichten ihres Amts zu erfüllen sich so wenig haben angelegen seyn lassen, daß die auffallendsten Mängel in Hinsicht auf Beobachtung der Gesetze und auf Art und Ordnung, die Gerichtsacten aufzubewahren bemerkt worden sind.

Und wenn gleich für sich klar ist, daß die Euch bereits bekannten Gebrechen, so wie die anderen, welche

Ihr,

Ihr, bey Ablegung der commissarischen Relationen über den ganzen Umfang ihrer gehabten Aufträge, noch werdet kennen lernen, als persönliche der jezigen Richter nicht den ganzen Stiftern, wovon sie Glieder sind, zugerechnet werden können; so werden dennoch Räthe unter Euch seyn, denen erinnerlich ist, daß auch in voriger Zeit Richter gewesen, die ihr Amt nicht sehr gut verwaltet und sogar die Ausführung policeylicher Verordnungen mit Widersezlichkeit zu verhindern getrachtet haben; Wie dann auch stark zu vermuthen steht, daß die Unordnung in Aufbewahrung der gerichtlichen Acten und anderer Papiere, die bey den Richtern zu St. Stephan und St. Jacob in einem seltenen Maaße angetroffen worden, nicht erst seit dem Antritt ihrer Richterstellen entstanden, sondern schon älter seyen; woher nicht ohne Grund zu besorgen ist, daß auch künftig die Unordnung sich nicht verlieren, sondern fortwähren werde.

Sollte man aber auch schon das Gegentheil mit Zuversicht sich versprechen können, so bleibt dennoch soviel immer richtig, daß die Bekleidung weltlicher Richterstellen sich für Geistliche nicht wohl schike: denn Vermög ihres Standes können sie nicht in allen Fällen so sehr es auch immer das Wohl des Staats fordern mag, so wie weltliche Richter sich betragen, und

nichts

nichts ungemeines ist es, daß man über eine nur kleine Strenge, womit ein Geistlicher verfährt, weit mehr, als über wahres Unrecht, welches ein weltlicher Richter ausübt, klagen hört; so daß zugleich fast immer der Vorwurf, wiewohl höchst unbilliger Weise den Geistlichen insgemein gemacht wird.

Wir haben demnach, um dieser Inconvenienz abzuhelfen, und die Vermeidung obenbemerkter Mängel zuversichtlicher erwarten zu können, Unser Vorhaben, die Gerichte in den drey Nebenstiftern nicht mehr von Geistlichen und Mitgliedern derselben verwalten zu lassen, sondern sie mit weltlichen Richtern zu bestellen, in der Maaß auszuführen gnädigst entschlossen, daß das weltliche Richteramt der drey Geistlichen mit dem Ende dieses Jahrs auch geendiget und mit Eingange des neuen Jahrs von Weltlichen angetretten werden solle.

Weil aber keines dieser Richterämter im Ertrage der Sporteln so ergiebig ist, daß ein Mann sich davon standesmässig unterhalten könnte, so gedenken Wir jedes derselben mit einem Unserer Regierungsadvocaten zu besetzen, die, wenn sie die Advocatur bey Unseren Fürstlichen Landescollegien in hiesiger Stadt beybehalten, und daneben das Richteramt bekleiden, ihren standesmässigen Unterhalt sich davon zu

erwerben im Stand seyn werden, ohne auf einer dieser zwo Seiten ihre Pflichten zu verletzen.

Wir haben zugleich bey Verbindung des Advocatenamts mit dem Amte eines Richters die Landesväterliche Absicht, junge Männer zu bilden, die mit der Zeit desto ersprießlichere Dienste bey Unseren oberen und unteren Justizstellen zu leisten vermögen. Solchergestalt aber werden die drey Richterämter und das Landgericht, in sofern es, wie dieselben mit geschikten und redlichen Advocaten bestellt wird, zusammen genommen, als eine kleine Pflanzschule zu der unter Unseren und der Regierung eigenen Augen geschehenden Bildung dergleichen Männer, worauf Unser Absehen gerichtet ist, sich betrachten lassen.

Bey der Frage: ob die Richterämter den drey Nebenstiftern ohne Unrecht genommen werden können, haben Wir nichts gefunden, das Uns hindern könnte, dieselbe für ausgemacht anzunehmen. Denn ausserdem daß die Verordnung vom 12ten December 1753 ausdrüklich enthält: daß die Gerichte aus besonderer Fürstl. Milde, Hulden und Gnaden, in solange es gnädigst wird gut befunden werden, den Collegiatstiftern wieder anvertraut seyn sollen; so hat auch der abgelebte Hofrath * * * in einem an Uns unterthänigst erstat-

teten

ſeten Berichte vom 19ten Julius l. J., wovon Wir eine Abſchrift hiebeylegen laſſen, unwidertreiblich, wie Uns dünkt: dargethan, daß den Collegiatſtiftern eine Patrimonialgerichtbarkeit zuvor nicht zugeſtanden, und daß ſelbſt die Claußel: **in ſolange Wir es gnädigſt gut befinden werden**, von erſagten Stiftern angenommen worden.

Doch wollen Wir allein auf dem Fall, wo wenigſtens der mehrere Theil Unſerer Räthe, die auf den in pleno Regiminis zu machenden Vortrag, den Hofrath * * * von der Frage der Regierung thun ſoll, mit Unſerer Meynung einſtimmen werden, Euch hiemit gnädigſt aufgegeben haben, einen Entwurf Reſcripts, wodurch Wir den drey Collegiatſtiftern Unſern genommenen Entſchluß zu erkennen geben wollen, an Uns gehorſamſt einzuſchiken. Unterdeſſen verbleiben Wir ꝛc.

Ziffer 15.

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. Ehrsame und Geistliche, liebe Getreue! Unter mehreren Beweggründen, die in Uns die Gesinnung, mit unseren Fürstlichen Gerichten in den hiesigen drey Nebenstiftern die von unserm geehrtesten Herrn Vorfahrn im Jahre 1753 aus einer nach Willkühr wiederruflichen Gnade mit Geistlichen und Mitgliedern dieser Stifter besetzt wurden, eine Abänderung zu treffen, erregten, haben Wir in vorzüglichen Betracht gezogen, daß die Bekleidung weltlicher Richterstellen sich für Geistliche nicht wohl schike. Schon vermöge ihres Standes können sie nicht in allen Fällen, so sehr es auch immer das Wohl des Staats fordern mag, so wie weltliche Richter sich betragen, und ist es nichts ungemeines, daß man über eine nur kleine Strenge, womit ein Geistlicher verfährt, weit mehr, als über wahres Unrecht, welches ein weltlicher Richter ausübt, klagen hört; so daß zugleich fast immer der Vorwurf, wiewohl höchst unbilliger Weise, den Geistlichen insgemein gemacht

wird.

wird. Um also eines Theils den geistlichen Stand, und besonders dessen vorzüglichere Glieder nicht länger der Gefahr eines auch unverdienten Vorwurfs ausgesetzt seyn zu lassen, andern Theils auch, um einer gleichen strakteſten Justizpflege und genaueſter Aufsicht auf Polizey und Ordnung in unserer Fürstlichen Residenzstadt desto mehr versichert zu seyn, haben Wir uns gnädigst entschlossen, unsere landesherrliche Gerichte in den drey Nebenstiftern nicht fernerhin von Geistlichen und Mitgliedern dieser Stifter verwalten zu lassen. Wir ordnen daher aus landesherrlicher Machtsvollkommenheit, daß die von Geistlichen zeither geführte Verwaltung des weltlichen Richteramtes

zu St. Stephan
zu St. Jacob und
zu St. Gangolph, welches nur einsweilen von unserm Geistlichenrathe und Canonico Schubert verwesen worden,

mit dem Ende dieses Jahres auch geendiget, und unser zeitheriger

Richter, Canonicus Laudensak,
Richter, Geheimerrath und Dechant Günther,
Richteramtsverweser Schubert

seiner Uns, unserer Regierung und Hofkammer dieses Amteswegen geleisteten Pflichten losgezehlet seyn soll.

Doch behalten Wir, indem Wir diese unsere unabänderliche Entschließung Euch hiemit zu erkennen geben, unserer Fürstlichen Regierung und Hofkammer die Befugnis, an und wider benannte zween Richter und den Richteramtsverweser in Ansehung der Handlungen, die von Ihnen während der Verwaltung ihrer Aemter vorgenommen worden, den Umständen angemessene Verfügungen zu erlassen, auf alle Weise vor, und verbleiben übrigens mit Fürstlichen Hulden und Gnaden Euch gewogen. Gegeben in unserer Residenzstadt Bamberg den 12ten Dez. 1786.

Franz Ludwig B. und F. H. z. F.

Ziffer

Ziffer 16.

In nomine ſ. et individue trinitatis, Heinricus Dei Gratia Babebergenſis Epus univerſis Xti fidelibus in ppetuum.

Non ſolum adeo meritum ſed et favorem hominum confidimus promoveri ſi circa Eccleſiam nobis commiſſam noſtra pie fertur intentio et ipſius comoditatibus providemus et augmentis.

Hinc eſt quod nos illius intuitu qui de nihilo nos erexit et inter principes collocavit et de diverſis periculis miſericorditer nos liberavit petitionibus quoque dilectorum fidelium noſtrorum univerſorum miniſterialium qui nobis fideles et devoti plurimum extiterunt favorabiliter inclinati. Comitatum et *judicium provinciale* in Dioeceſi noſtra. 3tiam partem nemoris houſtmor. Caſtra Gig. Niſten. lichtenfels cum pertinentiis eorundem quae nobis de morte Ducis Meranie *vacare ceperunt* beato Petro, beato Georgio, S. Heinrico, beatae Kunegundi contulimus et tradidimus pleno jure ita ut ad Domanium et menſam Epi ſpectent. de caetero nec ab Eclea Babbgeſi ullo modo vel ingenio valeant alienari. Statuentes quod nullus Succeſſor noſtrorum praedicta caſtra et bona infeodare vel alienare praeſumat. et

ſub vinculo anathematis injungentes ne aliquis de capitulo vel miniſterialibus in hoc conſenſum prebeat et favorem, quod qui preſumſerit, indignationem omnipotentjs Dei et predictorum Sanctorum ſe noverit incurſurum, et cum Dathan et Abyron, quos terra vivos abſorbuit, recipiat portionem. Ad huius itaque donationis et traditionis noſtrae memoriam preſens Scriptum fieri et Sigillo noſtro juſſimus comuniri. Huius rei teſtes ſunt Heinricus Pptus veteris Capellae Ratisp. Henricus Comes de Ortenburg, Henricus plebanus de Aterte, Fridericus de Wolffberg. Otto de porta. Eberhardus de Griven. Ditmarus et Wigandus de S. Stephano. Hartlibus de Winzer. Sifridus de Griven. Marquardus de Lapide et alii quam plures.

acta apud Wolffsberg Anno D'ni M.CCXLVIII. menſe Febr. Sept. indict. pontificatus noſtri anno 4to.

Ziffer

Ziffer 17.

Wir Wenczlaw von Gotes genaden Romiſcher Künig czu allen Czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim bekennen vnd tun Kunt offenlichen mit diſem Briue allen den die Jn ſehen oder horen leſen, das für Vns Komen iſt der Erwirdig Lamprecht Biſchof czu Bamberg vnſer Lieber Furſte und andechtiger, vnd hat vns mit fleiſſe gebeten das wir Jm als ein Romiſcher Kunig das Fürſtenthum ſeines Stiftes czu Bamberg, das Lantgericht vf dem Ropach daſelbſt, vnd alle ander ſeine Herſchafte Lande Lute Sloſſe Veſten Burge Stete, Gerichte Dorfer Mannſchafte Lehen geiſtlich Vnd werltlich, vnd alle andere ſeine Herſchafte Guter die er von Vns und dem Reiche zu lehen haben ſolle gnediclichen geruchten zu verleihen, Vnd Jm auch alle Pfantſchafte, Vogteyen, Czolle Gerichte Cloſtere mit namen das Cloſter zu Lankheim, rechte freyheit ere vnd gute Gewonheit, Hantueſten vnd alle privilegia vnd Briue die er und ſeine Stifte von Romiſchen Keyſern oder Kunigen an dem Reiche redlichen herbracht haben vnd erworben, vornewen beſtettigen vnd confirmiren wolten; des haben wir angeſehen getrewe

vnd nucze Dinſte, die der vorgenann Biſchof Vns Vnd dem Reiche offte vnnerdroſſenlichen getan hat, teglichen tut vnd er vnd ſeine nachkomen Biſchofe zu Bamberg noch tun ſollen vnd mogen in Kunftigen Czeiten vnd namen zuvor an von Jm gewonliche Gelubde Huldung vnd eyde, vnd haben Jm dorumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wiſſen, das fürſtenthum ſeines Stiftes zu Bamberg geliehen und gereicht, leihen Vnd reichen Jm ouch das mit Craft dicz Briues mit ſampt den vorgenañ Herſchaften Landen Luten Sloſſen Veſten Burgen Steten Gerichten Dorfern manſchaften Lehen geiſtlichen vnd werltlichen, vnd aller ander ſeiner guten von vns vnd dem Reiche zu lehen zu haben in aller der maſſe, als die von seinen vorfaren Biſchofen zu Bamberg, an Jn vnd ſeine Stifte zu Bamberg redlichen Komen ſein, vnd vornewen beueſten beſtetten vnd confirmiren Jn ouch von Kuniglicher mechte alle vnd igliche ſeine Pfantſchaften, Vogteyen geleyte Cloſter rechte freyheit Genaden ere wirde, Czolle die nicht ane Vnſer oder vnſer Nachkomen an dem Reiche widerrufen ſteen, Gute Gewohnheit, briue, Handueſte vnd privilegia, die er vnd die vorgenann ſeine vorfaren doruber von Romiſchen Keyſern vnd Kunigen recht und redlichen herbracht haben vnd erworben, vnd meinen vnd wollen, das er vnd das vorgenañ ſein Stift dabey genczlichen bleiben

ben ſollen an allerley Hindernuſſe mit Vrkunt dicz Briues vorſigelt mit vnſm Kuniglichn Maieſtat Inſigel geben zu der Weyde noch Criſts geburte dreyczen hundert Jar vnd dornach in dem newn vnd Sibenczigſtem Jare des nechſten Montages vor ſand Floriani tage vnſerer Reiche des Behemiſchen in dem Sechſczehenden vnd des Römiſchen in dem dritten Jaren.

Ad mand D. Regl et duce Teſchinen refente
Conradus Epūs Lubicen.

Ziffer

Ziffer 18.

Wir Wenczlaw von Gotes gnaden Romischer Kunig, zu allen Czeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim bekennen vnd tun Kunt offentlichen mit diesem Brise allen den die Jn sehen oder horen lesen, wann vnder anderen grossperen sachen, die vns vnd dem heiligen Romischen Reiche anligend seyn, alleczeit dorczu geneyget sein, das wir alle Lute bey Gnaden Freyheiden vnd rechten behalten. Doch sunderlichen achten wir vns des gebunden, das Wir als ein Vogte und schirmer der heiligen Kirchen vnd aller anderer Gotteshuser, sye bey gnaden freyheiten vnd rechten beleiben (des ist für vns komen der Erwirdig Lamprecht Bischof zu Babenberg, vnser lieber Fürste vnd andechtiger, vnd hat vns fürgeleget, Wie das er vnd seine vorfaren Bischof zu Babenberg ein Lantgerichte das an der Roppach heisset, vor vil Jaren das nyemand anders gedenket, recht vnd redlichen herbracht haben, als auch seinem Stifte zu Babenberg vnd Bischofen doselbst von einem Herczogen von Meran redlichen ankomen sind, vnd desselben Lantgerichtes er, vnd seine vorfaren, in nucze vnd gewere sein gewesen, vnd hat vns dorumb dimuticlichen gebeten, das Wir

Jm

Im seinem Stiffte vnd Nachkomen Bischofen zu Bamberg gnediclichen geruchten zu besteten zu beuesten, vnd zu confirmiren das vorgenant Landgerichte (des haben wir betrachtet wie achtperlichen vnd grozzlichen der Stiffte zu Bamberg, von heiliges vnd alles lobes wirdig gedechtnusse sand Keiser Heinrichs vfgesaczt, vnd grozzperlichen gewiedemet ist, geistlichen und wertlichen, vnd auch derselbe Stiffte von andern Romischen Kaisern vnd Kunigen vnsern Vorfahren an dem Reiche manigerley begnadet, dovon mit wohlbedachtem mute vnd rate vnserer vnd des Reichs fürsten Grafen Freyen Herren, Edlen vnd getrewen, so haben wir dem vorbeñ Bischof Lamprecht seinem Stiffte vnd Nachkomen Bischofen zu Babenberg, das vorbenant Lantgerichte, vnd alle Privilegien, Hantuesten briue rechte, freyheiten gnaden gute gewonheit gerichte, vnd alle andere sachen, als verrn wir von rechteswegen sollen oder mogen, gnediclichen bestetiget beuestet vnd confirmiret besteten beuesten vnd confirmiren In die von Kuniclicher mechte mit Kraft dicz Brises vnd meinen vnd wollen sie ouch dobey behalten, vnd gebieten dorumb allen fürsten geistlichen vnd wertlichen, grafen freyen Herren Rittern Knechten Amptluten Steten, Gemeinden, vnd allen andern vnsern vnd des Reichs getrewen, vnd Undertanen, das sie dem vorgenañ Bischof vnd seinem Stifte zu Bamberg wider

diese

dieſe gegenwortig Beſtetigung, Beueſtung, vnd Confirmirung nicht hindern irren dringen, oder beſweren ſollen in dheineweis, Sunder ſie dobey getrewlichen hanthaben halden ſchůczen ſchauren vnd ſchirmen ſollen von vnſern wegen, als libe Jn ſey vnſere ſwere vngnaden zu uermeyden, Mit vrkunt dicz Brifes, mit vnſer Kuniclichen Maieſtat Jnſigel verſigelt, der geben iſt zu Luczenburg noch Criſtus geburt dreyczenhundert Jare, vnd in dem Vyervndachczigiſten Jaren an ſand Lorencz tage vnſr Reiche des Beheimiſchen in dem czwey vnd czweinczigiſten vnd des Romiſchen in dem Newnten Jaren.

Ad mandat dni Regis
Iohs Camyn Elcs Cancell

Biffer

2-J783

Ziffer 19.

Demnach der Hochwürdig Fürſt vndt Herr, Herr Franciſcus Biſchoff zue Bamberg vndt Würtzburg, vnd Hertzog zue Frankhen, hochſeeligſter Gedechtnüs, der Statt vnd Veſtung Cronach, wegen ihrer gepflogenen Treü vnd Standthafftigkeit, indeme ſie durch die langwirige Schwediſche Unruhe, nebenſt vnderſchiedtlichen feindlichen Anfällen, drey Haubt Belegerungen, als annis 1632 33 vndt 34 ritterlich ausgeſtandten, Ein neües Wappen vnd zwey Ritter Güther, Stockheim und Haßlach zue ewigen Nachruhmb, wie nit weniger andern Stätten zu dergleichen treüen Nachfolg, verſprochen, beede Rittergüther zwar alsbalden einräumen laſſen, aber das Wappen, weilen er gar zue frühe vonn dem zeitlichen Todt vbereylet, für ſich ſelbſten nit, ſondern deſſen hochlöblicher vnd nunmehro auch in Gott ſeeligſt ruhendter Succeſſor Melchior Otto Im 1651. Jahr mit mehr, alls ſonderbahrer Fürſtl. Affection vndt Liberalitet gegen dieſer Statt werkſtellig gemacht; maſſen Er ſolche nicht nur mit einem neüen Wappen vndt Wappenbrief, ſondern ferners mit einer güldten Ketten, vnd daran hangenten Fürſtl. Gnl.

Pfennig,

Pfennig, welcher sich der regierente Burgermeister zue gewiesen festen vnd Solenniteten nebenst einem ansehligen Habit, dessen sich alle Rathsverwanthen, gleich Cölln vnd Nürnberg zue gebrauchen, begnadet, vndt denen damals regierenten Herrn Burgermeistern den 20sten Ianuarij 1652 in eigener Persohn praesentirt vnd überreichet hat; In solchen neüen Wappen, welches hocherwehnte Se Fürstl. Gnaden seeligste dieser Statt zue ewiger Ehr ond Gedechtnüs gnl. ertheilt seint drey alls ein Burger, so zue oberst, ein Mauern, so darunter zuer rechten, vndt; vnd ein Läger, so dieser gleich über zuer linckhen mit solcher Superscription in Tryangel stehente Cronen:

FORTITER HIS TRIBVS ENI-
TVIT NOBILE CRONACVM.

zue mehrerer Zierdt vnd Wohlstandt haben mehr hochgedachte Se Fürstl. Gnaden solchen Wappen, Ihr vndt Ihres vhralten adelichen fränkischen Geschlechts derer Voit vonn Saltzburg Erbhelmb sambt Helmdeckhen vff- vnd vbergesetzt, welches zween geschundene vnd ihre Heüdt an Armen tragente Männer zue beeden seiten an der Helmdeckhen halten.

Auß welchen sonderbahren Fürstl. Gnaden Gaben, weilen diese Statt nichts anders, alls dieses Ihres liebsten Fürsten vnd Herrn gegen Ihr tragente

ente Fürſtl. extraordinari Lieb verſpühren, vnd erkennen müſſen, hat Sie deſſen tödtlichen Hientritt deſtomehr zu beclagen Seine fürſtliche Exequien mit ſehr traurigen Ceremonijs gehalten, vndt auf ſchuldtiger Danckbarkeit, einen ewigen Jahrtag gleichfalls mit gewieſen traurigen Ceremonijs zue celebriren geſtifftet. Alldieweiln aber an Statt deſſen der auch hochwürdtige Fürſt vndt Herr, Herr Philipp Valentin des alten adelichen fränkiſchen Geſchlechts der Voit von Rieneckh geweſener Domprobſt durch einhellige Wahl mit männigliches Frolockhen zum Biſchöfflichen Haubt dieſes Stiffts den 5ten Februar. 1653 erwehlet worden, weſſenthalben auch zue oftbeſagten Cronach Gott zue Dankſagung das Te Deum laudamus nebenſ dreymahlig mit Mußqueten vndt Stückhen gegebenen Salve, geſungen wordten. Vndt allſ diſe Statt, das Seine Fürſtl. Gnaden den 25. May alborten die Landt- vnd Erbhuldtigung von Ihr einzunehmen, ankommen ſolte, gewieſ aviſirt wurdte, iſt Sie förderſt dahin bedacht geweßen, wie ſie in Erwegung der groſen Fürſtl. Gnadt, ſo Ihr vor andern des Biſtumbs-Stätten allen von derer in Gott ſeeligſt ruhenten Herrn Vorfahrern, Biſchofen Melchiore Ottone beſchehen, in aller Underthenigkeit Ihre ſchuldige Treu vnd gehorſamb mit euſerlichen gewieſen Ceremonijs offeriren mögte. Worzue dann nit wenig praeparato-

rien gemacht, vndt vor allen Jung und Alt, Geist- vndt weltlich, Knaben vnd Jungfrauen zuer schuldtigen Gratulation, wie auch vnterthäniger Submission vnd freudiger Einhohlung Sr Fürstl. Gnd. vfermahnet worden;

Zue solchem Endt wurdte Erstlich ein neues Standar (dann das alte, so sie in Außfällen bey feindtseeligen Zeiten gebraucht, zimlich abgeführt) vonn einem silbern Stückh bereitet, worauf vf einer Seithen ein Wider, der das Bischofliche Creutz auf der rechten vnd den Staab auf der linckhen Schuldtern tragent mit einem Fueß haltet, vnd worüber diese Wortt gemahlet

ARIES DVX GREGIS.

Auf der andern Seithen aber der Cronacher drey Cronen,

Dieses wurdte auf dem Rathhaus vonn Herren Haubtmann Georg Wolffen von Rottenhahn, Fürstl. bamberg. Rath, allß der Stadt vndt Haubtmannschafft Obersten, Herrn Burgermeistern vnd Rath offentlich angeschlagen, vndt zue solchenn vnder andern Officiern Hr. Burgermeister vnd Obleycastner Zitter Rittmeister, Hr. Forstmeister Leütenant vnd Hr. Hannß Niclaus Mahler Cornet ernennet; dann wurdten auff der Vestung die Stückh aus dem Zeughaus auf die

Pa-

Pasteyen vnd die gröſten veber die Bruckhen des tiefen Grabens auf dem Wahl geführt, vnd alle veber die Statt gegen der Bamberger Straſſen gerichtet, wie gleichfalls in der Statt geſchehenn;

Ferners wurdte der Ausſchuſſ in die 4 und 500 Mann ſtarckh ſambt der Bürgerſchafft zum Gewehrr vfgefodert, die Vorſtadt vndt Statt, vnd von derſelben wardt der Berg durch die Feſtung, bis in die Fürſtliche Hofhaltung mit grünen Päumen beſteckht, drey Thor allſ Ehrportten wurdten mit dreyen vnderſchiedlichen Mahlwerckhen geziert, veber dem erſten Strauer State Thor war gemahlt ein Wieder wie in Standar mit gleichmeſſiger Veberſchrifft,

ARIES DVX GREGIS.

Darunter aber ſtundte dies Chronographicum,

VIVe DIV Laetos et Longos neſtorIs annos

VIVe DiV noſtrI DVX gregIs apte arIes.

Vf der Veſtung wurdten ober dem Thor nechſt bey der Fürſtlichen Hofhaltung dieſe drey Thier, ein Löw zuer Rechten, ein Wieder zur Linckhen ſeithen vnd darun-

ter ein Hahn gemahlet, darüber stunden die Wortt Salomonis,

TRIA GRADIVNTVR BENE,

prov. 30.

Ober der Schneckhen-Thür, da mann auf dem Fürstlichen Saal vnd Zimmer gehet, stundte das Fürstliche Wappen mit schönen parergis gezieret. Förderlichst wurdte eine Jungfraw, so eines Burgermeisters Tochter auf Adelich gannz leibfarb gekleidet, welche im Nahmen der Statt vndt Vestung Cronach seiner Fürstl. Gnaden gratuliren, vndt bey Erinnerung Ihrer empfangenen Fürstl. Gnaden Gaben, deroselben Ihr schuldtige Treu vndt vnderthenige Gehorsambkeit offeriren thete;

Solche truge auf ihrem Haubt eine vom Aichen Laub vnd Aicheln auf Adtlaß vnd Seithen nach heidnischer Mannier fingirte Burger, am rechten Armb ein übergulte Mauern vnd am linckhen ein übergulte Läger Cronnen, truge auch in ihren Händten ein schönes Cränzelein, welches sie Sr. Fürstl. Gnaden praesentirte; Ober ihrem Haubt stundte der adeliche Saltzburgische Erbhelmb mit zue beeden Seithen herab schwebenten Helmdeckhen, wormit selbige zwen vermumbte alss geschundene vnd Ihre Heudt ann Armen tragende

Männer

Männer truegen, welche ebner Gestaldt im Nahmen der Statt Ihre schuldtige Treu gegen Seiner Fürstlichen Gnaden erbotten, daß also das neue Cronacher Wappen lebendtig exhibirt wurdte.

Diese Jungfrau Cronach begleideten 50 Jungfrauen Je 5. vndt 5. in Gliedern, hetten alle Cräntzlein in Ihren Händten, die Sie vnter die damahlig mitkommenden Herrnn Domcapitulares, Fürstl. Officiales, Cäualliers, vndt Hofbedienten austheileten, Theten auch zuegleich Seiner Fürstl. Gnaden mit einem Gesängleinn, so sie miteinander sungen, gratuliren vnd glückwüntschen.

Letzlichen hielten sich in guter Bereitschafft Seiner Fürstl. Gnaden Ihre Dinst zue offeriren vnd gratuliren, die von 5. bis 12 jährige Knaben, hetten ann Statt der Mußqueten Weinpfehl, Ihre gewiese aufgeworffene Officiers mit höltzern übersilberten kurtzen Wehren, vnter solchen 2 Fändtrich mit Ihrenn Fähnlein, wahren je 5. und 5. in Gliedern, trugen alle von Pürckhen Laub geschlungene Cräntz auf ihren Heuptern. Da nun alles auf das beste, so mann gekönt angeordnet, ließe mann vmb 12 Vhr nachmittag (zue welcher Zeit beyleüffig seiner Fürstl. Gnaden vfbruch zu Lichtenfels, da sie veber Nacht verblieben, vermudet würde) durch 2. Drompeter zue Pferdt blaßen vnd

alle Trommel rühren, da ſich dann eylfertig ein ſtarckhe wohl mundirte Compania Reüther, alle Bürger vnd Auſſſchüſſer auf Ihren deſignirten Plätzen verſambleten, die Reutherey zoge erſtlich vonn der Veſtung aus Seiner Fürſtl. Gnaden biß auf die Theiſſenörther Wieſen entgegen, alda ſie nach Bezeigung Ihrer Dinſten ſich ſchwenckhete, fornen an machte vnd zuförderiſt bey ſolchen fürſtlichen Einzueg ritte,

Der Auſſſchuß zoge und ſtellete ſich mit ſeiner Fannen auf dem Anger vnderhalb des Gerichtſ, die Bürgerſchafft aber mit dreyen Fahnen vnd ſouiel Veldt Stückhlein oberhalb deſſelben, ſtündten vnd wartteten in ihrem Gewehr vnd Ordenung auff Sr. Fürſtl. Gnaden Ankunfft bis 5 Vhr.

Da ſelbige beſagten Auſſſchuß gleich kame, gabe Er mit der erſt ein ſtarckhes langwires Salve; dieſem folgete die Bürgerſchafft mit ihren Mußqueten vndt dreyen Stückhlein, darauff die Veſtung mit allen Geſchütz, das wehrte ſolang bis hochgedachte Seine Fürſtl. Gnaden an die Vorſtadt zum Spithal kahme; Finge allsdann erſt die Statt an mit Stückhlein auf allen Thürnen vnd Wehren Feuer zu geben, biß dieſer Fürſtl. Comitat vnd Eintzueg das Strauer Statt-Thor erreichete, welcher geſchahe Inn ſolcher Ordtnung,

Zue-

Zueforderſt ritte die Cronacher Compania mit zweyen Trompetern, vnd neuen Standar, führete ſolche Herr Georg Wolff vonn Rottenhan, Fürſtl. Bambergiſch. Rath vndt deroſelben Cronacher Haubtmann; Darauf folgten Seiner Fürſtl. Gnaden Hoftrompeter, Hofjunckherrn vndt benachbarte Ritterſchafft in groſſer Anzahl ꝛc.

Vor Seiner Fürſtl. Gnaden Kutſchen ritte Herr Veit Dieterich vonn Erthal Dombherr. Bey ſelbiger ſaſſen fornen die Herren Peter Philipp von Dernbach Vicedomb in Cärnt vnd Johann Erhard Voit von Rineckh Domcapitularherren, In beeden Schlägen Herr Cantzler vnd Herr Oberſt Peter Jacob; Wolff Balthaßar vonn Seckhendorf Domb Cuſtos vnd Oberpfarrherr zue Cronach wahre alda einem Tag zuuor ankommen vnd hatte vnterſchiedliche Anordnungen, was bey ſolchem Actu zue thun vnd zue laſſen, machen helffen;

Nechſt Sr. Fürſtl. Gnaden Kutſchen, folgten die Edel-Paſche vndt Cammerdiener, nach ſolchen 2. andere, in welchen die andern vornembſte Fürſtliche Officiales vnd Hofbedienten ſaſſen, hinter denen die vebrigen Fürſtliche Diener zur Pferdt, vor dem Strauer Thor ſtundte vf der rechten ſeithen zueforderſt der dies Ortts Decang mit der Cleriſey, nechſt ſelbiger der regierende Burgermeiſter Lohnmüller mit der güldtenen

Ketten vnd habit, vnd in der Ordnung bis zum Thor andere Herrn Burgermeiſtere vnd Rathsverwanthen. Hinther regierenten Herrn Burgermeiſtern auf einem etwas erhöheten Ortt die Jungfrau Cronach mit ihren Jungfrauen, gegen veber auf der linckhen ſeithen des Thors die Knaben in Ihrer pedalia, auf der Höhe beyn Thor die Muſicanten, welche muſicirten bies zum öfftern hochgedachte Seine Fürſtl. Gnaden dem Decano gleich kam, welcher anfienge vnd Deroſelben zue Latein alſo gratulirte.

Princeps Reverendiſſime atq; Illuſtriſſime Pater Patriae, nec non ARIES, Dux et Paſtor vniverſi gregis Bambergenſis.

Cúm hoc ſemper tenuioribus quoq; licuerit, ut ad primum Antiſtitum ſuorum adventum obvius ijs gratularentur, ſe ſeq; ultrò quadam obſequij Symbola ſubmitterent, ita ut apud Veteres Romanos anguſtiſſimis etiam Penatibus in aliquo ſuo teſtari gaudia curae fuerit: qui amplis nequibant honorarijs ornare Principem minora dabant munera, munera quibus denegabat rerum inopia, Vota tunc laetasq; Voces jaculabantur in aethera.

Fas igitur nobis erit hodierna luce, quâ primo Princeps Reverendiſſime atq; Illuſtriſſime Civitatem hanc tuam Cronacum pro Conſuetudine multô ante introducta ab incolis fidem debitam exactum ingrede-

ris

ris, ſi non aliud, minimum tamen de tuae Celſitudinis dignitate et praeoptato felici ingreſſu gaudere, tibiq; congratulari.

Incredibile quidem dictu eſt, Reverendiſſime atq; Illuſtriſſime Princeps, quantam Triſtitiam obitus Gratioſiſſimi Principis noſtri Melchioris Ottonis pijſſimae memoriae nobis attulerit: quanto vero gaudio, quantaq; Laetitia fama nupera de beatâ tuâ electione et proclamatione noſtros erexerit animos, non eſt, ut verbis pluribus efferri poſſit.

Illud enim licet erat ſumme deplorandum, Divino tamen Numini, cujus bonitas ſingularis, cujus etiam nutibus Reluctari non valemus, committendum.

Hoc autem, quia quod communi Voto exoptandum, exoptatum, à Deo ter Optimo, Maximo precibus aſſiduis expetendum, expetitum coram nunc conſpicimꝰ, merito nos exhilarat, nec non ad laudes gratesq; divinas juſtiſſimas inducit et allectat.

Aegré equidem ferebamus ſale illo Chriſtianis ovibus máximé utili et neceſſario ex praenobili antiqua Salisburgenſium proſapia privari, tranquiliori viciſſim animo conſiſtimus percipientes ipſum Gregis Ducem ARIETEM, Gregem ad frugalia paſcua et exin ad ipſam aeterni ſalis petram educendi peritiſſimum Paſtoris noſtri ſupremi ſupremum munus ſuſceptaſſe.

Si fides adhibenda Salomoni ARIES graditur bene, ſi graditur benè, benè ducit gregem, cujus eſt Dux; ſi benè ducit, ad paſcua utiq; frugalia, ſi ad frugalia; quis ad aeterni ſalis petram, inficiabitur?

Tria, inquit Salomon, gradiuntur benè prov. 30. v. 29. Leo, Aries et Gallus. Habemus hic tria haec bene gradientia Salomonis animalia: neſcio ſanè, an caſu fortuito vel ominoſé nunc convenientia; ſi non omina, ſaltem per ſe ſunt ſatis admiranda, quod nunc et nunquam antea ſimul convenerint, conveniant.

Conveniunt rebus nomina forte ſuis. Attulit nobis Leonem inſigne Bambergenſe, attulit Arietem inſigne Reverendiſſimi atq; Illuſtriſſimi Principis noſtri, attulit Gallum inſigne Praenobilis Satrapae et Capitanei noſtri. Habemus, dico, Leonem, Arietem et Gallum. Leonem Bambergiacum, Arietem Rinecci-um, Gallum Rotenhanium.

Tria gradiuntur benè: Leo, Aries et Gallo. Protegit nos Leo, ducit nos Aries, excitat nos Gallus ad laudes gratiasq; divinas pro tali nobis collato duce ac Paſtore, excitat nos, inquam Gallus gallicinio ſuo bombifico ad ſurgendum noſtrae luci, ad occurrendum noſtro duci, ad gratulandum noſtro Paſtori, ad exoptandum omnia fauſta, felicia, fortunata ac beata tuae Celſitudini.

Faxit igitur Deo ter optimus, Maximo, ut Aries Dux Gregis noſtri ita gradiaris bene, ita nos ducas feliciter

liciter, ut progreſſui et ductui tuo omnia inſtituta tua ſuccedant optime, optimum, optatiſſimum, feliciſſimumq; ſortiantur eventum.

Faxit Deus ter optimus, Maximus, ut nos oves etiam tuae te Ducem uoſtrum ſequamur benè, et ita bene, ut potius te cruce, loco unius cornu, dirigentem, quam baculo, loco alterius, corrigentem ſectemur.

Hoc etiam atq; etiam nos vniverſi precamur et praeoptamus tuae Poteſtati nos ſubmiſſè ſubjicientes, tuae Clementiae nos obnixè committentes, tuae Celſitudini nos impenſè applaudentes.

Te deniq; Reverendiſſimum atq; Illuſtriſſimum Principem noſtrum, Patriae Patrem noſtrum, Lucem, Ducem et Paſtorem noſtrum veneramur.

VIVe DIV Laetos et longos NeſtorIs annos
VIVe DIV noſtri DVX gregIs apte Aries.
Vive, vale ac fave.

Solchem antwortete wieder auf lateiniſch Statt ſeiner Fürſtl. Gnad. Herr Cantzler; Thete hierauf der damaln regierente Bürgermeiſter an Se Fürſtl. Gnad. dieſe teutſche Sermon:

Hochwürdigſter Gnädigſter
Fürſt vnd Herr,

Daß der Allmechtig Ewig güetig vndt Barmhertzige Gott, nach ſeinem gottlichen Willen vndt

Wohl-

Wohlgefallen weylandt den auch hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Melchioren Ottonen, Bischoffen zue Bamberg ꝛc. Vnsern gnädigsten Landtsfürsten, Vattern vndt Herrn, nach langwiriger überstandener Leibsschwachheit, durch dem zeitlichen Todt aus diesem elendten vndt müheseligen Jammerthal abgefordert, welchem Er vngezweifelter Hoffnung zuer ewigen Freudt vndt seeligkeit wirdt an- vnd vfgenommen haben, dero Seelen dann der Allmechtig in Gnaden pflegen vnd an jenem grosen Tag sambt allen Christglaubigen ein fröliche Auferstehung geben vnd verleihen wölle; welchen tödtlichen Hientrit wier mit großen Schmerzen vndt Wehemuth, ja mit christlichsten Condolenz des Hertzens vnd Gemüths verstehen müssen. Ja freylich ist dieser vnuersehente fürstliche Todtfall von dir o du liebes Vatterlandt vnd sonderlich von dir O Statt Cronach billig zu betrauern vnd zue beweinen, dann dieser wahr dieser hochlöbliche Fürst, der dich mit seinem Erbhelm gnädig bewappnet, mit dreyen Cronen gecrönet, mit diesem Ehrnrockh bekleidet, vndt zum Vberfluss seiner fürstlichen Gnaden vndt vätterlichen Liebe damit anzuzeigen, noch mit dieser Cösstbahren Ketten, sambt den Gnadenpfennig vnd Kleynnoth genädig gezieret, vnd vns zue einer ewigen Gedechtnüs hinterlassen Seiner fürstl. Gnaden darbey in besten zu gedenckhen. Derowegen O Ihr Vättere sagts euern

Söh-

Söhnen vnd Ihr Mütter ſagts Eüern Döchtern vnd Ihr Kindter Eüern Kindtßkindtern, In Summa Ein Geſchlecht verkündtig es dem andern dieſe große Gnadt vndt Wohlthaten, die euch dieſer hochlöbliche Fürſt hinderlaſſen hat; ja freylich wirdt dein Nahmb o du glorwürdiger Fürſt nicht ausgeleſcht, noch dein Lob verdunkhelt werdten, ſo lang ein Stein in dieſer Statt auf dem andern ſtehet, vnd die Täg vom Himmel darüber leüchten werdten; Nuhn wohlan wier wollen ihn in ewigen Friedt ruhen laſſen vnd vns bereit machen ihme nachzuefolgen.

Allſ aber hernacher über eine kurtze ond geringe Zeit die frölige vnd freüdenreiche Zeitung in vnſern Ohren erſchollen, vnd in dieſer Statt kunth vnd offenbahr wordten, welchergeſtaldt aus ſonderbahrer Vorſehung vnd Schickhung Gottes des Allmechtigen vermittels einer einhelligen vnd canoniſchen Wahl eines hochehrwürdigen vnd hochedlen Domkapituls der hochwürdtig vnd hochedelgebohrne Herr, Herr Philipp Valentin des vhralten löblichen adelichen und fränkiſchen Geſchlechts der Voit von Rineckh ꝛc. geweſener Dombprobſt zue einem Biſchoffen, Fürſten, Vattern vndt Regenten dieſes Keyſerlichen Stiffts vndt Fürſtenthumbs Bamberg, alls vnſers gelibſten Vatterlandts, wehre erwehlt vndt zu ſolchen hohen Ehren erhoben wordten:

Da

Da hat sich vnser Trauern in Freüdt, vndt vnser Wehclagen in Jubilirn vnd Frolockhung verkehrt.

Wann dann nun gnädigster Fürst vnd Herr, E. Fürstl. Gnaden allß vnser gnädigster Landtfürst vnd Erbherr, heütiges Tags daß erstemahl neben dero hochanseeligen Comitat in dero Statt Cronach glückhlich vnd wohl eingelangt, so wollen Wier von Gott dem Allmechtigen wünschen, benebens von Grundt vnsers Hertzen demütig bitten vndt seüfftzen, daß sein göttliche Allmacht (allß welcher aller Fürsten vndt Potentaten Hertzen in seiner Handt hat) E. Fürstl. Gnaden mit dem starkhen Geist der Crafft vnd Weißheit von oben herab gnädig überschatten, langwirige gute Leibsgesundheit, glückh vnd friedtliche Regierung, Triumph vnd Sieg wider die Feind des Vatterlandts, gnädig verleihen vndt mittheilen wolle, damit wier vnter E. Fürstl. Gnaden Protection Schutz vndt Schirmb in vnsern vnd von dem Feindt überbliebenen auch zum Theilß wiederumb auferbauten Hüttlein ruhig vnd sicherlich mögen wohnen, vnser Stückhlein Brodts in Frieden neben göttlicher Danksagung genieſen vnd also vnser Leben seeliglich endten vnd beschließen.

Ueberreiche auch hiemit mit gebührlicher vnd vndertheniger Reuerenz im Nahmen diser gantzen Commun

nun die Schlüſſel zu denen Stattthoren, vnſern Gehorſamb darbey zu erkennen gebent, E Fürſtl. Gnaden vnderthenigſt vnd gehorſambſt bittent, Sie wollen dieſe von uns in Gnaden annehmen, vndt bey vnſern vhralten priuilegien, Statuten vnd Landtbreüchen gnädig erhalten, auch darüber in gnädigen Fürſtl. Schuz vnd Schirmb handtveſten, Geſtaldt dann E. Hochfürſtl. Gnaden hochgeehrte Heern Vorfahrere hochſeelichſter Gedechtnüs je vnd allezeit auch hochrühmlich gethan.

Hier überreichte er Sr. Fürſtl. Gnaden der Statt. thor Schlüſſeln,

Wie nun in dieſem E. Fürſtl. Gnaden die Gerechtigkeit hoch aufpflanzen, vns auch ein groſs Fürſtliche Gnadt und fauor erzeigen, Alſ ſollen hergegen E. Fürſtl. Gnaden das gnädig Antrauen zue vns ſezzen, daſs wier dieſelbige mit vnſern treüen vnd gehorſamen Dinſten Zeit vnſers Lebens zu uerſchuldten vns hochſtenns werden angelegen ſein laſſen, vndt ſolte es gleich Leib, Ehr, Guet vndt Blueth, Hauſs vnd Hof coſten, vnd daruon nicht abzuelaſſen, ſo lang die Haut wehret, Ein Bluestropfen im Leib ſteckhet vnd ein Adern ſich regen vnd wegen kan, darauf ſich Euer Fürſtl. Gnaden gnädig vnd vätterlich zu uerlaſſen hat;

vnd

vnd damit vns in E. Fürſtl. Gnaden treuen Schuß vnd Genadt befehlent.

Worauf Ehrngedachter Herr Cantzler auch zu teutſch Statt S. Fürſtl. Gnaden die Gegenantwortt thete.

Nach ſolchem trate hertzue die Jungfrau Cronach mit ihrem Schildt vnd Wappen, redete mit gebührlicher Reverenz vnd geſtibus wie volget:

Gnädigſter Fürſt, Gnädigſter Herr,
Des Biſtumbs Bamberg Zierdt vnd Ehr
Euer hochfürſtliche Gnaden
Wolle kein Vertruß beladen,
Daß Ich mich dörfte vnderſtehn,
Für dieſelbe ſo keckh zue gehn,

Ich bin Cronach ein Jungfrau rein,
Euer Tochter treu will ich ſein,
Auß Lieb vndt Treu wüntſch ich vonn Gott,
Daß Ihr Regierung ohne Noth,
In Friedt, Freüdt, Glückh vnd Geſuntheit
Beſtendtig ſey ein lange Zeit,
Daß alleſ gereich zum Wohlſtandt,
Sowohl Ihr allſ dem Vatterlandt,

Ach

Ach mein Gnädigſter Fürſt vnd Herr,
Mir hat mein Hertz betrübet ſehr,
Alls ich hörte, daß der greulich Todt
Vmbbracht mein Vatter Melchor Ott,
Nun will ich meines Leidts vergeſſen,
Wann ſie ſein wollen an Statt deſſen,
Mein Liebſter Vatter Fürſt vnd Herr,
Mich nehmen an für Jhr Tochter,
Mich ſchützen vnd mich hanthaben
Mich ſchirmen bey meinen Gaben,
Womit mein Vatter ſeeligſter
Mich begnadet zue ewigſter
Gedechtnüs, wegen meiner Treu,
Daß ich viel Buhler alt vndt neu,
Die vmb mich buhlten abgewieſen,
So die Huſſitten thet verdrieſen,
Vor zweyhundert vndt etlich Jahrn,
Marggraff Albrecht hats auch erfahrn,
Die Schweden buhlten erſt mit Lieb,
Darnach weil ich ſie von mir trieb,
Verkehrten ſie ihr Lieb in Haß,
Verfolgten mich ohn Vnderlaß,

Meine Bürger theten ſie ſchindtn
Daß mich die Forcht ſolt überwindn,
Weil ich ſolche Forcht wenig ſchetzt,
Ein Bürger für den andern ſetzt
Sein Hauß, ſein Hof, Leib, Ehr vnd Guth,
Sein Weib, ſein Kindt, ſein eigen Bluth,
Mein Haubt darumb ein Crone zierdt
So bürgerlich genennet wirdt,
Mein rechter Armb traget zue Lohn
Ein andere ſo die Mauern Cron
Vor Zeiten nenneten die Alten,
Weil ich mein Jungfrauſchaft erhalten,
Da ſchon mein Mauer wardt gefelt,
Vndt auf mich ſtürmbte mancher Heldt,
Mein Vorſtadt legt ich ſelbſt in Aſchn
Daß mich mein Feindt nit thet erhaſchn
Mein Linckher trägt die Läger Cron,
Daß ich des Feindts Munition,
Abnahm ſambt Stückhen vnd Veldtſchlangn,
Mit welchen ich ſie ietzt empfangn,
*) Mit dieſer Treu vnd Gehorſambkeit
Bleib obligirt ihr allezeit,

Allein

*) Hier kniete die Jungfrau nieder vnd ſtäckt Ihre Armb aus

Allein Gnädigſter Fürſt vnd Herr,
Ich bitt zue ſein Euer Tochter,
Verbleiben will ich treu vnd rein,
**) Zum Zeichen ſey diß Cränzelein,
(Welches ſie S. F. Gnaden in die Kutſche überreichte;)

Nachdeme ſie S. Fürſtl. Gnaden das Cränzlein präſentiret, trate ſie nach gemachter tiefer Reuerenz etwas wenigſt wieder zurückh, vndt redeten die zween vermumbte alls geſchundene miteinander zuegleich alſo,

Gnädiger Fürſt vndt Herr wie wier
Geben dir vnſere Heut alhier,
Zum Zeichen vnnſer Treulichkeit,
Alſo will thun die Statt allezeit,
Wann es die Noth des Vatterlandt,
Erfordern wird in Kriegesſtandt ꝛc.

Da ſolches geſchehen, theiltenn die förderſten Jungfrauen vndter die vornembſten Herren Ihre Cränzlein aus, ſtelleten ſich bald wieder in ihr Ordtnung vnd gratulirten Seiner Fürſtlichen Gnaden mit dieſem hernachfolgenten Geſänglein.

**) Hier ſtunde ſie wieder auff vnd ſagte

Discant.

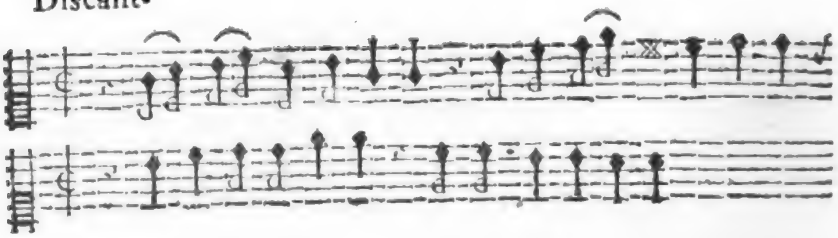

Alt.

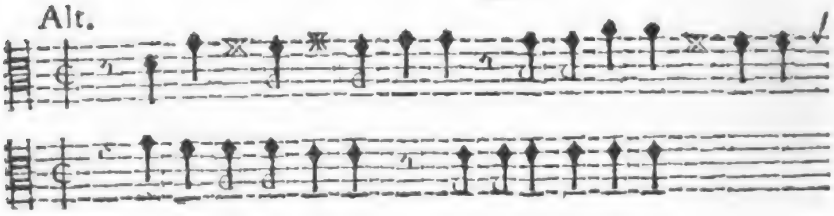

Ten.

Baſſ.

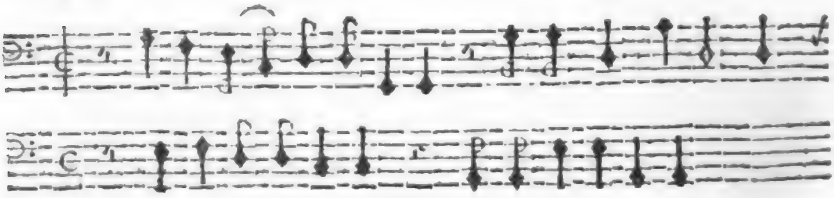

Wir Jungfrauen alle,
Mit frölichen Mundte,
Gott thue ferner geben,
Viel Jahr viele Zeiten,
Nach zeitlichen Dingen,
Das ſeelig Anſchauen,

Thun zugleich mit Schalle,
Aus des Hertzens Grundte,
Ein geſuntes Leben,
Viel Ergetzlichkeiten,
Wolle euch gelingen,
Vnd Ihr vns Jungfrauen.

Discant.

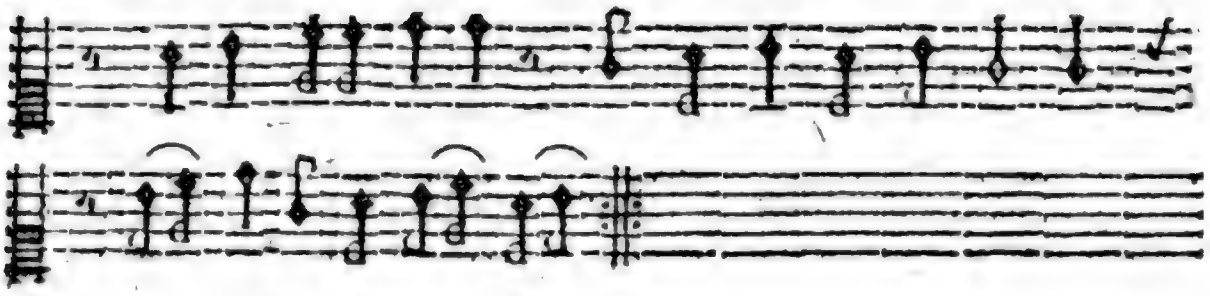

Alt.

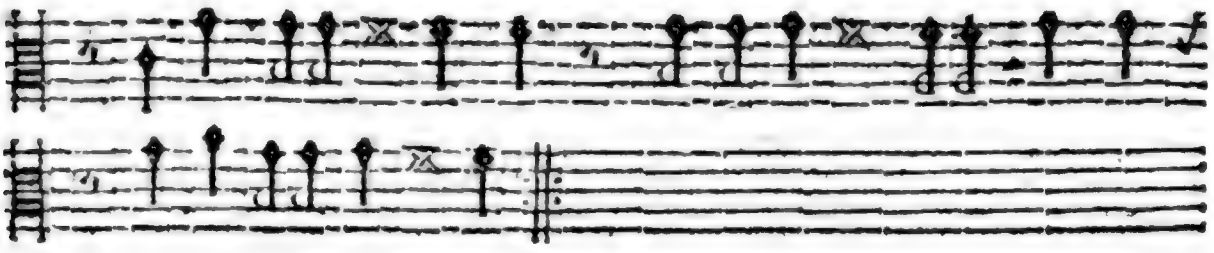

Tenor.

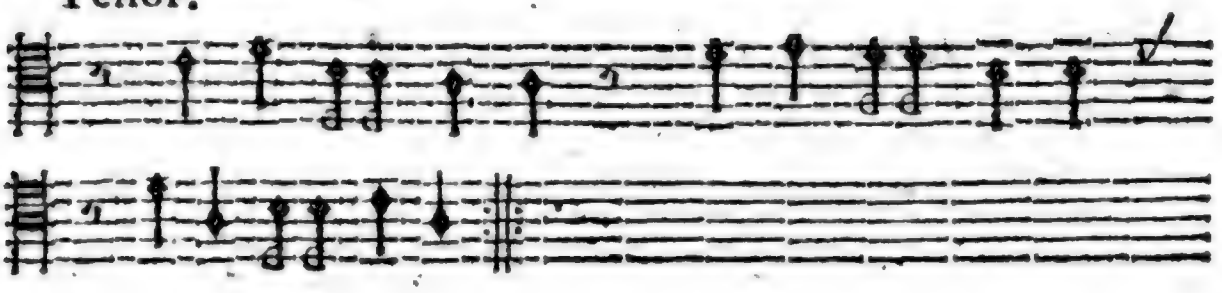

Bass.

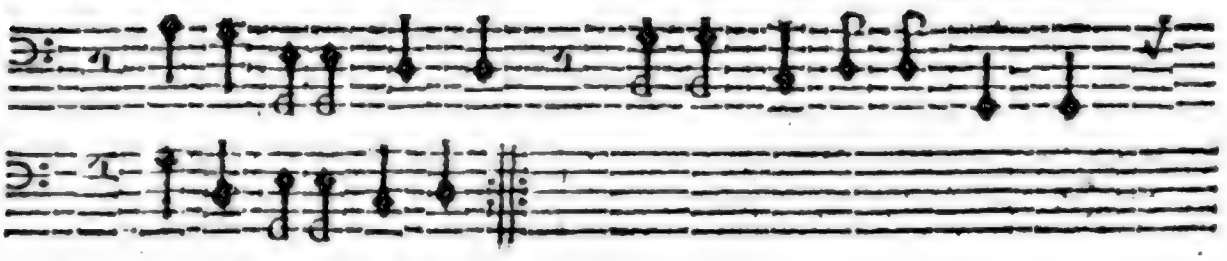

Friedt wünſchen vnd bitten, von dem Vatter des Frieden,
Euch Vatter des Vatterlandt,

Viel Reichthumb vnd ehren, wolle er euch beſchhereun,
Euch gnädigſten Fürſten vnd Herrn,

Zuegleich möget führen, durch die himmliſche Thüren,
treuer Hirdt vud Herdtführer :,:

Vndter wehrenten Geſang theilten die andern Jungfrauen ihre Cränzlein auch aus,

Zuletzt offerirten Ihre Dinſt S. Fürſtl. Gnaden nebenſ Glückwunſchung an Statt aller 18 Knaben ſo vndter ſelben Officier wahren, mit dieſen latheiniſchen Rytmis alls jeglicher eine Stropham recitirende

Salue Praeſul, ſalue Princeps,
Nos tui ſumus deinceps
Bellatores ſtrenuj:

Marte Patre procreati,
Ad bellandum ſtimulati,
Et natura Martij.

Prompti ſumus ad tuendum,
Ad nutumque defendendum
Tuam Celſitudinem.

Pro te nobis dulce mori,
Pro te nobis ſit honori,
Noſtrum dare ſanguinem.

Nos accepta Cronacenſes
Tyrones tuos caſtrenſes
Princeps Illuſtriſſime:

Æs tuum ſit militare,
Gratioſe nos amare,
Praeſul clementiſſime.

Luci

Luci noſtrae gratulari,
Ducem noſtrum venerari
Docuit nos pietas.

Huic bona praeoptare,
Ab hoc pauca declinare,
Docet et fidelitas.

Quotquot aura dat brumalis,
Floccos Velleris nivalis,
Tot tibi ſint proſpera.

Quotquot aër atomorum,
Motus habet et ventorum,
Tot tibi ſint gaudia.

Quot oliuae in trapetis,
Quot ſunt botri in Vinetis,
Tot tibi divitiae:

Quot in igne ſint ſcintillae,
Quot minutae roris ſtillae,
Tot tibi deliciae,

Quot colores picturata
Et odores ſpirant prata
Tot tibi bellaria:

Quot aeſtate fruges creſcunt,
Quotquot grana matureſcunt,
Tot tibi cellaria.

Quot abyſſus habet Venas,
Mare Guttas et arenas,
Tot tibi ſint merita:

Quot quis poteſt recenſere
Flores pulchros pulchro Vere,
Tot tibi ſint praemia.

Quot quot frondes violento
Decidunt in ſylvis vento,
Tot tibi ſint gloriae.

Quot quot nictus oculorum,
Quot quot motus animorum,
Tot tibi ſint Laureae.

So oft Ihrer 6. recitirt, ſchrie Ihr Obriſter, Date tela, da ſchlugen ſie an mit ihrem Gewehr, gaben Salve mit Ihren liederen Mundtpüxenn vnd rufften zuegleich mit einandter, Puff, beſchloſſe ſolches Knaben Salue allezeit ein Stückhlein aus dem nechſten Thurn, da ware vnder andern nit wenig zu lachen, daß ſo oft die Knabenn anfiengen zue ruffen Puff, ſo oft bewegten ſich vnd ſprangen die Pferdt an denen Kutſchen, nit anders, alls wann ein rechtes Salue gegeben wurdte; Alls der letzte dieſe Wortt ſagte: Tot tibi ſint Laureae, zog Er ſeinen Crantz ab, machte darmit gegen S. Fürſtl. Gnaden ein tieffe Reuerenz, riſſen darauf die andern Knaben alle ihre Kränz von Häuptern, hielten ſolche

in

in die Höhe, schrye ihr Obrister das Chronographicum, so obern Thor stundte, vor, die andern hernach, vnd schließlichen rufft Er noch einmal, Date tela, da gaben die Knaben ihr letzters: vnd alsbalden darauf die Statt vndt Vestung mit Stückhen das andere Salue: Wurdte alsdann mehrmals hochgedachte Sr. Fürstl. Gnaden mit männiglichs Freuden vnd Ehrerbietung (dann die Gassen voller Leuth stundten) in die Statt vndt Vestung eingeführt;

Auf dem Marckh stundte die Burgerschafft mit ihren drey Fahnen, gaben Ihr anders, vndt balt darauff drittes Salve vonn Obern StattThor an denn Berg aufwarths vnd durch die Vestung biess an die Fürstliche Hofhaltung der Ausschus zu beeden seithen.

Bey der Schneckhen, da mann auf denn Fürstlichen Saal vnd Gemach gehet, wurdten Seiner Fürstl. Gnaden vonn Herrn Hauptman Georg Wolff von Rotenhan ꝛc. die Schlüssel zu der Vestung vnderth. praesentirt, auch vom Castnern M. Hannß Georg Tucher Notario ꝛc. alda mit vnterschietlichen Sprachen, auf volgente Weis empfangen.

Hochwürdigst Gnädigster Fürst und
Herr ꝛc.

Daß Euer Hochfürstliche Genaden Dero in Gott ruhenden hochlöblichen Anteceſſoris, Melchioris

Ottonis ꝛc. (welcher inn erlittenen Kriegs Troubeln den armen Vnderthanen ein ſüſſes Waſſer vndt erhalltendtes Saltz geweſen) Fürſtliche Fußſtapfen getretten, geſetzet, vndt erhoben, iſt mit herzlichſter Freudt, vndt Aggratulation allenthalben vernohmmen wordten, dieſer ohngezweifelten Hoffnung, vnnd eufferiegſten Wunſches, daß Selbige nach nunmehr erlangtem Frieden wider ihere, vnd des Landes Widerſachere ein mildter Hiert, vohrſichtieger Führerer vnd ſtarckher Wider, zue gedeiliegem vffnehemen aber ein Honieg Rinnendter Eckſelß, lang, geſunt, ſeyen, vndt verbleiben mögen ꝛc.

Signor.

Il che facendo, dimoſtrera che le mie offerte ſiano chare alla Reuerendiſſima Altezza ſua, et ch' il Dominio, ch' ha ſopra di me et Tutti ſia fauorabile alla promptiſſima ſeruitu mia, pregando dal çielo ogni Contentezza deſiderabile mè inchino humiliſſimamente etc.

Monſeigneur etc.

Ie me iette á uos pieds ſacrees tres humblement pourç que ie ſcay fort bien, qué le Roy des Royes Vous à faît de l' Eueſche de Bamberg, çerte il n'i eſt pas ſeulement uray ſemblabel, mais encor tout çertaîn, que çette Nouuelle ſera reçüe, Comme il

doit;

doit; et per moy auſſi, qui demeure comme un aſchettè ſeruiteur, et Eſclaue perpetuel'.

Reverendiſſime ac Illuſtriſſime Princeps Domine Clementiſſime etc.

Tot inter adgratulabundos Applaudentium Choros ſol ipſus una cum IRIDE *) adplaudere ac arridere uidetur: Nec fruſtra aut absque omine, cum nimirum jucundiſſimum Veris Tempus ſol ingrediendo Arietem Reuehat; Ingredere ergô et TV, Celſiſſime Princeps, ut phoebus amicus, inuictum Arcis huius TVAE ARIETEM, Leonemq; Babicum. Sub Ariete nati, nunquam ſeruiunt, ſemper regnant; Regna ergo et TV, Reuerendiſſime Praeſvl, cruce, pedo, gladio, ut Neſtoreis feliciſſime exhauſtis tandem aeternum **) Coroneris, quod πόληπανη καιεδιαχός, opto, iubeo, atq; ex intimis praecordiorum meorum uiſceribus, Voueo, volo faueo, ut

Reuerendiſſimae, Illuſtriſſimaeq; Celſitudinis TVAE.

Mancipium aeuiternum.

*) Nam paulo ante adventum pluerat, in ingreſſu autem ſole reduci. Iris apparuerat.

**) Nam ſupra ianuam unà cum Principis Inſigniis Corona-Bambergica pendula erat.

Vff welches von Herrn Cantzlarn ꝛc. Doct. Mertloch ꝛc. zierlichſten geandtwortet, Seine Hochfürſtl. Genaden durch die Schneckhen Thüer (worüber das neue Fürſtliche Wappen vndt Roßmurin gemachte Kayſerliche Cron hienge;) in das Fürſtlieche Gemag gangen, die Muſic vnnd Trompeten ſich hören laſſen, auch ſambtliche Stückh zum letztenmahl gelöſt, vnndt alſo diſen Actus glückhlich vollendtet ꝛc.

Deſ andern Tags alls denn 26. dieſ, fuhre Seine Fürſtl. Gnaden frühe noch 8 Vhren hinunter in die Pfarrkirchen, woſelbſten ſolenne Sacrum mit anſehliger Muſik gehalten vnd das Te Deum laudam9 geſungen wordten. Fuhre wieder nach gehaltenen Gottesdienſt auf die Veſtung, Nahme ann die Landt- vndt Erbhuldigung vonn der Bürger- vnd Hauptmannſchafft, wie auch vonn Aembtern Northhalben, Wallenfelß vnd Fürttenberg, welches ſich wegen groſer Mennig des Volckhs bis 2 Vhr Nachmittag verzoge, da dann Burgermeiſter vndt Rath zue Cronach nebenſ gewöhnlichen Geſchenckh an Wein vndt Bier ein Silberes vndt vebergulbtes Pocal, darauf der Wieder wie am Standar vndt Strauer Ehrnportten mit gleichmeſſiger Veberſchrift am Velo des Biſchoffſtaabs, ARIES DUX GREGIS ſtundte, durch deroſelben Stattſchreibern mit ſolchen Wortten präſentirten.

Hoch-

Hochwürdiger Fürſt

Gnediger Fürſt vnndt Herr, Nachdeme Euer Fürſtl. Gnaden vf den zeitlichen Hintritt des auch Hochwürdigen Fürſten vndt Herrn, Herrn Melchioris Ottonis hochſeel. Gedächtnuſ, von dem hochehrwürdigen Capitul des Kayſerl. Dombſtiffts Bamberg, aus Ihrem hochadelichen Gremio zue einen Landsfürſten erwehlet vndt geben worden, haben ſich ob Dero hochanſehentlichen Perſohn vndt hocherleuchten Verſtandt, mit welchem ſeine Vnderthanen zue regieren der Allerhöchſte Sie begabet, Burgermeiſter vndt Rath, auch ein geſambte Burgerſchafft dero Statt Cronach höchſtens hinwiederumb erfrewet, geſtallten dieſelbe geſtrigen Tags Wür ſambt vndt ſonders mit großer Frolockhung eingehohlt vnd empfangen, Aggratulirn alſo Eur Fürſtl. Gnaden zue der angetrettenen Regierung von Herzen wünſchende, daß hochgedacht Eur Fürſtl. Gnaden Ihre von Gott anuertraute Vnderthanen viell Jahr in beſtendigen Fried, guter Leibspäßlichkheit regirn mögen, vnderthenig anbey bittent, vnns gleichwie Dero hochgeehrte Herren Vorfahrer lobſeeligſter Gedächtnuſ gethann, bey vnnſern habenden Statuten, priuilegijs althergebrachten Gerechtigkheiten, auch gnedig zu ſchützen, ſchiermen vndt handt zu feſten, herentgegen Wür des vnderthenigen Erbietens ſeindt,

für

für Eur Fürſtl. Gnaden auch das liebe Vatterlandt ferrer vnnſer Leib, Ehr, Gueth vnd Bluet willigklich darzuſtreckhen.

Dieweilen auch, daß dero in Stifft hochgeehrten Herren Anteceſſoribꝰ, wann dieſelben die Erbhuldigung angenohmen, Praeſenz gethan worden, die Gewohnheit hergebracht, haben auch Burgermeiſter vndt Rath alhier ſolche erhalten wollen, Inmaſſen Eur Fürſtl. Gnaden angeregte Burgermeiſter vndt Rath gegenwertiges Pocal Ihren ſchuldigen Gehorſamb damit zu bezaigen in Vnterthenigkheit präſentiren, worauff dero angebohrn Erbwappen als ein Wider geſtellt, welcher Dux gregis iſt vndt genennt würdet. *)

Wann dan Euer Fürſtl. Gnaden auch Vnnſer Führer ſo wohl in Geiſt- als Weltlichen Standt Obriſter Vorſteher ſeindt, begehren wür wohin Sie Vnns führen, willigklich nachzufolgen, dero gehorſambe Vnderthanen zu ſein vndt zu uerbleiben, deßgleichen allen Ihren gnedigen Befehlen Jederzeit gehorſamblich nachzugeleben. Das Pocal aber, welches in Gnaden angenohmen worden, ſtehet lehr, wiewohlen die Philoſophi ſagen, quod nihil detur vacuum; ſolches aber zu füll-

*) Hier präſentirte er das Pocal.

füllen, thuen Eur Fürſtl. Gnaden anweſende Burgermeiſter vndt Rath auch ein Väßlein Wein vndt Bier in Vnderthenigkheit präſentirn, mit angehenckther vndertheniger Bitt, ſolchen geringen Trunckh mit dem bey ſich habenden hochanſehentlichen Comitat in Froligkheit zu uerzehren, In vebrigen tragen zue Eur Fürſtl. Gnaden offtersernante Burgermeiſter vndt Rath wie auch ein geſambte gehorſambe Burgerſchafft die vnderthenige Zuuerſicht, Sie werden denenſelben mit Fürſtl. Gnaden jederzeit wohl geneigt vndt beygethan verbleiben.

Wurden beſagte Burgermeiſter vnd Rath Theils an der Fürſtlichen Taffel, theils neben vnderſchietlichen Fürſtlichen Beamten ſonſten bey Hoff gaſtirt, die Burger aber, Auſſſchüſſer vndt Landvolckh zum Gnügen mit Brodt vnd Bier abgeſpeiſſet.

Die Jungfrau Cronach, weilen Sie Jhre Perſohn ſo grauitätiſch vndt heroiſch vertretten, das Seine Fürſtl. Gnaden ſelbſten ſolche für einen verkleitenn Jüngling gehalten, Iſt von derſelben veber andere gnädige Fürſtl. promiſſa, mit einem ſchönen Ring, die andern Jungfrauen aber vndt Knaben, mit trefflicher Geldtſchanckhung gnd. beſchanckhet wordten, vmb welche ſie denn 2ten Junii ein Collation zue ewigen

An-

Andenckhen S. Fürſtl. Gnaden vf der Hofwieſen im gemeiner Stattſchuetzennhoff angeſteldt, vndt in aller Froligkeit verzehrt haben. Zogen die Knaben aus vndt ein mit Jhren Trommeln, gewöhnlichen Gewehr vndt fliegenten Fähnlein, die Jungfrauen mit Muſicanten, ſungen das Liedt, mit welchem Sie S. Fürſtl. Gnaden gratuliret haben, vndt bließen Muſicanten mit Zinckhen vndt Poſaunen, vnd alſo alternatim Jungfrauen vnd Muſicanten einem Vers vmb den andern. Es iſt auch ferners die Jungfrau Cronach vonn S. Hochehrw. vnd Gnaden Herrn Wolff Balthaßarn von Seckhendorff mit einem Ring verehrt worden.

Den 27. ritte Seine Fürſtl. Gnaden nach Steinwieſen, woſelbſten Sie Jhr Eyſenhammerwerckh beſichtigtenn;

Denn 28. nahmen Sie die Huldtigung an vonn dem Ambt Teuſchnitz, vndt brachen denn 29. nachmittag wieder vff nacher Lichtenfelſ, aldorten gleichergeſtaldt ſolche Huldigung anzunehmen, wartete Jhr die Burgerſchafft mit dreyen Fahnen wieder auff, wurdte nit allein von ſelbiger mit Muſqueten, ſondern auch mit allen Stückhenn auf der Veſtung vndt Statt zum Valete wieder ein Salve gegeben vndt mit der Cronacher Compania zue Pferdt, bieſ Sie ſelbige wiedter zuerückh zu reißen gnad: anbefohlen, begleitet.

Gott

Gott der Allmächtige wolle S. Fürſtlich Gnaden zue langwüriger glück und friedlicher Regierung, guter beſtendiger Leibsvermögenheit ſeine gedeyliche Gnaden vnd erſprießlichenn Seegen Vätterlich verleihen Amen.

Ziffer 20.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden, Römiſcher König zu allen Zeiten mehrer des Reichs bekennen und thun kund offenbar mit dieſem Brief allen denen die ihn ſehen, oder hören leſen um ſolche Spän, Zweyung und Mißhelle, als der Ehrwürdig Unſer lieber Schwager und Fürſt Albrecht Biſchoff zu Bamberg für ſich, ſein Stadt zu Bamberg, alle die Seinen, und damit Ihme in dieſen nachgeſchriebenen Sachen begriffen, oder verdacht ſeyn, auf einer Seithen, und die Ehrſambe Johann von Heydeck Dombprobſt, Ott von Milz Dechant, und das Capitel gemeiniglich des Stiffts für ſich, für andere Capitel der Stifft, und für die ganz Pfaffheit des Stiffts zu Bamberg, alle die Ihren, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, und

die in denſelben dieſen nachgeſchriebenen ſtehen, von ihrentwegen begriffen oder verdacht seyn, auf die andere Seithen, mit einander gehabt haben, darum ſie von beeden Seithen um den Taz zu Bamberg, und auch um ein gemein Steuer in dem Biſtum überall aufzuſezen, auf Pfaffen und Layen, und um andere Articul, die ſie dan beederſeiths an Uns bracht haben, einen Anlaß und Hindergang an Uns gethun haben, die wir ſie mit Eine Endſcheiden, die Steuer auffäzen zu nehmen, und zwiſchen ihnen ausſprechen, daß es dabey verbleiben ſoll ohne alle Widerſpruch, Einfäll, Fünd, Einträg, Argliſt, und ohne all Gefährd, als daſ ihre verſigelte Anlaßbrief clärlich ausweiſen ꝛc. deſ haben wir angeſehen und auch eigentlich betracht des ehegenanten Stiffts zu Bamberg groſ Nothurft und Schuld, und haben nach Rath unſers Raths beede Fürſten und andere den ehegenanten Unſern Schwager den Biſchof, den Domprobſt, Dechant, und Capitel und den Stifft Bamberg gemeiniglich zu ehren und zu nuz ſie mit Eine entſchieden und verrichtet, und auch ausgeſprochen und geſezt, ein Steuer aufzuheben, und zu nehmen in aller maſſen als hernach geſchrieben ſtehet.

Zum erſten, daſ der Taz, der zu Bamberg aufgeſezt, und genommen worden iſt, ganz und gar abſeyn, und fürbas nicht mehr aufgeſezt, noch genom-

nommen ſolle werden in Keine Weiſ, und daſ alle Gebott, Geſätz, einigung, Verbündnüſ mit Gelübden oder Ayden, oder welcherley Meinung ſich von deſſelben Tatz wegen innwendig oder auſwendig der Statt Bamberg herhoben hetten, aufgeſezt oder geſchehen wären, in welcherley Weiſ oder Maas das wäre, das ganz und gar vernicht, und abſeyn ſoll, und wir vernichten die auch ganz und gar in Krafft diſ Briefs, alſo daſ der fürbaſ nicht mehr gedacht noch die mehr vorgezogen ſollen werden in Kein Weiſ ohn alle Gefährde. Item und umb daſ der obgenante Stifft nicht zumahl verderblich gemacht, und von ſeinen Schulden ledig gemacht könne werden, ſo endſcheiden und ſezen wir ein gemeine Landſteuer in dem Biſtumb zu Bamberg überal aufzuheben, und zu nehmen, mit Namen den fünfzehenden Pfennig von männiglichen in Stätten und auf dem Land, und auch in der Muntät zu Bamberg von allen ihren Gütern und Haab, nichts ausgenommen, darüber ſie auch alle zu den Heiligen ſchweren ſollen, die ſteuer alſo zu geben, auſgenommen die Statt zu Bamberg, und die in derſelben Stattgericht geſeſſen ſeyn, die ſollen den dreyſigſten Pfennig geben, und es haben Wir darumb geſprochen, daß dieſelb Statt vor in groſen Schulden iſt, do ſie dan des Stiffts wegen einkommen iſt, und ſoll an dieſer Steuer zu geben nie-

mand ausgenommen, noch das frey seyn, dan allein die Haußgenossen, und des Jringes Goldschmids, und des Stephan Engeleins Hofstatt und Häußer, und des Gerhard Zollner Hofstatt und Häußer an den Brant zu Bamberg, die da vor von Kayfern und von Königen und auch von Bischofen zu Bamberg gefreyet,*) die sollen derselben ihre Freyheit, die sie von Kayfern und von Königen, auch von Bischof zu Bamberg haben, genieſen, alſ ferr das billig ist nach Vorweißung ihrer Brief die sie darüber haben, auch nehmen wir in dieser auf des Stiffts zu Bamberg Werkmeister, und des Capitels desselben Stiffts gemein Ambtmann oder Bereite, die sie itzund hant ungeverlich, die auch zu dieser Zeit nicht steuern sollen. Jtem es sollen auch der Domprobst, Dechant und das Capitel und die Pfaffheit gemeiniglich des Stiffts und Bistumb zu Bamberg 2000 fl. zu derselben Steuer geben. Jtem damit aber und daſ auch dem

Stifft

*) Diese Häuser, wovon der vordere Theil des Zollnerischen dermalen von dem Frhr: von Busek, Domkapitularen und Regierungspresidenten, besessen wird, hatten von dem Bischofe Berthold im Jahre 1264 ihre Freyheit von allem Beytrage zu öffentlichen Anlagen erhalten, die in der Folge von den Bischöfen Heinrich im Jahre 1328, und Leupold 1357, auch dem Kaiser Karl IV. 1357, und dem Könige Wenzel 1396 bestättigt, und nun 1402 durch König Ruprecht neuerlich ausgenommen wurden.

Stifft desto völliglicher geholfen möge werden, endscheiden und sezen wir auch, daß der obgenant unser Schwager von Bamberg seine Rente, nutz und Gülte die Er hie auf in diesen Landen hat, mit namen ein ganzen Jahrnutz zu derselben steuer soll lassen, folgen und gefallen, doch mit solcher Bescheidenheit, daß mann seinen Ambtleuten und Dienern, Knechten, desselben Stiffts Verwesern, und die in den Schlössern seyn, die zu versorgen, und zu behüden, gewöhnlich Zehrung und Kost zu desselben Stiffts sachen und Geschäfften gebe ungeuerlich. Item und diese vorgeschriebene Stener also aufzuheben und einzunehmen, endscheiden und sezen wir, daß der obgenant unser Schwager zu Bamberg zwen seiner geborner Manne, und das Capitel auch zwen darzu geben sollen, hiezwischen und den Obersten nachkommend, und dieselbe Vier sollen zu denen Heiligen schwehren, die vorgenant steuer ganz und gar einzunehmen getreulich, und die nirgend anderstwohin zu wenden, noch zu kehren, dan an desselben Stiffts nöthigste Schuld, die sie darmit bezahlen und ausrichten sollen. Nachdem dan sie alle vier, und der mehrer Theil unter Ihnen demselben Stifft allerbequemlichst und nützlichst dünket seyn, und sie vier oder der mehrer Theil unter ihnen darinn nicht einträchtig mögten werden, so sollen wir einen fünften zugeben, und nach derselber fünfter oder der des mehrer

Theils unter ihnen erkennen, ſollen ſie die Steuer an des Stiffts nöthigſte Schuld, und nirgend anderſtwohin wenden und kehren, ohne alle Geuerde, welcher auch unter denſelben Vier abging, von welcher Partheyen, der darzu geſetzt were, die ſoll einen andern in derſelben Maaſ darzu ſetzen, alſ dick des Noth geſchicht ohne geuerde. Item wir entſcheiden und ſezen auch, daß man von jedem Fuder Weinſ, und von jedem Fuder Methſ einen Gulden, und von jedem Fuder Biers 1 fl, die mann in der Statt Bamberg und in der Muntät niederlegt, nehmen ſoll, auſgenommen, was geiſtlich Leuth in ihren Häußern zu ihrer Nothurſt bedürfen zu trinken, dauon ſollen ſie nichts geben, und daſſelb Ungeld ſol mann fünf Jahr nechſt nach einander folgend nach Datum diſ Briefs aufheben und nehmen, und ſoll auch das dem obgenanten unſern Schwagern von Bamberg gefallen, alſo, daſ Er damit ſoll und mag, was Ihm füget, und ſoll des nicht ſchuldig ſeyn in deſ Stiffts Schulden zu geben. Item wir entſcheiden auch, was der obgenant unſer Schwager von Bamberg Schloßgütter und anders, daſ des Stiffts aigen iſt, zu grund oder zu Ortenydt hingeben, oder aber auf einen Fall verſezet, oder verkaufet hat ohne deſ Capitelſ wiſſen, und willen, daſ ſoll Er dem ehegenanten Stifft alles wieder ledig und loſ ſchaffen und machen hiezwiſchen und von St. Peterstag, ſo nechſt

kombt,

kombt, über ein ganz Jahr nach Datum dieses Briefs ohn geuerte. Item wir sezen und entscheiden auch, daß dieser unser Ausspruch keiner der obgenanten Parthey, oder jemand, der dessen von beeden Seithen zu schaffen gehabt hat, oder darinn verdacht mag seyn, uffter dieser unser Endscheidung und Auspruchs fürbas mehr ewiglich an allen ihren Rechten, Freyheiten, Gnaden, Privilegien, oder Briefen keinen Schaden, Hindernüs oder Einfall bringen, oder jemand von beeden Seithen diese unser Entscheidung und Ausspruch hernach fürzihen oder sich damit behelfen solle oder möge, wenig oder viel in keine Weis, wie jemand erdenken mögt, und das hierauf der obgenant unser Schwager der Bischof von Bamberg, den vorgeschriebnen: des Dombprobsts, des Dechants, des Capitels, und die gemein Pfaffheit gnädiger Herr seyn soll, und was Er Proceß oder Gebott ausgesand hette, und die verbünten, die soll Er alle gänzlich und unverzügenlich, als fern die nicht abgethan wären, wieder abthun und vernichten, also, daß sie niemand binden oder schaden seyn sollen in Keine Weis, und sollen also obgenanter unser Schwager von Bamberg und sein Statt Bamberg der Dombprobst, Dechant und Capitel und alle, die davon beeden Seithen der obgenanten Sachen zu schaffen gehabt haben, oder darin verdacht seyn, in welcherley Sachen sich das verhandelt hette, oder geschehen

wäre, biſ auf dieſen heutigen Tag-Datum diſ Briefs leuterlich, gänzlich und gar verricht, vereinet, und verſöhnet ſeyn, und dieſe vorgeſchriebene Endſcheidung und Verrichtung habend Unſ auch der obgenant unſer Schwager von Bamberg für ſich, ſein ſtatt Bamberg und alle die ſeine, und die mit dieſen Sachen begriffen oder verdacht ſeyn, und die obgenante der Dombprobſt, Dechant, und Capitel, für ſich, andere Capitel der Stifft, für die ganze Pfaffheit der Stifft zu Bamberg und andere, die auf ihren Seithen mit guten treuen Gelobt, wahr, veſt und ſteth zu halten, zu thun, und volführen in aller Maaſ als vorgeſchrieben ſtehet, auſgeſcheiden in allen dieſen ſtücken, ſachen, puncten und Articuln allerley Argliſt und Geuerde. Dieſer Ding allen zu wahrer Uhrkund und Veſterer ſtätigkeit haben wir unſer Inſigel an dieſen Brief thun hencken, der geben iſt zu Nürnberg auf den Donnerſtag nach S. Luciae Tag der heil. Jungfrau in den Jahr álſ man gezehlt nach Chriſti Geburt Vierzehenhundert und zwey Jar Unſers Reichs in den drittten Jar.

Ad Mandatum Dñi Regis Emericus de Möſchelein
R. Berchtoldus Durlach.

Super

Super hoc Imperiali compoſitione Ep̃us Alberto cum Capitulo egit ut duo â Capitulo, duo â Conſiliarijs aulicis eligerentur, qui Steuris colligendis praeficerentur, ipſemet Imperator quintum aſſignavit Berchtoldum Pfinzing Noriberg. Moderamen unum addidit, ne cives ſuper alijs gravaminibo propter frequentes largitiones nimium aggravarentur, ut civici levarentur triceſimi et emunes decimi quinti numi, cuius vice emunes numerarent ſimul omnes milenos fl. aliorum nemo eximatur, niſi quos Imperator nomine ipſo declaravit; conſenſit Capitulum, et à parte ſua Ottonem à Miltz Decanum, et Fridericum Zolner Scholaſticum, Ep̃us autem Fridericum ab Aufſees et Ioannem Stieber Eq. aur. praefecerunt. Actum feria quarta poſt Epiphaniam Anno 1403 etc.

Ziffer 21.

Arbitramentum ſocietatis Roſae, Nobilium D'norum Franconiae ſuper lite inter Praepoſitum maiorem aliosq; Praepoſitos Canoni: Cathed. ab una et Cives bbes ab alia parte in Cauſa Emunitatum.

Wir die hernachgeſchriebene mit Namen Wilhelm Marſchalck, Hermann von Hirſperg, Hanns von Kindſberg zu Kreuſen, Albrecht von Redwitz Ritter,

Michel von Streitberg, Heintz von Auffsees, Jörg von Giech, Hannſ von Schaumberg von Muckberg, Jörg Truchſeſſ von Pomerſſelden, Rüdiger von Sparneck, und Hannſ von Wieſentau, Edelknechte aus der Geſellſchaft der Roſen, an ſtatt und in Namen derſelben Geſellſchaft bekennen, und thun kund allermäniglich mit dieſen Brief, wann durch ſolch Spenn, Stöſe, Zwitracht, und Gebrechen, ſo zwiſchen den Ehrwürdigen Herrn Herrn Mertein von Lichtenſtein Thumbprobſt, Herrn Gotfriden Schencken von Lynpurg Dechant, und Capitel des Dombſtiffts zu Bamberg und denen Pröbſten der andern Stiffte doſelbſt an einem und den Ehrſamben Burgeren, und ganze Gemein des Stattgerichts zu Bamberg an den andern Theil, als von der Muntate wegen daſelbſt, und Muntaten darinne Wohnhafftigen und geſeſſen, ſich gemacht haben Uferſtande und bisher geweßen ſeyn, dadurch auch dieſelbe Statt Bamberg nicht aufgenommen, ſondern mehr dann vor in Schuld gefallen, und ſchwerlich damit beladen iſt, haben Wir als deſſelben Stiffts getreue Mann und Landſeſſen, nachdem und Wir demſelben Stifft gewanth und pflichtig ſeyn, wohlbetacht und zu Herzen genommen, daß die genant Statt Bamberg deſ obgenanten Stiffts ein merkliches Glied und Haubtſtatt iſt, und wo die zu Abnehmen und Verderbnüſ köme, daß es dem Stifft mehr Un-

rathſ

rathſ und Unmächte bringen würde, und daſ zuvorkommen, haben wir Unſ mit Willen, wiſſen und Verhencknuſ des hochwürdigen Fürſten und Herrn Herrn Anthonien Biſchoffs zu Bamberg, unſers gnädigen lieben Herrn und aller vorigen Partheyen Gunſt und Wohlgefallen fleiſſig darunter gearbeitet, und darauſ mit wohlbedachten Muth und guter Vorbetrachtung zwiſchen denſelben genanten Partheyen berett und betheydingt, bereten und betheydingen wiſſentlich in Krafft und macht diſ Briefs.

Zum erſten, daſ ſolch Spenne, ſtöſe, Zwitracht, und Gebrechen ganz ab und bericht ſeyn ſollen, und daſ den genanten Burgern mit ſamt der Statt Bamberg in ihren anliegenden Schulden und Nothurſten durch Hülff und Rath der obgenanten, Unſer Herren: Dombprobſts, Dechants, Capitelſ und Pröbſte günſtliche Forderung und Hülff geſchehe, damit ſie in Weſen bleiben, und dem Stifft mit Dienſten, Unterthänigkeit und andern Dingen deſto tröſtlicher werden mögen. So haben wir auch zwiſchen den obgenanten Partheyen berett und betheydingt, daß mit willen, Gunſt und Verhenknůſ des obgenanten Unſers gnädigen Herrn von Bamberg die vorgenante Unſer Herren, Domprobſt, Dechant, und Capitel, den ehegenanten Burgern und Gemeind des Stattgerichts zu Bamberg von beſonder

Gunſt

Gunſt und Gnaden gegönnet, erlaubt und zugeſaget haben, einmal auf diſ Jahr ein Steuer aufzuſezen, und zu nehmen, nemblich den dreyſigſten Pfennig und drey Pfund haller zu Vorauf durch die ganze Statt Bamberg von allen und iglichen Inwohnern in der Statt, Muntöten, und allen Oerthern doſelbſt, Niemandſ ausgenommen, dan allein die Geiſtlichkeit, Stulbrüder, Chorſchüler, Kirchner und alle die, die in der Burge zum Thum geſeſſen ſeyn ohngefährde, dieſelbe darmit onbeſchwert ſollen bleiben, und wäre ſolch obgerürt ſteuer nicht vermag, noch hat zu geben, der ſoll doch drey Pfund Haller geben und nicht mehr. Auch haben wir Vier unſerer Herrn auf dem Capitel, nemblich Herrn Mertein Domprobſt, Herrn Gottfrid Dechant, Herrn Geörgen Graffen Leonſtein, und Hrn. Geörgen von Schaumberg, und Vier auf denen Burgern des Stattgerichts, mit namen: Hannſen Schützen, Micheln Ingram, Otten Melber, und Heintzen Königsberger darzu benant und gegeben, die dan mit guten treuen an aydſtatt gelobt haben, mit ſolchen ſachen, alſ hernach geſchrieben ſtehet, getreulich umbzugehen, die Vorzunehmen, und zu handlen nach ihren beſten Verſtändnüſ ohn gefährde; und ſie ſollen aigentliche Erfahrnüſ haben, und ihnen auch die ehegenante Burger zu Bamberg clärliche Unterweiſung thun umb alle Schuld derſelben ſtatt, alſdan ſollen

dieſelbe

dieſelbe acht Perſohnen ganze Macht und Gewalt haben zu benennen, und zu ſezen zwey redliche Männer auf den Stattgericht, und auch zwey redliche Männer auf denen Muntätern, die ſolche Steuer durch das Stattgericht und Muntäte nach aufgeſetzten dingen ſämbtlich miteinander ungefehrlich einfordern, einnehmen, und fürder an der vorgenanten Statt Schuld nach Rath und Geheiß derſelben acht Perſohnen wenden und kehren, und ſie ſollen auch denenſelben acht Perſohnen darüber geloben und ſchwehren, ſolches alles getreulich zu halten und zu thun, und von ſolchen Einnehmen und Aufgeben, und auch mit Namen, die Taßmeiſter, die über den Taß geſetzt ſeyn, ſollen von den Theil des Taßes, der denen Burgern in dem Stattgericht zu ihren Theil verſchrieben, alſo offt des Noth iſt, und ſie das gefordert werden, denenſelben acht Perſohnen redliche Rechnung thun ohn Gefährde. Darzu haben auch unſer gnädiger Herr von Bamberg, das Capitel und die Burger ehegenant denenſelben acht Perſohnen ganz macht und Gewalt geben, jährlich nach Gelegenheit der Sache und ihren beſten Verſtändnüſ auf alle und iedliche Händel in der Statt, Muntäten und allen Oerthern daſelbſt zu Bamberg nachdem und ſie das nach Geſtalt eines iedlichen Handels zu Rath werden, zu Bezahlung ſolcher Schuld felle zu ſezen ſo lang biſ dieſelbe der Statt Schulde dauon bezahlt und ausge-

richt

richt werden ohngeuerlich, auſgenommen ſolch tauſend Gulden, die die Burger des Stattgerichts unſern genanten Herrn von Bamberg jährlich geben, die doch von denen gemeinen Fellen der Auflegung, dieweil die Auflegung und Beyhülff beſtehen und währen, bezahlt ſollen werden, und darnach ſo ſollen die Burger des ſtattgerichtſ ſolch benannt tauſend Gulden unſern Herrn von Bamberg und ſeinen Nachkommen geben und bezahlen, als vorherkommen iſt ohn gefährde. Solche Fälle auch zu St. Laurentij Tag ſchirſtkünftig und nicht ehe, angehen ſollen, und durch das Stattgericht Muntät, und alle Oerther der Statt genommen werden; ſo ſollen auch die vorgemelte acht Perſohnen macht und Gewald haben, Vier redlich Mann, zwey aus den Stattgericht, und zwey aus den Muntäten zu benennen und zu ſetzen, die darüber geloben und ſchwehren ſollen, daß ſie ſolch Fälle in Stattgericht, Muntäten und allen Oerthern und Innwohnern daſelbſt zu Bamberg nach derſelben acht Perſohnen Rath und Geheiß einnehmen, und fürder an die ehegenante der Stattſchuld wenden und kehren, und ihnen auch anſtatt des Capitelſ und der Burger redliche Rechnung dauon thun ongeuerde, Dieſelbe Auflegung der Felle auch alle die, die den Mark hie zu Bamberg ſuchen, und der unſer Herr von Bamberg, daſ Capitel, und die Burger ohngefehrlich mächtig ſeyn, tragen und geben

ſollen

ſollen ongeuerde. Wäre aber, daß ſolche Auflegung des Handels die Bezahlung der obgerürten Schuld nicht erlangen mögte, ſo ſollen die vorgenante acht Perſohnen darüber ſitzen, und nach Gelegenheit und Nothurft der Sachen ein Zubuß und Beyhülf, wie ſie der überkommen, durch das Stattgericht, Muntate zu Bamberg, und alle Oerther daſelbſt nach eines iegelichen Vermögen, alſ offt das Noth iſt, niemand ausgenommen, dan allein die Geiſtlichkeit, Stuhlbrüder, Chorſchüler, Kirchner und alle die in der Burg zum Thum geſeſſen, und nicht Handelſ treiben, und Layen ſeyen, auflegen, und das getreulich einfordern, und an der ehegenanten ſtattſchuld kommen und dienen laſſen, ongeuerde, und darauf vier redliche Mann zwey aus dem Stattgericht, und zwey aus den Muntaten benennen und ſezen, die dorüber geloben und ſchwehren ſollen, daß ſie ſolch Felle in Stattgericht und Muntaten zu Bamberg an allen Oerthern und derſelben Innwohnern nach derſelben acht Perſohnen Rath und Geheiß einnehmen, und fürbaſ an die ehegenant Schuld wenden, und kehren, die ihnen auch anſtatt des Capitelſ und der Burger redliche Rechnung dauon thun ſollen ongeuerde. Doch allzeit unſchädlich unſern obgenanten Herrn von Bamberg, ſeinem Stifft, und Nachkommen an ihren Herrlichkeiten, Gülten, Täzen, Zöllen, Ungelden, Rechten und Gewohnheiten in-

und auf der ehegenanten Statt Bamberg, und also offt der ehegenanten acht Personen einer in der Zeit, dieweil solch Fälle bestehen sollen und eingenommen werden, von Todswegen abging, oder sonst von Krankheit wegen ungeferlich darob nicht bleiben mögte, wäre derselbe aus dem Capitel, so sollen die andern drey des Capitels einen andern aus den Capitel zu ihnen fordern und nehmen. Wäre er aber aus denen Burgern, so sollen die andern drey Burger einen andern auf denen Burgern zu Bamberg zu ihnen fordern und nehmen, die dan auch geloben thun, und mit denen andern Macht haben sollen, als obberürt ist, alle Gefährde und Argliſt hierinn ganz ausgeschieden. Wäre aber, daß sich iemand in Stattgericht, Muntaten, oder an denen Oerthern zu Bamberg wider solche Felle, die in vorgeschriebener Maas aufgesetzt wären oder würden, freuentlich setzen, sich Pfands oder anderer Billigkeit wehren wollte, ihr wäre einer oder mehr, der oder dieselbe sollen darum gestraft werden, nachdem und es die vorgemelte acht zu Rath werden, darzu dan unser obgenanter Herr von Bamberg, das Capitel und auch die Burger sie getreulich handhaben, schützen und beschirmen sollen. Wir haben auch nemblichen berett und betheydingt, daß alle Muntate zu Bamberg und fürder allzeit bey den ehegenanten unsern Herrn Dompropst, Dechant, Capitel des Dombstiffts und der

Pröbsten

Pröbſten der andern Stifft zu Bamberg bleiben; und daß dieſelbe Dombprobſt, Dechant, Capitel, Pröbſte und ihre Nachkommen, mit ſambt denen ihrigen iezuzeiten in denenſelben Muntaten zu Bamberg wohnhaftige und geſeſſen ſollen fürder zu ewigen Zeiten alle ihre freyheit, Gericht, Recht, und Gewohnheit, alſ das vor alter herkommen iſt, geruhlich ohn alle Hindernüß und Beſchwerung Steuer oder Mitleidung der ehegenanten Burger und Gemeinde des Stattgerichts zu Bamberg, und aller ihrer Erben und Nachkommen haben und beſitzen ohn alles Gefährd, es geſchehe dan mit Willen, Gunſt und Verhencknüſ eines Dombprobſts, Dechants und Capitels zu Domb zu Bamberg, doch unſchädlich an ſolcher Auflegung zu Bezahlung der Schuld, alſ dan in dieſen Brief vorbegriffen iſt ongeuerde. Und des zu Uhrkund und beſſer Sicherheit aller obbeſchriebner Berednußen und Theydunge haben wir nach und vorbenante Wilhelm Markſchalk, Hermann von Hirſberg, Hannſ von Kindſberg zu Kreuſen, Albrecht von Redwiz Ritter, Michel von Schaumberg, Hannſ von Guttenberg der iunge, Engelhard von Streitberg, Heintz von Auffſees, Geörg von Giech, Hannſ von Schaumberg von Muckberg, Geörg Truchſeſſ von Pommersfelden, Rüdiger von Sparneck, und Hannſ von Wieſentau Edelknecht anſtatt und in Namen der vorgenanten Geſell-

schaft aus der Rosen, als Theydungsleuthe, unsere aigne Insigel an diesen Brief gehängen, und wir Mertein von Lichtenstein Dombprobst, Gottfrid Schenk von Limpurg Dechant, und das Capitel gemeiniglich des Dombstiffts zu Bamberg bekennen an diesen Brief für Uns, unser Capitel und Nachkommen, daß solch Theydung und Beredniß, wie vorgeschrieben ist, mit unsern Gunst und willen und wissen zugangen und geschehen seyn, geredn und geloben auch für Uns, Unser Capitel und Nachkommen bey unsern guten Trauen an Aydsstatt in Krafft dis Briefs, denselben Beredniß und Theydung in vorgeschriebner Maas getreulich nachzukommen, die zu halten, und die zu vollführen, ohne alle eintrag, Gefährd, Argliste, Und haben des zu Uhrkund unsers gemeinen Capitels Insigel an diesen Brief gehangen. Und wir Georg Graf von Leonstein, zu St. Jacob und St. Stephan, Beheim, zu unser lieben Frauen zu Teuerstatt, Probste bekennen für uns und unser Nachkommen, auch an diesen Brief, daß solch Beredniß und Theydung als hieuor geschrieben stehet, mit unsern Gunst, wissen und willen zugangen und geschehen seyn; gereden und geloben, auch für uns und unser Nachkommen bey unsern guten Trauen an Aydstatt in Krafft dis Briefs, denenselben Beredung und Theydung in vorgeschriebner Maas getreulich nachzukommen, die zu halten und zu vollführen,

ohn

ohn allerley Eintrag, Gefährd und Argliſt, und deſ zu Uhrkund haben Wir unſere aigne Inſigel auch an dieſen Brief gehangen. Und wir die Burger und ganze Gemeind arm und reich des Stattgerichts zu Bamberg bekennen auch offentlich an dieſen Brief für uns alle unſere Erben und Nachkommen, daſ ſolch Theydung und Beredung, wie vorgeſchrieben iſt, mit unſerer Gunſt, wiſſen und Willen zugangen und geſchehen ſeyn, und gereden und geloben auch für uns alle, unſere Erben und Nachkommen, bey unſern guten Trauen an Aydsſtatt in Krafft diſ Briefs, denenſelben Beredung und Theydung in vorgeſchriebner Maaſ getreulich nachzukommen, die zu halten und zu vollführen ohn alle eintrag, Gefährd und Argliſt, und haben des zu mehrerer Sicherheit derſelben unſer Statt Inſigel auch an dieſen Brief gehangen. Und wir Anthoni Biſchof zu Bamberg bekennen auch für Uns, unſern Stifft und Nachkommen, daß dieſe obgerürte Theydung und Berednüſ mit Unſern Gunſt uud Verhenknüſ zugangen, berett und betheydingt ſeyn, und haben deſ zu Bekandnüſ Unſer Inſigel auch an dieſen Brief gehangen, doch uns, unſern Stifft und Nachkommen unſchädlich, alſ daſ dan in dieſen Brief aigentlich begriffen iſt. Geben zu Bamberg am Samſtag vor ſand Peterstag Cathedra genant, nach Chriſti Geburt vierzehenhundert Jahre u. darnach in den neun u. dreyſigſten Jahre.

Ziffer 22.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Hennberg, als der Hochwürdig Fürſt und Herr, Herr Antonius Biſchof und die Würdige Mertein von Lichtenſtein, Domprobſt, Gottfried Schenck Herr zu Lymburg Dechant, und das Capitl gemeiniglich des Stiffts zu Bamberg, durch die Prälaten, Pfaffheit und Ritterſchaft deſſelben Stiffs von des Regementswegen deſſelben Stifts geweiſet ſeyn, und einen Hintergang auf Uns gethan haben nach laut und Innhalt deſſelben Hintergangs, der von Wort zu Wort hernach begriffen iſt, und hebt ſich an alſo:

Zu wiſſen, daß mein gnädiger Herr von Bamberg und ſein Capitel durch die Prälaten, Pfaffheit und Ritterſchafft des Stiffts von des Regements wegen deſſelben Stiffts geweiſet ſeyn, und ein Hintergang gethan haben auf den hochgebornen Herrn Wilhelm Grafen und Herrn zu Hennenberg, alſo, daß Er ganzen Gewalt und Macht haben ſoll von den genanten meinen Herrn von Bamberg und ſeinen Capitel an ihm zu nehmen geiſtlich und weltlich Perſon aus deſſelben Stiffts Prälaten, Geiſtlichkeit Ritterſchaft und Mannſchaft, welche

che und wieviel Er will und ihm nothürfftig bedunckt, und wie Er und dieſelben mit ihn, oder Er mit den mehrern Theil unter ihnen des ſetzen, ordnen und machen, dabey ſoll es unwiederruflich bleiben, und von beeden Theilen gehalten, und vollführt werden, ohn allerley Gefehrd, auch ſollen der ehegenannt mein Herr von Hennberg, und die Er alſo zu ihn nehmen wird, ſolches Regements des Stiffts zu ſetzen und zu ordnen von meinen genanten Herrn von Bamberg und ſeinen Capitel unverdingt ſeyn und bleiben ongeuerde, und darauf ſo hat der obgenant mein Herr von Hennberg benannt und zu ihn genommen auf des Stiffts Prälaten, Pfaffheit, Ritterſchaft und Mannſchaft die hernachgeſchriebene zehen Perſohn mit Namen, die würdige und erwere veſte Herren, Erharden Abbt zu Bantz, Herrn Görgen von * * * * Dombhrn. zu Bamberg, Meiſter Johannſen Crauſchen Dechant zu St. Stephan zu Bamberg, Herrn Herrmann von Hirſchberg, Herrn Mertein Truchſeſſ, Ritter Hannſen von Guttenberg den jungen, Herrmann von Streitberg, Heintzen von Auffſees, Görgen von Giech, und Bernharden von Schaumberg, die mit ſamt ihme obgeſchriebener Mas Macht haben ſollen, vorzunehmen, und das getreulich thun dem Stifft zu nutz nach ihren beſten Verſtendnuß, alſ ſie darüber gelobt und zu den Heiligen geſchworen haben, ongeuerde. Und wir Antonius von Gottes

Gnaden Bischoff, Mertein von Lichtenstein Dombprobst, Gottfrid Schenck Herr zu Lymburg Dechant, und das Capitel gemeiniglich des genannten Stiffts Bamberg beckennen offentlich in Krafft dis Brieffs, daß wir solchen Hintergang in obgeschriebener Maas gethun haben, und gereden und geloben auch bey unseren Würthen, und mit guten wahren Trauen, wie und in welcher Maas der obgenant Graff Wilhelm von Hennberg und die genannte zehen Persohn, die Er zu Jhn genant und genommen hat, und Er mit den mehrern Theil unter Jhn solch Regement des genanten Unsers Stiffts besezen, ordnen und machen, daß wir dem unwiederruflich nachckommen, und das vollführen sollen und wollen, als viel uns das zu beeden Theilen in Gemein und besonder berürt und antrifft, ohn alles Geuerde, und haben des zu Uhrckund und mehrerer Sicherheit Unser Jnsigel an diesen Brieff gehangen, der geben ist zu Bamberg am Montag nach Sant Johannis Tag Sunnwend genannt nach Christi Geburt Vierzehenhundert und darnach in den zwey und vierzigsten Jahren.

Auf solchen Anlaß, daß wir Uns mit sambt den Zehen von uns benant und in den Anlaß begriffen, verfangen haben, bekennen wir offentlich gen allermännigslichen, daß wir mit samt derselben zehen Persohnen solch Sach vorgenommen, und dem Stifft zu nuz getreu-

lich

lich nach unſern beſten Verſtendnuſ beſchloſſen und einmuthlich ausgeſprochen haben, und ſprechen in Krafft diß Brieffs.

In erſten ſoll der wohlgebohrne Herr Jörg Graff von Leonſtein Dombherr des Stiffts Pfleeger ſeyn, und ſollen die würdige Herren, Herr Gottfrid Schenck Dombdechant, Herr Hannſ Marſchalch, und Herr Geörg von Schaumberg Dombherr, deſſelben Graffen von Leonſtein Pfleegers die Zeit ſolchs ſeinſ Regementsrathe heiſen und ſeyn, dieſelbe Pfleeger und Räthe, oder der mehrere Theil mögen zu ihnen nehmen Ritter und Knecht, wann und wie ſie ein Nothurfft bedunckt, alſo, daß alle und iglich des Stiffts werntliche Sach hie in Land dieſe nechſtkünfftige ſechs Jahre ſchierſt nacheinander folgente regiert, gehandelt, und ausgericht ſollen werden durch die genante Pfleeger und Räthe, deſ ihnen dan alſo zu thun, zu handlen, und zu regirn Unſer gnädiger Herr von Bamberg und das ganz Capitel ganz Macht und Gewalt durch dieſe Unterſazung und Regement gegeben haben, und ſollen auch derſelben Pfleeger und Räthe mit des Stiffts ſachen getreulich nach ihren beſten Verſtändnuſ und Vermögen dem Stifft zu nuß und zu Frummen umgehen, thun und handlen, und das geloben und ſchweren zu thun, und was alſo der Pfleeger und die Räthe in des Stiffts ſachen vor-

nehmen, handlen und thun oder der mehrer Theil, darbey ſoll es bleiben, die obgenante ſechs Jahr aus, ungehindert von Unſern Herrn von Bamberg, und ſeinen Capitel. Auch ſoll der Pfleeger und die Räthe wider Unſers gnädigen Herrn von Bamberg Juramẽt und Verſchreibung gegen den Capitel nicht thun, noch geſtatten zu thun, nach ihren Vermögen, doch unſchädlich denen Articuln, die in dieſer unſern Ordnung ongeuerde. Es ſoll auch der genant Pfleeger und die Räthe ganz volle Macht und Gewalt haben, in dieſen ſechs Jahren Taꝛ, Steuer oder andre Fälle, die dem Stifft am nützlichſten ſeyn mögen, nach ihren beſten Verſtändnuſ in denſelben Stifft zu ſezen und zu machen auf geiſtlich und weltlich ongeuerde. Auch ſoll der vorgenant Pfleeger unſers Herrn von Bamberg Inſigel innhaben, oder die andern Leuten befehlen nach ſeinen beſten Verſtändniſ, die ihm auch unſer Herr von Bamberg übergehen ſoll, und als offt der Pfleeger und die Räthe in des Stiffts Regierung des Capitels Inſigel bedarffen werden, alſo offt ſoll mit deſſelben Capitels Inſigel ohne Eintrag verſigelt werden, doch ſoll derſelbe Pfleeger kein Macht haben, des Stiffsgüter in Ewigkeit zu verkauffen, noch zu verſetzen ohn wiſſen und Willen unſers Herrn von Bamberg und des Capitels und daß auch in allen und jeden Brieffen, die ſie überkaufft, auf wiederkaufft ewig Geld, Leibgeding

und

und andere Schuldbrieff Gebührn wären zu geben, und des Capitels Insigel zu versiglen, der gemeine Articul darin begriffen werden, daß solch versiglen ihn und ihren Capitel, Leuthen und Güttern in gemein und besonder unschädlich seye ongeuerde. Es soll auch der Cammermeister, der je zu Zeiten von den Pfleeger gesezt wird, alle des Stiffts Zinnß, gülte, Fälle, und Nutzungen, wie die genant seyn oder werden, und von wem die herckommen, es sey von geistlichen oder weltlichen Personhnen, Christen oder Juden, Castnern und allen andern des Stiffts Amtleuthen, wie die genant seyn, der von des Stiffts wegen ichts einzunehmen haben, die die Zeit der 6 Jahr und Regirung gefallen einnehmen, und die Fürbasser ohn des Stiffs Schulde und Nothurfft, nach Rath und Geheiß des ehegenanten Pfleegers und Rathen bey solchen eyde ihnen darüber gethan kehren und wenden, und darum dem Capitel und dem Pfleeger und Räthen jährlich ein redliche gründliche Rechnung thun ongeuerde. Auch so soll der Pfleeger und die Räthe in Besonderheit einigerley Schenckung mithe oder Gab ohn der ander wissen nicht nehmen, wurde aber von ihr einen, mit der andern eins wissen, alf ichts genommen, das soll doch Fürbasser an des Stiffts Nutz und Frumnen gewendt werden ongeuerde. Auch soll Unser Herr von Bamberg dem Pfleger je zu Zeiten Heischbrief ge-

ben, dadurch ihm all des Stiffts Unterthanen in solcher des Stiffts Regierung diese sechs Jahr gehorsamb, gewärtig und unterthänig seyn sollen ongeuerde. Doch nach ausgehend der sechs Jahr, so sollen des Stiffs Unterthanen und Ambtleuth, wie die genant seyn, wieder gehorsamb und gewärtig seyn, alf vor. Es ist auch beschlossen, daß der genant Pfleeger und Räthe, also offt daf zu Schulden komt, in des Stiffts sachen zu Capitel zu gehen, und des Stiffts sach durch Anbringung des Pfleegers oder der Räthe oder in andere Weif zu handlen, daf dan dieselbe Pfleeger und Räthe dabey und damit solch sach zu handlen, ob sie mögen, seyn sollen, und darum nicht ausgeschlossen werden, bestunden sie sollen da rathen, alf sie dem Stifft und Capitel schuldig seyn, und ob es darzu köme, daß in der Zeit des Regements der Pfleeger oder der Räthe einer oder mehr von Tods oder anderer Sache wegen abging, oder abkomen, so soll ein Capitel oder mehrer Theil unter ihnen in einem Monat darnach unverzöglich einen andern Pflegern, Rath oder Räthe an des oder der abgegangenen statt wehlen, der oder die alsdann thun sollen, was die abgegangene gethan haben.

Item wir haben auch angesehen, daß in vergangener Zeit durch unsern Herrn von Bamberg und sein Capitel viel Ordnung und Regements als nun des Stiffts Nutz, und Wiederbringung mit grosverderb-

licher

licher Kost, Mühe und Arbeit und doch ohne Nutz des Stifft bis auf diesen heutigen Tag vorgenommen seyn und die Herrn des Capitels und andern allweg ie gemeint haben, wo sich unser Herr von Bamberg in ein Sparung gebe, und setzte um etliche Zeit und weihle in sein Land zu Kärnthen oder anderstwo sein Weesen und Deputat hette und nehme, daß zu hoffen wäre, dem Stifft soll solches fast zu Nutz, Frummen und Wiederbringung beckommen. Solches haben wir mit Fleiß gemerckt, und nemblichen angesehen, daß Land und Leuth in lauter verderblichen Weesen stehen, und wo man das nicht vorckomt, daß unverwindlicher Schad, Noth und Jammer dem Stifft, Land und Leuthen daraus wachsen mögte, und darum zu meithen solch groses Uebel und Kümmernus haben wir nun des Stiffts besten von solcher groser Nothurfft, nicht unsern Herrn von Bamberg damit in kein Weis zu beschuldigen, vorgenommen und beschlossen, daß der genant unser Herr von Bamberg der genant sechs Jahr des Regements, die ersten drey Jahr zu Kärnthen oder anderstwo aufs wenigst, wo es ihm gefallt, mit seinem Deputat seyn und bleiben soll, und solch Deputat nehmen und gebrauchen nach inhaltung des hernachfolgenden Articuls.

Item unser Herr von Bamberg soll haben für ein Deputat alle Rent, Nutzung und Fälle in seinem

Land

Land zu Kärnthen, die zu dieſenmahl ledig ſeyn, und man ſoll Ihm alle Jahr von dieſem Land zu denſelbigen Nutzungen und Renten reichen und geben Vier hundert Gulden Rheiniſch mit Namen alle Quatember hundert Gulden, darum Ihm und wem Er das befihlt, geloben und ſchweren ſollen die Ambtleuth, die hernach benennt werden, Ihm die alle Jahr zu reichen und zu geben von denen Stücken, Nutzungen des Stiffts hernach benant, dieweil Er das Land zu Kärnthen alſo inn hat, und Er ſoll das genant Land zu Kärnthen von ſolchen ſeinen Deputat davon regirn und ausrichten ohne des Stiffts Schaden ongeuerde; Doch alſo, daß Er nicht von dem Land zu Kärnthen verkümmern, zu verckauffen, verſezen, oder zu entfrembden macht haben, noch ſoll ohn wiſſen und willen eines Pfleegers und des Capitels, deſ ſich auch der Vicedomb zu Kärnthen, der das Inſigel innhat und haben ſoll, das alſo zu thun nach Nothurfft verſchreiben ſoll: Wäre aber Sach, daß unſer Herr von Bamberg ſolch Regement des Lands zu Kärnthen in obbeſchriebener Maaß an ſich genommen, nachdem und Er das verſucht hette, nicht länger haben wollt, ſo mag Er ſich ſeines Deputats halten, inmaſſen als hernach geſchrieben iſt, als aber Er von dem Regement zu Kärnthen ſtehen und laſſen, und ſein Weeſen anderſtwo haben wollt, daſ ſoll Er ein Viertel Jahrs zuvor, ehe Er davon ſtehet, dem

Pflee-

Pfleeger und dem Capitel verckünden, daß ein Pfleeger möge das Land zu Kärnthen verſorgen zu regirn vollmächtiglich, als das Land herauſen die Zeit des Regements daſſelbig Land zu Kärnthen dem Pfleeger zuſtehen ſoll, nach Ausgang des Viertel Jahrs, ſo viel der Nutzung des Lands zu Kärnthen hinter Jhn verlaſſen, als ſich gebürt, nach Anzahl deſſelben Jahrs, als Er davon ſtehen und laſſen wird, ſo ſoll man Jhn nach Ausgehen des Viertel Jahrs gewarten mit dem Deputat, nemblich mit Sechſzehenhundert Gulden Rheiniſcher, die Er haben ſoll auf den Cammermeiſter von den Tauſend Gulden, die der Stifft hat auf der Statt Bamberg und den Zinſen und Gülten in Cammerambt, die noch unverſezt ſeyn und auch auf den Nutzung des Haubtſmords und den Taz, und auf den Ungeld zu Bamberg und Kaſten Weißman und Scheßliz von allen und iglichen Nutzen derſelben Kaſten. Darumb ſollen ihn, oder wem Er das an ſeiner ſtatt befihlt, der Cammermeiſter Tazer, Ungelder, und Caſtner, die iezunt ſeyn, oder iezuzeit werden, alſo offt das zu Fall kombt, ſonderlich geloben und ſchwehren, ihm getreulich und unverzöglich ſeyn, ehegenant Deputat zu iedlichen Quatember Vierhundert Gulden ausrichten, alſo, was Jhn daran am einen der iezgenanten End abgehen werde, das ſoll Jhm an den andern End iezuzeiten zugehen, alſo, daß Er voraus ſeinſ Deputat ausgericht

werde

werde ongeuerde, und ob daſ zu jeglicher Friſt nicht geſchehe, was darnach deſ unſer Herr von Bamberg Schaden nehme zu Chriſten oder zu Juden, oder wie ſich der Schad macht, denſelben Schaden allen ſollen Jhm die genante Amtleut auch ablegen und ausrichten bey ihren eyden und ongeuerde, alſo, daß Jhm an den genanten Deputat und Beſcheid nichts abgehe die genant ſechs Jahr aus, daß auch der obgenant Pfleeger und Räthe iezuzeiten bey denen eyden, die ſie dem Stifft gethan haben, mit dem vorgenanten Cammermeiſter Taßer, Ungelder und Caſtner umb ſein Deputat und Schäden getreulich beſtellen und heiſchen ſollen ohn alles Geuerde. Und ſolch Deputat ſollen die genante Ambtleut zu ieglicher obgemelten Zeit Unſern Herrn, oder wenn Er das befihlt zu Bamberg oder Nürnberg bezahlen, wo Er oder dem Er das befihlt daſ nehmen wollen. Was aber der Cammermeiſter, Taßer, Ungelder und Caſtner, und andere des Stiffts Ambtleut Gülde, Zinſ, Rente, Nutzungen iezuzeiten und Felle über ſolch genant Summa Geld ſeines Deputat und Beſcheids, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, wie die genannt ſeyn, einzunehmen haben, die ſollen ſie geben und wenden an des Stiffts Schulde, Nutz und Nothurfft nach Rath und Geheiß der vorgenanten Pfleeger und Räth und vor denſelben und den Capitel, oder

wem

wem ſie darzu beſcheiden redlich kundliche Rechnung thun.

Es ſoll und mag auch unſer gnädiger Herr von Bamberg ſein geiſtliche Regierung haben, als die ſeinem biſchöflichen Ambt zuſtehet, die durch ſeinen ſuffraganeum und Vicarium in geiſtlichen Sachen und Fiſcalem ie zu Zeiten beſtellen, doch alſo, daß all ſolche Sach von Ihm gehalten werden, inmaſſen als Er gegen ſeinen Capitel verſchrieben iſt, und ſein iuramẽt ausweiſet, doch ſollen dieſelben ihres jährlichen Solds von dem Cammermeiſter iezu Zeiten ausgericht werden, Ihm an ſeinen Deputat unſchädlich angeuerde. Jedoch ſo ſoll Unſer Herr von Bamberg ſolch ſeine Ambtleut, Suffraganeum, Vicarium, Fiſcalem beſtellen, ſo Er geneueſt kan und mag ongeuerde, und was auch Canones und andere gebührliche Sach, die Er als ein Biſchoff ſchuldig iſt, und Pflicht zu geben auf den Chor ſeines Stiffts, das ſoll von des Stiffs Nutzungen bezahlt werden zur rechten Zeit Ihm an ſeinen Deputat unſchädlich. Auch ſo ſoll Unſer Herr von Bamberg vollckommene Macht haben, zu verleihen die geiſtliche Lehen, als das vormals verſchrieben iſt ongeuerden, auch wann ſich gebühren werde, des Stiffs Regalia zu empfahen, daſ ſoll Er thun, nach Rath und mit Wiſſen der genanten Pfleeger und Räth, und was

das koſten wird, das ſoll von des Stiffts Nutzungen ausgericht werden; Ihn an ſeinem Deputat unſchädlich ongeuerde. Auch ob unſer Herr von Bamberg Unſern heiligen Vater den Pabſt, dem Concilio, oder unſern Herrn dem Römiſchen König Generalem Decimam oder ſubſidium Charitativum geben muſte, was das alles geſtehen wurd, das ſoll von dem Cammermeiſter von des Stiffts Gülten ausgericht werden, mit wiſſen und Rath des Pfleegers oder Räthe ongeuerde, Ihm an ſeinen Deputat unſchädlich. Item wäre Sach, daß Unſer Herr von Bamberg nach Ausgehen der erſten drey Jahr ſein Weſen und Wohnungen in ſeinem Stifft zu Bamberg haben wollt, ſo ſollen Ihm zu ſeinem Deputat der Sechzehenhundert Gulden, darzufolgen alle flieſende Fiſchwaſſer ganz, die iezunt unverſezt, und darzu die See und Weyer, und das Wiſmat umb dem Haubtſmordt, daſ noch iezunt unverſetzt iſt, halbſ ausgenommen den Kuffelſee, den mann hegen ſoll Fürſten und Herren Ehrunge daraus zu thun, ongeuerde. Wers auch ſach, ob unſer Herr von Bamberg wegziehen wird, ſo ſoll Er heiſchen all ſeine Ambtleut, und mit Ihn, beſtellen, was ſie von des Stiffts wegen innhaben, es ſeye Getraid, Wein, Haußgeräth, Büchſen, Armbruſt, und was zu der Wehr gehört, oder anderſ, daſ ſie doch dem Pfleeger von des Stiffteswegen getreulich überantworten, der auch

das

das getreulich von Stucken zu Stucken in ein Verzeichnuſ und Verſchreibung ſezen ſoll, und ſolch Verzeichnuſ dem Capitel zu behalten übergeben.

Item umb die Schuld, die unſer Herr von Bamberg von des Stiffts wegen Caſpar von Bibra ſchuldig iſt, dafür Er auch ſein Gaiſel iſt, ſollen der Pfleeger und Räthe Unſern Herrn von Bamberg ledigen, ſo ſie erſt können und mögen von des Stiffts Guthe ongeuerde, und auch, wo unſers Herrn von Bamberg Bruder Herr Veit und Hannſ von Rotenhan für unſern Herrn von Bamberg von ſeines Stiffts wegen Gaiſel und ſelbſt ſchuldner ſeyn ongeuerde, das ſollen ſie von den Pfleger und Räthe von andern Gaiſeln oder ſelbſtſchuldnern des Stiffts nicht geſundert werden, beſonder mann ſoll ſie davon ledigen und löſen, ſo mann erſt kan und mag, alſ andere Gaiſel oder ſelbſt Schuldner des Stiffts ongeuerde.

Item es ſollen die Pfleeger und Räthe Unſers Herrn von Bamberg Hofgeſind und Diener umb ihr Liedlohn und Schuld, die ihnen der Stifft ſchuldig iſt, aufrichten und bezahlen, ſo erſt ſie können und mögen ongeuerde.

Item iſt man unſern Herrn von Bamberg ichts ſchuldig, das ihm von ſeinem Deputat hinterſtellig

blieben ist des Virtels Jahr, als wir obgenanter Graff Wilhelm regirt haben, das soll man unsern Herrn von Bamberg ausrichten und bezahlen.

Hette auch unser Herr von Bamberg die Zeit unsers Graff Willhelms Regements icht Schuld gemacht, das soll dem Stifft unschädlich seyn. Was auch der Cammermeister und Kuchenmeister darnach, und Unser Herr von Bamberg das Regement wieder an sich nahm, ausbracht haben, und kentlich machen, das solches an des Stiffts Nothurft und Zehrung kommen seye, das soll auch von des Stiffts Guthe, so mann erst kan und mag, ausgericht und bezahlt werden ongeuerde, doch also, das man des Stiffts wegen eingenommen hätte, das nicht ausgeben, noch an des Stiffts Nutzen kommen wäre, das solle an solcher Schuld abgezogen werden ongeuerde;

Item daß unser Herr von Bamberg desto stattlicher kommen möge gen Kärnthen, so soll man Ihm geben von Decima der Pfaffheit, die mann iezunt aufgelegt hat, fünfhundert Gulden zur Zehrung ohn ehegemelten seinem Deputat.

Item solch Regement, als oben begriffen ist, soll sich mit dem Pfleeger und Räthen anheben, unverzüglich zwischen hie und St. Jacobi Tag schirstkünftig

oder

ehe, ongeuerde, und ſollen unſern Herrn von Bamberg und ſeinen Capitel ſchwehren, auf den Samſtag vor St. Mariä Magdalena Tag ungeuerlich, Solch eyde ſoll auch unſer Herr von Bamberg und ſein Capitel von den Pfleeger und Rathen auf genanten Tag nehmen, und ſie mit Fleiß bitten, ſich ſolchs Regements anzunehmen ongeuerde. Es ſoll auch urſer Herr von Bamberg von Nothürftigkeit wegen des Lands zu Kärnthen, und auch inmaſſen, als obbegriffen iſt, ſich dahin fügen, ſo erſt Er kan oder mag. Doch ſoll Er das gethun zwiſchen hie und St. Peters Tag ad vincula ſchirſt, ongeuerde. Sonderlich ſprechen wir, ob unſer Herr von Bamberg zwiſchen der genanten Zeit St. Jacobs Tag, oder ehe, nicht hinweg züge, ſo ſoll Er ſtifft getreulich regirn mit Schutz, und wer nach ſeinen Vermögen ongeuerde, und wann dan die vorberührte ſechs Jahr vergangen und aus ſeyn, ſo ſollen unſern Herrn von Bamberg oder ſeinen Nachkommen alle Ambtleut, Cammermeiſter, Caſtner, Tatzer, Ungelter und andere, die von ſeines Stiffts wegen einzunehmen haben, mit allen, daſ ſie zu den Zeiten von ſeinen und ſeines Stiffts wegen inngehabt, Ihm und ſeinen Stifft und Nachkommen gewarten, ohn Hindernuß und Eintrag allermänniglichſ, und Ihm auch all ſein und ſeines Stiffts werntlich Regierung wieder werden, und gebühren, zu thun ongeuerde, doch alſo, daß Er kein Schuld ma-

A

chen soll anders, dann sein Jurament ausweist, und auch besonder onschädlich dem Statut, daß Er mit seinem Capitel überckommen ist für sich und alle seine Nachckommen in Ewigkeit zu halten, darinn begriffen ist, daß Er und seine Nachckommen, in Ewigkeit nichts versetzen, verckauffen, noch entfremdden soll ohne Rath und Willen seines Capitels, seines Stiffts Prälaten und Ritterschaft, als das dasselbe Statut von Wort zu Wort klärlich aüfweist, daß auch in Ewigkeit bey seinen Mächten und Kräften bleiben soll ongeuerde. Aller obbeschriebener Articul zu Uhrkund, haben Wir Graff Wilhelm, und auch wir die zehen vorgenante Persohnen unser ieglicher zum Verzeugnus dis einmüthigen Ausspruchs sein Insigel wissentlich an diesen Brief gehangen, geben und geschehen zu Bamberg am Samstag vor 5. Kilians Tag nach Christi Geburt Vierzehen hundert und darnach in den zwey und vierzigsten Jahren.

Ziffer 23.

Der große Vortheil, den die Kirche und der Staat durch wohlbestellte Stadt- und Landschulen erhält, hat von jeher die Aufmerksamkeit der Regenten erweckt, und Dieselben bewogen, in ihren Landen solche Lehranstalten zu treffen, wodurch die Jugend noch in ihrem zarten Alter in den nothwendigen und nützlichen Wissenschaften gründlich unterrichtet, und zu guten Christen, rechtschaffenen Bürgern und treuen Unterthanen gebildet wird. Obgleich für das diesseitige fürstliche Hochstift schon mehrere heilsame Verordnungen erlassen worden, die Verbesserungen des Schul- und Erziehungswesen zum Gegenstande haben; so konnten doch diese wegen der verschiedenen Lage und Beschaffenheit der Pfarreyen und der dahin eingehörigen Ortschaften nicht überall erzielt werden. Um daher näher ermessen zu können, wie insonderheit den Landschulen eine nützlichere Einrichtung zu geben sey; haben Se. Hochfürstl. Gnaden unterm 28ten Junius d. J. fürstmildelst zu befehlen geruht, sämtlichen Pfarrern und Seelsorgern einen vollständigen Bericht über nachstehende Fragen abzufodern:

§. I.

a) Aus wie viel Haushalten und Seelen der Ort, wo die Pfarrkirche ist, bestehe?

b) Wie hoch sich die Zahl der Schuljugend von 5 bis 13 Jahren im Durchschnitt jährlich belaufe?

c) In welchem Amte der Ort liege, wer die Vogteylichkeit allda habe, und falls mehrere die vogteyliche Gerichtbarkeit über ihre sogenanten Lehne haben, wem die Dorf- und Gemeindherrschaft, wem die Landeshoheit zustehe?

§. II.

Wenn in einem Orte ein oder mehrere Schullehrer sind,

a) mit welchen besonderen Wissenschaften der Schullehrer begabt seyn müsse, z. B. ob er Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache geben, Orgelspielen, Choral- und Figuralmusick verstehen müsse?

b) Ob er außer der Schule mit Nebenverrichtungen z. B. Kirchners- oder andern Nebendiensten beschäftigt sey?

c) Ob diese denselben im Schulehalten nicht hindern?

d) Ob derselbe einen Cantor halte, und was er diesem jährlich zahle?

e)

e) Welche Lehrmethode derselbe beobachte?

f) Wer dessen Dienst im Erledigunsfalle zu begeben habe?

g) Ob der Schullehrer die das Schulwesen betreffenden von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen einhalte, oder ob, von wem, und welche Hindernisse demselben dieserhalb gemacht werden?

h) Ob er bey fürstbischöflichem Vicariate verpflichtet sey, und falls nicht, warum dieses nicht geschehen?

§. III.

a) Was der Schuldienst an Gelde, Getreide, Felder- und Wiesengenusse, Bestallungsholze, Läutgarben und Läutbrode, Accidentien ꝛc. betrage? Wobey zu bemerken, daß das Getreid nach bamberger Maaße auszuschlagen, und im Mittelpreise zu berechnen, Felder- und Wiesengenuß aber so hoch, als solche in Bestand gegeben werden könnten, anzusetzen, das Holz nach dem Waldpreise, die Läutgarben und Läutlaibe nach dem beyläufigen Werthe zu schätzen seyen. Unter die Accidentien dörfen keine willkührige Geschenke gerechnet werden.

b) Ob, womit, von wem, und wie hoch, dann für welche Kinder eine Freyschule gestiftet sey, und wer für diese Stiftung Sorge trage, ferner bey wem

das Kapital angelegt, und wie solches versichert sey?

c) Ob vor gestiffteter Freyschule ein Schulgeld habe müssen bezahlt werden, wie viel, und von welchen Kindern?

d) Ob gegenwärtig ein Schulgeld, wie viel, und von welchen Kindern entrichtet werde?

e) Ob die Gemeindgenoßen überhaupt wohlhabend seyen, und in welchem Vermögenstande sie sich im allgemeinen befinden?

f) Ob die Gemeinde besondere eigene Güter oder Einkünfte besitze?

g) Ob und wie viel sie hievon zu Unterhaltung des Schullehrers würklich beytrage, oder beytragen könne?

h) Ob der Schuldienst einer Verbesserung im Gehalte bedürfe, und wie diese am leichtesten geschehen könne? Bey Beantwortung dieser Frage haben sich die Pfarrer und Seelsorger im Falle, wo es unläugbar, daß der Schuldienst von gar zu geringem Ertrage ist, auf ausdrücklichen höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden über die Art und Weise, dann auch über die Mittel, wie eine Verbesserung desselben hergestellt werden könne,

ne, mit den Ortsbeamten unter Zuziehung der Ortsvorsteher zu benehmen, und sich, um sichere Quellen hiezu ausfindig zu machen, eifrigst zu verwenden.

§. IV.

In Anbetracht der Schuljugend überhaupt ist zu berichten,

a) ob sie gelehrig und sittsam, oder aber zu Ausschweifungen geneigt sey?

b) Ob sie die Schule fleißig sowohl im Winter als Sommer besuche?

c) Ob auch Sommerschulen ordentlich gehalten werden?

d) Ob und wie der weltliche Beamte auf Ansuchen des Pfarrers die Jugend zu Besuchung der Winter- und Sommerschule anhalte?

e) Welche Hindernisse entgegen stehen, daß die Sommerschulen nicht, oder wenigstens in hinlänglichen Stunden gehalten werden?

§. V.

a) Wie das Schulhaus beschaffen sey, ob die Schulstube nach dem Verhältnisse der Schuljugend groß genug, von dem Wohnzimmer des Schullehrers und dessen Angehörigen unterschieden und gesöndert

sey, und wo nicht, ob und wie diese Absönderung hergestellt werden könne?

b) Mit welchen Schulgeräthschaften dieselbe versehen sey?

c) Ob das Schulhaus in oder außer dem Kirchhof stehe?

d) Wer die Gerichtbarkeit darüber habe, und ob diese etwa streitig sey?

e) Wem der Baulast aufliege?

§. VI.

a) Ob und welche Filialorte mit Kirchen oder Kapellen zur Pfarrey gehören? Hier wird ein jedes insonderheit beschrieben, so, wie es den nachstehenden Fragen gemäß ist.

b) Wie weit jedes von der Pfarrey entlegen sey?

c) Wohin die Jugend in die Schule gehe? Hat aber das Filial einen eigenen Schullehrer; so sind hiebey alle Fragen, die unter §. I. bis V. gestellt sind, zu beantworten. Wenn dasselbe einen solchen nicht hat; werden nur die in diesem §. aufgestellte, sodann jene §. I. und IV. enthaltene, und noch folgende Fragen erörtert:

1) Ob die Jugend bequemlich die Schule besuchen könne, oder ob der Weg besonders im Winter, wegen

gen Bergen und Schnee, Flüssen ꝛc. für dieselbe allzubeschwerlich sey?

2) Ob und von wem, dann nach welcher Lehrart den Winter hindurch Schule alda gehalten worden, und wie es mit der Sommerschule beschaffen sey?

3) Was dem Schulhalter hiefür gezahlt werde?

4) Ob nicht ein Fond zu Unterhaltung eines ordentlichen Schullehrers, und wie solcher allenfalls hergestellt werden könne? Hiebey sind auch die Fragen von dem Vermögenstande der Gemeindgenossen, und von den Gütern und Einkünften der Gemeinde, die §. III. Lit. e—h. gestellt sind, zu beantworten.

§. VII.

Welche Dörfer ohne Kirchen und Kapellen, welche einzelne Höfe, Mühlen ꝛc. zur Pfarrey gehören? Hier wird abermal in Anbetracht der Dörfer Erläuterung über die Fragen, die §. I. und IV. dann VI. von Lit. b. bis a. vorkommen, gegeben; in Anbetracht der einzelnen Höfen, Mühlen ꝛc. werden lediglich die 3 Fragen, die §. I. unter b und c, dann §. VI. bey b, c, 1 und 3 gestellt sind, hinlänglich und dergestalt aufgeklärt, daß, gleichwie jedes Filialort mit einer Kirche oder Kapelle, also auch jedes andere Dorf oder einzelne Wohnstätte insonderheit beschrieben werde.

§. VIII.

§. VIII.

Endlich in Betreff der vermischten Pfarreyen ist die Anzahl der katholischen Schuljugend von jener, die protestantischer Religion ist, zu söndern, und nach Maaßgabe dessen, was in den vorgehenden §§. zu wissen verlangt worden, sowohl in Hinsicht auf den einen als andern Religionstheil, es sey gleich die Pfarrey mit einem katholischen oder protestantischen Pfarrer besetzt, alles deutlich und umständlich vorzulegen.

Sämtlichen Hochstiftspfarrern wird daher die gemessene Auflage gemacht, binnen 4 Wochen ausführlichen Bericht auf alle vorstehende Fragen in halb gebrochenen Bögen, auf deren einer Seite die Fragen, auf der andern aber die Antworten zu setzen sind, desto genauer nach der Vorschrift einzubefördern, als Se. Hochfürstl. Gnaden Sich Höchstselbst solche zur gnädigsten Einsicht und erlauchtesten Beurtheilung, welche Maaßnehmungen in jedem besondern Orte zu Verbesserung des Schulwesens vorzukehren seyn dürften unterthänigst vorzulegen gnädigst befohlen haben. Decretum Bamberg den 30ten August, 1790.

L. S.

Ex Consilio ecclesiastico.

Ziffer

Ziffer 24.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des heil. röm. Reichs Fürst auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc. Wenn jemals ein in mehr als einer Betrachtung gutes und nützliches Gesetz von dem Volke, zu dessen Wohl es gereichen soll, gemißbraucht worden ist, so ist es gewiß die bischöfliche Verordnung, wodurch ein Theil der sonst gewöhnlichen Feyertage und die Verbindlichkeit, an solchen alle knechtliche Arbeit zu unterlassen, aufgehoben worden. Denn so wie die Absicht hievon war, dem Müssiggange abzuhelfen und dadurch die Quelle so mancherley Ausschweifungen und Vergehungen zu verstopfen, so zeiget sich leider, das gerade Gegentheil. Vorhin wurde der Morgen des Feyertags größtentheils mit gottesdienstlichen Handlungen noch hingebracht, und wenigstens ein Theil des Volks widmete den Nachmittag und den Abend der Andacht in den Kirchen. Jetzt da nach aufgehobenen Feyertagen Morgens der bischöflichen Verordnung ganz gemäß nur Messe gelesen und weder ein hohes Amt noch Predigt gehalten wird, Abends aber die Kirchen gemeiniglich

ver-

verschlossen sind, ist die vormittägige Andacht in Vergleich mit der vorigen sehr kurz vollendet, ein Theil des Morgens geht schon im Müssiggange dahin, und der ganze Nachmittag und Abend werden fast durchgehends demselben aufgeopfert, oder welches der Fall oft genug ist, man sieht sie gar mit anhaltendem Zechen in den Wirthshäusern, mit Tanzen und anderen Ueppigkeiten, wo nicht gar in Sünden und Lastern verbringen.

Nichts kann nothwendiger seyn, als beregten Uebeln zu steuern, und Mittel anzuwenden, die den Zweck der Verordnung zu erreichen dienlich seyn können. Zwang von mancherley Art dürfte vielleicht die Würkung, die man zu erzielen trachtet, wohl hervorbringen, vielleicht auch manchem wo nicht das einzige, dennoch das kräftigste Mittel dazu zu seyn dünken; zumal man nach schon vielen vergangenen Jahren immer noch wahrnimmt, daß das Volk auf irrige Vorurtheile gestützt oder gar bey deutlicher Erkenntnis der Rechtmäßigkeit der Verordnung und des allgemeinen Nutzens, der sich von ihrer Befolgung zuversichtlich erwarten läßt, sie dennoch gering schätze und straks gegen ihren Sinn und Zwek handle.

Selbst Wir sind nicht ohne alle Besorgniß, daß jedes gelinde Mittel fruchtlos seyn möge. Allein einem

Unserer

Unſerer Grundſätze zufolge, nach welchem ordentlicher Weiſe Mäßigung einem raſchen Verfahren vorzuziehen und nur ſtufenweiſe zum Ziele fortzuſchreiten iſt, wollen Wir zur Zeit nichts, was eigentlich Zwang heißt, verordnen, um Unſere Unterthanen zur Arbeit an aufgehobenen Feyertagen zu bringen.

Ueberzeugung, daß das Arbeiten an ſolchen Tagen nicht nur erlaubt, ſondern auch Gott weit wohlgefälliger ſey, als ſie ſo, wie es der meiſten Gewohnheit iſt, hinzubringen; Beyſpiele, die auf ſolche Ueberzeugung ſtarken Einfluß haben, und ſie feſter machen; die Wegräumung der Hinderniſſe, aus denen das Gute, wovon man überzeugt iſt, unterbleiben kann, dieſes ſind die Mittel, deren Wir Uns jetzt allein bedienen wollen, um zu verſuchen, ob dadurch der Zweck nicht zu erreichen ſtehe.

Was die Ueberzeugung anbelangt; ſo werden Wir Unſeren Pfarrern und Seelſorgern auftragen, mit allem Eifer zu trachten, ſie durch eingreifende Kanzelreden zu erwürken; doch ohne, darum zu verbiethen, daß nicht auch Unſere Fürſtl. Beamten ihren Amtesuntergebenen ſothane Ueberzeugung beybringen ſollen. Vielmehr werden Wir es jedem Beamten zu einem ausgezeichneten Verdienſte anrechnen, wenn auch er durch

vernünftige und gründliche Vorstellung Unseren Unterthanen den Irrthum zu benehmen oder ihren vorsäzlichen Eigensinn zu vertilgen bemüht seyn wird.

Was aber Beyspiele betrift, so verordnen Wir hiemit alles Ernstes, daß kein Beamter, er wolle denn Unsere schwere Ungnade sich zuziehen, sich unterstehen soll, an abgesezten Feyertägen sein Gesinde arbeitslos zu lassen, sondern er soll dasselbe zu Arbeiten, hauptsächlich solchen, die vor den Augen anderer und einer ganzen Gemeinde geschehen, ohne Nachsicht anhalten. Am allerwenigsten soll der Beamte oder eines der Seinigen an dergleichen Tagen in festlicher Kleidung einhergehen, sondern diese soll eine der geringsten seyn, die je an einem Werktage von ihm, seinem Weibe, Kindern und Dienstbothen getragen wird.

Zum Beyspiele läßt sich auch dieses rechnen, wenn an aufgehobenen Feyertagen Amtsverrichtungen allerley Art, besonders solche, wovon gerichtliche Klagen und Untersuchungen den Gegenstand ausmachen, vor sich gehen. Die Beamten sollen demnach ihre Amtsgeschäfte, wenn sie gleich auf das füglichste auf einen andern Tag verschoben werden könnten, an aufgehobenen Feyertagen vornehmen.

Als Hinderniß, daß der gröſste Theil des Volks ſich immer noch an ſolchen Tagen zur Arbeit nicht gewöhnen will, ſehen Wir an, daß zeither das Zechen und Tanzen in den Wirthshäuſern geduldet worden; denn dadurch wird der Müſſiggang leicht und angenehm gemacht; wo er ſonſt manchen, der ihn in Einſamkeit und bey langer Weile pflegen ſoll, eine Laſt ſeyn wird.

Dieſemnach iſt hiemit auch Unſer ernſter Wille und Befehl, daß auſſer den Kirchweihen, Märkten und Hochzeiten, die an aufgehobenen Feyertagen gehalten werden, keinem Wirthe oder jemanden andern verſtattet werden ſoll, in ſeinem Hauſe zum Tanze aufſpielen, oder andere Luſtbarkeiten, die an den Werktagen ſonſt nicht gewöhnlich geweſen, anſtellen zu laſſen. Eben ſo ſollen auch die Wirthe keinen, der aus der Stadt, dem Marktflecken oder Dorfe iſt, worinn ſie ihre Wirthſchaft treiben, auch die Profeſſioniſten und Handwerker nicht ausgenommen, als deren Meiſter- und Geſellen-Zuſammenkünfte an ſolchen Tagen zu halten hiemit verbothen wird, vor ſechs Uhr Abends von Oſtern bis Martini, und vor vier Uhr von Martini bis Oſtern, Wein, Bier oder anderes Getränke auf ihren Schenken zechen, mit Karten, Kegeln oder auf eine andere Art ſpielen, oder in ganz trocke-

nem Müssiggange die Zeit zubringen lassen, sondern sich solcher Gäste gütlich oder wenn Güte nichts verfangen will, durch Anzeige bey dem Amte oder der Polizeystelle, von welcher ihnen die Befehle zugegangen sind, oder auf den Dörfern bey den Schultheisen zu entledigen suchen.

Wer sich untersteht, er sey ein förmlicher Wirth oder ein anderer, an oft bemeldten Tagen, ausser Kirchweihen, Hochzeiten und Märkten, Musikanten zu halten, ist ohne mindeste Nachsicht in zehn Thaler Strafe zu nehmen. Der Wirth aber, der Zech- und Spielgäste hält oder auch nur Müssiggänger im Hause duldet, wird, so oft es geschieht, mit fünf Thaler bestraft, es mögen der Gäste viel oder wenig seyn, Von den Strafgeldern bekömmt der Denunciant jedesmal ein Drittel, eben so viel erhält die Amts- oder Polizeystelle und das übrige Drittel wird Unsrer fürstl. Hofkammer verrechnet; die Tänzer, Zech- und Spielgäste aber, als denen Wir für jetzt blos die Gelegenheit zum Faulenzen und zu Ueppigkeiten erschweren wollen, bleiben in einem wie dem andern der vorberegten Fälle mit Geld- und anderen Strafen verschont; es sey denn, daß sie, der Mahnung der Obrigkeit oder der Schultheisen ungeachtet, die Wirthshäuser nicht verlassen wollten und sich dadurch ungehorsam und

wider-

widerſetzlich bewieſen; als welchen Falls jeder einen Thaler Strafe und nach Umſtänden, die den Ungehorſam begleiten, eine noch ſchwerere verwürkt haben ſoll.

Um den Anfrageberichten: ob dem ungeachtet, daß, wie Wir Selbſt die gar leicht mögliche Folge vorausſehen, die Unterthanen veranlaſſet werden dürften, an den aufgehobenen Feyertagen fremdherriſche Ortſchaften zu beſuchen, und da dem Zechen, Tanzen und Spielen nachzuhängen, die Verordnug in ſtraken Vollzug zu bringen ſey; und wie ſich die Amts- und Polizeyſtellen zu verhalten haben, falls die Wirthe ſich dadurch entſchuldigen, daß ſie ihre Gäſte nicht für Einheimiſche angeſehen hätten, und ſie nicht jeden derſelben, der zu trinken verlange, erſt fragen und unterſuchen könnten, woher er ſey; mit der Reſolution zuvorzukommen; ſo iſt allerdings, der beregten Beſorgniß ungehindert, die Verordnung unverbrüchlich zu beobachten, weil ſich eines theils vermuthen läßt, das Auslaufen in fremdherriſche Orthſchaften werde, weil es doch immer mit Unbequemlichkeit verbunden iſt, nicht ſo gar lange getrieben werden, andern theils auch Mittel und Wege ſich noch werden finden laſſen, ſolchem Auslaufen Einhalt zu thun. Nur hat ſich jedes Amt und Polizeyſtelle angelegen ſeyn zu laſſen, darauf ſein Augenmerk zu richten, und wenn bemerkt

wird, daß fremdherrische Orthschaften öfters, als zeither geschehen, besucht werden, davon die Anzeige an Unsre fürstliche Regierung zu erstatten. Unterdessen verordnen Wir nur, daß allen Thürmern, Musikanten und Spielleuten, was sie immer für ein Instrument spielen, auch gemeinen und Sackpfeifern, jedem bey drey Thaler Strafe, verbothen werden soll, an aufgehobenen Feyertagen, wenn nicht Kirchweihen, Märkte und Hochzeiten daran gehalten werden, in irgend einem fremden Orte aufzuspielen. Was aber die erwähnte Entschuldigung der Wirthe angeht, so mag sie wohl in Städten manchem zu statten kommen; nicht so in den minder weitläufigen und volkreichen Ortschaften. Indessen soll in keinem Falle, da sie vorgebracht wird und der Wirth nicht überzeugt werden kann, daß ihm der Wohnort seiner Zechgäste bekannt gewesen, eine Strafe Platz finden, der Wirth auch im Zweifel auf sein Gewissen darüber nicht befragt werden.

Gegenwärtige Unsere Verordnung soll, weil sie für einen nur sehr geringen Theil der Unterthanen Verbindlichkeiten enthält, weder ganz noch auszugsweise durch das Wochenblatt, durch öffentlichen Anschlag oder auf einer Kanzel publiciret werden, sondern es ist lediglich den Wirthen und anderen, die Schenkgerech-

rechtigkeit haben, bey Amte und in anderen Gerichtsstuben, unter Führung eines Protokolls, durch das zu seiner Zeit der Beweis der Publikation hergestellt werden kann, das Verboth bekannt zu machen, daß an den aufgehobenen Feyertagen (Kirchweihen, Hochzeiten und Märkte allein ausgenommen) nirgends Tänze gehalten, und in Wirths- und Zechhäusern vor respective sechs und vier Uhr Abends keine Zechgäste, Spieler oder andere Müssiggänger geduldet werden sollen. Daß ihnen zugleich der oben bezeichnete Weg, der Strafe zu entgehen und lästige Gäste aus dem Hause zu schaffen, nicht ungezeigt bleiben dürfe, versteht sich von selbst, und ist desto nothwendiger, je weniger sonst das Murren und Klagen zu mißbilligen seyn würde, welches darüber entstehen müßte, daß Handlungen, die von freyem Willen der Unterthanen nicht abhiengen, mit Strafe angesehen werden wollten.

Auf gleiche Weise ist von den Zunftrichtern den Handwerkern das Verboth bekannt zu machen, daß an oft bemeldten Tagen keine Zusammenkünfte auf ihren sogenannten Herbergen, insbesondere keine Meister- und Gesellentage gehalten werden sollen; ohne daß doch Meister und Gesellen mit einer Strafe zu bedrohen sind, als welche im Uebertretungsfalle allein den Handwerksvätern, so wie den Wirthen, die Zech-

und Spielgäste halten, anzusetzen ist. Eben so ist auch obberegtes Verboth den Thürmern, Musikanten und Spielleuten zur Wissenschaft zu bringen.

Ob und wiefern nun das, was Wir gegenwärtig zu verordnen gut gefunden haben, von jeder Amts- und Polizeystelle gebührend beobachtet worden; ob und wie viele Strafen gefallen; ob auch und wiefern das Arbeiten an den aufgehobenen Feyertagen erwürkt worden, von dem allem ist bis Ende Octobers, längstens bis Martini dieses Jahrs an Uns unmittelbar eine pünktliche Berichtserstattung unterthänigst einzuschicken, um nach Bewandniß der Umstände eine anderweite Verordnung erlassen zu können.

Wornach sich also Unser Vicedomamt in Unsrer fürstlichen Residenzstadt Bamberg, dann Unsere gesammten Ober- und Vogteyämter auf dem Lande, wie auch Burgermeister und Rath in den Städten gehorsamst und genau zu achten haben. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wirzburg unter vorgedruktem Unserm fürstlich-Bambergischen geheimen Kanzleyinsiegel den 4ten Februar 1785.

Franz Ludwig, B. z. B. u. W. H. z. F.

(L. S.)

Ziffer

Ziffer 25.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des heil. römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc. Wir haben nicht ohne Misfallen bisher mehrmalen vernehmen müssen, wie eine nicht geringe Anzahl, sonderbar der gemeinen Leute, in hiesiger Stadt sowohl als auf dem Lande noch immer fortfahre, an den aufgehobenen Feyertagen sich von aller Arbeit zu enthalten, und diese Tage meistentheils zu allerley Schwelgerey und Ausschweifungen als Folgen des Müßiggangs, wodurch dem Staate sowohl als sittlichen Wesen nicht wenig geschadet wird, zu misbrauchen, und daher, um diesem gemeinschädlichen Uebel, so viel möglich, zu steuern, Uns gnädigst bewogen gefunden, eine geschärfte Verordnung deshalben unmittelbar aus Unserm Fürstlichen Kabinete an sämtliche Aemter und andere Polizeystellen im Lande unterm 4ten Februar d. J. ergehen zu lassen.

Wenn nun aber, um diesen ersprießlichen Endzweck nicht zu verfehlen, wesentlich nothwendig seyn

will, daß das Volk durch die Seelsorger und Prediger belehrt und lebhaft überzeugt werde, daß es nicht nur erlaubt sey, an solchen Tagen der Arbeit obzuliegen, sondern es auch Gott wohlgefälliger und für Manchen nach Verhältniß der Umstände gar Schuldigkeit sey; so befehlen Wir allen Pfarrern, Seelsorgern und Predigern Unsers Bistums Bamberg sowohl Weltgeistlichen als Religiosen hiemit ernstlich, daß sie ihren untergebenen Pfarrkindern und Zuhörern sowohl in den Predigten als christlichen Lehren wiederholter vorstellen und deutlich erklären sollen,

a) Was einerseits in Ansehung der Verehrung der Heiligen eine unabänderliche Glaubenslehre, und was dagegen anderseits zur Kirchen- oder Sittenzucht gehöre, und wie in Hinsicht auf das letztere von der Kirche nach Erforderniß der Umstände eine Abänderung geschehen könne.

b) Wie heilsam und nothwendig zur Erleichterung des dringenden Nothstandes und zur Steuerung der an diesen vorhin gefeyerten Tage in Schwung gegangenen Unordnungen es gewesen sey, die Zahl der Feyertage zu mindern, als welche der leidigen Erfahrung nach mehr zum sündhaften Müßiggange und Ausschweifung dann zur verderblichen Verschwendung der nöthigen Nahrungsmittel, als zur Andacht und Erbauung

bauung, mehr zur Beleidigung als zur Ehre des Allerhöchsten angewendet worden; des überschwänglichen Schadens zu geschweigen, den die Mehrheit solcher arbeitlosen Feyer- und Festtage dem arbeitsamen Hausmanne an der Nahrung seiner oft zahlreichen Familie, ja dem ganzen gemeinen Wesen mittelst Versäumniß der Hand- und Feldarbeit zugezogen haben; und endlich

c) wie es nicht nur weit verdienstlicher, sondern auch Gott weit angenehmer sey, die Andacht nach den Anordnungen der geistlichen Obrigkeit einzurichten, als mit einer diesen Anordnungen widerstehenden Hartnäckigkeit seinem eigenen Sinne zu folgen.

Damit aber auch die Ermahnungen und der Eifer der Pfarrer und Seelsorger für das allgemeine Beste, dann für die wahre Frömmigkeit und Andacht durch ihr eigenes gutes Beyspiel desto wirksamer gemacht werde; so haben dieselben, so wie Wir den weltlichen Beamten in obangezogener Verordnung anbefohlen haben, ebenfalls ihre Dienstbothen an den aufgehobenen Feyertagen nicht nur in alltäglichen Kleidern einhergehen zu lassen, sondern auch dieselben vor den Augen ihres Pfarrspiels zu knechtlichen Arbeiten unnachsichtlich anzuhalten.

Damit auch ferner das Andenken solcher aufgehobenen und zum Theile verlegten Feyertage desto eher erlöschen, und das Volk von deren feyerlichen Halt- und Begehung desto leichter und gleichsam unvermerkt nach und nach abgewöhnt werden möge; so verordnen Wir hiemit anderweit nachdrucksamst, daß an jenen Tagen, worauf zuvor die abgeänderten Feste eingefallen sind, alle hoch- und gesungene Aemter, wenn sie auch von den Pfarrgenossenen besonders bestellt werden wollten (mit Ausnahme jedoch derjenigen Votivämter, die an gewissen Orten wegen einem allgemeinen Anliegen schon vor langer Zeit hergebracht sind) wie nicht weniger die Predigten, Vesper, Litaneyen, Prozessionen, das ordentliche Beichtsitzen (wenn nicht solches von einem oder dem andern verlangt wird) dann der feyerliche Aufputz in den Kirchen, das feyertägige Geläut (welches auch von jenem an den Vorabenden zu verstehen ist) und überhaupt all jenes, was auf die Feyer einigen Bezug hat, und bey dem gemeinen Manne das Gedächtniß derselben wieder erneuern kann, für das künftige unterlassen werden soll.

Dagegen soll an den aufgehobenen Feyertagen die stille Pfarrmesse an eben der Stunde, wie an den Werktagen, angefangen, nicht minder der Schulunterricht sowohl, als die Besuchung der Schulen an solchen

en Tagen besonders vorgenommen, und so auch die Mittagsglocke, wie an anderen Werktagen, um 11 Uhr geläutet und dadurch das Zeichen zur Endigung der vormittägigen Feld- und anderer Arbeit gegeben werden.

Da aber auch unter den theils aufgehobenen theils verlegten Feyertagen einige sich befinden, welche als Kirchenpatronatfeste nicht aller Orten in der gleichförmigen Art, wie es vorgeschrieben ist, sondern an einigen Orten an jenen Tagen, worauf diese vorhin eingefallen sind, noch feyerlich und zum Theile mit Prozessionen, so man aus den benachbarten Orthschaften herkömmlich anstellt, begangen werden; so wollen Wir die desfalls vorhin ergangenen Verordnungen nicht nur nochmalen wiederholt, sondern auch hiemit ernstlich befohlen haben, daß der Gleichförmigkeit wegen, und zur Beseitigung verschiedener Unordnungen, an den Patronatfesten der Pfarr- und Filialkirchen auf dem Lande, sowohl an denen, welche entweder niemalen vorhin gebothene Feyertage waren, oder in der Folge gänzlich aufgehoben worden, als auch an jenen, die auf die vorhergehenden Sonntage pro foro dermalen verlegt sind, inskünftig nur ein Amt ohne Predigt, die allenfalsige vorhin gewöhnliche Prozession aber mit der Predigt und übrigen feyerlichen Gottesdienste an den

vor-

vorhergehenden, oder nach Umſtänden auch an den nächſtfolgenden Sonntagen, gehalten, und ein gleiches auch in dahieſiger Reſidenzſtadt in Anſehung dergleichen ſowohl verlegten als aufgehobenen Feſttage, wenn es gleich Patronatfeſte in dieſer oder jener Kirche ſind, beobachtet werden ſoll.

Damit aber wegen der Abläſſe, die auf dergleichen Patronatfeſte bisher beſtimmt waren, nicht wieder ein Anſtand oder Hinderniß, wie vorhin, erreget werden möge; ſo wird von Unſerm Ordinariate die Vorſehung getroffen werden, daß künftig die Abläſſe auf den vorhergehenden, oder auch nach Erheiſchung der Umſtände, auf den nächſtfolgenden Sonntag gewonnen werden können.

Uebrigens fügen Wir ſämtlichen Pfarrern und Seelſorgern auch noch dieſes nachachtlich mit an, daß inskünftig alle von dem Volke ſelbſt eingeführte oder verlobte und von Unſerm Ordinariate bewilligte Wallfahrten dann ſogenannte Bitt- und Kreutzgänge, wenn hiezu nur ein Tag erfordert wird (die von der allgemeinen Kirche am St. Markustage und in der Kreutzwoche angeordneten Bittgänge allein ausgenommen) nicht mehr an Werktagen, ſondern ebenfalls an Sonn- oder noch beſtehenden Feſttagen, zu halten ſeyen.

Wir

Wir verſehen Uns daher gänzlich und ernſtlich, es werde dieſer gnädigſten Verordnung von ſämtlichen Unſeren Pfarrern, Seelſorgern, wie auch Predigern, in ſo weit ſolche die letzten angehet, allenthalben genau und gehorſamſt nachgelebet. dagegen auf keine Weiſe gehandelt und dadurch zu der anſonſt erfolgenden empfindlichſten Ahndung kein Anlaß gegeben, vielmehr aber diejenigen geiſtlichen und andere anſtändige Mittel und Wege ſorgfältigſt eingeſchlagen werden, welche immer zu Erzielung dieſer heilſam und gemeinnützigen Abſicht dienlich und vorträglich ſeyn können. Gegeben Bamberg in Unſrer Fürſtbiſchöflichen Reſidenz den 13ten May 1785.

Franz Ludwig B. u. F. zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken.

(L. S.)

Ziffer

Ziffer 26.

Demnach Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Unserem Gnädigsten Landesfürsten und Herrn, in unterthänigste Anzeige gebracht worden, wie mannigfältig Dero getreueste Landesunterthanen in Belegung deren zu ihrem dereinstigen Vortheil und Nutzen erziehlen- und fort unterhaltenden Mutterpferden, durch die von auswärthiger Ländereyen eingeführte Beschaller, theils mit ihren eigenen Pferden, theils auch wegen denen davon fallenden ohngestalt- und mangelhafften Fohlen bedauerlich verunglücket, und mit was für verschiedenen verderblichen Gelderpressungen dieselbe durch die auflaufende ohnerschwingliche Unkösten, Zeit über mitgenommen worden, ohne daß dieselbe jemahlens nur eine anscheinliche Hofnung gewonnen haben, mit ihren davon erziehlenden Fohlen, sich einen wahren Nutzen und thätige Fruchtbringlichkeit erwerben zu können, Ihro Hochfürstlichen Gnaden hingegen aus tragender ohnermüdeter Landesfürstlichen Vorsorge, und ohnausgesetzter Vätterlichen Liebe Gnädigst angeordnet und befohlen haben, daß diesen Leuthverderblichen Unternehmungen auf hinkünftige Zeiten durch erkleckliche Mittel

nicht

nicht nur abhelflich gesteuert, sondern auch der darunter waltende Nutzen Dero Hochstifts-Unterthanen best möglichst beförderet werden solle; Als wird hiemit allen Unseres Fürstlichen Hochstiffts Ober- und Unter-Beamten, Forst-Meistern, Zöllnern, Uberreuthern, Forst-Knechten, Schultheisen, und allen denen, welchen einige Aufsicht, und die Beförderung des Fürstlichen Hochstiffts Nutzen nach ihren Pflichten aufliget, ernstlich Gebotten

Erstens: Eine genaue und pflichtige Aufsicht zu tragen, damit weder von einen in- noch ausheimischen Beschaller ausser jenen, so von den allhiesigen Hochfürstlichen Marrstall eigendes abgeschicket, und hierzu gewidmet werden, Ein Mutter-Pferd in denen allhiesigen Hochfürstlichen Landen bey Vermeydung einer Straff von 12. Rthlr. zum ersten, zum andern mahl aber derselbstigen Confiscation des Beschaller und Mutter-Pferds jemahlen beleget, und

Zweytens: Alle und jede Mutter-Pferde, wie solches in der hieneben beyverwahrten Specification deut- und umständlich angemercket ist, von denen hierzu angewiesenen Aembtlichen Orthschafften an das auserlesene Ambt in der behörigen Zeit zu der Belegung abgeführet werde. Zumahlen

Drit-

Drittens: Zum besonderen Vortheil deren Fürstlichen Unterthanen hiemit als eine ohnverbrüchliche Maaß-Regul vest gesetzet bleibet, daß für die Belegung eines Mutter-Pferds gleich bey der ersten Beschell-Zeit ein halber Rthlr., und zwar mit diesen ausdrücklichen Vorbehalt, zu erlegen seye, daß

Vierdtens: In dem Fall, da ein Mutter-Pferd gar nicht bestanden oder aufgenommen haben würde, dessen Eigenthümer der ausbezahlte halbe Rthlr. auf der Stelle anwiederum zuruk gegeben, gegen über aber

Fünfftens: Dero Hochfürstlichen Oberstall-Meister-Ambt dieses bevor bleiben solle, daß nicht nur auf einen hierzu eigends anzuberaumenden Tag, sambtliche erziehlende Fohlen, auf jenes Ambt wo die Mutter-Pferden beleget worden, zur erforderlichen Beaugenscheinig- und vorzüglicher Betrachtung getreulich hingeführet, von diesen sofort auch

Sechstens: Bey Vermeydung einer Straff von 10. Rthlr., weder ein Mutter-Pferd noch Fohlen, (immassen darüber genaue Verzeichnussen gehalten werden sollen,) ohne zuvor erhaltene Gnädigste Erlaubnuß versteckert, oder verhalten, noch weniger aber in daferne ein Mutter-Pferd, verwerffen, oder sonst mit dieser

oder

oder auch mit dem Fohlen sich eine Verohnglückung eräusseren sollte, hievon die behörige glaubhaffte Anzeige bey dem angewiesenen Ambt sträfflich unterlassen, endlichen aber

Siebendens: Und in daserne dem Hochfürstlichen Oberstall-Meister-Ambt ein- oder anderes Fohlen gefallen und anständig seyn sollte, jedes Mutter-Fohlen um 10., ein Hängst-Fohlen hingegen um 12. Rthlr nebst 30. Kreutzer Fränckisch für Zaum-Geld über- und anheim gelassen werde; welchen allen aber, damit nicht nur auf das getreulichste und zu Beförderung deren Hochstiffts-Unterthanen darunterliegenden wahren Nutzen um so ohnabgängiger nachgehangen werde, anmit weithers Gnädigst verordnet wird, daß

Achtens: Nicht nur deme, oder denenjenigen, welche die beschehene Belegung mit aus- oder innheimischen und nicht aus dem Fürstlichen Marstall kommenden Beschellern in Anzeige bringen werden, das Drittel von der obangesetzten Straff deren 12 Rthlr., in dem andern Fall aber das Drittel der Werthschätzung des eingeführet werdenden Beschellers oder Mutter-Pferds zu einer Belohnung abgereichet, sondern auch

Neundtens: Dieses Landes-Herrliche Gebott zu jedermännlicher gemessener Darnachachtung, bey jeder versammleter Gemeinde deutlich verkündet, und anne-

bens an denen gewöhnlichen Orthen, zur allenfalßigen jedesmahligen Einsicht ohnhinterstellig angehefftet werden solle. Decretum Bamberg, den 28. Februarii 1749.

Verzeichnuß,

In welche Hochfürstliche Aembtere die Beschaller-Pferde aufgestellet werden sollen, und was für Amtliche Orthschafften hinwiederum an dieses Ambt verwiesen: Als

Die 1te Station Bamberg.

Dahin kommen folgende Aembtere. Als:

Baunach. Rattelsdorf. Hallstatt. Memmelsdorf. Scheßlitz. Eggolsheim. Schlüsselau. Bechhofen mit Hallerndorf. Höchstadt. Burgebrach und Zeyl.

Wohin die zu Roßdorff und Staffelbach sich befindliche Steuerbahre Unterthanen gehörig.

Die 2te Station Stadtsteinach.

Dahin kommen folgende Aembter. Als:

Cronach. Warten- und Wallenfelß. Kupfferberg und Markschorgast. Enichenreuth. Northalben. Rothenkirchen. Teuschnitz.

Die

Die 3te Station Weſchenfeldt.

Dahin kommen folgende Aembtere. Als:

Pottenſtein. Hollfeld und Ebermannſtadt.

Mit dem Oberen-Theil deren daſigen auf dem Gebürg gelegenen Unterthanen.

Die 4te Station Weißmayn.

Dahin kommen folgende Aembtere: Als:

Lichtenfelß. Burggundſtadt.

Mit den Vogtey MZeulln aufm Brand und anderen dort umher liegenden Hochſtiffts-Unterthanen.

Ziffer 27.

Demnach Ihro Hochfürſtl. Gnaden, Unſerm Gnädigſten Landesfürſten, und Herrn, in unterthänigſter Anzeige gebracht worden iſt, wie mannigfältig Dero getreueſte Landes-Unterthanen in Belegung deren- zu ihrem dereinſtigen Vortheil, und Nutzen erziehlenden- und fortunterhaltenden Mutter-Pferden, durch die- von auswärtigen Ländereyen eingeführte Beſchellere, theils mit ihren eigenen Pferden, theils auch wegen deren davon fallenden ohngeſtalteten,

und mangelhaften Fohlen bedauerlich verunglücket, und mit was für verschiedenen verderblichen Geld-Erpressungen dieselbe durch die auflaufende ohnerschwingliche Kösten, Zeit über mitgenommen worden seyen, ohne daß dieselbe jemahlens nur eine anscheinliche Hofnung gewonnen haben, mit ihren davon erziehenden Fohlen sich einen wahren Nutzen, und thätige Fruchtbringlichkeit erwerben zu können: Ihro Hochfürstliche Gnaden hingegen aus tragender ohnermüdeter Landes-Fürstlicher Vorsorge, und ohnausgesezter Vätterlichen Liebe Gnädigst angeordnet, und befohlen haben, daß diesen Leutverderblichen Unternehmungen auf hinkünftige Zeiten durch erkleckliche Mittel nicht nur abhelflich gesteueret, sondern auch der darunter waltende Nutzen Dero Fürstlichen Hochstifts-Unterthanen bestmöglichst beförderet werden solle; Als wird aus Seiner Hochfürstl. Gnaden besonderen Gnädigsten Befehl hiemit allen des Fürstlichen Hochstifts-Bamberg verordneten Ober- und Unter-Beamten, Forstmeisteren, Zöllneren, Uebereutheren, Forst-Knechten, Schuldheisen, und allen denen, welche einige Aufsicht, und die Beförderung des Fürstlichen Hochstifts Nutzen nach ihren Pflichten aufliget, ernstlich gebotten.

Erstens: Eine genaue, und pflichtige Aufsicht zu tragen, damit weder von einem In- noch

Aus-

Ausheimischen Beschneller, ausser jenen, so von dem allhiesigen Hochfürstl. Marstall eigends abgeschicket, und hierzu gewidmet werden, ein Mutter-Pferd in denen allhiesigen Hochfürstlichen Landen, bey Vermeydung einer Straf von 12 Rthlr. zum ersten- zum anderen Mal aber der selbstigen Confiscation des Beschellers, und Mutterpferds jemalen beleget, und

Zweytens: alle, und jede Mutter-Pferde von denen Fürstlich-Bambergischen Erb-Gehuldigten steuerbaren, auch sonst ohnmittelbar-unterworfenen Unterthanen, und Jenen, welche sich samtlich dieser verkündeter Verordnung in allen, sonderheitlich aber wegen des 7. und 8ten Articuls zu fügen schuldig, nach der hiebey verwahrten Specification von den hierzu angewiesenen Amtlichen Ortschaften an das auserlesene Amt in der behörigen Zeit zu der Belegung abgeführet werden. Zumalen

Drittens: zu besonderen Vortheil deren Fürstlichen Unterthanen hiemit, als eine ohnverbrüchliche Maas-Regul, vest gesezet bleibet, daß für die Belegung eines schon vorgängig approbirten, somit Gestüthmäßigen Mutterpferds, mit gänzlicher Ausschliesung aller gering-alt- oder sonsten für ohntüchtig-befundenen, wie nicht weniger deren-an Fremd-Herrische, oder vermischte Lande angränzenden solchen Pferden (unter welcher lezterer Gattung der fremden Mutter-

Pferden, es sonderlich bey Vermeydung willkühriger Straffe auf das schärpfeste verbotten wird) gleich zu der beschehenen Beschell-Zeit ein halber Rthlr., ein Mehreres aber nicht, wann es auch als ein Trank-Geld, oder Schankung genennet werden wolte, und zwar mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt zu erlegen seye, daß

Viertens: in dem Fall, da das Mutter-Pferd gar nicht bestanden, oder aufgenommen haben würde, dessen Eigenthümern der ausbezahlte halbe Rthlr. auf der Stelle alsdann wieder ohne Abzug zuruck gegeben werden solle; Dahero der Orts-Beamte solches Geld in so lang in Handen zu behalten hat, bis man vergewieseret ist, daß das Mutter-Pferd würklich bestanden, alsdann aber solchen einzuschiken hat. Wo beynebenst ausdrücklich

Fünftens: dem Hochfürstlichen Ober-Stallmeister-Amt dieses bevorbleiben solle, daß nicht nur auf einen-hierzu eigends anzuberaumenden Tag, samtliche erziehlende Fohlen auf jenes Amt, wo die Mutter-Pferde beleget worden, zu vorzüglicher Beaugenscheinigung, und nach Befund zu würklicher Brennung getreulich hingeführet, von diesem sofort auch

Sechstens: bey Vermeidung einer Straf von 10. Rthlr. weder ein Mutter-Pferd, noch Fohlen, immassen darüber genaue Verzeichnussen zu verfertigen seynd, ohne zuvor erhaltene Gnädigste Erlaubnus ver-

ſtecket, oder verhalten, noch weniger aber, in daferne ein Mutter-Pferd verwerfen, oder ſonſt mit dieſem, oder auch mit dem Fohlen ſich eine Verohnglückung äuſſeren würde, hievon die behörige glaubhafte Anzeige bey dem angewieſenen Amt ſträflich unterlaſſen werden ſolle: Endlichen aber

Siebentens: und in daferne dem Hochfürſtlichen Ober-Stallmeiſter-Amt ein- oder anderes Fohlen gefallen, und anſtendig ſeyn ſolte, ein jedes abgeſtoſſenes 7. oder 8. monatliches Mutter-Fohl um 10. Rthlr., ein Hängſt-Fohlen hingegen um 12. Rthlr. nebſt 30 Kr. Zaum-Geld,

Ein ſchon jähriges Mutter-Fohl aber um 20 Rthlr. auch 24 Rthlr. Ein Hängſt-Fohl dahingegen, wann es auch nicht älter, als jährig um 28. Thlr. bis 30. Thlr. nebſt gewöhnlichen Zaum-Geld über und anheimgelaſſen werde; Wann aber das Fohl allſchon weit über das Jahr, ſo ſolle der Eigenthümer zwar die Erlaubnus haben, ſich ſein Fohl, ſo hoch er immer kan, und will, zu verkauffen, jedoch bleibet dem Hof-Stall das Einſtand-Recht, oder der Vorkauff um den nemlichen Preys vorbehalten, weswegen der Innhaber, oder Verkäuffer jedesmal die Anzeige des Verkaufs, und wohin, ob es in In- oder auſſer Lande gehe, bey dem Orts-Beamten zu machen, dieſem, und allen Beamten, gleich ſonſtiger Orts-Vorſteheren, Schuldheiſen,

Bur-

Burgermeisteren, und samtlichen Hochstifts-Dieneren ohne Ausnahm, als Steuer-Einnehmeren, Zöllneren, Umgelderen, Ober-Reutheren, Forst-Bedienten, und Jägeren dahingegen wird alles Ernstes, und bey Vermeidung höchster Ungnade hiemit anbefohlen, und verbotten, den Verkäuffer, und Unterthanen nicht zu prögen, noch weniger auch selbsten, wie es bis anhero wahrgenommen worden, die Pferde anderwerts hinzuverstellen, oder gar unter der Hand an Fremde zu verschaffen, damit zu handlen, Wucher- und Unterkauff zu treiben, ohne daß dem Unterthanen andurch, noch dem Hof-Stall ein Nutzen zugewendet werde.

Zu dessen desto mehrerer Verhüthung der Orts-Beamte alsogleich den geschehen-sollenden Verkauff nebst der Qualität des Pferds an das Hochfürstliche Ober-Stallmeister-Amt anzuzeigen, um so nach in denen Gestüth-Bücheren das Weitere wahrnehmen zu können; Und in Fall sothanes Pferd nicht zu denen Hochfürstlichen Hof-Ställen, und dem Gebrauch tüchtig, oder nothwendig gefunden werden solte, dem Unterthanen ein ohnentgeldlicher gedruckter Frey-Zettul von daher verabfolget werden wird, um solches, nach befundenen Umständen, in- oder auffer Land frey- und ohngehinderet verkauffen zu können; Welchem allem aber, damit nicht nur auf das getreueste- und zu Beförderung deren Hochstifts-Unterthanen darunter liegenden wah-

ren

ren Nutzens um so ohnabgängiger nachgehangen werde, von wegen Seiner Hochfürstlichen Gnaden anmit weiters Gnädigst verordnet wird, daß

Achtens: nicht nur deme, oder denen Jenigen, welche die beschehene Belegung mit Aus- oder Innheimischen, und nicht aus dem Fürstlichen Marstall kommenden Beschelleren in Anzeige bringen werden, das Drittheil von obangesezter Straf deren 12. Rthlren. in dem anderen Fall aber das Drittheil der Werthschätzung des eingeführet werdenden Beschellers- oder Mutter-Pferds zu einer Belohnung abgereichet, sondern auch

Neuntens: die Pferde, so nicht aus dem Fürstlichen Land-Gestüthe gefallen, sondern anderwerts her von Fremden ver- und respectivè erkauffet werden, wessen Gattung, Alter, und Gewüchs sie immer seyn mögen, bey dem Ankauff sonderheitlich zu dermalen vorseyenden Kriegszeiten jedesmal wenigstens durch die Dorfs- und Land-Schmitte wohl visitiret, und eingesehen werden sollen, um dadurch die allenfalls mitbringende ansteckende Seuchen zu verhüthen, und in solchem Fall diese Pferde nach befundenen Umständen alsogleich wiederum hinwegzuschaffen, somit dem sich weiters verbreiten könnenden Uebel noch in Zeiten vorzukommen, ehe- und bevor solche auf die Gemeind-Aengere, und Huthen gelassen werden. Worauf also

sonderlich samtliche Fürstliche Ober- und Unter-Beamte ein wachtsames Aug zu tragen wissen werden, weswegen dann

Zehendens: dieses Landes-Herrliche Gebott zu jedermänniglich gemessener Darnachachtung bey jeder versammleter Gemeinde deutlich verkündet, anneb ens auch an denen gewöhnlichen Orten zu allenfalsiger jedesmaliger Einsicht ohnhinterstellig angeheftet werden solle. Decretum, Bamberg, den 3ten April, 1762.

Ex Consilio Aulico.

Zu Num. 27.

Verzeichnuß,

In welche Hochfürstl. Aemtere die Beschaller-Pferde aufgestellet werden sollen, und was für Amtliche Ortschaften hinwiederum an dieses Amt verwiesen: Als:

Die 1te Station Bamberg.

Dahin kommen folgende Aemtere. Als:

Baunach. Rattelsdorf. Hallstatt. Memmelsdorf. Scheßlitz. Eggolsheim. Schlüsselau. Bechhofen mit Hallerndorf. Höchstatt. Burg-Ebrach und Zeyl.

Wohin

Wohin die zu Roßdorf, und Staffelbach ſich befindliche Steuerbahre Unterthanen gehörig.

Die 2te Station Stadtſteinach.

Dahin kommen folgende Aemtere. Als:

Cronach. Warten- und Wallenfels. Kupferberg und Markſchorgaſt. Enichenreuth. Northalben Rothenkirchen. Teuſchnitz.

Die 3te Station Waiſchenfeldt.

Dahin kommen folgende Aemtere. Als:

Pottenſtein. Hollfeld und Ebermannſtatt.

Mit dem Oberen Theil deren daſigen auf dem Gebürg gelegenen Unterthanen.

Die 4te Station Weißmayn.

Dahin kommen folgende Aemtere. Als:

Lichtenfelß. Burggunſtadt.

Mit der Vogtey MZeulln aufm Brand, und anderen dort umher liegenden Hochſtifts-Unterthanen.

Bayerische
Staats
Bibliothek

Digitized by Google

Verbesserungen:

S. 2. Neuhaus und Rothenkirchen sind keine Städte sondern Marktfleken. Es muß also heissen: 16 Municipalstädte und 18 Marktfleken.

Digitized by Google

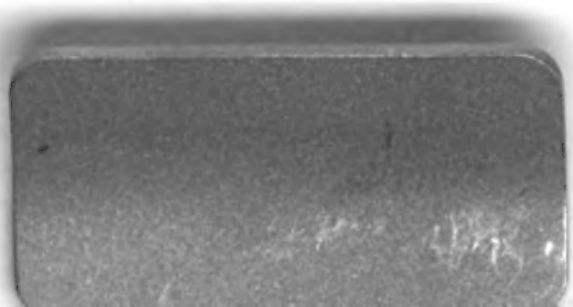

J. Obermeie
Buchbinderei
Rottenburg a
Digitized by Google

Digitized by Google